

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen

vernehmlassungen@sif.admin.ch

17. Dezember 2025

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2025 wurde der Regierungsrat des Kantons Aargau eingeladen, zur Vernehmlassung zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Eine ganzheitliche Beurteilung aller Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe und deren Konsequenzen ist dem Regierungsrat durch das schrittweise Vorgehen mit mehreren aufeinanderfolgenden Vernehmlassungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Eine Vernehmlassung zum Gesamtpaket erachtet der Regierungsrat als wichtigen Schritt, um die breite Akzeptanz und das Vertrauen in die Gesetzes- und Verordnungsänderungen zu stärken. Er erwartet vom Bundesrat deshalb, dass ein solches Gesamtpaket zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls in ein Vernehmlassungsverfahren geschickt wird. Der Regierungsrat wird sich entsprechend nach Vorliegen eines Gesamtpakets abschliessend dazu äussern.

Dennoch hat der Regierungsrat die bereits vorgeschlagenen Änderungen einer ersten Beurteilung unterzogen. Die nachfolgenden Rückmeldungen dazu stehen unter dem Vorbehalt einer ganzheitlichen Beurteilung nach Vorliegen des Gesamtpakets.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Bemühungen, das Schweizer Finanzsystem durch die vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsanpassungen zu stärken. Er sieht jedoch, dass eine vollständige Unterlegung ausländischer Beteiligungen mit hartem Eigenkapital einen erheblichen internationalen Wettbewerbsnachteil für die UBS schafft. Insbesondere im Wealth Management-Geschäft könnte die starke Kapitalbasis zwar als Wettbewerbsvorteil angesehen werden, jedoch ist es nicht die Aufgabe des Gesetzgebers, die strategische Ausrichtung einer privaten Unternehmung zu bestimmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollten auf internationale Alleingänge verzichten und stattdessen auf vergleichbaren ausländischen und internationalen Regelungen abgestützt werden. Eine moderate Verschärfung dieser Regelungen kann aufgrund der Sonderstellung der UBS im Finanzsystem und der Volkswirtschaft der Schweiz sinnvoll sein, jedoch sollte dies im Rahmen einer ausgewogenen und sorgfältig geprüften Lösung erfolgen. Es ist dabei zu beachten, dass die Massnahmen nicht übermässig sind und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken nicht beeinträchtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dieter Egli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'J' followed by a horizontal line and a small flourish.

Joana Filippi
Staatsschreiberin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 18. Dezember 2025

Eidg. Vernehmlassung; Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2025 unterbreitete das Eidgenössische Finanzdepartement die eingangs erwähnte Vorlage zur Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 9. Januar 2026.

Die Vorlage bezweckt, die Risiken für das schweizerische Finanzsystem zu reduzieren, die volkswirtschaftlich wichtigen Funktionen der systemrelevanten Banken zu stärken und staatliche Beihilfen zu vermeiden. Der Regierungsrat unterstützt diese Bestrebungen und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 4. Dezember 2025

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Standeskommission unterstützt die vollständige Unterlegung der Auslandsbeteiligungen der systemrelevanten Banken mit hartem Kernkapital, sprich Eigenkapital.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 6. Januar 2026

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter

Mit Schreiben vom 26. September 2025 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst das Vorhaben des Bundesrates, die Bankenstabilität in der Schweiz zu stärken. Die Vorlage bezweckt die Minderung von Risiken für das schweizerische Finanzsystem, die Gewährleistung der volkswirtschaftlich wichtigsten Funktionen der Banken sowie die Vermeidung von staatlichen Beihilfen.

Die vom Kanton Basel-Landschaft gehaltene Beteiligung Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) ist von den regulatorischen Änderungen nur marginal betroffen. Für die BLKB ergeben sich einzig leichte Anpassungen bei Bewertungsvorgaben und erweiterte Reportingpflichten.

Unklar erscheinen allerdings die Auswirkungen auf die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz sowie die Wahrung der Wettbewerbsneutralität. Der Kanton Basel-Landschaft schliesst sich der gemeinsamen Haltung der FDK und der VDK an, dass eine dauerhafte Schwächung des Schweizer Finanzplatzes ausgeschlossen werden muss.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 16. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2025

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung zukommen lassen und uns eingeladen hierzu Stellung zu nehmen.

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass die Lehren aus der Krise rund um die Credit Suisse gezogen werden und das regulatorische Fundament für eine stabile und widerstandsfähige Banklandschaft in der Schweiz gestärkt wird. Gleichzeitig ist die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz im Auge zu behalten. Der Finanzplatz ist ein wichtiger Arbeitgeber in der Schweiz und bietet entsprechend viele attraktive Arbeitsplätze. International tätige Banken sind für die Volkswirtschaft der Schweiz wichtig. Sie erbringen insbesondere mit ihren Tochtergesellschaften für Schweizer Unternehmen und Privatkunden im In- und Ausland spezialisierte Dienstleistungen.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich, dass systemrelevante Banken ihre Auslandstöchter mit Eigenkapital unterlegen müssen. So kann verhindert werden, dass das harte Eigenkapital des Stammhauses durch Verluste geschmälert wird und die Bank so nicht genügend Mittel hat, um das eigene Risiko zu decken. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante geht aus unserer Sicht aber sehr weit und wäre im internationalen Vergleich eine sehr strenge Regulierung. Aus unserer Sicht sind alternative Regulierungsvarianten nochmals vertieft zu prüfen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Frau Bundespräsidentin Karin Keller Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

RRB Nr.: 1347/2025
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

10. Dezember 2025

Vernehmlassung des Bundes: Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Mit der Vorlage soll die Eigenmittelunterlegung von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften im Stammhaus von systemrelevanten Banken (Massnahme 15 des Berichts des Bundesrates zur Bankenstabilität) auf Gesetzesstufe umgesetzt werden. Konkret sieht die Vorlage vor, dass systemrelevante Banken den Buchwert ihrer Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften im Schweizer Stammhaus künftig vollständig vom harten Kernkapital abziehen müssen, was einer vollständigen Unterlegung dieser Beteiligungen mit hartem Kernkapital entspricht.

Nach Auffassung des Regierungsrates hat die Krise der Credit Suisse (CS) deutlich gemacht, dass das Risiko von Beteiligungen mit den gegenwärtigen regulatorischen Anforderungen unzureichend abgedeckt wird. So haben substantielle Wertberichtigungen auf ausländischen Beteiligungen der CS ab dem vierten Quartal 2021 zu einem starken Rückgang der Eigenmittelquoten des Stammhauses geführt. Die hohen Beteiligungswerte, die nur partiell mit Kapital unterlegt werden mussten, haben zu einer zu positiven Darstellung der Kapitalsituation beim Stammhaus der CS geführt.

Zu berücksichtigen gilt auch, dass die Schweiz heute das einzige Land ist, die mit der UBS AG eine global systemrelevante Bank (sog. «G-SIB») beheimatet, deren konsolidierte Bilanzsumme das Bruttoinlandprodukt (BIP) des Landes deutlich übertrifft (167 Prozent des BIP im Jahr 2024). Zudem befindet sich ein grosser Teil der Aktiven der UBS im Ausland. In Bezug auf die Bedeutung des Auslandmarkts stellt die Schweiz somit im Vergleich zu anderen Ländern mit global systemrelevanten Banken einen Sonderfall dar. Demzufolge kann nach Auffassung des Regierungsrates nur bedingt eine international angepasste Regulierung erfolgen.

Demgegenüber gilt es zu berücksichtigen, dass die mit der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen hohe Finanzierungskosten für die UBS AG nach sich ziehen und deren internationale Wettbewerbsfähigkeit – zumindest kurz- bis mittelfristig – schmälern dürfte. Auf die aus der Regulierung resultierenden Finanzierungskosten wird den auch in den beiden durch das Eidgenössische Finanzdepartement in Auftrag gegebenen Gutachten (Gutachten Prof. Dr. Heinz Zimmermann und Gutachten Alvarez & Marsal) hingewiesen. Das Gutachten von Alvarez & Marsal kommt überdies zum Schluss, dass erhöhte Kapitalanforderungen auch in der Schweiz negative Auswirkungen haben könnten, wie z.B. ein geringeres Kreditangebot, niedrigere Einlagenzinsen und Personalabbau. Zudem könnten sich diese auf die gesamte Schweizer Wirtschaft auswirken.

Es gilt somit eine sorgfältige Abwägung zwischen den zusätzlichen Kosten und deren Auswirkungen hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der UBS AG sowie den eventuellen Kosten staatlicher Unterstützung vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Abwägungen und angesichts der hohen Risiken für die Schweiz im Falle einer Bankenkrise, welche alleine schon durch die Grösse der Bilanzsumme der UBS im Vergleich zum schweizerischen BIP deutlich wird, ist für den Regierungsrat eine höhere Eigenmittelunterlegung von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften bei global systemrelevanten Banken unumgänglich.

Nach Auffassung des Regierungsrates müssten aber – im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft – u.a. die absolute Höhe der Eigenmittelunterlegung sowie die Dauer der Übergangsfrist noch vertiefter geprüft werden. Zudem gilt es sämtliche weiteren Handlungsspielräume, welche die beabsichtigte Risikominimierung nicht grundsätzlich in Frage stellen, auszuloten und sorgfältig zu analysieren. Mit Blick auf das allgemeine Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 i.V.m. Art. 94 BV), die auch vor Wettbewerbsverzerrungen schützen soll, darf die aus der stärkeren Regulierung der UBS AG erwachsene Ungleichbehandlung nicht weitergehen, als es zum Schutz der öffentlichen Interessen zwingend erforderlich ist. Umso wichtiger ist dem Regierungsrat, dass die mit der Vorlage verbundenen Regulierungsschritte mit der notwendigen Tiefe analysiert und politisch gründlich abgewogen werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances DFF
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bernerhof
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 28 octobre 2025

2025-1069

Modification de la loi sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres (couverture des participations étrangères au moyen de fonds propres de la banque mère des banques d'importance systémique) – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à votre courrier du 26 septembre 2025 concernant l'objet noté en titre. Après avoir pris connaissance du dossier, nous vous informons qu'il n'appelle pas de remarques de notre part.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction des finances ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 6 janvier 2026

Le Conseil d'Etat

5188-2025

Département fédéral des finances (DFF)
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Secrétariat général
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Concerne : **consultation relative à la modification de la loi sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres (couverture des participations étrangères au moyen de fonds propres de la banque mère des banques d'importance systémique)**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à votre courrier du 26 septembre 2025, par lequel vous nous avez invités à prendre position sur la consultation mentionnée sous concerne, et nous vous en remercions.

Conformément à nos précédentes prises de position sur des sujets similaires, nous soutenons l'objectif poursuivi par ce projet qui vise à renforcer la stabilité et la résilience du système bancaire suisse, dans la continuité des recommandations du Conseil fédéral (rapport sur la stabilité des banques du 10 avril 2024) et de la Commission d'enquête parlementaire (rapport du 17 décembre 2024). La mesure proposée vise à répondre à une problématique mise en évidence lors de la crise de Credit Suisse et à améliorer la capacité de gestion des crises bancaires, réduisant ainsi les risques pour l'État, l'économie et les contribuables.

Le présent projet appelle deux remarques de notre part :

1. **Proportionnalité** : Le projet prévoit de remplacer la couverture partielle des participations étrangères par une couverture intégrale en fonds propres, exclusivement avec du capital de haute qualité (CET1). Si l'objectif de maîtrise des risques par une augmentation de la couverture en fonds propres des participations étrangères est pertinent, une exigence de couverture à 100% apparaît disproportionnée. Elle suppose que toute filiale étrangère serait dépréciée en temps de crise et ne tient pas compte du risque réel d'insolvabilité de la banque concernée. Une telle mesure entraînerait une hausse importante des besoins en fonds propres des banques d'importance systémique, risquant de rendre l'activité bancaire internationale très désavantageuse depuis la Suisse et, in fine, d'affaiblir la compétitivité de la place financière suisse.

2. Procédure de consultation : À la suite du rapport sur la stabilité des banques du 10 avril 2024 et de celui de la Commission d'enquête parlementaire du 17 décembre 2024, le Conseil fédéral met en œuvre, par étapes, diverses modifications des dispositions relatives à la stabilité du secteur bancaire. Bien que les cantons soient consultés à chacune de ces modifications, cette approche par étapes ne permet pas d'appréhender l'ensemble des propositions du Conseil fédéral, ni d'élaborer des prises de position pleinement circonstanciées.

En résumé, bien que nous soutenions l'objectif de stabilité bancaire souhaité par le présent projet, nous considérons que la mesure prévue est disproportionnée et dessert la compétitivité de la place financière suisse. Dès lors, nous ne soutenons pas le projet soumis à consultation.

Par ailleurs, pour les prochaines consultations relatives à des nouvelles mesures de renforcement de la stabilité financière, nous appelons à une mise en œuvre moins fragmentée, afin de permettre aux cantons d'apprécier globalement l'impact de ces modifications pour l'économie suisse.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

Glarus, 21. Oktober 2025
Unsere Ref: 2025-1683 / SKGEKO.5039

**Vernehmlassung i. S. Änderung Bankgesetz und Eigenmittelverordnung
(Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrele-
vanten Banken)**

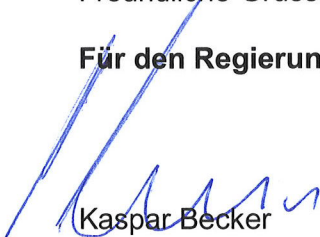
Hochgeachtete Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen@sif.admin.ch



Sitzung vom

8. Dezember 2025

Mitgeteilt den

8. Dezember 2025

Protokoll Nr.

878/2025

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail (PDF und Word) an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung
ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung.

Die Regierung des Kantons Graubünden schliesst sich der gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) und der Konferenz kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) vom 2. Dezember 2025 an.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Consultation concernant la modification de la loi sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres (couverture des participations étrangères au moyen de fonds propres de la banque mère des banques d'importance systémique)

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir consulté, par votre courrier du 26 septembre 2025, dans le cadre de la procédure susmentionnée.

Les documents transmis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part des observations suivantes.

Le gouvernement neuchâtelois est favorable à une modification de la loi sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres (OFR), dans la mesure où celle-ci vise à renforcer la résilience et la stabilité des banques d'importance systémique et donc de la place financière suisse.

Nous saluons en particulier l'objectif du projet, à savoir le renforcement des fonds propres des établissements bancaires systémiques permettant de prévenir plus efficacement les crises bancaires.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 10 décembre 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. November 2025

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. September 2025 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Mitwirkung und nehmen wie folgt Stellung.

Der Kanton Nidwalden begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, die Stabilität des Schweizer Finanzplatzes zu stärken und Lehren aus der Credit-Suisse-Krise zu ziehen. Die vorgesehene vollständige Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus systemrelevanter Banken beurteilen wir jedoch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit kritisch.

Aus Sicht eines nicht direkt betroffenen, aber an stabilen nationalen Rahmenbedingungen interessierten Kantons ist die verbesserte Schutzwirkung für Kundinnen und Kunden sowie Gläubiger des Schweizer Stammhauses positiv zu bewerten.

Der Kanton Nidwalden erachtet das Regulierungspaket jedoch als sehr weitgehend. Es gefährdet durch die Schwächung des Finanzsektors sowohl die Finanzstabilität als auch die Wettbewerbsfähigkeit, was für den Wirtschaftsstandort sehr nachteilig wäre. Es braucht eine international abgestimmte Regulierung sowie eine Regulierungsfolgenabschätzung.

Aus Sicht des Kantons Nidwalden wären folgende Verbesserungen wünschenswert:

- Eine präzisere Abgrenzung der Massnahmen, um unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf den Finanzsektor zu vermeiden.
- Eine internationale Koordination der Regulierung, um Wettbewerbsnachteile für den Schweizer Finanzplatz zu verhindern.
- Eine umfassende Regulierungsfolgenabschätzung, die auch die Auswirkungen auf kleinere Kantone und den Wirtschaftsstandort Schweiz berücksichtigt.

Der Kanton Nidwalden steht der Vorlage daher kritisch gegenüber.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@sif.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5610
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 16. Dezember 2025

Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, *Liebe Karin*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2025 laden sie die Kantone dazu ein, sich zur Änderung der Eigenmittelunterlegung von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften systemrelevanter Banken zu äussern. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden anerkennt die Notwendigkeit, die Krisenresilienz des Schweizer Finanzsystems durch Anpassungen im Too-Big-To-Fail-Regulierungsrahmen zu stärken. Gleichzeitig ist jedoch auch die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz zu erhalten. In dem Sinne unterstützt der Kanton Obwalden die Stellungnahme des Vorstands der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) und des Vorstands der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) vom 2. Dezember 2025.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Daniel Wyler
Landammann

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 2. Dezember 2025

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 26. September 2025 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG, SR 952.0) und der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (ERV, SR 952.03) zur Vernehmlassung bis 9. Januar 2026 unterbreitet.

Mit der rubrizierten Vorlage sollen die Krisenresistenz des Finanzsystems gestärkt, das Risiko staatlicher Beihilfen reduziert sowie international anschlussfähige Regeln geschaffen werden. Der Regierungsrat kann diese Intention grundsätzlich stützen, lehnt die vorliegenden Anpassungen jedoch ab, da der Eingriff in den hiesigen Finanzplatz als zu weitreichend beurteilt wird.

Der Regierungsrat anerkennt, dass vorliegend eine Regulierungslücke geschlossen werden muss. Mit der starken Steigerung der Eigenkapitalanforderungen wird jedoch die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes massgebend geschwächt. Ebenso stellt der Regierungsrat in Frage, ob die Regeln effektiv international anschlussfähig sind und diese nicht doch deutlich übertreffen. Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagenen Anpassungen entsprechend ab und regt eine erneute Evaluation von Massnahmen an, welche die Attraktivität des Finanzplatzes in geringerem Masse beeinflussen. Generell ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Regulierungen im Bankensektor aktuell zu umfassend sind bzw. nicht ausreichend risikobasiert erfolgen und insgesamt dem Wirtschaftsstandort Schweiz – bei aller Vermeidung von systembasierten Fehlentwicklungen – suboptimale Voraussetzungen schaffen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundespräsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Finanzdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Bernerhof
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

17. Dezember 2025

Vernehmlassung zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September haben Sie uns die Änderung der Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Vorlage sieht vor, dass systemrelevante Banken Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die derselben Finanzgruppe angehören, auf Einzelbasis vollständig mit hartem Kernkapital zu unterlegen haben (neu Art. 9 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1a BankG). Vorgesehen ist dafür insbesondere ein zusätzlicher Abzug des Buchwerts der direkt und indirekt gehaltenen Eigenkapitalinstrumente ausländischer zu konsolidierender Unternehmen vom harten Kernkapital (neu Art. 32a ERV) sowie eine Übergangsregelung für bereits gehaltene Positionen (neu Art. 148I ERV).

Der Kanton Solothurn anerkennt die Grundzielsetzung des Bundesrates, die eigenverantwortliche strategische Handlungsfähigkeit und die Resilienz von systemrelevanten Banken zu stärken. Eine robuste Kapitalbasis im Schweizer Stammhaus ist im Krisenfall zentral, damit Stabilisierungsmassnahmen nicht durch eine rasche Erosion der CET1-Quote verunmöglicht werden.

Gleichzeitig ist die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz zu erhalten. Aus kantonaler Sicht erschwert das schrittweise Vorgehen mit mehreren aufeinanderfolgenden Vernehmlassungen eine konsistente Gesamtbeurteilung, obschon die Massnahmen in ihrer Summe tiefgreifende Auswirkungen auf den Finanzplatz und damit auf den Standort Schweiz haben können. Wir bitten deshalb, die vorliegenden Vorschläge weiterhin in einer kohärenten Gesamtsicht zu verorten und die kumulativen Wirkungen des TBTF-Gesamtpakets transparent auszuweisen.

Unserer Ansicht nach sollte die Frage nach der Proportionalität der Massnahmen im Mittelpunkt stehen. Dabei ist nicht nur das Insolvenzrisiko zu berücksichtigen, sondern auch das Risiko, dass systemrelevante Banken in einem rechtlichen Rahmen agieren müssen, der ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit aufgrund höherer Kapitalkosten senkt. Zudem ist auf eine wettbewerbsneutrale Ausgestaltung zu achten: Für ausländische Banken in der Schweiz sollten – soweit sachgerecht und im Rahmen der internationalen Vorgaben möglich – vergleichbare Anforderungen

gelten wie für inländische Institute bzw. für die ausländischen Einheiten in der Konzernstruktur inländischer Banken.

Die in der Eigenmittelverordnung vorgesehene Übergangsbestimmung (Phase-in ab 2028 mit einem stufenweisen Mindestabzug bis 2034 sowie vollständigem Abzug von allfälligen Buchwert-Erhöhungen) trägt dem Bedarf nach Planbarkeit und geordnetem Kapitalaufbau Rechnung. Wir bitten, bei der Festlegung der Parameter Weiterwirkungen auf die Finanzierungskosten sowie potenzielle Ausweich- und Strukturierungseffekte zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel
Regierungsrat



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 11. Dezember 2025

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 26. September 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Änderung des eidgenössischen Bankengesetzes (SR 952.0) und der eidgenössischen Eigenmittelverordnung (SR 952.03) eingeladen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und äussern uns gerne wie folgt:

Es ist unbestritten, dass die UBS als systemrelevante Bank einer höheren Eigenmittelunterlegung bedarf. Die Anforderungen sollen aber massvoll sein. Mit der vorliegenden Vorlage hat sich der Bundesrat für die restriktivste Variante entschieden, was wir ablehnen. Zu harte Vorgaben (z.B. bei der Abschreibung der IT-Infrastruktur) führen zu einer starken Wettbewerbsverzerrung mit entsprechenden Nachteilen für die UBS und den gesamten Finanzmarkt der Schweiz.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Vorstände der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) und der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) vom 2. Dezember 2025. Im Hinblick auf die weiteren Regulierungsschritte haben sich diese dafür ausgesprochen, grösstmögliches Augenmass zu wahren. Der Kanton St.Gallen unterstützt diese Haltung.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Numero
6093

fr

0

Bellinzona
11 dicembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze DFF

Invio per posta elettronica:
vernhemlassungen@sif.admin.ch

Procedura di consultazione – Modifica della legge sulle banche e dell’ordinanza sui fondi propri (copertura delle partecipazioni estere con capitale proprio della casa madre di banche di rilevanza sistemica)

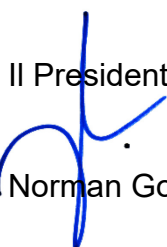
Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per l’invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

A tale proposito rimandiamo all’allegata presa di posizione comune dei Direttori delle finanze e dell’economia dei Cantoni di Zurigo, Ginevra e Ticino, che è stata approvata anche dallo scrivente.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l’espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Allegato:

- menzionato

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

**Gemeinsame Stellungnahme der
Kantone Zürich, Tessin, Genf**

Kontakt:

Kanton Zürich
Finanzdirektion

Ernst Stocker
Regierungsrat

Walcheplatz 1
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 33 02
finanzdirektion@zh.ch
www.zh.ch/fd

Referenz:
2025-1737

Per E-Mail:

Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter

12. Dezember 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung: Stellungnahme der Kantone Zürich, Tessin und Genf

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Blick auf die Krise der Credit Suisse hat der Bundesrat ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Bankenstabilität und des Too-Big-To-Fail-Dispositivs vorgestellt. Am 26. September 2025 hat er die Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (BankG) und der Eigenmittelverordnung (ERV) eröffnet (zweiter Teil des Pakets). Bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Paketteil haben wir uns ausführlich zum gesamten Massnahmenpaket geäussert, das erhebliche Auswirkungen auf den Finanzplatz und Wirtschaftsstandort Schweiz haben dürfte. Wir sind weiterhin der Ansicht, dass eine zweckmässige Bankenregulierung vor allem auch verhältnismässig und international abgestimmt sein muss. Das Massnahmenpaket muss sich auf die Stärkung der Finanzstabilität beschränken, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schwächen. Dem wird das Paket nicht gerecht. Einige Massnahmen sind nicht verhältnismässig und strenger als die Regulierungen in Konkurrenzstandorten. Zum vorliegenden Paketteil haben wir folgende Bemerkungen:

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage mit strengeren Kapitalisierungsvorgaben zielt primär auf die UBS ab. Die bestehenden Schweizer Kapitalanforderungen gehören bereits zu den strengsten weltweit. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung mit einer vollständigen CET1-Kapitalunterlegung für Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften ist die Maximalvariante. Mildere Varianten wurden im erläuternden Bericht vor-schnell verworfen. Dadurch besteht das Risiko einer Überregulierung, insbesondere da die Massnahme auch über die Anforderungen in anderen Jurisdiktionen hinausgeht. Für die UBS ergeben sich ein hoher Bedarf an zusätzlichem Eigenkapital und daraus bedeutend höhere Finanzierungskosten. Dies macht eine international tätige Bank signifikant weniger wettbewerbsfähig. Die Ertragskraft der UBS würde geschwächt.

Für die Finanzplätze unserer Kantone und die gesamte Volkswirtschaft der Schweiz sind international tätige Schweizer Banken wichtig. Sie erbringen insbesondere mit ihren Tochtergesellschaften für Schweizer Unternehmen und Privatkunden im In- und Ausland spezialisierte Dienstleistungen. Die UBS beschäftigt zahlreiche Arbeitnehmende in unseren Kantonen. Die drohende Schwächung der Ertragskraft der UBS könnte sich negativ auf die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand auswirken und die Bank zu Restrukturierungen veranlassen. Wir befürchten, dass Dienstleistungs- und Kreditangebote verknappt oder die

Preise für die Bankkunden in der Schweiz angehoben werden. Auch ein grösserer Stellenabbau oder sogar eine Standortverlagerung ins Ausland sind nicht ausgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass die entstehenden Regulierungskosten der Bank auch negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft haben werden. Obwohl die Massnahme des Bundesrates derzeit nur die UBS betrifft, sendet sie ein klares Signal: Umfangreiche Auslandsgeschäfte aus der Schweiz sollen nicht gefördert werden. Die daraus resultierende, international unübliche Verteuerung schwächt insbesondere die Standortattraktivität unserer Finanzplatzkantone.


Somit sehen wir weiterhin grundlegenden Überarbeitungsbedarf für das gesamte Massnahmenpaket und besonders bei der aktuellen Vernehmlassungsvorlage. Zusammenfassend stellen wir folgende **Anträge** und bitten um deren Berücksichtigung:

- Bezogen auf das gesamte Massnahmenpaket sind alternative Regulierungsansätze in Betracht ziehen, welche die Resilienz stärken, international abgestimmt sind und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes nicht gefährden.
- Auf die vorgeschlagene Änderung des BankG und der ERV ist zu verzichten.

Unsere Kantone werden allenfalls eigene, separate Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage einreichen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Gesamtregierungen unserer Kantone



Ernst Stocker
Regierungsrat
Kanton Zürich



Carmen Walker Späh
Regierungsrätin
Kanton Zürich



Christian Vitta
Consigliere di Stato
Repubblica e Cantone Ticino



Nathalie Fontanet
Conseillère d'Etat
République et canton
de Genève



Delphine Bachmann
Conseillère d'Etat
République et canton
de Genève

Kopie:

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundespräsidentin
3001 Bern

Frauenfeld, 9. Dezember 2025
Nr. 674

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur titelerwähnten Änderung des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) und der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03). Wir schliessen uns der gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 2. Dezember 2025 sowie der Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) an und unterstreichen insbesondere den Aspekt, dass für ausländische Auslandsbanken in der Schweiz die gleichen Kapitalhinterlegungsvorschriften gelten müssen wie für inländische Banken und wie für die ausländischen Töchter inländischer Banken. Auf einen weiteren Swiss finish ist in diesem Zusammenhang zugunsten des Schweizer Finanzplatzes und der Schweizer Volkswirtschaft zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral des
finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel à :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Réf. : 25_COU_6279

Lausanne, le 17 décembre 2025

Consultation fédérale sur la modification loi sur les banques et l'ordonnance sur les fonds propres (couverture participation étrangère au moyen de fonds propres de la banque mère des banques d'importance systémique)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement vaudois tient à remercier le Département fédéral des finances pour l'opportunité qui lui a été donnée de se prononcer sur le projet de modification de la loi fédérale sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres.

Le Conseil d'Etat soutient la démarche de renforcement du système bancaire suisse. En revanche et à l'image des commissions de l'économie et des redevances, aussi bien du Conseil national que du Conseil des Etats, le Conseil d'Etat, dans sa majorité, enjoint la Confédération à adoucir le projet de réglementation afin d'éviter la mise en place d'exigences excédant celles appliquées aux autres places financières. En l'état, le Conseil d'Etat s'oppose au projet de loi et appelle de ses vœux une réglementation permettant d'atteindre les objectifs visés tout en préservant la compétitivité des banques suisses au niveau international.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez aux présentes lignes, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER.



Christelle Luisier Brodard



Michel Staffoni

Copies

- Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine (SG-DEIEP)
- Office des affaires extérieures (OAE)



2025.04801

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Madame
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral des
finances
Bundesgasse 3
3003 Berne



Références FC
Date 19 novembre 2025

Consultation fédérale : modification de la Loi sur les banques

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer concernant la modification envisagée de la loi sur les banques (couverture des participations étrangères au moyen de fonds propres de la banque mère des banques d'importance systémique).

La modification proposée fait suite aux difficultés connues par le Crédit suisse. Elle tient notamment compte des conclusions et recommandations de la Commission d'enquête parlementaire sur la « Gestion par les autorités de la fusion d'urgence de Crédit Suisse avec UBS » et a pour but de réduire les risques que les banques d'importance systémiques font peser sur la stabilité des systèmes financier et économique suisse, d'assurer le maintien des fonctions économiques importantes et d'éviter le recours à une aide de l'Etat et de ses contribuables.

Elle poursuit ainsi des buts importants pour l'économie suisse et les moyens proposés nous paraissent opportuns et proportionnés aux risques encourus.

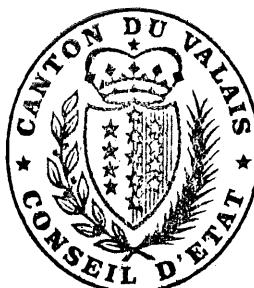
Nous nous exprimons ainsi favorablement à ce projet de modification de la loi sur les banques.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre détermination et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard



La chancelière


Monique Albrecht

copie vernehmlassungen@sif.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Bernernhof
3003 Bern

Zug, 16. Dezember 2025 rv

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus systemrelevanter Banken); Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2025 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und zur Einreichung einer Stellungnahme bis spätestens am 9. Januar 2026 eingeladen. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug anerkennt die Zielsetzung des Bundesrates, die eigenverantwortliche strategische Handlungsfähigkeit und Resilienz von systemrelevanten Banken zu stärken. Die Credit-Suisse-Krise hat Schwachstellen im bestehenden Dispositiv offengelegt, die gezielt behoben werden müssen. Gleichzeitig ist jedoch auch die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz zu erhalten und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Das vom Bundesrat gewählte schrittweise Vorgehen mit mehreren aufeinanderfolgenden Vernehmlassungen erschwert eine umfassende Beurteilung der Vorschläge. Bereits im Juni 2025 wurden Änderungen der Eigenmittelverordnung in die Vernehmlassung geschickt, nun folgt die vorliegende Gesetzesänderung, und im ersten Halbjahr 2026 sind weitere Massnahmen angekündigt. Diese Aufsplitterung verunmöglicht eine umfassende sachgerechte Beurteilung der kumulativen Auswirkungen auf Finanzstabilität, Finanzplatz und Volkswirtschaft. Eine Gesamtvernehmlassung zu sämtlichen geplanten Massnahmen wäre aus unserer Sicht zwingend erforderlich gewesen.

Vor der Inkraftsetzung müsste zudem eine vertiefte volkswirtschaftliche Gesamtfolgenabschätzung vorliegen, welche die kumulativen Kosten und den Nutzen aller geplanten Massnahmen systematisch quantifiziert. Der erläuternde Bericht legt zwar Berechnungen zu zusätzlichem Kapitalbedarf vor, eine umfassende Analyse der Auswirkungen auf Kreditvergabe, Realwirtschaft und Standortattraktivität fehlt jedoch. Höhere Kapitalanforderungen führen zu höheren Kapitalkosten, die über Kreditkonditionen und Gebühren an die Wirtschaft weitergegeben wer-

den. Besonders betroffen sind KMU und Privatkunden, die auf stabile und wettbewerbsfähige Finanzdienstleistungen angewiesen sind.

Anträge

1. Die Proportionalität der Massnahme sei im Lichte der Gesamtbelastung durch alle geplanten Regulierungsschritte zu überprüfen.
2. Die internationale Wettbewerbsneutralität sei zu gewährleisten.
3. Die vom Bundesrat im erläuternden Bericht vorgeschlagene Übergangsfrist von sieben Jahren (2028 bis 2034) sei als Minimum zu gewährleisten und gesetzlich zu verankern.

Begründung

1. Proportionalität und Gefahr der Überregulierung

Die vorgeschlagene Massnahme erhöht die Kapitalanforderungen an systemrelevante Banken substantiell. Die Schweizer Kapitalanforderungen gehören bereits heute zu den strengsten weltweit. In Kombination mit den weiteren angekündigten Verschärfungen besteht die erhebliche Gefahr einer unverhältnismässigen Gesamtbelastung, deren volkswirtschaftlicher Nutzen den Schaden nicht rechtfertigt.

Die Credit-Suisse-Krise war das Ergebnis spezifischer Managementfehler und Aufsichtsdefizite bei einer einzelnen Bank. Eine pauschale Verschärfung für alle systemrelevanten Banken aufgrund eines Einzelereignisses birgt die Gefahr der Überregulierung. Von zusätzlichen Verschärfungen ist abzusehen, sofern kein klarer, risikobezogener Mehrwert nachgewiesen ist. Vielmehr sind gezielte Massnahmen erforderlich, die identifizierte Schwachstellen beheben, ohne den gesamten Finanzplatz dauerhaft zu belasten.

2. Internationale Wettbewerbsneutralität und Standortattraktivität

Die Massnahmen müssen international abgestimmt sein. Ein «Swiss Finish» ist zu vermeiden, damit die Wettbewerbsfähigkeit der Institute nicht geschwächt wird. Der erläuternde Bericht zeigt auf, dass andere Jurisdiktionen (USA, EU, UK) keine vergleichbare vollständige Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen verlangen. Die Vorlage führt somit zu einer Sonderregulierung, die Schweizer systemrelevante Banken gegenüber internationalen Mitbewerbern benachteiligt.

Höhere Kapitalkosten verteuern die Refinanzierung und schwächen die Wertschöpfung in der Schweiz. Die Massnahmen müssen das Risiko eines Abwanderungseffekts für systemrelevante Institute berücksichtigen. Zudem ist die Wettbewerbsneutralität auch innerhalb des Schweizer Marktes nicht gewahrt. Für ausländische Banken mit Niederlassungen in der Schweiz gelten nicht die gleichen Kapitalhinterlegungsvorschriften wie für inländische systemrelevante Banken. Diese Ungleichbehandlung verzerrt den Wettbewerb und benachteiligt inländische Institute ohne nachvollziehbaren Grund.

Es bleibt im Interesse der Schweiz, weiterhin Wertschöpfung auf dem internationalen Finanzplatz betreiben zu können. Die Schweiz darf sich nicht selbst schädigen, indem der gesamte Schweizer Finanzplatz aufgrund des vergangenen Einzelereignisses dauerhaft und pauschal geschwächt wird. International anschlussfähige Regeln senken Refinanzierungskosten und sichern Arbeitsplätze sowie Steuereinnahmen.

3. Übergangsfrist gesetzlich verankern

Der Bundesrat sieht gemäss erläuterndem Bericht eine schrittweise Einführung der neuen Anforderungen über einen Zeitraum von sieben Jahren vor.

Wir begrüssen diesen Zeithorizont ausdrücklich und erachten ihn als zwingend notwendig. Die Beschaffung zusätzlichen Kapitals in der geforderten Grössenordnung ist anspruchsvoll. Eine Verkürzung der vorgeschlagenen Frist von sieben Jahren würde die betroffenen Institute unverhältnismässig unter Druck setzen und könnte zu Marktverwerfungen sowie zu einer Einschränkung der Kreditvergabe führen. Die Frist von sieben Jahren ermöglicht es den Banken eher, das Kapital organisch aufzubauen, und sollte daher gesetzlich als Untergrenze garantiert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unserer Anliegen in der weiteren Ausarbeitung der Vorlagen zu berücksichtigen.

Zug, 16. Dezember 2025

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (als PDF- und Word-Datei)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)



Elektronisch an vernehmlassungen@sif.admin.ch

 **Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

GS / EFD	
+	15. Dez. 2025
Registratur	

10. Dezember 2025 (RRB Nr. 1320/2025)

**Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung,
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 26. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bankengesetzes (BankG, SR 952.0) und der Eigenmittelverordnung (ERV, SR 952.03) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1. Bemerkungen und Anträge zum gesamten Massnahmenpaket

Der Kanton Zürich ist ein international ausgerichteter Finanzplatz. Daher muss eine zielgerichtete Bankenregulierung aus unserer Sicht die Finanzstabilität gewährleisten und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit wahren. Das Massnahmenpaket des Bundesrates wird diesem Ziel nicht gerecht. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind teilweise nicht verhältnismässig und deutlich strenger als die Regulierungen in vergleichbaren Konkurrenzstandorten. Die strengeren Anforderungen verteuern die Kapitalkosten der betroffenen Banken und schränken ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit ein. Zudem ist zu befürchten, dass sich die Regulierungskosten des Massnahmenpakets auf die gesamte Volkswirtschaft niederschlagen. Einheimische international tätige Banken wie die UBS sind für den Finanzplatz Zürich, die anderen Banken und die gesamte Volkswirtschaft sehr wichtig. Schweizer KMU sind aus Kostengründen auf Konkurrenz im Bankenmarkt angewiesen.

Wir halten deshalb weiterhin an der Einschätzung aus unserer Stellungnahme zur ersten Vernehmlassungsvorlage fest (siehe RRB Nr. 942/2025) und fordern eine grundlegende Überarbeitung des Massnahmenpakets. Wir beantragen einen Marschhalt, um die Regulierung des Finanzmarkts insgesamt zu überdenken. Es sind alternative Regulierungsansätze in Betracht zu ziehen, welche die Resilienz stärken, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu gefährden. Es ist zu prüfen, ob die angestrebte Stabilitätswirkung nicht auch durch weniger weitreichende Eingriffe erzielt werden kann.

2. Eigenmittelunterlegung von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften

Die bestehenden Schweizer Kapitalanforderungen gehören bereits zu den strengsten weltweit. Die vollständige Abschirmung des CET1-Kapitals des Stammhauses gegenüber Bewertungsverlusten aus ausländischen Beteiligungen ist eine Überversicherung, da kein Szenario besteht, in dem alle ausländischen Tochtergesellschaften gleichzeitig ihren gesamten Wert verlieren. In Verbindung mit den bereits im ersten Paketteil zur ERV verschärften Kapitalmassnahmen führt dies insgesamt zu einer wesentlichen Abweichung von den Regelwerken konkurrierender Standorte und den Basler-Standards im Sinne eines nachteiligen «Swiss Finish». Wir unterstützen grundsätzlich eine sorgfältige Prüfung der Kapitalanforderungen. Eine tragfähige Lösung muss aber international abgestimmt sein.

Die strengeren Vorgaben würden die Kapitalkosten der hauptsächlich betroffenen UBS bedeutend erhöhen und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit deutlich einschränken. Es gilt zu bedenken, dass die daraus folgende Schwächung der Ertragskraft einer systemrelevanten Bank auch ihre Fähigkeit schwächt, in normalen Zeiten Reserven zur Deckung von allfälligen Verlusten aufzubauen. Banken stehen im Wettbewerb um Kapital in einem globalen Markt. Die vorgeschlagenen Kapitalanforderungen würden die UBS im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz weniger attraktiv machen. Zudem wäre die Wettbewerbsneutralität nicht gewahrt, indem nicht nur für Banken im Ausland, sondern teilweise auch sogar für im Inland tätige Auslandsbanken andere Kapitalhinterlegungsvorschriften in der Schweiz gelten würden und zusätzlich auch noch für die ausländischen Töchter inländischer Banken.

Der Entwurf bedeutet eine Erhöhung der CET1-Eigenmittelunterlegung der Beteiligungen an Tochtergesellschaften von heute 45% auf 100%. Dieser Vorschlag wählt ein deutlich strengeres Vorgehen im Vergleich zum Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität von 2024, der empfahl, zu prüfen, inwieweit die Kapitalunterlegung der ausländischen Tochtergesellschaften, die neben CET1 auch zusätzliches Kernkapital (AT1) enthält, zu erhöhen sei. Demnach hat sich der Bundesrat für die restriktivste Massnahmenvariante entschieden, obwohl im erläuternden Bericht auch andere mildere Regelungsvarianten erörtert werden, die ebenfalls geeignet wären, das Stammhaus zu stärken. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollte stets die mildere Regelungsvariante gewählt werden, sofern sie das angestrebte Ziel einer Stabilitätssteigerung erreicht. Ansonsten besteht das Risiko einer Überregulierung.

Der Bundesrat argumentiert, der zusätzliche Kapitalbedarf diene der Abdeckung des Auslandsgeschäfts und die Kosten fielen daher primär dort an. Jedoch sind finanzielle Auswirkungen für Kundinnen und Kunden in der Schweiz nicht auszuschliessen. Die Wertschöpfung einer Bank im Ausland fliesst in die Schweiz zurück, in Form von Dividenden und anderen Vorteilen und kommt somit der Schweizer Gesamtwirtschaft zugute. Es ist möglich, dass Dienstleistungs- und Kreditangebote verknappt oder die Preise für Kundinnen und Kunden auch in der Schweiz angehoben werden. Tiefere Bankgewinne bedeuten auch tiefere Steuerzahlungen und womöglich Restrukturierungen oder sogar Standortverlagerungen ins Ausland, die zum Abbau von zahlreichen Arbeitsplätzen im Kanton



Zürich führen könnten. Die UBS hat derzeit 23 000 Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) im Kanton Zürich. Ferner sind auch viele Schweizer Unternehmen im Ausland tätig und profitieren dort von spezialisierten Bankdienstleistungen von Tochtergesellschaften der UBS, die wegfallen oder teurer werden könnten. Im Sinne einer wettbewerbsfähigen Standortpolitik ist diesem Aspekt zwingend Rechnung zu tragen.

Wir beantragen deshalb, auf die vorgeschlagene Anpassung des BankG und der ERV zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli



Frau Bundespräsidentin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 2. Dezember 2025

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Brief vom 26. September 2025 haben Sie die Vernehmlassung über die randvermerkte Vorlage eröffnet. Sie verlangt von systemrelevanten Banken, dass der Buchwert von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften im Schweizer Stammhaus künftig vollständig vom harten Eigenkapital abgezogen wird. Nachdem sich die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) bereits am 26. September 2025 zur ersten Vernehmlassung über eine Änderung der Eigenmittelverordnung in grundsätzlicher Weise geäussert hat. Nehmen der Vorstand der FDK und der Vorstand der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) zu diesem Geschäft gemeinsam wie folgt Stellung.

Wir anerkennen die Grundzielsetzung des Bundesrates, die eigenverantwortliche strategische Handlungsfähigkeit und die Resilienz von systemrelevanten Banken zu stärken. Gleichzeitig ist jedoch auch die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz zu erhalten. Das schrittweise Vorgehen mit mehreren aufeinanderfolgenden Vernehmlassungen erschwert aus kantonalen Sicht eine umfassende Beurteilung der Vorschläge des Bundesrats, obschon sie tiefgreifende Auswirkungen auf den gesamten Finanzplatz und damit den Standort Schweiz haben dürften.

Unserer Ansicht nach sollte die Frage nach der Proportionalität der Massnahmen im Mittelpunkt stehen. Dabei ist nicht nur das Insolvenzrisiko zu berücksichtigen, sondern auch das Risiko, dass die systemrelevanten Banken in einem rechtlichen Rahmen agieren müssen, der ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit aufgrund höherer Kapitalkosten senkt. Mit dem Vorschlag wäre die Wettbewerbsneutralität zusätzlich nicht gewahrt. Für ausländische Auslandsbanken in der Schweiz müssen die gleichen Kapitalhinterlegungsvorschriften gelten wie für inländische Banken im generellen sowie für die ausländischen Töchter inländischer Banken. Die bestehenden Schweizer Kapitalanforderungen gehören bereits zu den strengsten weltweit. Es muss ausgeschlossen sein, dass die Schweiz sich selbst schädigt, indem der gesamte Schweizer Finanzplatz aufgrund des vergangenen Einzelereignisses dauerhaft und pauschal geschwächt wird. Letztlich bleibt es im Interesse der Schweiz, weiterhin Wertschöpfung auf dem internationalen Finanzplatz insbesondere in wachstumsträchtigen und

FDK-Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

zukunftsgerichteten Marktsegmenten betreiben zu können. Wir bitten Sie im Hinblick auf die weiteren Regulierungsschritte grösstmögliches Augenmass zu wahren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND
FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

**KONFERENZ KANTONALER
VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTORINNEN
UND VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOREN**

Der Präsident:



Regierungsrat Urban Camenzind

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder VDK

Madame la Présidente de la Confédération
Karin Keller-Sutter
Cheffe du DFF
Bernerhof
3003 Berne

Berne, le 2 décembre 2025

Modification de la loi sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres (couverture des participations étrangères au moyen de fonds propres de la banque mère des banques d'importance systémique). Prise de position sur le projet mis en consultation.

Madame la Présidente de la Confédération,

Par courrier du 26 septembre 2025, vous avez ouvert la consultation sur le projet susmentionné. Celui-ci vise à assujettir les banques d'importance systémique établies en Suisse à l'obligation de couvrir au moyen de fonds propres l'intégralité des participations qu'elles détiennent dans des filiales étrangères. L'Assemblée plénière de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF) s'est déjà prononcée sur le fond, le 26 septembre dernier, lors de la première consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les fonds propres. Le Comité CDF et le Comité de la Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique (CDEP) prennent conjointement position comme suit :

La CDF partage la volonté du Conseil fédéral de renforcer la capacité d'action stratégique autonome et la résilience des banques d'importance systémique. Cela étant, il est également essentiel de préserver l'attractivité de la place financière helvétique. La procédure par étapes, ponctuées de consultations successives, ne permet toutefois pas aux cantons d'apprécier globalement les propositions du Conseil fédéral alors que ces dernières promettent d'impacter profondément l'ensemble de la place financière et donc économique suisse.

Nous estimons que la question de la juste proportionnalité des mesures doit être au cœur des réflexions. Il s'agit de tenir compte non seulement du risque d'insolvabilité des banques d'importance systémique, mais aussi du risque de faire évoluer ces établissements dans un cadre légal qui réduit leur compétitivité sur le plan international en raison de coûts du capital plus élevés. De plus, le projet ne permettrait pas de respecter la neutralité concurrentielle. Les banques étrangères implantées dans notre pays doivent être soumises aux mêmes règles de dépôt de capital que les banques helvétiques et leurs filiales à l'étranger. Les exigences suisses en matière de capital sont déjà parmi les plus strictes au monde. Il faut exclure que la Suisse se porte préjudice à elle-même en affaiblissant durablement et globalement l'ensemble de sa place financière à cause d'un événement isolé survenu dans le passé. En fin de compte, il est dans l'intérêt de notre pays de pouvoir continuer à créer de la

Secrétariat CDF – Maison des cantons, Speichergasse 6, Case postale, CH-3001 Berne
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

valeur ajoutée à la place financière internationale, en particulier dans les segments de marchés prometteurs et tournés vers l'avenir. Nous vous prions donc de faire preuve de la plus grande prudence en vue des prochaines étapes de la réglementation.

En vous remerciant d'ores et déjà de l'intérêt que vous porterez à notre demande, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente de la Confédération, l'expression de notre considération distinguée.

**CONFÉRENCE DES DIRECTRICES
ET DES DIRECTEURS CANTONAUX
DES FINANCES**

Le président :

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'E. Stocker', written in a cursive style.

Ernst Stocker, Conseiller d'État

**CONFÉRENCE DES CHEFS
DES DÉPARTEMENTS CANTONAUX
DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE**

Le président :

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Urban Camenzind', written in a cursive style.

Urban Camenzind, Conseiller d'État

En copie (par E-Mail) :

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Membres CDF
- Membres CDEP

**Gemeinsame Stellungnahme der
Kantone Zürich, Tessin, Genf**

Kontakt:

Kanton Zürich
Finanzdirektion

Ernst Stocker
Regierungsrat

Walcheplatz 1
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 33 02
finanzdirektion@zh.ch
www.zh.ch/fd

Referenz:
2025-1737

Per E-Mail:

Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter

12. Dezember 2025

**Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelver-
ordnung: Stellungnahme der Kantone Zürich, Tessin und Genf**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Blick auf die Krise der Credit Suisse hat der Bundesrat ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Bankenstabilität und des Too-Big-To-Fail-Dispositivs vorgestellt. Am 26. September 2025 hat er die Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (BankG) und der Eigenmittelverordnung (ERV) eröffnet (zweiter Teil des Pakets). Bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Paketteil haben wir uns ausführlich zum gesamten Massnahmenpaket geäussert, das erhebliche Auswirkungen auf den Finanzplatz und Wirtschaftsstandort Schweiz haben dürfte. Wir sind weiterhin der Ansicht, dass eine zweckmässige Bankenregulierung vor allem auch verhältnismässig und international abgestimmt sein muss. Das Massnahmenpaket muss sich auf die Stärkung der Finanzstabilität beschränken, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schwächen. Dem wird das Paket nicht gerecht. Einige Massnahmen sind nicht verhältnismässig und strenger als die Regulierungen in Konkurrenzstandorten. Zum vorliegenden Paketteil haben wir folgende Bemerkungen:

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage mit strengeren Kapitalisierungsvorgaben zielt primär auf die UBS ab. Die bestehenden Schweizer Kapitalanforderungen gehören bereits zu den strengsten weltweit. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung mit einer vollständigen CET1-Kapitalunterlegung für Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften ist die Maximalvariante. Mildere Varianten wurden im erläuternden Bericht vor-schnell verworfen. Dadurch besteht das Risiko einer Überregulierung, insbesondere da die Massnahme auch über die Anforderungen in anderen Jurisdiktionen hinausgeht. Für die UBS ergeben sich ein hoher Bedarf an zusätzlichem Eigenkapital und daraus bedeutend höhere Finanzierungskosten. Dies macht eine international tätige Bank signifikant weniger wettbewerbsfähig. Die Ertragskraft der UBS würde geschwächt.

Für die Finanzplätze unserer Kantone und die gesamte Volkswirtschaft der Schweiz sind international tätige Schweizer Banken wichtig. Sie erbringen insbesondere mit ihren Tochtergesellschaften für Schweizer Unternehmen und Privatkunden im In- und Ausland spezialisierte Dienstleistungen. Die UBS beschäftigt zahlreiche Arbeitnehmende in unseren Kantonen. Die drohende Schwächung der Ertragskraft der UBS könnte sich negativ auf die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand auswirken und die Bank zu Restrukturierungen veranlassen. Wir befürchten, dass Dienstleistungs- und Kreditangebote verknappt oder die

Preise für die Bankkunden in der Schweiz angehoben werden. Auch ein grösserer Stellenabbau oder sogar eine Standortverlagerung ins Ausland sind nicht ausgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass die entstehenden Regulierungskosten der Bank auch negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft haben werden. Obwohl die Massnahme des Bundesrates derzeit nur die UBS betrifft, sendet sie ein klares Signal: Umfangreiche Auslandsgeschäfte aus der Schweiz sollen nicht gefördert werden. Die daraus resultierende, international unübliche Verteuerung schwächt insbesondere die Standortattraktivität unserer Finanzplatzkantone.

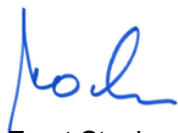
Somit sehen wir weiterhin grundlegenden Überarbeitungsbedarf für das gesamte Massnahmenpaket und besonders bei der aktuellen Vernehmlassungsvorlage. Zusammenfassend stellen wir folgende **Anträge** und bitten um deren Berücksichtigung:

- Bezogen auf das gesamte Massnahmenpaket sind alternative Regulierungsansätze in Betracht ziehen, welche die Resilienz stärken, international abgestimmt sind und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes nicht gefährden.
- Auf die vorgeschlagene Änderung des BankG und der ERV ist zu verzichten.

Unsere Kantone werden allenfalls eigene, separate Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage einreichen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Gesamtregierungen unserer Kantone



Ernst Stocker
Regierungsrat
Kanton Zürich



Carmen Walker Späh
Regierungsrätin
Kanton Zürich



Christian Vitta
Consigliere di Stato
Repubblica e Cantone Ticino



Nathalie Fontanet
Conseillère d'Etat
République et canton
de Genève



Delphine Bachmann
Conseillère d'Etat
République et canton
de Genève

Kopie:

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)



Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 6. Januar 2026

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Position Die Mitte:

Systemrelevante Banken stärken

Die Mitte anerkennt die Zielsetzung des Bundesrates, die eigenverantwortliche strategische Handlungsfähigkeit und Resilienz von systemrelevanten Banken zu stärken. Die Credit-Suisse-Krise hat Schwachstellen im bestehenden Dispositiv offengelegt, die gezielt behoben werden müssen. Gleichzeitig ist jedoch auch die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz zu erhalten und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Mit der vorliegenden Vorlage will der Bundesrat die Empfehlung Nr. 4 des Berichts der PUK «Der Bundesrat wird aufgefordert zu prüfen, ob die Qualität und die Quantität der Eigenmittel der SIBs gemäss den aktuellen Anforderungen genug geschützt sind, damit die Solidität der SIBs gesichert ist.» umsetzen. Die Vorlage sieht vor, dass systemrelevante Banken im Schweizer Stammhaus verpflichtet werden sollen, den Buchwert ihrer Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften neu vollständig vom harten Kernkapital abziehen zu müssen. Die Mitte begrüsst die Stossrichtung der Vorlage im Grundsatz. Die Mitte ist der Ansicht, dass dies eine Möglichkeit ist, die Resilienz eines Schweizer Stammhauses gegen Wertverluste von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften zu stärken. Die Stabilität systemrelevanter Banken kann so erhöht werden, was im Endeffekt den Schweizer Finanzplatz stärkt.

Die Krise der Credit Suisse hat die Verwundbarkeit aufgezeigt, die für ein Stammhaus von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften ausgehen kann, wenn diese erheblichen Risiken ausgesetzt sind. Deren Wertberichtigungen können rasch zu einer Verschlechterung der Eigenmittel führen und die Widerstandsfähigkeit der Gruppe schwächen. Die Mitte befürwortet deshalb, dass die Eigenmittelunterlegung angepasst wird. Die einzuführenden Massnahmen müssen in einer gesamtheitlichen Sicht beurteilt werden, insbesondere scheint es zentral, dass der Bundesrat eine international abgestimmte Regelung präsentiert.

Die Mitte befürwortet grundsätzlich Massnahmen, die mit einer verantwortungsvollen Kapitalbewirtschaftung im Einklang stehen. Generell scheint eine Priorisierung der Stärkung des Eigenkapitals von systemrelevanten Banken aus Sicht der Mitte sinnvoll. In Krisenzeiten generiert dies für eine Grossbank in Schwierigkeiten wichtigen Handlungsspielraum. Höheres Eigenkapital verringert zudem den Anreiz, unverantwortliche Risiken einzugehen, und begrenzt so die Inanspruchnahme der Steuerzahler im Krisenfall.

Risikogerechte Anforderungen

Die Mitte nimmt zudem zur Kenntnis, dass die neuen Anforderungen ausschliesslich für systemrelevante Banken gelten sollen. Systemrelevante Institute sind anderen Risiken ausgesetzt als nicht-systemrelevante

Die Mitte
Schweiz

Seilerstrasse 8a
Postfach
CH-3001 Bern

T 031 357 33 33
info@die-mitte.ch
die-mitte.ch



Institute. Es ist deshalb aus Sicht der Mitte folgerichtig, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen dem tatsächlichen Risiko anzupassen, welches sie für unsere Volkswirtschaft darstellen. Die Mitte hält es deshalb grundsätzlich für legitim, Banken, deren Grösse bei einem Scheitern eine Gefahr für die wirtschaftliche Stabilität des Landes darstellen würde, strengere Anforderungen an Eigenmittel und Liquidität aufzuerlegen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Die Mitte

Sig. Philipp Matthias Bregy
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Blaise Fasel
Generalsekretär Die Mitte Schweiz



Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 9. Januar 2026

Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

Die Vernehmlassung betrifft eine Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung, mit der systemrelevante Banken in der Schweiz künftig ihre Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften vollständig mit hartem Eigenkapital unterlegen sollen. Ziel ist es, die Finanzstabilität zu stärken und Risiken für den Schweizer Finanzplatz, die Steuerzahler und die Volkswirtschaft zu reduzieren, indem Bewertungsverluste im Ausland nicht mehr direkt das Kapital des Schweizer Stammhauses schwächen. Die Anpassung soll schrittweise über sieben Jahre eingeführt werden und ist ein zentraler Baustein der Too-Big-To-Fail-Reform des Bundesrats.

Die EVP begrüsst den Vorstoss des Bundesrats, systemrelevanten Banken künftig eine vollständige Eigenkapitalunterlegung für ihre ausländischen Beteiligungen vorzuschreiben. Damit werden die Risiken im Schweizer Finanzplatz wirksam reduziert und die Stabilität unseres Bankensektors gestärkt. Ein solches Vorgehen entspricht dem in der EVP geforderten Umdenken hin zu verantwortungsvollem Wirtschaften und echter Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, statt kurzfristiger Profitorientierung auf Kosten der Steuerzahlenden. Dieses Massnahmenpaket ist ein wichtiger Schritt, um die Too-Big-to-Fail-Problematik nachhaltig anzugehen und die Risiken grosser Finanzakteure zugunsten von Kunden, Gläubigern und der Volkswirtschaft zu vermindern. Die EVP fordert, diese Linie konsequent zu unterstützen und weiterzuverfolgen. Ent-

sprechend fordern wir den Bundesrat auf, sich auch international dafür einzusetzen, dass die Eigenmitteleinforderungen für alle global systemrelevanten Finanzinstitute erhöht werden, um die Stabilität des weltweiten Finanzsystems nachhaltig zu stärken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Dominic Täubert
Stv. Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Neuengasse 20, 3011 Bern

Bern, 8. Januar 2026 / RC
VL_TBTF

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Es handelt sich um eine Änderung des Bankengesetzes (BankG) und der Eigenmittelverordnung (ERV): Banken sollen den Buchwert von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften im Schweizer Stammhaus künftig vollständig vom harten Kernkapital abziehen.

Die FDP.Die Liberalen hat ihre Prinzipien zum Finanzplatz Schweiz und dessen Regulierung wiederholt dargelegt: 1) Ein starker Finanzplatz ist für den Wohlstand unseres Landes von entscheidender Bedeutung. Er schafft Arbeitsplätze, generiert Steuereinnahmen und stellt insbesondere für KMU eine verlässliche Kreditversorgung sicher. 2) Gleichzeitig ist zentral, dass die Steuerzahler geschützt werden: Bankrettungen auf ihre Kosten sind unbedingt zu vermeiden. 3) Verantwortungsträger in den Banken müssen auch tatsächlich Verantwortung übernehmen, gerade im Topmanagement. 4) Die FINMA muss ihre Rolle als Aufsichtsbehörde konsequenter mit den schon heute bestehenden Instrumenten wahrnehmen. 5) Schliesslich ist die FDP überzeugt, dass eine Regulierung differenziert und massgeschneidert erfolgen muss: Systemrelevante Banken und solche mit internationaler Tätigkeit erfordern andere Aufsichtsmechanismen als gewöhnliche Kantonal-, Regional- oder Privatbanken. Nur so lassen sich Risiken gezielt reduzieren, ohne die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes unnötig zu schwächen.

Die Eigenmittelausstattung der systemrelevanten Banken – insbesondere der UBS – sollte im Zusammenspiel aller Massnahmen einem international führenden und besonders robusten Regulierungsniveau entsprechen. Gleichzeitig muss die Schweizer Finanzplatzregulierung so ausgestaltet sein, dass sie nur in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen über internationale Standards hinausgeht und die Wettbewerbsfähigkeit systemrelevanter sowie international tätiger Banken wahrt. Aus Sicht der FDP geht die Vorlage des Bundesrates diesbezüglich in die richtige Richtung. Dennoch verorten wir bei einzelnen regulatorischen Elementen Anpassungsbedarf. Strengere Eigenkapitalvorschriften sind dabei grundsätzlich vertretbar und die vorgesehene 100-prozentige Eigenmittelunterlegung der Auslandstöchter wird im Grundsatz unterstützt. Zu prüfen ist jedoch, ob dies durch geeignete Instrumente ergänzt werden kann, die im Krisenfall in Eigenkapital wandelbar wären. Darüber hinaus erachtet die FDP gezielte und verhältnismässige Beschränkungen im Investmentbanking als prüfenswert – etwa durch die Festlegung von Schwellenwerten, welche dieser Geschäftsbereich hinsichtlich seines Anteils an der Bankbilanz höchstens ausmachen darf.

Im Übrigen weist die FDP erneut darauf hin, dass die inhaltliche Abstimmung – unabhängig von der zeitlichen Abfolge – aller Reformmassnahmen in einer Gesamtschau von grösster Bedeutung für deren Effektivität und Effizienz ist. Es muss berücksichtigt werden, was in der Zuständigkeit des Bundesrates liegt. So sollen unter gewissen Bedingungen weiterhin Erleichterungen bei der Berechnung des nötigen Eigenkapitals möglich sein. Es ist zu prüfen, wie der Wert von Softwarelizenzen oder Steuerguthaben ohne Gefährdung der Stabilität zum Eigenkapital gezählt werden könnte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident



Benjamin Mühleemann
Ständerat

Die Co-Präsidentin



Susanne Vincenz-Stauffacher
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Jonas Projer



GRÜNE Schweiz
Raphael Noser
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail:
vernhemlassungen@sif.admin.ch

Bern, 9. Januar 2025

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Bislang konnten Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften von systemrelevanten Banken zu einem grossen Teil mit Fremdkapital finanziert werden und mussten nur zu 45 Prozent mit hartem Kernkapital unterlegt werden. Die nur teilweise vorhandene Eigenmittelunterlegung von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften war einer der zentralen Schwachpunkte während der CS-Krise. Vor diesem Hintergrund schlägt der Bundesrat nun vor, dass systemrelevante Banken Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften vollständig mit hartem Eigenkapital unterlegen müssen.

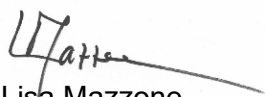
Die GRÜNEN unterstützen den Vorschlag des Bundesrates vollumfänglich und erachten diesen als unverzichtbaren *Baustein* für den Schutz der Schweizer Volkswirtschaft und der Steuerzahler*innen. Die Massnahme wird die Stabilität des Stammhauses in

zukünftigen Krisen stärken, da sie die Auswirkungen von Bewertungsverlusten von Tochtergesellschaften auf das Stammhaus reduziert. Dadurch können Tochtergesellschaften zukünftig ohne negative Folgen für die Kapitalausstattung des Stammhauses veräussert werden. Die Analyse des Bundesrates zeigt zudem, dass von der Massnahme faktisch nur die UBS betroffen ist. Und sie zeigt auch, dass die daraus entstehenden Kapitalkosten für diese absolut verkraftbar sind, zumal die UBS durch die Massnahme auch von höheren Kreditratings und damit tieferen Fremdfinanzierungskosten profitiert. Letztlich werden durch die Massnahme auch die Risiken, welche die UBS eingeht, stärker internalisiert und die potenziellen Kosten für die Allgemeinheit dadurch reduziert.

Abschliessend weisen die GRÜNEN darauf hin, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme nur ein Baustein in der Verstärkung des TBTF-Dispositivs darstellen kann – zusätzliche Massnahmen sind im Hinblick auf die Stärkung der Stabilität des Schweiz Finanzplatzes unabdingbar. Weiter notwendig sind etwa die Einführung eines von der FINMA genehmigten Verantwortlichkeitsregimes für Banken sowie ein Ausbau der gesetzlichen Befugnisse der FINMA zur Frühintervention sowie zur Verhängung von Bussen gegen fehlbare Institute und Bankmitarbeitende. Ferner ist zu betonen, dass Klima- und Naturrisiken heute von den Finanzmärkten kaum eingepreist werden – obwohl diese gerade für die UBS eine erhebliche finanzielle Bedeutung haben und auch gemäss Aussagen der FINMA weiter zunehmen werden. Beispielhaft zu nennen sind etwa die Abwertung emissionsintensiver Vermögenswerte zu sogenannten *stranded assets* aufgrund des weltweiten Ausstiegs aus den fossilen Energien. Klima- und Umweltrisiken müssen zukünftig, wie dies die GRÜNEN seit langem fordern, bei der Festlegung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung ebenfalls zwingend berücksichtigt werden, um die Stabilität des Schweizer Finanzplatzes und der UBS zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Raphael Noser
Leiter Bereich Politik

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

8. Januar 2026

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS im Frühling 2023 beschloss der Bundesrat gestützt auf den Bericht zur Bankenstabilität sowie den Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK), die festgestellten Lücken im TBTF-Dispositiv anzugehen. Die GLP begrüsst dieses Vorgehen grundsätzlich: Beide Berichte zeigen klar, dass es neben gravierenden Führungsversagen bei der Credit Suisse auch Anpassungsbedarf in der Regulierung systemrelevanter Institute gibt, insbesondere angesichts der neuen Ausgangslage mit einer einzigen, im internationalen Vergleich sehr grossen global tätigen systemrelevanten Bank mit Sitz in der Schweiz. Für die Schweiz besteht ein klares volkswirtschaftliches Interesse an einem stabilen, international wettbewerbsfähigen Finanzplatz mit mindestens einer global tätigen Grossbank, der solide reguliert ist und seine wichtige Funktion für Unternehmen, Haushalte und den Staat verlässlich wahrnehmen kann. Ebenso ist es aus unserer Sicht notwendig, den Vertrauensverlust in Politik und Aufsicht nach der Notübernahme ernst zu nehmen und die Schweizer Finanzstabilität gezielt zu stärken.

Gleichzeitig haben wir uns bereits in unserer Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung dafür eingesetzt, dass Kapitalverschärfungen nur im Rahmen eines insgesamt ausgewogenen, kohärenten Pakets erfolgen, das die übergeordneten regulatorischen Ziele Stabilität, Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität stärkt, ohne in sämtlichen Bereichen systematisch über die internationalen Standards hinauszugehen. Aus unserer Sicht braucht es eine sorgfältige Balance zwischen Risikominimierung und der Wahrung der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen: Die Stabilität des Finanzsystems ist zentral, aber auch die Kreditversorgung der Realwirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz und die Kosten für Kundinnen und Kunden dürfen nicht unverhältnismässig belastet bzw. erhöht werden.

Wir erachten es deshalb als problematisch, dass die vorliegende Vorlage zur Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus isoliert und vor Abschluss der übrigen TBTF-Revisionspakete vorgelegt wird. Wir haben wiederholt gefordert, dass die wesentlichen TBTF-Anpassungen gemeinsam beurteilt werden, damit der Gesetzgeber die kumulativen Auswirkungen, insbesondere auf die betroffenen Institute, die Kreditversorgung der Schweizer Wirtschaft und die Standortattraktivität, nachvollziehbar abschätzen kann. Dies ist mit der schrittweisen Vorgehensweise weiterhin nicht gewährleistet.

Hinzu kommt, dass wir die im Erläuterungsbericht dargelegte Wirkungsanalyse der vorgeschlagenen Massnahme als unzureichend erachten. Die Vorlage fokussiert vor allem auf die aufsichtsrechtliche Perspektive, ohne die gesamtwirtschaftlichen Folgen, etwa auf die Finanzierungsbedingungen für KMU, Investitionen in die Transformation der Wirtschaft oder die internationale Standortattraktivität, vertieft zu beleuchten. In der Logik eines «Preisschildes», wie wir es seit Beginn der Diskussion um die Anpassung der TBTF-Regulierung eingefordert haben, erwarten wir eine deutlich umfassendere und transparentere Darstellung der Kosten-Nutzen-Relation. Eine Verschärfung der Kapitalanforderungen mag aus Sicht der Aufsicht plausibel erscheinen, kann aber, je nach Ausgestaltung und Kumulation mit anderen Massnahmen, spürbare Nachteile für Unternehmen, Haushalte und die Realwirtschaft nach sich ziehen.

In dieser Gesamtsicht kommen wir zum Schluss, dass die vorgeschlagene Verschärfung der Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus derzeit nicht überzeugend begründet ist und die Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft ungenügend berücksichtigt. Wir halten deshalb an unserer Linie fest, wonach Kapitalverschärfungen nicht punktuell und isoliert, sondern als Teil eines ausgewogenen, international eingebetteten Gesamtpakets ausgestaltet werden sollen, das sowohl der Stabilität des Finanzsystems als auch den langfristigen Interessen von Bevölkerung und Wirtschaft gerecht wird. Aus diesen Überlegungen lehnen wir die beantragte Massnahme in der vorliegenden Form ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Kathrin Bertschy und Ständerätin Tiana Moser, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Staatssekretariat für
Internationale Finanzfragen SIF
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 8. Januar 2026

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP sagt Nein zu hundert Prozent hartem Eigenkapital für Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften systemrelevanter Banken. Diese Massnahme ist nicht verhältnismässig und sie schwächt den Finanzplatz Schweiz im globalen Wettbewerb. Die SVP steht für einen starken, international konkurrenzfähigen Finanzplatz ohne neue Bankenrettungen auf Kosten der Steuerzahler. Aus Sicht der SVP lässt sich die volkswirtschaftlich gebotene Stärkung der Resilienz von global systemrelevanten Banken mit dem nachfolgend beschriebenen «Kompromissvorschlag zur Eigenmittelregulierung» besser und verhältnismässiger erreichen. Die SVP unterstützt deshalb diesen Kompromissvorschlag.

Gleichzeitig fordert die SVP vom Bundesrat zu überprüfen, ob und wie die Abspaltung des US-Geschäfts von den übrigen Geschäften und/oder Geschäftseinheiten der global systemrelevanten Bank in der Schweiz bewerkstelligt werden kann.

Die Schweiz ist ein internationaler Finanzplatz. Die Schweizer Volkswirtschaft profitiert als offene Volkswirtschaft von der internationalen Vernetzung der Banken- und anderen Finanzdienstleister. Wegen dieser Vernetzung aber auch wegen der guten Rahmenbedingungen hat die Schweiz systemrelevante Banken und eine global systemrelevante Bank. Diese Ausgangslage ist generell vorteilhaft für das Land. Die Risiken, die von der global systemrelevanten Bank ausgehen, können aber nicht übersehen werden.

Entsprechend gilt es für die Bankengesetzgebung, zwei Ziele zu erfüllen. Erstens müssen die Risiken, die von der global systemrelevanten Bank ausgehen so reguliert werden, dass sie im Notfall Konkurs gehen und ordentlich abgewickelt werden kann. Zweitens müssen die Regulierungen die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Bankplatzes Schweiz sowie der global systemrelevanten Bank wahren.

Der sogenannte «Kompromissvorschlag zur Eigenmittelregulierung», welcher am 10. Dezember 2015 von bürgerlichen Parlamentariern lanciert wurde, verbindet diese zwei regulatorischen Ziele. Der Kompromissvorschlag stellt sicher, dass

- die Eigenmittelausstattung der systemrelevanten Banken und insbesondere der global systemrelevanten Bank die erforderliche Resilienz sicherstellt. Diese Eigenmittelausstattung darf aber nie losgelöst von der übrigen Too Big to Fail-Regulierung (mögliche Abwicklung einer systemrelevanten Bank) beurteilt werden, denn diese beiden Teile bilden ein integrales Ganzes.
- die Distanz zu den Regeln anderer führender Finanzplätze nie so gross sein dürfen, dass die Wettbewerbsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Der «Kompromissvorschlag zur Eigenmittelregulierung» besteht aus folgenden Elementen, welche die SVP integral unterstützt:

1. Bewertung von Aktiven

- Kapitalisierte Software soll über drei Jahre abgeschrieben werden, was der EU-Regulierung entspricht.
- Deferred Tax Assets based on time differences sollen wie bisher gemäss den Regulierungen der EU/UK/USA und Basel III behandelt werden. Es besteht kein Grund, um in diesem Punkt die bereits strengste Regulierung noch zu verschärfen.
- Der Abzug von Prudential valuation adjustments (PVA), also eine zusätzliche Wertverminderung von Positionen ohne tatsächlichen Marktpreis soll im Rahmen des bereits implementierten Basler Mindeststandard bleiben, darüber hinaus zu gehen, ist aber nicht angezeigt.
- Der nationale Spielraum von Basel III soll im Rahmen der EU- und UK-Regulierung genutzt werden (insbesondere in Bezug auf die operationellen Risiken).

2. Bilanzstruktur

- Der Umfang der durch das Investment Banking benutzten Bilanz (auf Basis der risikogewichteten Aktiven) soll auf 30 Prozent beschränkt werden. Bei einer Überschreitung dieser Limite sollen diskretionäre Eigenmittelzuschläge angewendet werden können.

3. Abzug ausländischer Beteiligungen

- Beim vollständigen Abzug ausländischer Beteiligungen von den Eigenmitteln (Tier 1), müssen zwingend alle zusätzlichen verlustabsorbierenden Tier 1 Eigenmittelinstrumente, d.h. die international anerkannten AT1-Anleihen, berücksichtigt werden (bis maximal 50 Prozent). Genau diese Instrumente kämen in einem Fall, in dem der Substanzwert einer ausländischen Beteiligung substantiell abgeschrieben werden muss, durch Wandlung zum Tragen. In der ERV müssen die notwendigen Anpassungen wie genügend hohe Trigger-Level (Kapitalquote) zum automatischen Stopp von Zinszahlungen bzw. Stopp der Rückzahlung der Anleihe bei Unterschreiten gewisser Kapitalanforderungen und alle notwendigen Definitionen und Zuordnungen vorgenommen werden.

Der letzte Punkt zeigt deutlich auf, dass die auf Verordnungsstufe geregelten Bewertungsfragen und Definitionen mit den auf Gesetzesstufe geregelten Abzügen ausländischer Töchter und der TBTF-Vorkehrungen zwingend ein integrales Ganzes bilden und nicht isoliert beurteilt werden können.

Zusätzlicher Prüfauftrag

Die SVP fordert darüber hinaus vom Bundesrat die Überprüfung eines Szenarios, in dem die global systemrelevante Bank sich von ihrem US-Geschäft oder dortigen Geschäftseinheiten trennen muss. Dabei umfasst dieser Prüfauftrag sowohl die Möglichkeit der Trennung an sich als auch deren gesetzliche Umsetzung.

Historisch sind die wesentlichen Risiken von in der Schweiz domizilierten global systemrelevanten Banken aus ihrem US-Geschäft gekommen. Einerseits hat der US-Markt eine Grösse, die Schweizer Finanzinstitute nicht-abwicklungsfähig machen kann. Andererseits ist das Risikoprofil des Bankings in den USA kaum mit dem in der Schweiz oder auch in anderen Märkten vergleichbar. Diese Faktoren rechtfertigen die Überprüfung besonderer Massnahmen.

Die eventuelle Trennung von Geschäftsfeldern und Geschäftseinheiten ist nicht trivial. Deshalb soll die Prüfung des Anliegens auch die gesetzliche Umsetzung dieser Trennung umfassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

www.sp-ps.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernherhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

09. Januar 2026

SP-Stellungnahme zur Änderung von Bankengesetz und Eigenmittelverordnung betreffend die Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus systemrelevanter Banken

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat vernehmlasst die Änderung des Bankengesetzes (BankG) und der Eigenmittelverordnung (ERV). Mit diesen Modifikationen müssten sich im Ausland befindliche Tochterunternehmungen von systemrelevanten Schweizer Banken im Stammhaus mit hartem Kernkapital (CET1) im Umfang von einhundert Prozent des Beteiligungswerts unterlegt werden.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen als ungenügend und fordert ein umfassendes Regulierungspaket für G-SIB. Im dessen Rahmen soll der Bundesrat [gemäß dem Fünf-Punkte-Plan der SP-Bundeshausfraktion](#)

1. für G-SIB eine Clean-Holding-Struktur vorschreiben. Jede der rechtlichen Einheiten eines Konzerns muss in Form einer AG mit ausreichender Kapital- und Liquiditätsausstattung vollständig selbsttragend und direkt an die Holding angegliedert sein.
2. eine Abgeltung für die implizite Staatsgarantie und einen höheren Kapitalisierungssatz für Megabanken einführen sowie die Möglichkeit eines «regulatorischen Filters» einschränken,

3. das Aktionariat stärker in die Pflicht nehmen, indem eine Verpflichtung zu einem Retained-Earnings-Pool eingeführt und die Auslagerung von Risiken via AT1-Anleihen untersagt wird,
4. die nationale und die international koordinierte Aufsicht über Schweizer G-SIB verstärken,
5. die Ziele und Instrumente einer Banken-Rettung gesetzlich festschreiben.

Im Sinne der ersten Forderung unterstützt die SP den bundesrätlichen Vorschlag, jedoch als Teil eines umfassenden Regulierungspakets. Insbesondere begrüsst sie die geplante vollständige Unterlegung des Buchwerts der Tochterfirmen im Ausland im Stammhaus, die qualitative Anforderung, dass für diese Unterlegung kein zusätzliches Kernkapital verwendet werden dürfte sowie die Umsetzungsfrist von sieben Jahren.

2. Inhalt des Erlassentwurfs

Der Entwurf bezweckt, systemrelevante Banken gemäss Art. 7 BankG dazu zu verpflichten, ihre Beteiligungen – und damit die Risiken – an im Finanzbereich tätigen Unternehmen mit Sitz im Ausland im Schweizer Stammhaus vollständig mit Eigenkapital abzusichern. So soll verhindert werden, dass erneut die Eigenkapitaldecke einer systemrelevanten Schweizer Bank auf ein existenzbedrohendes Niveau sinkt, weil die im Ausland gehaltenen Risiken im Mutterhaus ungenügend abgesichert sind. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung versucht der Bundesrat, die Empfehlung Nr. 4 der Parlamentarischen Untersuchungskommission zur Credit-Suisse-Krise umzusetzen. Diese lautet: «Der Bundesrat wird aufgefordert zu prüfen, ob die Qualität und die Quantität der Eigenmittel der SIBs gemäss den aktuellen Anforderungen genug geschützt sind, damit die Solidität der SIBs gesichert ist.» Die einzige verbleibende G-SIB müsste mit den in der vorliegenden Botschaft und den bis September 2025 vernehmlasssten Eigenmittelmassnahmen vorgeschlagenen Neuregelungen ihre CET1-Quote auf 15 bis 17 Prozent erhöhen.

Der bundesrätliche Vorschlag sieht die Einführung einer Ziff 1a in Art. 9 Abs. 2 lit. a BankG vor. Der Wortlaut der neuen Bestimmung enthielte je eine quantitative und eine qualitative Schlüsselkomponente: Beteiligungen sollen gemäss Vorschlag «vollständig» gedeckt werden und diese Unterlegung soll mit «hartem Kernkapital» erfolgen.

Die Verordnungsänderungen betreffen die Detailbestimmungen zu dieser Gesetzesänderung. Hervorzuheben sind die Bestimmungen zur Definition des Kernkapitals in Art. 32a VE-ERV. Eigenkapitalinstrumente wie AT1-Anleihen werden dort explizit vom Kernkapital ausgenommen. Ebenso wären mit der vorgeschlagenen Bestimmung Risikogewichtungen zur Determinierung der notwendigen Kapitalunterlegung nicht mehr zulässig. Weiter regelt Art. 148l VE-ERV, bis wann und in welchen Schritten die höhere Eigenkapitalunterlegung umgesetzt werden müsste. Ab 2035 wäre gemäss den vorgeschlagenen

Bestimmungen die angestrebte Unterlegung von einhundert Prozent des Buchwertes verpflichtend.

3. Position der SP

Die Krise der UBS 2008 und der Credit Suisse 2023 konnten nur durch den Einsatz erheblicher öffentlicher Gelder bewältigt werden. Die Stabilität systemrelevanter Banken in der Schweiz ist also offensichtlich durch die geltenden Bestimmungen zur Risikominimierung nicht hinreichend gewährleistet. Gegeben die Bilanzlänge der UBS nach dem Merger mit der Credit Suisse – sie beträgt inzwischen 167 Prozent des Schweizer BIP – ist das Risiko, welchem die Steuerzahler:innen aufgrund der geltenden Bestimmungen ausgesetzt sind, im internationalen Vergleich mit grossem Abstand unerreicht.¹ Die direkten und indirekten Effekte auf das Wirtschaftsleben und den öffentlichen Haushalt, die unserem Land drohten, wenn eine systemrelevante Bank erneut in Schieflage käme, sind kaum zu unterschätzen. Während der oberste Schweizer Banklobbyist daraus hauptsächlich folgert, dass der Staat eine noch stärkere Rolle bei der Bereitstellung von Geld für eine Bank im Krisenmodus spielen müsse², kommen die in den letzten zweieinhalb Jahren vorgenommenen, wissenschaftlich fundierten Analysen zur Verortung des Handlungsbedarfs eindeutig zu einem anderen Schluss:

1. Die Absicherung von Risiken bei Finanzinstituten im Ausland, die sich ganz oder partiell im Besitz des Stammhauses einer Schweizer Bank befinden, sind unter den geltenden Mindestbestimmungen ungenügend und können das Stammhaus in seiner Existenz bedrohen.
2. AT1-Anleihen entfalten im Fall der Credit Suisse ihren eigentlichen Zweck nicht, *präventiv* Risiken zu mindern, und dies hat systemimmanente Gründe.

Banken erfüllen aber in der Sicherstellung von Liquidität für Bevölkerung und Unternehmen eminent wichtige Funktionen. Deshalb gilt es, nun die Lehren aus den grossen Schweizer Banken Krisen der letzten zwanzig Jahre umzusetzen und regulatorisch die Anreize für Banken einzuschränken, für die Schweiz und ihre Volkswirtschaft gefährliche Risiken einzugehen. Die SP betrachtet die in der letzten Verordnung zur Revision der ERV gemachten bünderrätlichen Vorschläge zur Stärkung des Eigenkapitals [als Minimalvariante und fordert dringend griffigere Massnahmen](#). Eine davon ist der nun vorgeschlagene vollständige Abzug der Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital des Schweizer Stammhauses. Diese Massnahme ist aus Sicht der SP das effektivste Element der laufenden Reform der TBTF-Regulierung und muss unbedingt umgesetzt werden.

¹ [Schweizerische Nationalbank: Bericht zur Finanzstabilität 2025](#)

² [Sonntagszeitung: «Ich bin überzeugt, dass die UBS in der Schweiz bleibt», 02.11.2025](#)

Durch die quantitative und qualitative Verbesserung der Risikoabsicherung über die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung würde die UBS stabiler und damit das Risiko von Banken- und Finanzkrisen und der Schädigung von Gläubiger-, Steuerzahler- und Aktionär:innen deutlich kleiner.

Heute müssen entsprechende Beteiligungen im Ausland nur mit 45 Prozent hartem Kernkapital im Stammhaus unterlegt werden. Wie im Fall der Credit Suisse deutlich wurde, muss unter diesen Bedingungen bei Verlusten auf dem Buchwert der Beteiligungen im Ausland schnell auf zusätzliches Kernkapital zurückgegriffen werden, das eigentlich der Stabilität des Stammhauses dient. Dies kann die Solvenz des Stammhauses zu stark schwächen, was im Fall der Credit Suisse auch dazu führte, dass die Bank zu lange keine stabilisierenden Massnahmen ergriff. Gegeben, dass die UBS einen substanziellen Teil ihrer Beteiligungen im Ausland hält, ist dies ein relevantes Problem für die Schweiz.³ Auch ist es nicht unwahrscheinlich, dass eine Vertrauenskrise, sei es am Finanzmarkt oder bezogen auf die Firmengruppe, gleichzeitig bei einer finanzwirtschaftlich tätigen Tochterfirma im Ausland *und* im Mutterhaus Probleme auslöst. Gerade in diesen Fällen ist ein starkes Eigenkapitalpolster im Stammhaus unentbehrlich, um einer Negativkaskade vorzubeugen, die durch den heute möglichen schnellen Kapitalabzug wahrscheinlicher geworden ist.

Mathematisch kann nur die volle Unterlegung dieser Risiken garantieren, dass das Stammhaus die Beteiligung im Krisenfall abschreiben kann, ohne damit die Absicherung der im Stammhaus oder anderen Tochterunternehmen verbuchten Aktiva zu schmälern. Die SP spricht sich deshalb im Sinne des Bundesrats klar gegen die geprüften Alternativen und alle als Kompromissvorschläge deklarierten Varianten aus, die mit der Risikogewichtung spielen oder die Kapitalunterlegung auf weniger als hundert Prozent zu erhöhen beabsichtigen und damit die Sicherheitsmassnahmen abschwächen. Solche Varianten widersprechen eindeutig der Empfehlung des Financial Stability Board, jegliche Double-Leverage-Möglichkeiten regulatorisch abzuschaffen.⁴ Auch Vertreter:innen aus der Wissenschaft stützen die vollständige Unterlegung der Tochterinstitute im Ausland als «ausgewogenen und zielgerichteten Kompromiss», wobei «der Hauptzweck der neuen Regulierung nicht die Anhebung der Kapitalquoten, sondern die Beseitigung eines grundsätzlichen Fehlers in der bisherigen Regulierung» sei.⁵ Zudem würde eine abgeschwächte Variante am strukturellen Problem, dass negative Wertberichtigungen von Tochterunternehmen im Ausland zu einer

³ Gemäss den letzten verfügbaren Zahlen hielt die UBS Ende 2022 sechzig Prozent ihrer Aktiva im Ausland. ([Schweizerische Nationalbank: Bericht zur Finanzstabilität 2024](#))

⁴ Financial Stability Board: [Guiding Principles on the Internal Total Loss-Absorbing Capacity of G-SIBs \('Internal TLAC'\)](#)

⁵ [Finanz und Wirtschaft: «Die Kapitalvorschläge für UBS sind bereits ein moderater Kompromiss», 21.10.2025](#)

Minderung des Kernkapitals im Stammhaus führen können, das damit nicht mehr zur Absicherung anderer Risiken zur Verfügung stünde, nichts ändern. Die SP bedauert hingegen, dass der Bundesrat die Ideen einer generellen Erhöhung der Leverage-Ratio-Anforderung für SIBs sowie der Erhöhung der progressiven Komponente verwirft.

Zur Frage, ob die Eigenkapitalunterlegung wie heute auch teilweise über Bail-in-Bonds oder AT1-Anleihen bewerkstelligt werden kann, hat die SP eine klare Haltung: Erstere sind für den Going-Concern konzeptuell ungeeignet und dürfen nicht zum harten Kernkapital zählen. Die Anrechenbarkeit von AT1-Anleihen an die TLAC hat sich *praktisch* als ungeeignet erwiesen, da sie ihre präventive Rolle in einer Krise nicht erfüllen: Weil kein Mitglied eines G-SIB-Managements diese Instrumente freiwillig auslöst, kommen sie de facto immer nur im Gone-Concern zum Tragen. Zudem entlassen sie das Aktionariat weitgehend aus seiner Verantwortung und bergen ein erhebliches juristisches Risiko: Die laufenden und weiteren zu erwartenden Klagen gegen FINMA und Bund könnten die Steuerzahler-innen letztlich erneut stark belasten. In ihrem [Banken-Aktionsplan](#) äussert sich auch die SP-Bundeshausfraktion kritisch zu AT1. Entsprechend unterstützt die Partei den Bundesrat mit Nachdruck und wehrt sich gegen die Abziehbarkeit von zusätzlichem Kernkapital. Die Partei fordert damit nichts anderes als die Umsetzung der Basler Mindeststandards, welche nahelegen, Beteiligungspapiere an Finanzinstituten im Stammhaus abzuziehen.⁶

Die SP unterstützt auch die vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen in der ERV, darunter explizit die Abschaffung der Möglichkeit von Risikogewichtung und die schrittweise Erhöhung der CET1-Anforderungen bis 2035.

Aus Sicht der SP ist der bundesrätliche Vorschlag effektiv und bei Berücksichtigung aller Opportunitätskosten, insbesondere den Kosten eines allfälligen Ausfalls und seiner erwarteten volkswirtschaftlichen Kosten, auch effizient. Die Finanzierungskosten für die SIB sind nichts anderes als eine Internalisierung bestehender externer Kosten und damit ökonomisch und politisch absolut unkritisch. Gemäss dem Modigliani-Miller-Theorem, dessen Kern wissenschaftlich nicht bestritten ist, wären diese Kosten zudem gering, da die Risikoprämie, die Kapitalgeber-innen verlangen, mit steigender Eigenkapitalquote sinkt. Verschiedene Wissenschaftler-innen haben sich auch konkret im Fall der UBS öffentlich in

⁶ https://www.bis.org/basel_framework/chapter/CAP/30.htm

diese Richtung geäussert.⁷ Mittelfristig ist es wahrscheinlich, dass die durch die Regulierung erhöhte Stabilität der betroffenen Unternehmen sich über tiefere Kosten für Fremdkapital positiv auswirken wird.⁸ Zudem lassen die jeweils milliardenschweren Dividendenausschüttungen und Aktienrückkäufe, welche die UBS in den letzten beiden Jahren tätigte, darauf schliessen, dass sie aufgrund der Kosten der absehbaren Aufstockung der CET1-Quote nicht mit Finanzierungs-Schwierigkeiten rechnet.

In der Frage der Wettbewerbsfähigkeit ist die SP überzeugt, dass systemrelevanten Banken aus den neuen Bestimmungen kaum ein Wettbewerbsnachteil im internationalen Marktumfeld erwachsen würde; orientiert sich der Bundesrat doch an der Regelung im Vereinigten Königreich und bleibt mit seinen Vorschlägen unter der CET1-Quote von 20 Prozent, welche internationale Bewerber im Global Wealth Management durchschnittlichen aufweisen, oder jener der relevanten Wettbewerber in der Schweiz (17,6 Prozent). Wohl mag es einzelne europäische Jurisdiktionen mit lascheren Vorschriften geben. Wie die PUK aber festhielt, braucht die Schweiz angesichts der Übergrösse der UBS relativ zum BIP sowie der hohen Aktivität ausserhalb ihres Heimmarktes Standards, die über die internationalen Regelungen hinausgehen. Dazu kommt ein weiterer erwünschter Nebeneffekt: Heute ist es aufgrund der geringen Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung oft günstiger, Aktiva als Eigentum einer Tochterfirma im Ausland anstatt des Stammhauses zu verbuchen und damit teilweise mit Fremdkapital abzusichern. Dieser Fehlanreiz würde durch den bundesrätlichen Vorschlag behoben.

In engem Zusammenhang zur Vorlage steht die Frage nach der Existenzberechtigung des regulatorischen Filters gemäss Art. 4 Abs. 3 BankG. Erst seine Einführung hat der Credit Suisse erlaubt, zu hohe Risiken einzugehen. Inzwischen verfügt die Schweiz über keinen Joker mehr, der die nächste kriselnde G-SIB übernehmen könnte. Die SP fordert den Bundesrat deshalb auf, die Umsetzung der von beiden Räten angenommenen, gleichlautenden Motionen [24.4526](#) und [24.4530](#) zügig voranzutreiben und die Möglichkeiten zur Erleichterung der Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften weitgehend abzubauen.

⁷ Siehe etwa das [Interview](#) mit der Professorin Corinne Zellweger-Gutknecht vom 7. Juni 2025 im «Bund», die nicht zuletzt durch ihre Expertise für die PUK mit der Materie bestens vertraut ist: «Leisten kann sich die UBS die Kosten [für das zusätzlich benötigte Kapital] allemal» oder die [Analyse](#) der Professoren Pascal Böni und Heinz Zimmermann vom September 2025: «We have shown conceptually and based on empirical studies that the cost of equity and the cost of debt, and consequently the weighted average cost of capital of UBS, are likely decreasing when its capital buffers are strengthened.»

⁸ Siehe dazu etwa das Upgrade durch [Moody's](#) in der Bewertung der UBS im Juli 2025, wo die Rating-Agentur die Aussicht auf verbesserte Kapitalquoten durch die Ankündigung einer strengeren TBTF-Regulierung ausdrücklich begrüsst.

Die quantitativen Anforderungen, die der Bundesrat an die Kapitalunterlegung der Tochterinstitute stellen will, entspricht einer Teilumsetzung der ersten von fünf geforderten Handlungsachsen aus dem [Banken-Aktionsplan der SP-Bundeshausfraktion](#). Zur dort verlangten Erhöhung der Transparenz und Klarheit in der Struktur von Megabanken gehört aber auch die SP-Forderung nach einer «Clean Holding». Die mehrschichtige, verschachtelte Struktur der verbleibenden G-SIB, deren Stammhaus gleichzeitig als Bank und Holding wirkt, ermöglicht es ihr unter der geltenden Gesetzgebung, sehr viel Eigenkapital in den Tochterfirmen über Fremdkapital im Stammhaus zu sichern. Das ist ein gefährlicher – aber immer noch legaler – Trick, obwohl er die Credit Suisse mit ins Verderben führte. Eine solche Struktur führt im Fall eines Wertverlustes eines Tochterunternehmens über mehrere Stufen der Firmenstruktur hinweg zu prozyklischen Kettenreaktionen und kann dem gesamtwirtschaftlich wichtigen operativen Geschäft des Stammhauses gefährlich werden. Im Falle einer Systemkrise verliert die Tochtergesellschaft an Wert, was wiederum das Eigenkapital der Muttergesellschaft vernichtet. Mit einer einfachen Firmenstruktur, wie die SP sie fordert, würde dies vermieden: Alle Tochterunternehmen im In- und Ausland befänden sich unter der Kontrolle einer einzigen, nicht im Bankgeschäft tätigen Holding, unterstünden einer klar definierten Aufsichts- und Regulierungsbehörde und wären ansonsten untereinander unabhängig. Mit einer Clean-Holding-Vorgabe würde das Stammhaus bezüglich Eigenkapitalunterlegung sogar entlastet, da die Gefahr, welche von den Tochterbanken ausgehen, nicht mehr durch das Stammhaus getragen werden müsste. Die US-amerikanische Regulierung schreibt diese Struktur für G-SIB sogar vor und die SP fordert den Bundesrat dazu auf, eine solche auch in der Schweiz einzuführen, wie er es in [seinem Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024](#) mit der Massnahme 32 vorschlug, und damit die Stabilität der G-SIB zu stärken, die Wahrnehmung der Aufsicht über sie effektiver und effizienter zu machen und volkswirtschaftliche Risiken zu minimieren.

Dies allein genügt aber noch nicht. Die Grösse der UBS muss begrenzt, die Kapitalanforderungen entsprechend ihrer Grösse über einen «Over-Size-Buffer» grundsätzlich erhöht sowie Art. 4 Abs. 3 BankG rasch verschärft werden. Zudem ist das Aktionariat stärker in die Pflicht zu nehmen, nicht nur indem das Instrument der AT1 nicht mehr zur Risikoauslagerung genutzt werden darf, welches im Ernstfall offensichtlich seinen Zweck nicht erfüllt. Die SP fordert zu diesem Zweck darüber hinaus einen Retained-Earnings-Pool, der durch mittelfristig zurückbehaltene Dividenden und Boni alimentiert wird und so die Orientierung von Top-Management und Aktionariat an *kurzfristigen* Erfolgen beschränken soll. Weiter fordert die Partei eine Stärkung der institutionellen Basis und der Instrumente der FINMA, die dafür auch ausreichend finanziert werden muss, So soll ihre Unabhängigkeit und Schlagkraft der Bedeutung der beaufsichtigten Institute angepasst werden. Und schliesslich fordert die SP den Bundesrat auf, die Modalitäten für die Rettung einer G-SIB gesetzlich festzuschreiben.

Die SP ist sich der Bedeutung der SIB für die Schweiz bewusst. Deshalb möchte sie deren Stabilität stärken. Sie unterstützt den Bundesrat deshalb in seinem Bemühen, die Unterlegung der Ausland-Töchter im Stammhaus bei 100 Prozent hartem Kernkapital festzulegen. Gleichzeitig fordert sie deutlich weitergehende Massnahmen zur Stärkung der Stabilität des Schweizer Finanzplatzes.

Wir danken Ihnen, geschätzte Frau Bundesrätin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent

Eidg. Finanzdepartement EFD
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

9. Januar 2026

Stellungnahme zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im September 2025 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der Mitglieder und aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die Vorlage wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Massnahme 15 ist unverhältnismässig und nicht international abgestimmt und würde den Finanzplatz Schweiz strukturell schwächen, ohne die Ursachen der CS-Krise zu adressieren. Sie stellt zudem unter allen geprüften Varianten die einschneidendste und weitreichendste Option dar.

Die Schweizer Wirtschaft fordert:

1. Einbettung der Vorlage in das Gesamtpaket aller Massnahmen
2. Prüfung wirksamer Alternativen zum Vollabzug
3. Internationale Abstimmung der Kapitalanforderungen
4. Eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung, inkl. makroökonomischer Analyse
5. Eine kohärente, ganzheitliche Regulierungskonzeption, die Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit sichert

Die Massnahme 15 wird isoliert und ohne Gesamtarchitektur vorgelegt, obwohl die Ursachen der CS-Krise im Stammhaus lagen und nicht in ausländischen Tochtergesellschaften. Zudem reiht sich Massnahme 15 in eine Serie von Maximalverschärfungen ein, die der Bundesrat in anderen Vorlagen gewählt hat. Ein erneuter Swiss Finish würde die einzige verbleibende Grossbank im internationalen Wettbewerb schwächen, die Kreditverfügbarkeit einschränken und die Funktionsfähigkeit des Finanz- und Arbeitsplatzes beeinträchtigen.

Vor dem Hintergrund dieser strukturell zunehmend belastenden Regulierungsspirale ist eine koordinierte Gesamtschau zwingend notwendig, um den Standort Schweiz nicht zu gefährden.

Die Schweiz braucht eine Regulierung, die solide, international anschlussfähig und ökonomisch fundiert ist. Massnahme 15 erfüllt diese Anforderungen nicht.

1	Hintergrund und Einordnung	2
2	Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen	3
2.1	Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes	3
2.2	Auswirkungen auf Realwirtschaft und Kunden	3
3	Hauptanliegen	3
3.1	Fehlende Gesamtschau und keine Alternativprüfung	3
3.2	International unüblicher Ansatz («Swiss Finish»)	4
3.3	Konkrete Auswirkungen auf Schweizer Kundinnen und Kunden	4
3.4	Interdependenzen mit weiteren Reformen nicht beurteilt	4
3.5	Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Lichte internationaler Deregulierung	5
4	Schlussfolgerung	5

1 Hintergrund und Einordnung

Die in die Vernehmlassung gebrachte Massnahme 15 ist Teil eines breiten Reformpakets, das der Bundesrat nach dem Untergang der Credit Suisse nun Stück für Stück präsentiert. Vorgesehen ist in dieser Vorlage, dass systemrelevante Banken künftig den Buchwert sämtlicher ausländischer Tochtergesellschaften vollständig vom **CET1 (Common Equity Tier 1 – dem härtesten, qualitativ hochwertigsten Kernkapital einer Bank)** abziehen müssen. Damit wird nach der Vorlage zur Revision der Eigenmittelverordnung diesen Herbst erneut eine Maximalvariante bei der Regulierung gewählt. Dies, obwohl der PUK-Bericht klar zeigt, dass die zentralen Ursachen der CS-Krise nicht in unzureichend kapitalisierten Auslandseinheiten lagen, sondern im Stammhaus sowie in Managementfehlern und in den von der Aufsichtsbehörde gewährten regulatorischen Ausnahmen. Eine derart weitgehende, international nicht abgestimmte Massnahme 15 würde die einzige verbleibende Schweizer Grossbank im globalen Wettbewerb strukturell klar schwächen. Das Risiko besteht, dass die Schweiz sich durch einen erneuten «Swiss Finish» vom internationalen Regulierungsrahmen entfernt – mit absehbaren Konsequenzen für Kreditverfügbarkeit, Standortattraktivität und Finanzplatzstabilität.

Hinzu kommt eine schwer überblickbare Abfolge paralleler Reformschritte: Während die ERV-Vernehmlassung (Massnahmen 18, 19, 25) im September 2025 abgeschlossen wurde, läuft bereits die Vernehmlassung zu Massnahme 15. Parallel dazu bereitet der Bundesrat das umfassende Gesetzespaket sowie die LiqV-Vorlage für eine Vernehmlassung im ersten Halbjahr 2026 vor – deren inhaltliche Ausgestaltung jedoch noch weitgehend unklar ist. Gleichzeitig wurde die PLB-Vorlage sistiert und soll erst wieder aufgenommen werden, sobald die Gesetzesbotschaft zum gesamten TBTF-Reformpaket vorliegt.

Zudem wird Massnahme 15 losgelöst vom Gesamtpaket vorgelegt: Der Bundesrat implementiert sie isoliert, noch bevor das Gesamtpaket der TBTF-Reformen vorliegt. Auch zentrale kapitalrelevante Elemente der vorherigen ERV-Vorlage (Software-Abzug, PVA, DTA) werden nicht im Verbund betrachtet. Dadurch entsteht ein Regulierungsmosaik ohne Gesamtarchitektur, dessen Wirkungen weder für Behörden noch für Unternehmen seriös eingeschätzt werden können. Eine faktenbasierte Beurteilung der

Interdependenzen bleibt so dem Gesetzgeber verunmöglicht. Insgesamt fehlt es an zeitlicher Abstimmung und an einer übergeordneten Gesamtarchitektur.

2 Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

2.1 Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes

Die Schweiz verfügt bereits heute im internationalen Vergleich über deutlich höhere Eigenmittelanforderungen, strengere Liquiditätsstandards, eine sehr weitgehende Umsetzung von Basel III Final und eines der weltweit anspruchsvollsten TBTF-Regime. Während Basel III hierzulande bereits per 1. Januar 2025 gilt, haben EU und UK die Einführung von Basel III verschoben und warten die weitere Entwicklung in den USA ab, wo eine Lockerung bzw. weiche Umsetzung diskutiert wird.

Vor diesem Hintergrund würde der vorgeschlagene Vollabzug ausländischer Beteiligungen die Kapitalanforderungen ein weiteres Mal massiv erhöhen – und zwar ohne jede internationale Vergleichbarkeit. Keine der relevanten Finanzjurisdiktionen, weder die EU noch UK noch die USA, kennt eine vergleichbare Regelung.

Damit sendet die Schweiz das Signal aus, dass ein substantielles Auslandsgeschäft aus regulatorischer Sicht unerwünscht ist. Dies erschwert die internationale Expansion aus der Schweiz heraus grundlegend und schwächt die globale Wettbewerbsfähigkeit der einzigen verbleibenden Schweizer Grossbank. In einer Phase, in der andere Finanzplätze ihre Regulierungen eher vereinfachen oder lockern, drohen der Schweiz strukturelle und langfristige Standortnachteile, die sich direkt auf Kreditversorgung, Finanzierungskosten und die Attraktivität des Finanzplatzes auswirken.

2.2 Auswirkungen auf Realwirtschaft und Kunden

Die verschärften Kapitalanforderungen werden zu höheren Kosten für Banken führen und die Kreditvergabe insgesamt beeinflussen. Da weder der erläuternde Bericht noch das erstellte Gutachten eine vertiefte bzw. quantifizierte volkswirtschaftliche Analyse enthält, bleiben die konkreten Auswirkungen auf Unternehmen und Haushalte offen. Dies könnte Implikationen für Kreditkonditionen und zentrale Finanzdienstleistungen haben, die in den nachfolgenden Unterkapiteln näher dargestellt werden.

Erste Einschätzungen lassen erkennen, dass die Auswirkungen erheblich sind. Die Massnahme würde allein für die betroffene systemrelevante Bank jährliche Mehrkosten von rund 2 Milliarden USD verursachen. Diese Kosten fallen nicht nur bei der UBS an, sondern haben breite negative Auswirkungen auf den Finanz- und Werkplatz Schweiz. Insbesondere KMU und exportorientierte Unternehmen wären durch höhere Finanzierungskosten und eine reduzierte Liquiditätsverfügbarkeit belastet.

3 Hauptanliegen

Aus Sicht von *economiesuisse* ergeben sich im Kontext der Bankenregulierung mehrere Kernanliegen mit entsprechenden Forderungen.

3.1 Fehlende Gesamtschau und keine Alternativprüfung

Diese fehlende volkswirtschaftliche Analyse unterstreicht zusätzlich den Bedarf einer übergeordneten Gesamtschau. Die Massnahme wird kurz nach Vernehmlassung der Revision der Eigenmittelverordnung isoliert vorgeschlagen, ohne Einbettung in eine übergeordnete regulatorische Strategie. Dies verstärkt den Eindruck eines unkoordinierten Swiss Finish. Der erläuternde Bericht erwähnt verschiedene weniger einschneidende Alternativen, diese wurden jedoch nicht mit einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse hinterlegt. Eine sorgfältige Evaluation aller möglichen Varianten in Bezug auf die Finanzstabilität und Kosten ist notwendig, um dem Parlament eine solide Entscheidungsgrundlage zu geben.

Auch im Bereich der Aufsichtsprüfung wurden im Rahmen der jüngsten Eckwerte des Bundesrats verschiedene weitreichende Eingriffe vorgeschlagen, obwohl weder der PUK-Bericht noch die einschlägigen Analysen von FINMA und Bundesrat strukturelle Defizite in diesem Bereich feststellen. Dieses Muster eines fehlenden Problembezugs setzt sich bei Massnahme 15 fort.

3.2 International unüblicher Ansatz («Swiss Finish»)

Ein vollständiger Abzug ausländischer Beteiligungen vom CET1 ist international praktisch nirgends vorgesehen. Andere Länder lösen das zugrunde liegende Problem auf andere Weise: Sie verlangen zum Beispiel, dass eine Bank genügend gruppeninterne Mittel (interne TLAC) hält, damit im Krisenfall Verluste in einer Tochtergesellschaft aufgefangen werden können. Oder sie setzen auf funktionierende Resolution-Mechanismen – das sind Verfahren, mit denen eine Bank im Ernstfall geordnet saniert oder abgewickelt werden kann, ohne das ganze Institut oder das Finanzsystem zu gefährden.

Die Schweiz wählt mit dem Vollabzug hingegen einen Sonderweg, der deutlich über internationale Standards hinausgeht und für den kein zusätzlicher Stabilitätsnutzen nachgewiesen wurde. Dadurch müssten Schweizer Banken deutlich mehr Kapital halten als ihre ausländischen Konkurrenten – mit entsprechenden Wettbewerbsnachteilen. Dabei sind die Vorschläge zur Verbesserung der Abwicklungsplanung noch gar nicht bekannt.

3.3 Konkrete Auswirkungen auf Schweizer Kundinnen und Kunden

Wie oben erwähnt, fehlt im erläuternden Bericht eine vertiefte volkswirtschaftliche Analyse. Die Vorlage konzentriert sich weitgehend auf die Risiken für den Staat und blendet damit einen wesentlichen Teil der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen aus. Sie untersucht nicht, wie sich die zusätzlichen Kapitalanforderungen konkret auf Haushalte, Unternehmen und Kreditnehmende auswirken. Dabei ist absehbar, dass verschärfte Kapitalvorschriften die Refinanzierungskosten der Banken erhöhen und sich diese Mehrkosten in Form von höheren Zinsen, strengeren Kreditbedingungen oder eingeschränkten Dienstleistungen auf die Kundschaft übertragen können. Besonders empfindlich wären Wirtschaftsbe- reiche, die stark auf Kreditfinanzierung angewiesen sind – etwa KMU, exportorientierte Unternehmen oder Branchen mit hohem Investitionsbedarf.

Solche Effekte können zu geringeren Investitionen, steigenden Kosten und einer schwächeren wirtschaftlichen Entwicklung führen. Auch private Haushalte würden betroffen, etwa durch teurere Hypo- theken oder weniger verfügbare Finanzdienstleistungen. Trotz dieser klar erkennbaren Risiken enthält die Vorlage keine vertiefte Analyse der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen. Gerade weil diese Auswirkungen erheblich sein können, wäre eine umfassende Prüfung zwingend notwendig.

3.4 Interdependenzen mit weiteren Reformen nicht beurteilt

Ohne eine koordinierte Gesamtbewertung der Kapitalmassnahmen bleiben auch die kumulativen Ef- fekte unklar. Die Massnahme 15 steht nicht im Einklang mit den anderen laufenden Reformen im Kapi- talbereich, so im Rahmen der Revision der Eigenmittelverordnung und dabei etwa bei PVA, Software- und DTA-Abzügen, AT1-Regelungen oder Liquiditätsanforderungen. Ohne eine Gesamtschau ist un- klar, wie sich diese Massnahmen kumulativ auf die Kapitalanforderungen und den Finanzplatz auswir- ken werden. Die fehlende Koordination führt zu erheblicher Planungsunsicherheit für Banken, Unter- nehmen und Investoren. Die nicht koordinierte Vielzahl an Vernehmlassungen lässt die gesamtwirt- schaftlichen Wirkungen nicht beurteilen.

3.5 Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Lichte internationaler Deregulierung

In einer von geopolitischen Unsicherheiten geprägten Welt ist eine starke, global ausgerichtete Schweizer Grossbank ein zentraler Standortvorteil für die gesamte Wirtschaft. Diese zu gefährden bedeutet eine klare Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz.

Verschärft wird dies durch global gegenläufige Trends: Während die Schweiz ihre Anforderungen weiter verschärft, befinden sich zentrale internationale Finanzplätze in einer Phase regulatorischer Entspannung. In den USA ist ein grosser Teil der Basel-III-Final-Umsetzung politisch blockiert, im Vereinigten Königreich werden im Rahmen der «Edinburgh Reforms» gezielte Deregulierungen umgesetzt, und die EU führt die letzten Basel-III-Elemente nur schrittweise und mit langen Übergangsfristen ein. Die Schweiz würde mit dem Vollabzug somit einen weiteren Verschärfungsschritt vollziehen, während Vergleichsländer regulatorisch entlasten. Dies verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken und des Finanzplatzes insgesamt und beeinträchtigt damit auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts.

Gerade weil der Bundesrat in Serie Maximalvarianten vorschlägt, während andere Finanzplätze deregulieren, ist die Einbettung der Vorlage in das Gesamtpaket aller Massnahmen und Erstellung einer integrierten Gesamtarchitektur zwingend, wenn die Schweiz ihren Standort nicht nachhaltig gefährden will.

4 Schlussfolgerung

economiesuisse anerkennt die zentrale Bedeutung eines robusten TBTF-Dispositivs für die Stabilität des Schweizer Finanzsystems. Die vorgeschlagene Massnahme ist Teil eines grossen Umbauprojektes und ist gleichzeitig klar überschüssend. Sie leistet dadurch keinen Beitrag zur Erhöhung der Stabilität, sondern verursacht vielmehr erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Sie führt zu höheren Kosten für Unternehmen und Bevölkerung, schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes, erhöht die regulatorische Unsicherheit, schafft internationale Nichtvergleichbarkeit und belastet den Standort mit unnötigen strukturellen Anforderungen.

Vor diesem Hintergrund fordert economiesuisse:

1. Die Einbettung der Vorlage in das Gesamtpaket aller Massnahmen,
2. die Prüfung von Alternativen zum Vollabzug,
3. eine internationale Abstimmung der Kapitalanforderungen,
4. eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung, einschliesslich einer makroökonomischen Wirkungsanalyse sowie
5. eine kohärente, ganzheitliche Regulierungskonzeption, die sowohl Stabilität als auch Wettbewerbsfähigkeit sicherstellt.

Seite 6

Stellungnahme zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Christoph Mäder
Präsident
economiesuisse



Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung
economiesuisse

Madame la Conseillère fédérale
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Berne, le 9 janvier 2026 usam-MH/zh

Réponse à la procédure de consultation :

Modification de la loi sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres (couverture des participations étrangères au moyen de fonds propres de la banque mère des banques d'importance systémique)

Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter,
Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 1^{er} octobre 2025, le Département fédéral des finances (DFF) nous a convié à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la Modification de l'ordonnance sur les fonds propres (exécution des mesures du rapport du Conseil fédéral sur la stabilité des banques et du rapport de la commission d'enquête parlementaire).

I. Contexte

La proposition du Conseil fédéral s'inscrit dans un effort de renforcement de la stabilité financière après la crise de Credit Suisse. Elle prévoit notamment un retrait intégral des participations étrangères du capital de base de catégorie 1 (CET1) des banques systémiques, une mesure qualifiée d'extrême et isolée au niveau international. Il s'agit d'un nouveau « Swiss Finish ». Alors que la Suisse applique déjà les normes de Bâle III de manière plus stricte que ses principaux concurrents, cette nouvelle exigence créerait un désavantage compétitif supplémentaire. La Commission parlementaire d'enquête (CEP) a pourtant souligné que les causes de la crise résidaient davantage dans des lacunes de gestion du Crédit Suisse et des concessions réglementaires de la part de la FINMA que dans un manque de fonds propres. En ignorant ces enseignements, le Conseil fédéral risque d'imposer des coûts disproportionnés à l'ensemble du secteur bancaire, avec des répercussions directes sur les PME.

Le problème de la crise du Credit Suisse était avant tout un échec de gestion des organes de direction de la banque, et de suivi de la FINMA, qui a conduit à une crise d'illiquidité. L'aboutissement d'une telle crise dépend également de sa gestion par les autorités financières. Et celle-ci a été aggravée par

une administration, qu'il est possible de qualifier après coup, de trop rigide quant à la résolution de la crise de liquidité générée par la perte de confiance sur les marchés envers cet établissement bancaire global et systémique. Le métier de banque repose par nature sur un équilibre fragile : même avec des fonds propres solides pour absorber les chocs, une banque reste vulnérable si elle ne peut plus honorer ses engagements à court terme. C'est toute la difficulté — et toute la subtile différence — entre un problème d'illiquidité (manque de cash disponible) et d'insolvabilité (incapacité à couvrir ses dettes). Une banque peut être saine sur le papier, mais succomber faute de liquidités, et inversement. Distinguer les deux est un exercice délicat, mais crucial.

Le cas présent s'est également traduit par le fait qu'aucune autre banque en Suisse n'a été impliquée. En d'autres termes, le système fonctionne. Il ne s'agissait absolument pas d'un manque de réglementation. Pourtant, la réponse du Conseil fédéral consiste à imposer un catalogue de mesures qui s'appliqueraient à toutes les banques, sans distinction, et à renforcer les pouvoirs de la FINMA alors que celle-ci n'avait qu'à bien utiliser les instruments à disposition. Cela revient à traiter de la même manière une banque systémique et une banque locale, alors que leurs réalités et leurs risques sont radicalement différents.

Les banques systémiques suisses jouent un rôle clé pour les PME, notamment en facilitant l'accès aux marchés internationaux, aux financements en devises et aux garanties nécessaires à l'exportation. Une surréglementation des fonds propres pourrait limiter leur capacité à offrir ces services, rendant les conditions de crédit plus onéreuses et réduisant les opportunités de croissance pour les entreprises. Dans un contexte où la Suisse se distingue par sa stabilité financière, une telle mesure enverrait un signal négatif aux investisseurs et aux partenaires économiques, fragilisant ainsi la position du pays comme hub financier mondial.

De plus, cette proposition intervient alors que d'autres juridictions, comme l'Union européenne ou les États-Unis, optent pour des assouplissements réglementaires. En s'éloignant des standards internationaux, la Suisse risquerait de s'isoler, ce qui nuirait à sa capacité à attirer des capitaux et à soutenir les entreprises dans leur expansion à l'étranger. Les PME, déjà confrontées à une concurrence internationale intense, seraient les premières victimes de cette divergence réglementaire.

II. Appréciation générale

L'usam considère que la mesure proposée est disproportionnée et contre-productive. Elle ne répond pas aux véritables causes de la crise de Credit Suisse, identifiées par la CEP comme des défaillances de gouvernance et de supervision, plutôt qu'un manque de capital. En alourdissant les exigences en fonds propres, le Conseil fédéral pénalise l'ensemble du secteur bancaire et, par conséquent, les PME qui en dépendent. Les coûts supplémentaires engendrés par cette réglementation se répercuteront inévitablement sur les entreprises, sous forme de frais bancaires plus élevés ou de conditions de crédit moins avantageuses. Pour les PME exportatrices, qui ont besoin d'un accès fluide aux services financiers internationaux, cette mesure représenterait un obstacle majeur à leur développement.

L'usam souligne également que *toutes* les banques suisses sont des partenaires essentiels pour les PME. C'est la diversité de la place financière qui est un avantage pour les PME. Une réduction de leur capacité à opérer à l'international affaiblirait directement la compétitivité des PME suisses, déjà soumises à une pression concurrentielle accrue. Le cœur du problème réside dans la méthode de calcul des fonds propres et son interaction avec les activités transfrontalières des banques. En exigeant un retrait intégral des participations étrangères du CET1, le Conseil fédéral ignore délibérément la distinction fondamentale entre risque de crédit et risque de liquidité, ainsi que la grande importance des activités des banques à l'étranger, en particulier pour les PME. Les banques suisses, et en particulier les institutions d'importance systémique comme UBS, utilisent leurs réseaux internationaux pour offrir des services spécialisés aux PME exportatrices : garanties de paiement, crédits documentaires, gestion des risques de change, ou encore accès aux marchés de capitaux étrangers. Ces activités reposent sur une optimisation du bilan, où les participations étrangères servent de levier pour absorber les

chocs locaux et faciliter les opérations transfrontalières. En les excluant du calcul des fonds propres, cette réglementation, pensée en silo, propose une vision statique et isolée du risque, qui ne reflète pas la réalité dynamique des flux financiers internationaux.

Pour les PME, les conséquences sont immédiates. D'abord, les banques devront compenser la réduction de leur ratio CET1 en augmentant leurs réserves ou en limitant leurs engagements risqués. Cela se traduira inévitablement par une hausse des coûts de refinancement, répercutée sur les taux d'intérêt et les commissions appliqués aux entreprises. Une étude d'Oliver Wyman (2025) estime que les coûts supplémentaires liés à cette mesure pourraient atteindre 0,5 à 1,2 point de pourcentage sur les marges bancaires, un surcoût qui sera directement supporté par les emprunteurs, notamment les PME. Ensuite, la réduction de la capacité de prêt des banques suisses à l'international limitera leur capacité à accompagner les PME dans leur expansion à l'étranger. Les filiales étrangères, aujourd'hui utilisées comme relais pour les opérations de commerce extérieur, verront leur rôle diminué, ce qui compliquera l'accès des PME aux financements en devises ou aux instruments de couverture des risques.

Un autre aspect technique souvent négligé est l'impact sur les exigences de liquidité (LCR et NSFR). En pénalisant les participations étrangères, la réglementation réduit la flexibilité des banques à mobiliser des liquidités entre leurs entités, ce qui peut aggraver les tensions en période de stress financier. Pour les PME, cela signifie un risque accru de rationnement du crédit en cas de crise, précisément lorsque leur besoin en liquidités est le plus critique. Par ailleurs, la mesure propose une approche binaire (retrait intégral ou rien) plutôt qu'une pondération des risques, ce qui est contraire aux principes de Bâle III et aux pratiques internationales. Les juridictions comme l'UE ou les États-Unis appliquent des règles plus nuancées, avec des seuils ou des exemptions pour les participations stratégiques. En s'en écartant, la Suisse crée un désavantage compétitif pour ses banques, qui devront soit réduire leurs activités à l'étranger, soit augmenter leurs coûts – deux scénarios défavorables aux PME.

Enfin, la signalétique réglementaire envoyée par cette mesure est préoccupante. En traitant les participations étrangères comme des actifs "non qualifiants" pour le CET1, le Conseil fédéral sous-entend que ces investissements sont intrinsèquement risqués, alors qu'ils sont souvent des vecteurs de diversification et de résilience. Cette perception pourrait inciter les banques à recentrer leurs activités sur le marché domestique, au détriment des PME qui dépendent de leur réseau international pour exporter ou s'approvisionner. À terme, cela pourrait même encourager une fragmentation du système bancaire suisse, où les grandes banques réduiraient leur exposition aux PME au profit de clients plus rentables ou moins risqués. Le Conseil fédéral laisse ainsi entendre que les activités à l'étranger ou les investissements dans ce domaine sont indésirables. Pour un petit pays exportateur et économiquement aussi étroitement interconnecté au niveau international que la Suisse, cela est déconcertant.

En somme, si le renforcement des fonds propres peut sembler une mesure de prudence, son application rigide et isolée produit des effets pervers qui pèsent disproportionnellement sur les PME. Une approche plus équilibrée, alignée sur les standards internationaux et tenant compte des réalités opérationnelles des banques, serait bien plus à même de concilier stabilité financière et soutien à l'économie réelle. Sans cela, les PME suisses risquent de payer le prix fort pour une réglementation qui, sous couvert de sécurité, affaiblit les fondements mêmes de leur compétitivité.

IV. Conclusion

L'usam exige que les mesures réglementaires proposées respectent trois principes clés : alignement international (rejet du « Swiss Finish »), analyse d'impact préalable (évaluation des coûts pour les banques et les PME), évaluation des alternatives praticables qui préservent de la compétitivité. L'équilibre entre stabilité financière et conditions favorables aux entreprises est indispensable, d'autant plus en période économique de plus en plus difficile. Les PME, déjà fragilisées par l'accès au crédit, seraient les premières victimes d'une réglementation excessive.

L'usam demande au Conseil fédéral de revoir sa proposition. Elle demande une réévaluation complète de cette mesure, en tenant compte de ses impacts sur les PME et l'économie réelle. Il est essentiel que toute réforme réglementaire soit proportionnée, coordonnée au niveau international et conçue en collaboration avec les acteurs économiques concernés. L'objectif doit être de renforcer la stabilité financière sans compromettre la compétitivité des entreprises suisses.

L'usam reste ouverte à un dialogue constructif pour élaborer des solutions qui préservent à la fois la solidité du système bancaire et les conditions favorables à la croissance des PME. Nous insistons sur la nécessité d'une évaluation rigoureuse des coûts et des bénéfices de cette mesure, ainsi que sur l'importance d'associer les représentants des PME et des petites banques à ce processus. La Suisse a besoin d'un système bancaire stable, compétitif et ouvert sur le monde pour continuer à prospérer. La proposition actuelle ne répond pas à ces exigences et doit être revue.

L'objectif premier de l'usam reste clair : préserver un accès stable et abordable au financement pour les PME suisses. En outre, la FINMA doit impérativement arrêter de vouloir étendre sa sphère réglementaire et de contrôle sur les acteurs de la finance, et surtout veiller à maintenir un climat de confiance réciproque dans la mise en œuvre des réglementations. Des oppositions frontales et dogmatiques ne feront qu'alourdir la capacité de réaction de la FINMA à l'avenir.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Urs Furrer
Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit dem Schreiben vom 26. September 2025 eingeladen, zum eingangs erwähnten Geschäft bis zum 9. Januar 2026 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Als Spitzenverband vereint er regionale und branchenspezifische Arbeitgeberverbände sowie Einzelunternehmen und vertritt insgesamt über 100'000 Unternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden. Wir danken für die Möglichkeit, zur Revision des Bankengesetzes betreffend die Kapitalunterlegung ausländischer Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen im Stammhaus systemrelevanter Banken Stellung zu nehmen. Der SAV hat sich bereits im September 2025 im Rahmen der Revision der Eigenmittelverordnung (ERV) zu den bankstabilitätsbezogenen Massnahmen geäussert; die dortigen Grundüberlegungen gelten sinngemäss weiter.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der SAV unterstützt das Ziel, die Finanzstabilität zu stärken und das Vertrauen in den Finanzplatz Schweiz zu festigen.
- Den vorgesehenen Vollabzug bzw. die faktische 100%-Eigenmittelunterlegung von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften im Stammhaus systemrelevanter Banken lehnen wir ab. Die Massnahme droht die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Werkplatzes Schweiz und damit Beschäftigung, Ausbildung und Steuererträge zu schwächen.
- Wir verlangen eine verhältnismässige, international abgestimmte Ausgestaltung sowie eine transparente, integrale Regulierungsfolgenabschätzung inklusive Prüfung weniger eingriffsintensiver Alternativen.

1. Bedeutung für Standort und Arbeitsmarkt

Der Finanzsektor ist ein zentraler Arbeitgeber und ein Schlüsselsektor für die Finanzierung der Realwirtschaft. Schweizer Banken bieten rund 120'000 Arbeitsplätze und bilden jährlich rund 1'000 Lernende aus. Eine zusätzliche, im internationalen Vergleich deutlich strengere Kapitalunterlegung verteuert und verknappt das aus der Schweiz heraus erbrachte internationale Bankgeschäft. Dies erhöht den Druck, Funktionen, Investitionen und hochwertige Arbeitsplätze ins Ausland zu verlagern – mit negativen Folgen auch für Zulieferer, Ausbildungspartner und den Steuerstandort.

2. Volkswirtschaftliche und finanzplatzpolitische Auswirkungen

Eine einseitige Verschärfung («Swiss finish») schwächt die Attraktivität des Standorts gegenüber anderen Finanzplätzen, ohne dass der zusätzliche Stabilitätsgewinn im Verhältnis zu den Kosten ausreichend belegt wäre. Höhere Eigenmittelanforderungen binden Kapital, das ansonsten für die Kreditvergabe, Kapitalmarktfinanzierungen oder Investitionen zur Verfügung stünde. In der Folge drohen höhere Finanzierungskosten für Unternehmen, geringere Wachstumsimpulse und negative Beschäftigungseffekte. Gerade in einem Umfeld, in dem zahlreiche Staaten regulatorisch eher deregulieren, muss die Schweiz ihre Standortvorteile – Stabilität, Rechts- und Planungssicherheit sowie Wettbewerbsfähigkeit – sorgfältig austarieren.

3. Verhältnismässigkeit und Alternativen

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Revision der Eigenmittelverordnung (September 2025) dargelegt, braucht es für Eingriffe dieser Tragweite eine umfassende und transparente Abwägung. Erforderlich wären insbesondere:

- eine belastbare Quantifizierung der Kosten (inkl. Auswirkungen auf Kreditangebot, Kapitalmarktaktivitäten, Standortentscheide und Beschäftigung);
- eine systematische Prüfung international kompatibler Alternativen, die das Ziel – Abschirmung des Schweizer Stammhauses von Auslandsverlusten – erreichen, ohne die Wettbewerbsfähigkeit unverhältnismässig zu beeinträchtigen.

4. Anträge

Der SAV ersucht den Bundesrat und die zuständigen Behörden:

1. auf den Vollabzug bzw. die 100%-Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen in der vorgeschlagenen Form zu verzichten;
2. eine verhältnismässige, international abgestimmte Lösung vorzulegen und dabei weniger eingriffsintensive Alternativen ernsthaft zu prüfen;
3. eine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, die Nutzen und Kosten (inkl. Beschäftigungs- und Standortwirkungen) transparent darstellt.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor
roland.mueller@arbeitgeber.ch



Dr. oec. HSG Patrick Chuard-Keller
Chefökonom
patrick.chuard@arbeitgeber.ch

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 9. Januar 2026
TFR / 058 330 62 31

Stellungnahme zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben beziehen wir uns auf die am 26. September 2025 eröffnete Vernehmlassung des EFD zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können. Mit Blick auf das Gesamtpaket des Bundesrats verweisen wir auf unsere Position in der Stellungnahme zur Vernehmlassung der ERV vom 26. September 2025, die weiterhin Bestand hat.

Position der SBVg

Die **SBVg unterstützt das Ziel**, die **Systemstabilität** des Finanzplatzes Schweiz weiter **zu stärken** und setzt sich für eine **verhältnismässige, international abgestimmte** und **zielgerichtete** Regulierung ein.

Die Credit-Suisse-Krise hat gezeigt, dass **nicht zu tiefe Kapitalanforderungen das Problem** waren, sondern **weitreichende regulatorische Konzessionen über viele Jahre**, welche dazu führten, dass die Credit Suisse nicht zu rechtzeitigem Handeln gezwungen war. Die zielgerichtete Lehre daraus ist, solche Konzessionen künftig grundsätzlich zu vermeiden, und **nicht Kapitalanforderungen massiv zu verschärfen**, wie bei der vorgeschlagenen Eigenmittelunterlegung.

Entscheidend ist, dass die Schweiz im internationalen Vergleich keine **isolierten Alleingänge** mehr geht und **keinen** erneuten **«Swiss Finish»** einführt. **Regulatorische Sonderwege**

verursachen **unnötige Kosten**, **belasten die Realwirtschaft** und **gefährden** die internationale **Wettbewerbsfähigkeit** sowie die **Stabilität** des Finanzplatzes.

Die in der Schweiz **geltenden Kapitalanforderungen** gehören bereits heute zu den **strengsten weltweit**, so wurde u.a. **Basel III Final früher, umfassender und konservativer umgesetzt** als in vergleichbaren Finanzzentren (EU, USA oder UK). Zusätzliche, nur für die Schweiz geltende **Kapitalverschärfungen** sorgen für eine **regulatorische Schieflage** und **ungleichlange Spiesse** im **internationalen Wettbewerb**.

Wie der Bundesrat ausführt, ist faktisch nur UBS direkt von dieser Massnahme betroffen. Die **negativen Konsequenzen** der geplanten massiven Kapitalverschärfung, u.a. in Form von Kostenweitergaben oder Einschränkungen von Dienstleistungen, die nur eine international tätige Grossbank anbieten kann, sind jedoch **schädlich** für den gesamten **Bankensektor**, den **Finanzplatz** und die Schweizer **Realwirtschaft**.

Die Umsetzung der geplanten Massnahme führt zudem zu einer direkten oder indirekten **Verteuerung des Auslandsgeschäfts für alle Banken in der Schweiz**. Für Schweizer Banken, die entsprechende Geschäftsbereiche aus der Schweiz heraus aufbauen oder erweitern möchten, führt die geplante Massnahme zu einem nachhaltigen und spürbaren **Standortnachteil**.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene **Einschränkung auf das harte Kernkapital CET1 geht weit über dessen ursprünglichen Vorschlag von 2024 hinaus** und **widerspricht** sowohl den **Basler Standards** als auch internationaler Praxis. Das geltende Schweizer Recht und die Basler Standards definieren **Tier 1-Kapital als verlustabsorbierendes Kapital**, bestehend aus **CET1 und AT1**. Der **faktische Ausschluss** einer **wesentlichen Kapitalkomponente** in der Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen ist **unverständlich**.

Im Erläuterungsbericht des Bundesrates werden Alternativen zur gewählten Maximal-Variante ausschliesslich mit qualitativen Begründungen verworfen. Wir beantragen daher erneut die **Prüfung zielführender alternativer Ansätze**, begleitet von einer **vollständigen und soliden Kosten-Nutzen-Analyse** und einer **transparenten Darstellung** in der **Botschaft**. Dabei sind die Zielerreichung mit Bezug auf die Risikominderung sowie die gesamtwirtschaftlichen Kostenfolgen für jede Alternative explizit zu prüfen.

Der Vollabzug ausländischer Beteiligungen in Kombination mit den weiteren vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen aus dem Gesamtpaket **verschärfen den «Swiss Finish» zusätzlich**.

Für die Ausgestaltung sämtlicher Kapitalmassnahmen braucht es deshalb zwingend eine **Gesamtschau**, was bereits in den **zahlreichen Vernehmlassungsantworten** zur Eigenmittelverordnung insbesondere auch **aus der Realwirtschaft gefordert** wurde. Die Wechselwirkungen sind unbestritten und verlangen eine ausgewogene Lösung, die den Finanzplatz Schweiz stärkt, statt weiter schwächt.

In geopolitisch und wirtschaftlich angespannten Zeiten mit sich **klar abzeichnender Deregulierung in Vergleichsjurisdiktionen** muss die Wettbewerbsfähigkeit bei regulatorischen Kapitalanforderungen umso stärker ins Gewicht fallen. Bankenregulierung lässt sich nicht losgelöst von der Standortpolitik betrachten.

Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat selbst beschlossen hat, die Standortattraktivität zu stärken und regulatorische Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit gewahrt bleibt.

Die vorgeschlagene Massnahme zur Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen systemrelevanter Banken ist **extrem, international nicht abgestimmt** und mit **unverhältnismässigen Folgen** für den Schweizer Finanzplatz.

Daher **lehnt die SBVg diesen Vorschlag ab**.

1. Einleitende Feststellungen

Die SBVg unterstützt gezielte Massnahmen dort, wo sie nachweislich die Stabilität des Systems erhöhen, die richtigen Lehren aus der Credit-Suisse-Krise gezogen werden und ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis besteht.

Als Vertretung aller Banken in der Schweiz erachten wir den Vorschlag des Bundesrats als übertrieben.

Die Finanzstabilität soll gezielt weiter gestärkt werden. Zusätzliche Regulierung verursacht jedoch Kosten – nicht nur bei den direkt betroffenen Instituten, sondern auch in der Gesamtwirtschaft. Daher gilt es, das Ausmass der zusätzlichen Regulierung anhand einer Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen sorgfältig abzuwägen. Regulierungsmassnahmen müssen für die direkt betroffenen Institute tragbar sein, dürfen die Wettbewerbsfähigkeit nicht ungebührlich einschränken und die resultierenden Kosten für die direkt wie auch indirekt Betroffenen, d.h. den Gesamtsektor sowie den Finanzplatz und die Realwirtschaft, dürfen den Nutzen nicht übersteigen.

Obwohl die Massnahme faktisch nur die einzig verbleibende G-SIB direkt trifft, bleiben die Konsequenzen nicht auf die G-SIB beschränkt. Dass die Massnahme den gesamten Finanzplatz und die Realwirtschaft trifft, blendet der Bundesrat jedoch aus.

Eine Schweizer Grossbank erbringt zentrale Dienstleistungen für die international stark vernetzte Schweizer Wirtschaft. Sie ermöglicht den Zugang zu globalen Kapitalmärkten und internationalen Investitionen und sichert Zahlungsströme im Export- und Handelsgeschäft ab. Hinzu kommt, dass über 80% der in der Schweiz domizilierten Banken Kundinnen der UBS und auf deren Infrastruktur und Dienstleistungen angewiesen sind. Werden die Anforderungen, wie vorgeschlagen, unverhältnismässig verschärft, trifft dies unweigerlich auch die übrigen Banken sowie die Realwirtschaft.

Die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) hat im Dezember 2024 bestätigt, dass das unzureichende Kapital im Stammhaus der Credit Suisse nicht auf zu niedrige regulatorische Anforderungen, sondern auf die mangelhafte Durchsetzung und regulatorische Erleichterungen, insbesondere den sogenannten regulatorischen Filter, zurückzuführen war. Diese Konzessionen ermöglichten es der Credit Suisse, «den Anschein genügender Kapitalisierung bis zum Schluss aufrechtzuerhalten» (S. 7, PUK-Bericht). Tatsächlich verfügte sie dadurch jedoch über zu wenig Kapital, um die durch aggressive Bewertung begünstigten hohen Wertverluste bei ausländischen Tochtergesellschaften abzufedern.

Was ist die richtige Lehre daraus? Auslöser für die Krise der Credit Suisse waren langandauernde Mängel in den Bereichen Strategie, Unternehmenskultur, Risikomanagement und Governance mit der Folge des massiven Reputationsverlustes. Es hat sich gezeigt, dass nicht zu tiefe Kapitalanforderungen das Problem waren, sondern weitreichende regulatorische Konzessionen über viele Jahre, welche dazu führten, dass die Credit Suisse nicht zu rechtzeitigem Handeln gezwungen war. Die zielgerichtete Lehre daraus ist, solche

Konzessionen künftig grundsätzlich zu vermeiden, und nicht Kapitalanforderungen massiv zu verschärfen, wie bei der vorgeschlagenen Eigenmittelunterlegung. Der durch den Bundesrat gewählte, übermässige Fokus auf die Erhöhung der Kapitalanforderungen ist daher in mehrfacher Hinsicht mangels Problembezug auch angesichts der PUK-Ergebnisse nicht gerechtfertigt und unverhältnismässig.

Dem vorliegenden, extremen Vorschlag mangelt es insgesamt an einer soliden Begründung. Er ist in dieser Ausgestaltung weder nötig noch verhältnismässig. Ein vollständiger CET1-Abzug würde unterschiedslos internationale Aktivitäten benachteiligen. Die Begründung, es gelte sicherzustellen, dass allfällige Verluste in den Buchwerten ausländischer Tochtergesellschaften das harte Kernkapital des Stammhauses in keiner Weise tangieren, schiesst weit über das Ziel hinaus. Eine solche Vollkasko-Versicherung widerspricht der Natur und dem Geschäftsmodell jedes international tätigen Unternehmens, bei dem die geschäftliche und geografische Diversifikation das Risiko eines gleichzeitigen und vollständigen Wertverlusts von Auslandsgeschäften mindert.

Der Vorschlag des Bundesrats blendet ausserdem den Schutz aus, den der schweizerische Sanierungs- und Abwicklungsrahmen bietet mit den hohen verlustabsorbierenden Mitteln, die für den Krisenfall gehalten werden. Die Signalwirkung, dass mit der vorgeschlagenen Massnahme ausländische Beteiligungen im Rahmen der Schweizer Bankenregulierung als wertlos erachtet werden, wäre gefährlich.

Der Erläuternde Bericht des Bundesrates anerkennt, dass Alternativen zum Vorschlag eines Vollabzugs ausländischer Tochtergesellschaften vom CET1-Kapital bestehen, welche die Kriterien des Bundesrates erfüllen und ebenfalls zu einer signifikanten Stärkung des Stammhauses führen würden. Alle Alternativen werden jedoch verworfen. Bei der rein qualitativen Argumentation wird die Zielsetzung auf eine unnötige Extremlösung eingeschränkt und die Kosten werden ausgeblendet. Die Risiken einer signifikanten Überregulierung für die Gesamtwirtschaft, wie die vom Bundesrat beauftragte Studie von Alvarez & Marsal vom Juni 2025 aufzeigte, bleiben unerwähnt. Eine faktenbasierte Analyse unterschiedlicher Optionen ist daher zwingend und dringend nötig.

Zu der Summe der Kapitalmassnahmen aus dem Gesamtpaket fehlt weiterhin eine solide und umfassende Analyse der ökonomischen Auswirkungen. Zusätzlich zu Basel III Final und der bestehenden Progression der Anforderungen an systemrelevante Banken wirken weitere Vorschläge des Bundesrates kostentreibend.

Auch die am 26. September 2025 vom Bundesrat publizierte Studie von BSS, welche zur Regulierungsfolgenabschätzung beitragen soll, erfüllt die Anforderungen an eine ökonomische Wirkungsanalyse für die vorliegenden Kapitalmassnahmen nicht, wie Prof. Martin Janssen in seinem Beitrag auf «finews» vom 28. November 2025 analysiert.

Für die Ausgestaltung sämtlicher Kapitalmassnahmen braucht es zwingend eine Gesamtschau. Die Wechselwirkungen sind unbestritten und verlangen eine ausgewogene Lösung, die den Finanzplatz Schweiz stärkt, statt weiter schwächt.

2. Internationale Vergleichbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit

Die Schweizer Kapitalanforderungen gehören schon heute zu den strengsten weltweit

Die heute geltenden Schweizer Kapitalanforderungen gehören bereits zu den strengsten weltweit. So hat die Schweiz u.a. den internationalen Standard von Basel III Final bereits per 1. Januar 2025 vollständig umgesetzt. Die EU, UK und USA haben wichtige Basel III Final-Regeln verschoben oder abgeschwächt. Die Schweizer Umsetzung ist insbesondere bei der Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken (sogenannter Fundamental Review of the Trading Book, FRTB), operationellen Risiken und dem Output Floor konservativ.

Bei der Umsetzung haben die EU und UK diese Basel III Final-Elemente aufgeschoben bzw. nutzen vom Regelwerk gewährte Anpassungsmöglichkeiten oder weichen nach unten vom Standard ab, um die Auswirkungen auf ihre Banken zu begrenzen. Eine ähnliche Haltung ist in den USA zu beobachten, wo der Zeitplan und die Ausgestaltung für die Umsetzung ungewiss bleibt («Basel III endgame»).

Im Rahmen des Regulatory Consistency Assessment Programs RCAP werden 28 Jurisdiktionen weltweit (und damit 90% der weltweiten Bank Assets) durch den Basler Ausschuss auf die Implementation und Einhaltung der Basler Standards beurteilt. Die Schweiz schliesst im Vergleich zu relevanten Finanzplätzen (EU, UK und USA) besser ab¹.

Die vom EFD beauftragte «Expertengruppe für Bankenstabilität» kommt in ihrem Bericht vom September 2023 auch zum Schluss, dass die Krise der Credit Suisse keine weitere Erhöhung der Kapitalanforderungen über Basel III Final hinaus rechtfertigt.

Massive Ausweitung mit zusätzlichem «Swiss Finish»

Die bereits in der ERV vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen (Vernehmlassung Juni 2025) sowie der jetzt diskutierte Vollabzug ausländischer Beteiligungen vom harten Kernkapital CET1 verschärfen den «Swiss Finish» noch weiter. Mit den Umsetzungsvorschlägen im Jahr 2026 zum Rest des Regulierungspakets (z.B. Pillar-2-Kapitalzuschläge, Liquidität, Abwicklung) würden weitere hohe Kosten hinzukommen.

Zusätzlich gibt es international keine mit der Schweiz vergleichbare Jurisdiktion, die den vollständigen Abzug der Beteiligungswerte der ausländischen Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital CET1 des Stammhauses ohne erhebliche Ausnahmen, Schwellenwerte oder institutsbezogene Befreiungen vorsieht.

Dies gilt insbesondere für die EU, UK und die USA, deren Regelungen der Erläuternde Bericht verkürzt darlegt. In den USA ist der Abzug von Beteiligungen nicht relevant, da die Kapitalanforderungen nicht auf eigenständiger Basis gelten, was der Bericht nicht erwähnt. Für die EU enthält der Bericht Spekulationen über die Ausübung des aufsichtsrechtlichen Ermessensspielraums, um den Abzug gruppeninterner Beteiligungen zum Zwecke der strukturellen Trennung (Art. 49 Abs. 2 CRR) durch die EU-Behörden zu begründen. Der Bericht unterstellt, dass es keine Nachweise für weitgehende Ausnahmen in der Aufsichtspraxis gäbe.

Aus den Offenlegungen der EZB geht jedoch hervor, dass im Jahr 2024 insgesamt 19 von 109 Banken von Ausnahmeregelungen für Stammhäuser gemäss Art. 7 Abs. 3 CRR profitieren, darunter auch die beiden G-SIBs Deutsche Bank und Crédit Agricole, wodurch für sie ein Abzug irrelevant ist. Auch wenn die EZB darauf verweist, dass der Abzug in „bestimmten Fällen“ erforderlich sei, verlangt die EZB diesen für die offensichtlichsten Fälle nicht, d. h. für globale Banken mit umfangreichen Aktivitäten ausserhalb der EU (z. B. die G-SIB Santander). Darüber hinaus wird in dem Bericht nicht darauf hingewiesen, dass in der EU und im

¹ https://www.bis.org/bcbs/implementation/rcap_jurisdictional.htm

Die Schweiz ist in 3 von 5 Kategorien «compliant», in 2 «largely compliant». Die EU ist nur in 1 Kategorie «compliant», in 3 Kategorien «largely compliant» und in 1 Kategorie sogar nur «partially-compliant». Die UK ist in 1 Kategorie «compliant», sowie je einmal «largely compliant» und «partially compliant». Die USA ist in 2 Kategorien «compliant» und in 3 Kategorien «largely compliant».

UK CET1-Investitionen in Tochtergesellschaften bis zu 10% des CET1 des Stammhauses nicht abgezogen werden müssen.

Die grundlegenden Bedenken in den Stellungnahmen aus der Wirtschaft, inkl. aller Dachverbände, zu der im September 2025 abgeschlossenen ERV-Vernehmlassung unterstreichen die Notwendigkeit international abgestimmter und verhältnismässiger Regulierung für den Schweizer Wirtschaftsstandort.

Absehbare internationale Deregulierung

Der für die Schweiz vorgeschlagene Vollabzug ausländischer Beteiligungen steht überdies im direkten Widerspruch zum Deregulierungstrend auf konkurrierenden Finanzplätzen. Eine Studie vom Oktober 2025 («Bank Deregulation Primer») von Alvarez & Marsal zeigt, dass dieser Alleingang die Wettbewerbsfähigkeit der einzig verbleibenden G-SIB in der Schweiz erheblich schwächt. Durch die Deregulierung erwarten die Autoren für die USA eine Reduktion der CET1-Anforderungen von knapp 2 Prozentpunkten, im Fall von UK eine solche von 1 Prozentpunkt. Mittlerweile hat das Financial Policy Committee (FPC), zuständig für die Finanzstabilität bei der Bank of England, Anfang Dezember 2025 bestätigt, die systemweiten Tier1-Kapitalanforderungen, um einen Prozentpunkt auf 13% zu senken (S.45f.). Die Bank of England sieht also keinen Grund, jetzt Kapitalanforderungen zu erhöhen - im Gegenteil - sie befürwortet eine Senkung und betont zusätzlich die Wichtigkeit der internationalen Vergleichbarkeit regulatorischer Kapitalanforderungen im Sinne des Basler Ausschusses.

Für die Schweiz errechnet die Studie von Alvarez & Marsal hingegen eine Verschärfung der CET1-Anforderungen von +7.7 Prozentpunkten, auf insgesamt über 19% (S. 4).

Die im Erläuternden Bericht des Bundesrates (S. 40f.) gemachte Aussage, dass die CET1-Quote der verbleibenden Schweizer G-SIB nach der Umsetzung der Massnahme «voraussichtlich...etwas über jener der internationalen Peers liegen» werde, ist damit widerlegt. Überdies vergleicht der Bundesrat die Minimalanforderungen an das harte Kernkapital der Schweizer G-SIB mit den tatsächlichen harten Kernkapitalquoten der Wettbewerber, die aufgrund regulatorischer Zuschläge und Managementpuffer höher sind als die Minimalanforderungen. Ebenso zieht er eine unbestimmte Position für «mitigierende Massnahmen» ab. Mitigierende Massnahmen mildern jedoch den Eingriff nicht - sie belegen vielmehr seine Schwere.

Die Differenz zu Vergleichsjurisdiktionen zeigt, dass die Schweizer CET1-Anforderungen aufgrund der geforderten extremen Kapitalmassnahme tatsächlich 50% über denen der direkten ausländischen Konkurrenten liegen würden - ein klarer Wettbewerbsnachteil für die Schweiz. Durch die beschriebenen sinkenden Kapitalanforderungen im Ausland wird Kapazität für die dortige Wirtschaft geschaffen, etwa für mehr Kredite. Alvarez & Marsal schätzen in ihrer Deregulierungsstudie so für die USA eine zusätzliche Kapazität von ~USD 2,6 Billionen für das Kredit- und Kapitalmarktgeschäft durch die Freisetzung von hartem Kernkapital. Die angestrebte Überregulierung in der Schweiz verhindert diesen positiven Wachstumsimpuls für die Realwirtschaft und schädigt die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanz- und Werkplatzes.

Negative Auswirkungen auf die Finanzbranche und die Schweizer Wettbewerbsfähigkeit

Beim aktuellen Vorschlag fällt die Abwägung des Bundesrates zwischen zusätzlicher Finanzstabilität und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit erneut einseitig zulasten konkurrenzfähiger Rahmenbedingungen aus. Diese sind aber Voraussetzung, damit der Finanzplatz seine zentrale Rolle für die Schweizer Wirtschaft wahrnehmen kann. Eine solche Abkehr von internationalen Standards schafft keine Finanzstabilität, sondern wirkt destabilisierend.

Denn die extreme Ausgestaltung der Massnahme gefährdet nicht nur die internationale Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden G-SIB, sondern beschränkt die Auslandaktivitäten für alle systemrelevanten Banken in der Schweiz nachhaltig, welche für den Erhalt eines ausgewogenen und wettbewerbsfähigen Geschäftsmodells

zentral sind. Die Umsetzung der geplanten Massnahme führt zu einer faktischen Grössenbeschränkung für eine einzelne Branche in der Schweiz. Das ist Industriepolitik im Gewand der Bankenregulierung.

Fehlende internationale Vergleichbarkeit – Widerspruch zur Grundidee vom Basler Ausschuss

Die Einführung aller Massnahmen auf Verordnungs- und Gesetzesstufe würde sowohl in Summe als auch in den einzelnen Bestimmungen dazu führen, dass die Kapitalquoten der betroffenen Schweizer Banken nicht mehr international vergleichbar sind. Dies widerspricht einer der zentralen Vorgaben des Basler Ausschusses.

Auch der vom Bundesrat beauftragte Expertenbericht von Alvarez & Marsal unterstreicht, dass eine starke Abweichung der Kapitalregulierung von internationalen Standards mit negativen Konsequenzen für die Banken einhergehen kann: «Eine Abweichung von der optimalen Kapitalstruktur mindert den Wert des Unternehmens und damit auch das Vermögen der Aktionäre» (S.42).

3. Maximal-Varianten im Bereich Eigenmittel

Auf Verordnungsstufe wurde bereits ein «Swiss Finish» gewählt

Zusätzlich zur vorliegenden Massnahme schlägt der Bundesrat mit der ERV-Vernehmlassungsvorlage vom Juni 2025 weitere kapitalbezogene Massnahmen auf Verordnungsstufe vor. Konkret geht es um verschärfte Vorgaben zur Bewertung und Werthaltigkeit bestimmter Bilanzpositionen. Dabei wählt der Bundesrat auch bei den Bewertungsanpassungen, Software und latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen gesamthaft einen erheblichen «Swiss Finish». Die ERV-Anpassungen entwerten regulatorisch diese wirtschaftlich validen Vermögenswerte und verringern das ausgewiesene Kernkapital aller Banken, also auch der nicht-systemrelevanten, was völlig unverhältnismässig ist.

Nicht nur bei der Eigenmittelunterlegung ausländischer Tochtergesellschaften, sondern auch bei den ERV-Massnahmen wählt der Bundesrat somit einen «worst-of»-Ansatz mit insgesamt erheblichen Kostenfolgen.

Im Gesamtergebnis führen sie zu signifikanten Abweichungen von den Basler Standards bzw. den Regelwerken konkurrierender Standorte (z.B. EU, UK und USA). Für weitergehende Ausführungen verweisen wir auf unsere Position in der Stellungnahme zur ERV vom 26. September 2025.

«Swiss Finish» wird immer weiter ausgeweitet

Der Bundesrat empfiehlt in seinem Bericht von 2024 lediglich die Prüfung einer Erhöhung der Kapitalunterlegung ausländischer Tochtergesellschaften mit CET1-Kapital und zusätzlichem Kernkapital (wie AT1).

Die jetzt vorliegende Einschränkung auf CET1-Kapital geht damit weit über den ursprünglichen Vorschlag hinaus und widerspricht sowohl den Basler Standards als auch der internationalen Praxis. International klar abgestimmte und regulierte AT1-Instrumente sind explizit verlustabsorbierend. Wie der Bundesrat im Erläuternden Bericht bestätigt, würde ein Tier1-Abzug die Kapitalposition bei der Parent Bank deutlich stärken. Dies stünde auch im Einklang mit dem bestehenden Schweizer Recht sowie den Basler Standards und würde der Tatsache Rechnung tragen, dass in einer Krisenphase unterschiedliche Kapitalkomponenten zur Verfügung stehen, um Verluste aufzufangen. AT1-Kapital ist ein zentrales Instrument der TBTF-Regulierung.

Zusätzlich wird mit dem CET1-Vollabzug die nachteiligste aller denkbaren Varianten gewählt. Mit einem Vollabzug der ausländischen Tochtergesellschaften werden sämtliche ausländische Beteiligungen de facto als wertlos eingestuft. Der Vorschlag weitet den bestehenden «Swiss Finish» in der Summe aller vorgeschlagenen Eigenkapitalmassnahmen noch einmal massiv aus und ist in der vorgeschlagenen

Ausgestaltung und unter anderem in Hinblick auf die Signalwirkung an das Ausland vollkommen unverhältnismässig.

4. Auswirkungen auf Schweizer Banken, Kunden und die Gesamtwirtschaft

Die Schweizer Wirtschaft und Kunden werden belastet

Der Bundesrat argumentiert, dass die Kosten für den zusätzlichen Kapitalbedarf primär im Ausland anfallen und das Schweizer Geschäft und die Kreditkosten in der Schweiz unberührt bleiben würden. Das ist nicht zutreffend. Als Marktteilnehmer mit Konkurrenten im In- und Ausland müssen Schweizer Banken ihre Profitabilität erhalten, nicht zuletzt, um auch in Krisensituationen stabil zu bleiben. Um dies zu gewährleisten, müssen erhöhte Kosten kompensiert werden.

Diese hohen zusätzlichen Kapitalkosten wirken in der Praxis in wesentlichem Umfang direkt auf Schweizer Aktivitäten. Dies ist dadurch begründet, dass die Kosten auch vom in der Schweiz domizilierten Stammhaus und den Schweizer Tochtergesellschaften getragen werden müssen.

Die Studie von Oliver Wyman betont die signifikanten Vorteile, die der Schweizer Finanzplatz für die Realwirtschaft bringt. Auf diese Weise stimuliert der Finanzsektor explizit auch das Wirtschaftswachstum, «indem ausländisches Kapital - insbesondere aus der Vermögensverwaltung - essenzielle Mittel für lokale Branchen bereitstellt und die Finanzierungskosten senkt.» (2025, S.5). So geniessen Schweizer KMU im europäischen Vergleich bei durchschnittlich geringen Finanzierungskosten einen umfassenden Zugang zu Finanzierungen.

Regulierungsfolgekosten für die Realwirtschaft

Alvarez & Marsal weisen im vom Bundesrat beauftragten Expertenbericht auf diverse Bereiche der Realwirtschaft hin, die von höheren Regulierungskosten betroffen sind (Juni 2025, Kapitel 5). Personalkosten machen einen hohen Anteil der Kosten einer Bank aus. Die Autoren weisen deshalb darauf hin, dass betroffene Banken dazu gezwungen sein könnten, Entlassungen oder einen Einstellungsstopp vorzunehmen. Das Bankengeschäft und damit verbundene Arbeitsplätze sind an bestimmten Standorten zentriert, darum sind besonders starke Effekte vor allem für die Regionen Zürich, Basel und Genf zu erwarten. Dort würden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Stimmung der Konsumenten überproportional beeinträchtigt. Darüber hinaus führen die Autoren aus, dass die Steuereinnahmen in den betroffenen Regionen direkt unter dem Wegfall von Arbeitsplätzen, dem rückläufigen Konsum privater Haushalte und den reduzierten Steuerleistungen der Banken leiden würden.

Auch der Schweizerische Bankpersonalverband verweist in seiner Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung und des Bankengesetzes vom 27. September 2025 auf das Gutachten von Alvarez & Marsal und zeigt sich «bestürzt, dass der Bundesrat die Frage der Bankmitarbeitenden und der Arbeitsplätze in der Schweiz nicht berücksichtigt [und] mit keinem Wort Stellung zu den möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze und die Arbeitsbedingungen» (S.2) nimmt.

Banken könnten weiter gezwungen sein, Kosten für höhere Eigenmittel an Kreditnehmer weiterzugeben. Dadurch sind höhere Gebühren und relativ schlechtere Konditionen zu erwarten. Zudem müssen sich betroffene Banken bemühen, das Risiko ihres Kreditportfolios zu senken. Dies wird in diversen Bereichen den Fortschritt und die Innovationstätigkeit in der Schweiz senken, da vor allem die Kreditvergabe an junge, kleine KMU und innovative Unternehmen oftmals mit einem höheren Risiko einhergeht. In der Folge sind sowohl direkte als auch indirekte negative Konsequenzen für den Schweizer Innovationsstandort zu erwarten.

Gerade in Zeiten, in welchen die Exportwirtschaft vor grossen Herausforderungen steht, kommt einem breit aufgestellten Finanzsektor eine besondere Bedeutung zu. Die international verflochtene und zu einem bedeutenden Teil exportorientierte Wirtschaft ist auf grosse, international tätige und in der Schweiz ansässige Finanzdienstleister angewiesen. Wenn die Vorschläge des Bundesrats umgesetzt werden, würden Produkte und Dienstleistungen, die Schweizer Kunden über die ausländischen Tochtergesellschaften angeboten werden, teurer oder ganz wegfallen. Konkret unterstützen Schweizer Banken mit internationalen Standorten Schweizer Unternehmen im Ausland mit spezialisierter Beratung und lokalen Firmenkundenprodukten wie Krediten, Garantien und Zahlungsdiensten. Dieses Angebot ist von besonderer Bedeutung für Schweizer KMU, deren bestehende Geschäftsbeziehungen mit der Schweizer G-SIB in der Schweiz den Zugang zu deren Bankennetzwerk und damit den Ausbau ihres internationalen Geschäfts deutlich erleichtern.

Die Schweizer G-SIB kann diese Dienstleistungen dank ihres global integrierten Geschäftsmodells und Skaleneffekten zu attraktiven Konditionen anbieten. So profitieren Schweizer Kunden davon, dass die Schweizer G-SIB über ihre internationalen Standorte auch ausländische Kunden im Exportfinanzierungsgeschäft betreut – ohne die daraus resultierenden Skaleneffekte könnte die Exportfinanzierung für Schweizer Kunden kaum zu attraktiven Konditionen angeboten werden.

Alle Banken in der Schweiz sind betroffen

Die gesamte Schweizer Wirtschaft profitiert von zuverlässigen inländischen Dienstleistern, nicht zuletzt von grossen und international tätigen Schweizer Banken. Es ist unverständlich, warum der Bundesrat diesen eigenen Feststellungen² kein höheres Gewicht bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Ausgestaltungsvarianten gibt.

Die hohen Zusatzkosten schwächen nicht nur international tätige Grossbanken, sondern auch die übrigen Schweizer Banken, denn 80% sind Kunden der G-SIB. Sie müssen sich auf den Zugang zu internationalen Zahlungssystemen, Devisenmärkten, Wertschriftentransaktionen, und Depot- und Verwahrungsdienstleistungen durch eine lokal verankerte und gleichzeitig global aktive Schweizer Grossbank verlassen können.

Oliver Wyman betont in ihrer Studie zum Schweizer Bankensektor die Relevanz grosser und international tätiger Banken explizit: «Die internationalen Aktivitäten der grösseren Banken ermöglichen Skaleneffekte und Effizienzgewinne und ermöglichen Kunden in der Schweiz den Zugang zu den globalen Kapitalmärkten und internationalen Investitionen. Insgesamt ist der Finanzsektor der Schweiz ein gut entwickeltes Ökosystem, das sowohl Kapitalflüsse als auch den Zugang zu Dienstleistungen erleichtert und damit den Status der Schweiz als führender globaler Finanzplatz untermauert.» (2025, S. 4). Durch die vorgeschlagene Massnahme ist dieses gut entwickelte Ökosystem gefährdet.

Auch leistet die Schweizer G-SIB durch ihre Grösse und Finanzstärke einen substanziellen Beitrag zur Schweizer Finanzmarktinfrastruktur. Sie sorgt beispielsweise für rund ein Drittel des Volumens, das über die Plattform der Börsenbetreiberin SIX läuft. Weiter unterstützt das globale Handels- und Exportfinanzierungsnetzwerk der G-SIB die Auslandsaktivitäten der Kunden von Drittbanken. Durch all diese Beiträge können sich andere Schweizer Banken spezialisieren und ihren Kunden günstigere und vielfältigere Dienstleistungen anbieten.

² Der Bundesrat selbst schreibt in seinem Bericht zur Bankenstabilität: «Grosse, global ausgerichtete Banken [...] stärken auch die Versorgung der Realwirtschaft mit Finanzmitteln. [...] Grosse international tätige Banken bieten auch wesentliche Dienstleistungen für andere Banken in der Schweiz wie die Wertpapierverwahrung oder die internationale Währungsabwicklung. International tätige Schweizer Banken, die diese Dienstleistungen anbieten, machen die Realwirtschaft unabhängiger von Entscheiden anderer Jurisdiktionen und schützen damit den Zugang der Unternehmen zu diesen Dienstleistungen» (2024, S.18).

Eine massive Überregulierung birgt das Risiko für den Finanzplatz, dass sich diese zentralen Beiträge verteuern oder gar wegfallen. Diese Konsequenzen gefährden schlussendlich die Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität des gesamten Finanzplatzes.

Die Wichtigkeit der G-SIB für die Schweiz wird vom Bundesrat selbst erkannt. Mit der Wahl eines jeweils unverhältnismässigen «Swiss Finish» für die Massnahmen im Bereich der Eigenmittel trägt der Bundesrat diesen Erkenntnissen jedoch leider keine Rechnung.

5. Gesamtschau Regulierungspaket

Durch den Entscheid des Bundesrates, die vorliegende Massnahme den restlichen Gesetzesmassnahmen zeitlich vorzuziehen, verunmöglicht er nebst der Gesamtbetrachtung auch eine integrierte Kosten-/Nutzen-Analyse. Für den Kapitalbereich ist dies besonders bedenklich, da bei den ERV-Massnahmen (vorsichtige Bewertungsanpassungen, Software, latente Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen) ebenfalls ausschliesslich Extremvarianten («Swiss Finish») vorgeschlagen sind und zusätzliche Massnahmen (z.B. Pillar-2-Kapitalzuschläge) erst später vernehmlasst werden sollen.

Gemessen an den starken potenziellen Auswirkungen und Kosten für den Bankensektor, den Finanzplatz und die Volkswirtschaft ist das unveränderte Fehlen einer Gesamtabschätzung der zu erwartenden ökonomischen Effekte auch nach dem Start der Vernehmlassung zu Massnahme 15 unverständlich. Bis heute liegen weder das gesamte Massnahmenpaket noch eine belastbare Analyse für die bereits vorgeschlagenen, weitreichenden Kapitalmassnahmen vor. Eine gesamthafte Beurteilung der relevanten Anpassungen an Verordnungen oder Gesetzen ist damit weiterhin unmöglich. Es ist dem Gesetzgeber nicht zuzumuten, auf einer solch lückenhaften Grundlage massgebliche gesetzgeberische Weichenstellungen vorzunehmen.

Zu den Kapitalkosten der vorliegenden Massnahme hat der Bundesrat zwar mehrere Gutachten verfassen lassen, diese kommen jedoch jeweils zu stark unterschiedlichen Ergebnissen. Die grosse Bandbreite zeigt die Sensitivität der Resultate auf die getroffenen Annahmen. Leider fehlt in den bisherigen Berichten des Bundesrates eine Berücksichtigung der vom Kapitalmarkt geforderten Gesamtkapitalkosten für Banken. Diese liegen über langjährige Zeithorizonte deutlich über den in den Gutachten der Wissenschaftler dargestellten Kosten. Damit wird der grösste Kostentreiber des Regulierungspakets, welcher massive Auswirkungen auf die Wirtschaft hätte, realitätsfremd dargestellt. Es braucht keine Gutachten zur Ermittlung von Preisen, der Blick auf den Markt genügt.

Zudem trägt die verbleibende G-SIB als grösste globale Vermögensverwalterin massgeblich zur Stellung der Schweiz als führendes grenzüberschreitendes Vermögensverwaltungszentrum bei - davon profitieren alle Banken im Land. Der vorliegende Vorschlag würde dazu führen, dass das internationale Geschäft aus der Schweiz heraus viel unattraktiver wird. Aber genau dieses Auslandsgeschäft trägt zum erheblichen Erfolg des Finanzplatzes und seiner internationalen Strahlkraft bei. Rund die Hälfte der in der Schweiz verwalteten Kundenvermögen stammen von Kunden aus dem Ausland.

Eine in der Schweiz beheimatete Grossbank stärkt die Schweizer Position in wichtigen internationalen Entscheidungsgremien wie G20, dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) oder dem Finanzstabilitätsrat (FSB). So kann die Schweiz als kleine, offene Volkswirtschaft auf globaler Ebene verstärkt auf wichtige politische und regulatorische Entwicklungen Einfluss nehmen (vgl. Oliver Wyman, S.56 ff.).

Eine international renommierte Grossbank zieht überdies spezialisierte Fachkräfte an und dient dem Schweizer Finanzplatz als wichtiger Ressourcenpool. So haben mehr als die Hälfte der CEOs der wichtigsten Inlandbanken früher bei UBS oder Credit Suisse gearbeitet.

• Swiss Banking

Der Schweizer Finanzplatz ist und bleibt ein Pfeiler des Schweizer Erfolgsmodells. Seine Stärke basiert auch auf seiner Vielfalt mit Regionalbanken, Kantonalbanken, Privatbanken, Auslandbanken, systemrelevanten Banken und einer internationalen Grossbank. Diese Vielfalt und Stärke müssen bewahrt bleiben.

Es gilt, die richtigen Lehren aus der Credit-Suisse-Krise zu ziehen und die bewährte Balance zwischen Finanzstabilität und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Wir sind davon überzeugt, dass die Finanzstabilität weiter gestärkt werden kann, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schwächen.

Aus all den genannten Gründen **lehnt die SBVg diesen Vorschlag ab**.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Gespräche und ergänzende Auskünfte zur Verfügung. Gerne bringen wir uns auch weiterhin konstruktiv in die entsprechenden Arbeiten ein.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Dr. Marcel Rohner
Präsident

Sig. Dr. Roman Studer
CEO

Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 25. November 2025

Stellungnahme zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen, zur oben erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Um die Wahrscheinlichkeit, dass erneut eine systemrelevante Bank in der Schweiz in eine schwere Krise gerät, zu reduzieren, strebt der Bundesrat eine Stärkung und Weiterentwicklung des Too-Big-To-Fail-(TBTF)-Dispositivs an. Dies soll in den Bereichen der Prävention, der Liquiditätsanforderungen sowie der Erweiterung des Instrumentariums im Krisenfall erfolgen. Der Bundesrat schlägt 22 Massnahmen vor, die in einem gestaffelten Vorgehen in drei Paketen umgesetzt werden sollen: Anpassungen auf Verordnungsstufe (Paket 1), Botschaft zur Eigenmittelunterlegung von ausländischen Beteiligungen (Paket 2) und übrige Anpassungen (Paket 3). Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um das zweite Paket.

Rechtfertigung einer soliden Kapitalisierung

Die Schweiz ist ein Sonderfall: Sie beherbergt mit der UBS eine global systemrelevante Bank (G-SIB), deren Bilanzsumme das Schweizer BIP deutlich übersteigt, während ein grosser Teil der Aktiven und Risiken im Ausland liegt. In den letzten zwanzig Jahren hat die Schweiz zweimal erlebt, wie eine systemrelevante Grossbank in existenzielle Schwierigkeiten geraten ist: die UBS im Jahr 2008 und die Credit Suisse im Jahr 2023. Hauptproblem war in beiden Fällen, dass das oberste Management zu grosse Risiken eingegangen ist. Die Kapital- und Liquiditätspolster wurden im Vorfeld tief gehalten – damit die Bank einen möglichst profitablen Eindruck macht. Im Krisenfall waren diese Puffer dann zu klein, um die Verluste zu tragen. Das führte dazu, dass das bereits geschundene Vertrauen in die Bank rapide schrumpfte und die Bank in Existenzgefahr geriet.

Die Leidtragenden solcher Krisen sind am Ende immer auch die Beschäftigten in der Schweiz. Bankangestellte, die keinerlei Verantwortung für die Fehler des Managements tragen, leiden unter

dem schlechten Image der Bankbranche sowie unter intensivem Arbeitsdruck mit negativen Folgen für die Gesundheit; teilweise verlieren sie ihre Arbeitsplätze. Weil die Grossbanken systemrelevant sind, können sie bei einem Untergang weitere Teile der Schweizer Wirtschaft mit sich reissen. Selbst wenn die unmittelbaren Krisenherde im Ausland liegen, können sie in solchen Fällen die gesamte Schweizer Volkswirtschaft gefährden.

Unmittelbare Auslöser beider Krisen in der Vergangenheit waren Probleme auf Märkten bzw. Geschäftsfeldern im Ausland. Diese können sich schnell auf die Schweizer Hauptsitze übertragen, wenn die ausländischen Geschäftseinheiten nicht ausreichend Reserven haben, um die Krisen aufzufangen. Das hat auch die CS-Krise deutlich gezeigt. Verluste im Ausland werden dem Schweizer Hauptsitz angerechnet. Die Kapitalquoten des Schweizer Stammhauses können rasch erodieren und so dessen Stabilität und Existenz gefährden. Es wird auch schwieriger, diese Auslandeinheiten abzustossen oder umzubauen, wenn damit Verluste realisiert werden müssen, welche die Solidität der Schweizer Mutter in Frage stellen.

Diese Erfahrungen rechtfertigen die vom Bundesrat vorgeschlagene Verbesserung der Kapitalisierung: Wenn alle Auslandbeteiligungen vollständig mit hartem Kernkapital (CET1) unterlegt sind, lassen sich Tochtergesellschaften im Krisenfall einfacher abspalten oder verkaufen, ohne dass die Stabilität oder gar die Existenz des Mutterhauses beeinträchtigt wird. Dadurch werden Fehlanreize für fremdfinanziertes Wachstum im Ausland reduziert und das Risiko, dass Probleme in Auslandeinheiten die Schweizer Bank mitreissen, deutlich gesenkt. Dies ist wichtig, um zu verhindern, dass Arbeitsplätze in der Schweiz aufgrund von Problemen im Ausland verloren gehen.

Vorteil einer internationalen Schweizer Grossbank für die Löhne und Arbeitsplätze

Die Schweiz ist eine offene Volkswirtschaft mit einem sehr begrenzten Binnenmarkt. Unser Lohnniveau basiert zu einem beträchtlichen Teil auf der Teilnahme am internationalen Handel und auf einer produktiven Exportwirtschaft. Damit Schweizer Unternehmen entsprechend auf dem Weltmarkt aktiv sein können, brauchen sie eine global tätige Universalbank, die ihre Geschäfte absichert und finanziert. Die UBS als Schweizer Bank ist diesbezüglich für die Schweizer Wirtschaft ein Vorteil. Ein Wegzug der UBS aus der Schweiz wäre somit ein Nachteil – mit Auswirkungen nicht nur für die Beschäftigten der UBS in der Schweiz, sondern auch für den Finanzplatz und die Volkswirtschaft der Schweiz insgesamt. Der Bundesrat sollte aus Sicht des SGB deshalb im Rahmen des Möglichen und Sinnvollen einen Wegzug verhindern, wie er das in seiner Finanzplatz-Strategie im Jahr 2020 auch formuliert hat.

Zur möglichen Gefahr einer Sitzverlagerung der UBS aus heutiger Sicht

Inwiefern die verschärften Eigenmittelvorschriften die UBS zu einer Verlagerung ihres Hauptsitzes ins Ausland bewegen könnten, wurde in den letzten Monaten teilweise heftig diskutiert. Ob die UBS den Standort Schweiz aufgibt oder nicht, hat auch eine prognostische Komponente. Aus heutiger Sicht kann man davon ausgehen, dass sich ein Sitzwechsel für die UBS unter den neuen Vorschriften nicht lohnen wird. Das könnte sich hypothetischerweise dann ändern, wenn die anderen Finanzplätze (USA, UK u.a.) ihre Bankenregulierungen abbauen und für die Banken viel vorteilhafter ausgestalten würden. Damit wären aber grosse Gefahren für die Systemstabilität verbunden. Folgende Aspekte sind bei der Beantwortung der Frage relevant, ob die neuen Regulierungen den Standortentscheid der UBS beeinflussen werden:

- Mit den neuen Eigenmittelvorschriften wäre die UBS etwas stärker kapitalisiert als beispielsweise ähnliche US-Grossbanken. Das zeigen die Schätzungen der SNB und des Bundes. Nicht berücksichtigt ist dabei aber, dass die UBS unter diesen Vorschriften ihre Strukturen anpassen wird. Das reduziert den Kapitalbedarf substantiell. Zu solchen Massnahmen gehören u.a. die Rückführung von überschüssigem Kapital aus Tochtergesellschaften, Erhöhung des Double Leverage auf Gruppenebene, Reduktion der risikogewichteten Aktiven und die Zurückhaltung von Gewinnen. Konkret gehen Analysten davon aus, dass die effektive Kapitalbelastung nur rund halb so gross ausfallen dürfte wie die Maximalschätzungen der UBS.
- Die UBS hat in den vergangenen Jahren umfangreiche Kapitalreserven aufgebaut. Sie hat Milliardensummen an überschüssigem Kapital über Aktienrückkäufe an ihre Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschüttet. Weitere Ausschüttungen sind geplant – für die nächsten zwei Jahre im Umfang von 3,5 Mrd. Franken. Diese Rückkäufe zeigen deutlich, dass die Bank über weitreichende finanzielle Spielräume verfügt und ihre Kapitalisierung komfortabel über den regulatorischen Mindestanforderungen liegt.
- Die Marktbewertung der UBS ist seit der Ankündigung der neuen Kapitalvorschriften nicht eingeknickt und weiterhin auf einem ähnlich hohen Niveau wie bei den US-amerikanischen G-SIBs. Der Marktwert der UBS liegt deutlich über dem Buchwert, was ein hohes Vertrauen in die Bank und entsprechende Ertragsaussichten spiegelt. Somit ist die UBS von der Bewertung her das Gegenteil eines «Schnäppchens», was eine feindliche Übernahme unrealistisch erscheinen lässt.
- Die in der Diskussion teilweise präsentierten internationalen Vergleiche der Eigenmittelvorschriften müssen vorsichtig aufgenommen werden. Banken haben im Normalfall deutlich mehr Kapital, als die Minimal-Anforderungen verlangen. Das geschieht bewusst, um im Tagesgeschäft genügend Spielraum zu haben und kurzfristige Verluste ohne Verletzung regulatorischer Vorgaben auffangen zu können. Ein Vergleich anhand der Mindestvorschriften ist daher nur sehr bedingt aussagekräftig. Dass die Banken-Eigenmittel merklich über den Minimalvorgaben liegen, zeigt auch, dass die Bildung von zusätzlichen Kapitalreserven relativ problemlos möglich ist.

Hinzu kommt, dass ein Umzug, einen totalen Umbruch bedeuten würde, ähnlich der Übernahme der CS, was wiederum immense Investitionen erfordern würde. Sollte wider Erwarten eine Sitzverlagerung in Betracht gezogen werden oder sollte es an anderen Finanzplätzen substantielle regulatorische Neuentwicklungen geben, müssten geeignete, alternative Massnahmen geprüft werden, die diesen Sachverhalten Rechnung tragen. Unter den genannten Argumenten und auch mit Blick auf die Übergangsfrist bis 2033 sieht der SGB jedoch derzeit keinen Anlass, von einem Wegzug der UBS auszugehen.

Schutz des Personals Schlüsselfaktor für die Bankenstabilität

Was in der bisherigen Diskussion kaum beachtet wird, ist die Rolle des Personals für die Stabilität des Bankensystems. Bankgeschäfte sind und bleiben ein People's Business. Ausgeruhte, gewissenhafte und treue Angestellte verhindern Fehler und Krisen. Im Krisenfall sind sie viel handlungsfähiger. Umfragen zum Wohlbefinden von Bankbeschäftigten zeigen bereits heute beunruhigende Resultate. Eine zusätzliche Belastung des Personals muss daher zwingend vermieden werden. Neben der physischen und psychischen Gesundheit der Beschäftigten, ist auch ihre arbeitsrechtliche

Sicherheit zentral. Mitarbeitende müssen in der Lage sein, auf Missstände oder problematische Entwicklungen im Betrieb aufmerksam zu machen, ohne negative Konsequenzen für ihren Arbeitsplatz oder ihren Lohn befürchten zu müssen.

Die Bankenbranche hat eine lange Tradition der Sozialpartnerschaft und der Schweizerische Bankpersonalverband ist Mitglied beim SGB. Die Personalkommissionen in den Banken als Vertretungsorgane des Personals brauchen genügend Ressourcen, um ihre Tätigkeit wahrnehmen zu können.

Der SGB fordert, dass der Personalfrage bei der Bankenregulierung deutlich mehr Beachtung geschenkt wird. Die Einrichtung von Personalkommissionen gemäss Mitwirkungsgesetz soll verbindlich werden, der Schutz vor Kündigungen und Repressionen der Mitglieder von Personalvertretungen und der Personen, die Missstände und Fehler zu verhindern versuchen, muss verbessert werden. Zudem braucht es einen besseren Gesundheitsschutz bzw. Massnahmen gegen die Überlastung am Arbeitsplatz mit entsprechenden Durchsetzungsinstrumenten.

Position des SGB

Der SGB unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, dass die Auslandsbeteiligungen vollständig mit hartem Kernkapital unterlegt werden müssen. Das erhöht die Sicherheit der Löhne und der Arbeitsplätze in der Schweiz – sowohl in den Banken als auch in der Gesamtwirtschaft. Der Vorschlag des Bundesrates ist für die UBS aus Sicht des SGB heute machbar, ohne dass sie die Schweiz verlassen muss. Sollte sich diese Einschätzung wider Erwarten als nichtzutreffend erweisen, müssten alternative Lösungen geprüft werden, die diesen Sachverhalten Rechnung tragen. Wichtig ist, dass die Schweizer Behörden sich dafür einsetzen, dass die Bankenregulierung weltweit auf einem Niveau ist, das Bankenkrisen möglichst verhindert.

Bei der Bankenregulierung muss der Personalfrage deutlich mehr Beachtung geschenkt werden. Der Schutz vor Kündigungen und Repressionen der Personalvertretungen und der Personen, die Missstände und Fehler zu verhindern versuchen, muss verbessert werden; der im Europapaket vorgesehene Kündigungsschutz ist ein erster wichtiger Schritt. Zudem braucht es einen besseren Gesundheitsschutz bzw. Massnahmen gegen die Überlastung am Arbeitsplatz mit entsprechenden Durchsetzungsinstrumenten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Co-Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidg. Finanzdepartement EFD
Bernernhof
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Zürich, 9. Januar 2026

Stellungnahme von EXPERTsuisse zur Änderung von Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, bei den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) durchzuführen.

Ziel der Vorlage ist, gemäss Begleitschreiben zur Vernehmlassung, dass sich eine Korrektur der Buchwerte ausländischer Tochtergesellschaften im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr auf die regulatorische Kapitalausstattung des in der Schweiz angesiedelten Stammhauses systemrelevanter Banken auswirkt. Dies stärkt die eigenverantwortliche strategische Handlungsfähigkeit und die Resilienz von systemrelevanten Banken gegenüber Wertverlusten von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften in der Stabilisierungsphase einer Krise. Die Vorlage sieht dafür vor, dass systemrelevante Banken den Buchwert ihrer Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften im Schweizer Stammhaus künftig vollständig vom harten Kernkapital abziehen müssen, was einer vollständigen Unterlegung dieser Beteiligungen mit hartem Kernkapital entspricht. Mit dieser Massnahme unterbreitet der Bundesrat auch einen Vorschlag zur Umsetzung der Empfehlung Nr. 4 des Berichts der parlamentarischen Untersuchungskommission.

Im Kontext der öffentlichen Vernehmlassung nutzen wir als Branchenverband gerne die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

EXPERTsuisse, der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, zählt weit über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen. Des Weiteren sind

90 Prozent der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100 Prozent all jener Gesellschaften, die börsenkotierte Unternehmen prüfen, Mitglied von EXPERTsuisse.

Allgemeine Anmerkungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen haben eine wesentliche Bedeutung für die systemrelevanten Banken (SIBs), insbesondere die UBS, wie auch für die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes. Wir unterstützen das Ziel der Förderung der Finanzplatzstabilität und eines robusten und krisenfesteren Too-Big-To-Fail-Dispositivs. Die Eigenkapitalausstattung (u.a. inkl. auf Gruppenstufe und Stufe Einzelinstitut) ist dabei zweifellos von grosser Bedeutung.

Zugleich erscheint uns wichtig, dass dieses Dispositiv keine erheblichen Nachteile gegenüber vergleichbaren ausländischen Regelungen mit sich bringt. Wo die Schweiz wesentlich von dieser Systematik abweicht (sogenannter Swiss Finish), sollen hohe Anforderungen an die Begründung eines strengeren Regimes gelten. Wichtig ist, dass neue Regelungen konsistent ausgestaltet sind, die internationale Vergleichbarkeit wahren und eine klare Anwendung für Institute, Prüfung und Aufsicht ermöglichen, indem sie sich, wenn immer möglich auf etablierte internationale Regelwerke abstützen. Ein Swiss Finish sollte dort – und nur dort – erfolgen, wo ein Schweiz-spezifisches Problem adressiert werden soll, und sollte nach erfolgter Regulierungsfolgeabschätzung mit gesundem Augenmass angesetzt werden.

Die vorgeschlagene Regelung erscheint strenger als für systemrelevante EU-Banken, welche ein mit der UBS vergleichbares eigenes operatives Stammhausgeschäft mit verhältnismässig grossen Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften verbinden.

Die internationalen Standards erlauben den Behörden grosses Ermessen in der vorliegenden Sachfrage. Es liegt nun an der Politik, hier eine gute Balance zwischen nachvollziehbarer Regimestärkungsabsicht und Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit Schweizer Finanzinstitute zu finden.

Änderungsvorschläge

Aus der Sicht von EXPERTsuisse würde die Übernahme ausgewählter Änderungsvorschläge (siehe Beilage 1) noch mehr Klarheit und somit zu einer höheren Wirksamkeit der Vorlage führen.

Gerne stehen wir für eine Besprechung unserer Stellungnahme oder für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Andrin Bernet
Präsident Fachbereich Financial Market



Joachim Beil
Delegierter Fachbereich Financial Market
Mitglied der Geschäftsleitung EXPERTsuisse



Sandro Schönenberger
Präsident Fachkommission Banken-Prüfung

Art.	Geltendes Recht	Entwurf BankG (nur geplante Änderungen abgefasst)	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
9 Abs. 2 Bst. a	2 Systemrelevante Banken müssen insbesondere: a. über Eigenmittel verfügen, die namentlich:	2 Systemrelevante Banken müssen insbesondere: a. über Eigenmittel verfügen, die namentlich: 1a. Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die derselben Finanzgruppe angehören, vollständig decken; diese Beteiligungen müssen auf Einzelbasis vom harten Kernkapital abgezogen werden,		

Art.	Geltendes Recht	Entwurf ERV (nur geplante Änderungen abgefasst)	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
32	<i>Abzug vom harten Kernkapital</i>	<i>Abzug vom harten Kernkapital</i>		
	4 Lässt die FINMA eine Risikogewichtung nach Anhang 4 Ziffer 1 oder 2 nicht zu, so sind im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung zusätzlich zu den Abzügen nach Absatz 1 die NettoLongpositionen der direkt gehaltenen Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen zu konsolidierenden Unternehmen, die nach Artikel 52 berechnet werden, abzuziehen.	4 Lässt die FINMA eine Risikogewichtung nach Anhang 4 Ziffer 1 oder 2 nicht zu, so sind im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung zusätzlich zu den Abzügen nach Absatz 1 die NettoLongpositionen der direkt gehaltenen Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen, die von der Konsolidierungspflicht nach Artikel 7 erfasst werden (zu konsolidierende Unternehmen), abzuziehen; die NettoLongpositionen werden nach Artikel 52 berechnet.		
Art. 32a		<i>Zusätzlicher Abzug vom harten Kernkapital für systemrelevante Banken</i>		
		1 Bei systemrelevanten Banken ist im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung zusätzlich zu den Abzügen nach Artikel 32 der Buchwert der direkt und indirekt gehaltenen Eigenkapitalinstrumente des Kernkapitals von zu konsolidierenden Unternehmen, vollständig vom harten Kernkapital abzuziehen, sofern sie ihren Sitz im Ausland haben. 2 Die Risikogewichtung nach Artikel 66 Absatz 3 ist auf Eigenkapitalinstrumente nach Absatz 1 nicht anwendbar.	1 Bei systemrelevanten Banken ist im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung zusätzlich zu den Abzügen nach Artikel 32 der Buchwert der direkt und indirekt gehaltenen Eigenkapitalinstrumente des Kernkapitals von zu konsolidierenden, im Finanzbereich tätigen Unternehmen, vollständig vom harten Kernkapital abzuziehen, sofern sie ihren Sitz im Ausland haben.	Die Formulierung «zu konsolidierende Unternehmen» impliziert, dass konsistent mit Art. 32 nur im Finanzbereich tätige Unternehmen unter diese Anforderung fallen. Wir schlagen eine entsprechende Ergänzung analog zur Formulierung in Art. 32 vor, um dies eindeutig klarzustellen.
148l		<i>Abzug des Buchwerts der direkt und indirekt gehaltenen Eigenkapitalinstrumente des Kernkapitals von zu konsolidierenden Finanzunternehmen mit Sitz im Ausland</i>		
		1 Der Abzug von Eigenkapitalinstrumenten nach Artikel 32a Absatz 1, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... direkt und indirekt gehalten werden, beträgt: a. vom 1. Januar bis 30. Dezember 2028: mindestens 65 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens; b. vom 31. Dezember 2028 bis 30. Dezember 2029: mindestens 70 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens; Änderung [...] 2/2 Geltendes Recht Geplante Änderungen c. vom 31. Dezember 2029 bis 30. Dezember 2030: mindestens 75 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens; d. vom 31. Dezember 2030 bis 30. Dezember 2031: mindestens 80 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens; e. vom 31. Dezember 2031 bis 30. Dezember 2032: mindestens 85 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens;		

Art.	Geltendes Recht	Entwurf ERV (nur geplante Änderungen abgefasst)	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
		f. vom 31. Dezember 2032 bis 30. Dezember 2033: mindestens 90 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens; g. vom 31. Dezember 2033 bis 30. Dezember 2034: mindestens 95 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens		
		2 Steigt der Buchwert der Eigenkapitalinstrumente, so muss zusätzlich zum Abzug nach Absatz 1 der Betrag der Erhöhung vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden.		
		3 Der Anteil des Buchwerts, der nach Absatz 1 nicht abgezogen wird, unterliegt keiner Risikogewichtung nach Artikel 66 Absatz 3; er muss weder im Gesamtengagement der Leverage Ratio nach Artikel 42a Absatz 2 noch in der Gesamtposition im Kontext der Risikoverteilung nach Artikel 96 Absatz 1 erfasst werden.		
		4 Diese Übergangsbestimmung gilt nicht für nach Inkrafttreten dieser Änderung erworbene oder übernommene Eigenkapitalinstrumente.		

Für Sie zuständig:
Dr. Christian Hofer
christian.hofer@raiffeisen.ch

Stellungnahme zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

9. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 26. September 2025 laden Sie interessierte Kreise ein, zur Anpassung des Bankengesetzes sowie der Eigenmittelverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu diesen Änderungen zu äussern.

Mit der Aufarbeitung des Falls der Credit Suisse gelangten sowohl die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) als auch der Bundesrat zur Erkenntnis, dass bei der Eigenkapitalunterlegung ausländischer Tochtergesellschaften systemrelevanter Banken Anpassungsbedarf besteht. Der erläuternde Bericht weist dabei auch auf die einzige ausländische Tochtergesellschaft der Raiffeisen mit Sitz in den Niederlanden hin, die strukturierte Produkte emittiert (vgl. S. 35–36). Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns einen Hinweis im Sinne einer Richtigstellung: Die Schlussfolgerung, wonach für Raiffeisen aufgrund von Artikel 10 Absatz 3 ERV keine Kapitalerhöhung erforderlich sei, erachten wir als nicht vollständig zutreffend. Aus Sicht der Raiffeisen ist vielmehr von einer marginalen Kapitalerhöhung auszugehen.

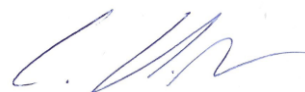
Grundsätzlich zeichnet sich der Schweizer Finanzplatz durch eine grosse Vielfalt aus – von kleinen, regional verankerten Instituten bis hin zu international tätigen Grossbanken. Diese Heterogenität stärkt die Resilienz des Finanzplatzes und spiegelt sich auch bei den systemrelevanten Finanzinstituten und deren unterschiedlichen Geschäftsmodellen wider. Der Schwerpunkt der genossenschaftlich organisierten Raiffeisen Gruppe liegt auf dem Schweizer Retailgeschäft. Gleichzeitig sind wir davon überzeugt, dass ein starker Finanz- und Wirtschaftsplatz eine international wettbewerbsfähige Bank benötigt. In diesem Kontext verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, die wir als Mitglied unterstützen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Markus Lüthi
Leiter Accounting
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Dr. Christian Hofer
Leiter Nachhaltigkeit, Politik & Genossenschaft
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



vernehmlassungen@sif.admin.ch
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

SIX Group AG
Pfungstweidstrasse 110
CH-8005 Zürich
Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 35 51
www.six-group.com

Kontaktperson:
Simon Pabst
simon.pabst@six-group.com

Zürich, 24. Dezember 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend
Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung
(Eigenkapitalunterlegung ausländischer Beteiligungen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die vom Eidgenössischen Finanzdepartement am 26. September 2025 eröffnete Vernehmlassung über die Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Konsultation in dieser für SIX als Betreiberin verschiedener Finanzmarktinfrastrukturen wesentlichen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

1. Kernanliegen

- **Verhältnismässigkeit und Proportionalität:** Neue regulatorische Anforderungen haben sich stets an Grösse, Geschäftsmodell, Komplexität und Risikoprofil der Finanzinstitute zu orientieren. Wir sehen für den Grossteil der Finanzinstitute keinen zusätzlichen Regulierungsbedarf. Um die Spezifika von Finanzmarktinfrastrukturen wie SIX zu berücksichtigen, besteht etwa bereits ein wirksames Aufsichtsregime, welches sich bewährt hat und entsprechend unverändert fortzuführen ist.
- **Internationale Wettbewerbsfähigkeit:** Die geplanten Massnahmen dürfen nicht ohne Not über globale Standards hinausgehen und damit den Standort Schweiz strukturell schwächen.

Insbesondere die nun im Eigenkapitalbereich vorgesehenen Maximalvarianten stehen diesem Anspruch diametral entgegen. Der Wahrung des Gleichgewichts zwischen Schweizer Finanzstabilität und internationaler Wettbewerbsfähigkeit gilt es oberste Priorität einzuräumen.

- Tragende Rolle der Grossbank: Eine international wettbewerbsfähige UBS ist zentral für die Funktionsfähigkeit des gesamten Finanzplatzes. Deren hohe Volumen sind für den kosteneffizienten Betrieb und die Weiterentwicklung der Systeme der gemeinsamen zentralen Dienstleistungen essenziell. Die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der UBS liegt folglich im Gesamtinteresse des Finanzplatzes Schweiz und ist entsprechend zu gewichten.
- Koordiniert und zielgerichtet: Da das Massnahmenpaket in wesentlichen Teilen weiterhin unzureichend konkretisiert ist, lässt sich die für ein koordiniertes und zielgerichtetes Vorgehen notwendige ganzheitliche Bewertung derzeit nur bedingt vornehmen. Umso wichtiger ist es, die Massnahmen in eine kohärente Standortstrategie einzubetten, begleitet von einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung der Realwirtschaft.

1. Generelle Bemerkungen

SIX begrüsst die Absicht, die Systemstabilität des Schweizer Finanzplatzes weiter zu stärken. Der Ausbau der Liquiditätsversorgung, die Erweiterung des Kriseninstrumentariums sowie die Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes unterstützen wir entsprechend ausdrücklich. Zugleich erachten wir es als unerlässlich, dass die im Rahmen dieser Revision sowie mit der Veröffentlichung der Eckwerte vorgeschlagenen Massnahmen den Grundsätzen einer zielgerichteten, verhältnismässigen und international abgestimmten Regulierung entsprechen. Vor diesem Hintergrund sind unsere nachfolgenden übergeordneten Kommentare zu verstehen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 9. Januar 2026, in deren Erstellung wir involviert waren und welcher wir uns im Ergebnis ausdrücklich anschliessen.

2. Institutsbezogene Verhältnismässigkeit und Proportionalität

Neue regulatorische Anforderungen haben stets dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu folgen – und sich entsprechend an Grösse, Komplexität, Risikoprofil und Auftrag eines Instituts bzw. dessen Geschäftsmodells zu orientieren. Das Massnahmenpaket darf nicht zu einer flächendeckenden Regulierungswelle ausufern, welche zu Wettbewerbsverzerrungen und damit einhergehenden Fehlanreizen führen kann. So sehen wir für den Grossteil der Finanzinstitute keinen zusätzlichen Regulierungsbedarf.

Gerade SIX als Finanzmarktinfrastruktur unterscheidet sich erheblich von systemisch relevanten Banken – und hat ihren umsichtigen Umgang mit den entsprechenden Risiken in der Vergangenheit nachhaltig unter Beweis gestellt. Wir gehen entsprechend davon aus, dass das bewährte, von der FINMA genehmigte Aufsichtsregime für SIX auch weiterhin Bestand haben wird.



3. Internationale Wettbewerbsfähigkeit

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben im Einklang mit internationalen Regulierungen zu stehen und dürfen die Attraktivität des Schweizer Finanzplatzes nicht ohne Not vorsehend gefährden. Die Schweiz verfügt mit der frühzeitigen und konsequenten Umsetzung von Basel III bereits über ein international äusserst striktes regulatorisches Regime. Die im Zuge der Revision vorgeschlagenen Maximalvarianten im Bereich der Eigenmittelanforderungen gehen deutlich über die global anerkannten Standards hinaus, verunmöglichen die internationale Vergleichbarkeit und drohen somit den hiesigen Finanzplatz strukturell und folglich nachhaltig zu benachteiligen. Zudem verursachen sie bei den betroffenen Instituten erhebliche Zusatzkosten, welche zu einem reduzierten Wertschöpfungsbeitrag des Schweizer Finanzplatzes führen und sich negativ auf die Realwirtschaft (etwa durch Preissteigerungen oder Einschränkungen im Leistungsangebot) auswirken dürften.

Mit der vorliegenden Revision des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung würden ausländische Beteiligungen de facto für wertlos erklärt, was das Auslandsgeschäft entsprechend erheblich verteuern und im Ergebnis einen erheblichen Standortnachteil schaffen würde. Im Weiteren dürfte es sowohl Schweizer Banken als auch ausländische Institute künftig davon abhalten, die Schweiz als Standort zu wählen. Entsprechend lehnen wir die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Eigenmittel grundsätzlich und betreffend Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken im Besonderen entschieden ab.

In einer Zeit, in der mit der Schweiz konkurrierende Finanzplätze vielerorts deregulieren, darf sich die Schweiz nicht durch überzogene Regulierungs- und Eigenmittelanforderungen selbst ins Abseits stellen. Der Wahrung des Gleichgewichts zwischen Schweizer Finanzstabilität und internationaler Wettbewerbsfähigkeit kommt eine fundamentale, übergeordnete Bedeutung zu und setzt ein ausgesprochen sorgfältiges Austarieren voraus.

4. Tragende Rolle der Grossbank für den Finanzplatz Schweiz

Für einen verlässlichen und global relevanten Schweizer Finanzplatz ist eine international wettbewerbsfähige Schweizer Grossbank von elementarer Bedeutung. So sorgt die UBS beispielsweise für rund ein Drittel des Volumens, welches über die Plattformen von SIX abgewickelt wird – und trägt so zu einem kosteneffizienten Betrieb und der Weiterentwicklung der Systeme bei. Zusammen mit weiteren Schweizer Banken versorgt die UBS zudem den gesamten Finanzplatz mit zentralen Dienstleistungen, welche ein gewisses Volumen zur Deckung der hohen Betriebskosten voraussetzen. Die Endkunden profitieren hiervon in Form von tieferen Kosten und einem breiteren Angebot an Produkten und Dienstleistungen.

Als letzte verbleibende Schweizer Grossbank wäre die UBS vom geplanten Massnahmenpaket und der nun vorgeschlagenen Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen aufgrund des damit einhergehenden zusätzlichen Kapitalbedarfs in beispiellosem Umfang betroffen. Mit dieser international nicht abgestimmten Maximalvariante droht ihr und dem Schweizer Finanzplatz im grenzüberschreitenden Wettbewerb fundamental und nachhaltig weiter geschwächt zu werden. Eine



sorgfältige Prüfung, inwiefern die Finanzstabilität mit weniger einschneidenden Massnahmen gestärkt werden kann, ist dem unter allen Umständen vorzuziehen.

5. Gesamtbeurteilung

Der Bundesrat hat weiterhin eine Vielzahl seiner Vorschläge nicht weiter konkretisiert. Da einzelne Massnahmen hinsichtlich Kosten und Wirkung nicht bloss isoliert betrachtet werden können, verunmöglicht dies zum heutigen Zeitpunkt, eine fundierte holistische Einschätzung zum geplanten Massnahmenpaket vornehmen zu können. Dieses erscheint bisher in wesentlichen Teilen weder problembezogen noch zielgerichtet ausgestaltet zu sein sowie die Verhältnismässigkeit in teilweise erschreckendem Ausmass ausser Acht zu lassen. Um den Blick auf das grosse Ganze – einen nachhaltig stabilen und wettbewerbsfähigen Banken- und Wirtschaftsstandort Schweiz – nicht weiter zu verlieren, sind sämtliche Regulierungsmassnahmen in eine kohärente, standortpolitische Gesamtstrategie einzubetten.

Während einzelne Massnahmen zwar einen klaren Bezug zur Entwicklung der Credit Suisse aufweisen, fehlt dieser Zusammenhang an vielen Stellen oder ist lediglich in begrenztem Umfang erkennbar. Gerade in Zeiten geopolitischer Verwerfungen und eines internationalen Verdrängungskampfes auf den Finanzmärkten sind zusätzliche regulatorische Massnahmen umso mehr einer vorgängigen integralen Folgeabschätzung samt entsprechender Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen. Dabei gilt es sicherzustellen, dass auch die Auswirkungen auf die Realwirtschaft angemessen in die Bewertung einfließen. So ist im Ergebnis insbesondere von Massnahmen abzusehen, welche zu höheren Kosten auf Seiten von Instituten, Kunden und eben der Realwirtschaft führen, ohne dabei die Stabilität messbar zu erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen im Zuge der anstehenden Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

DocuSigned by:
Urs Reich
9B21DA9B28374A9...

Urs Reich
Head Public Affairs & Market Structure

DocuSigned by:
Simon Pabst
0202F4A900A24BF...

Simon Pabst
Senior Specialist Market Structure

Frau Staatssekretärin
Dr. Daniela Stoffel
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

9. Januar 2026

Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) vom 26. September 2025

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassungsvorlage vom 26. September 2025 zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken).

Grundsätzlich sind keine Anpassungen an den bestehenden Eigenmittelanforderungen an ausländischen Beteiligungen erforderlich. Die konsequente Durchsetzung des aktuell geltenden Regimes hätte die Widerstandsfähigkeit der Credit-Suisse signifikant erhöht und eine Restrukturierung ermöglicht.


UBS lehnt den vollständigen Abzug ausländischer Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital (CET1) ab, da dieser weder verhältnismässig noch international abgestimmt und auch nicht zielgerichtet wäre. Der Vorschlag würde zu massiven Mehrkosten führen und die Fortführung des erfolgreichen Geschäftsmodells gefährden.

Die Vorschläge des Bundesrates kommentieren wir im Detail in unserer Stellungnahme, welche wir heute an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse des SIF zustellen. Im Übrigen verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung. Wir unterstützen die Position der ganzen Branche, inklusive die Anwendung des Proportionalitätsprinzips für das TBTF-Regulierungspaket.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

UBS Group AG



Sergio P. Ermotti
Group Chief Executive Officer



Todd Tuckner
Group Chief Financial Officer



Änderung Bankengesetz und
Eigenmittelverordnung
(Eigenmittelunterlegung ausländischer
Beteiligungen im Stammhaus von
systemrelevanten Banken)

Stellungnahme von UBS vom 9. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Einleitende Bemerkungen	6
2. Würdigung des Massnahmenpakets	7
2.1. UBS-Stellungnahme vom 29. Sept. 2025 zu Änderungen der Eigenmittelverordnung.....	7
2.2. Wichtige Entwicklungen seit der Eröffnung der Vernehmlassung	10
3. Beurteilung der Eigenmittelanforderungen für ausländische Beteiligungen	13
3.1. Lehren aus der Credit Suisse Krise zur Behandlung ausländischer Beteiligungen	13
3.2. Beurteilung des Bundesratsvorschlags und der verworfenen Alternativen	14
3.2.1. Beurteilung des Vollabzugs ausländischer Beteiligungen.....	14
3.2.2. Beurteilung der im Erläuternden Bericht verworfenen Alternativen	15
3.2.3. Vergleich der Wirksamkeit der Massnahmen	17
4. Stabilisierung und Abwicklung sind zentral für die Finanzstabilität	19
4.1. Verlustabsorbierende Kapazität (TLAC) deckt ganzes Krisenkontinuum ab	19
4.2. Stabilisierung und Wirksamkeit von AT1	20
4.3. Abwicklung	21
5. Wirtschaftliche Auswirkungen des Vorschlags	23
5.1. Auswirkungen auf Schweizer Kunden.....	23
5.2. Auswirkungen auf den Schweizer Finanzplatz und die Wirtschaft.....	25
5.3. Auswirkungen auf UBS-Aktionäre.....	26
5.4. Auswirkungen auf die Stabilität und strategische Zukunft von UBS	27
Anhänge	28
Anhang 1: Eigenkapitalregelungen in vergleichbaren Rechtsordnungen	28
Anhang 2: Vernehmlassungsantworten und WAK-S/N-Stellungnahme	30
Anhang 3: Gesamtkapitalkosten	32
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	33

Zusammenfassung

UBS unterstützt die Zielsetzung des Bundesrates, die Lehren aus der Credit Suisse-Krise zu ziehen und das **Regelwerk mit zielgerichteten, verhältnismässigen und international abgestimmten Massnahmen** zu stärken. Der vorgeschlagene Vollabzug ausländischer Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital (CET1) geht aber weit über den ursprünglichen Vorschlag von 2024 hinaus und erfüllt diese Kriterien klar nicht, weshalb wir den Vorschlag ablehnen. Diese Massnahme würde UBS im internationalen Vergleich deutlich benachteiligen, weil UBS mindestens 50% höhere Eigenkapitalanforderungen hätte als die Mitbewerber in Europa und den USA. Diese überhöhten Eigenkapitalanforderungen würden zu sehr hohen Kosten für die Bank führen und den Schweizer Finanzplatz und die Wirtschaft schwächen.

Die **Schweiz verfügt bereits über eines der strengsten regulatorischen Kapitalregime** mit substanziellen progressiven Kapitalzuschlägen und einer konservativen und frühzeitigen Einführung der finalen Basel 3 Regeln. Die Vorschläge des Bundesrats würden die Anforderungen enorm erhöhen und wären im starken Kontrast zu den Entwicklungen in Europa und USA, wo bereits Deregulierungsinitiativen angekündigt wurden. Damit würde sich die Situation für die Schweiz im internationalen Wettbewerb nach der frühzeitigen Umsetzung von Basel 3 weiter verschlechtern.

Regulierungsanpassungen sollten die **Lehren aus der Credit Suisse Krise** konsequent und zielgerichtet angehen. Die Credit Suisse-Krise war primär das Resultat einer nicht nachhaltigen Strategie und ungenügender Profitabilität der Bank, eines mangelnden Risikomanagements, einer unangemessenen Kultur und einer schwachen Governance. Credit Suisse wurde zu lange nicht zum korrigierenden Handeln gezwungen, weil auf die Credit Suisse zugeschnittene regulatorische Zugeständnisse die eigentlich geltende Regulierung aushebelten. Dies hat u.a. auch die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) festgehalten.

UBS hat in ihrer **Stellungnahme vom 29. September 2025 zu den Anpassungen der Eigenmittelverordnung** dargelegt, dass die vorgeschlagene regulatorische Bewertung von Software, von latenten Steueransprüchen und von aufsichtsrechtlichen Bewertungsanpassungen eine Kombination von Maximalanforderungen verschiedener Jurisdiktionen ist, und dabei die am Ende massgebliche Wirkung des Gesamtpakets in den jeweiligen Ländern nicht berücksichtigt wird. Die vorgeschlagenen Anforderungen wurden auch in den Stellungnahmen von der gesamten Wirtschaft, Arbeitnehmerverbänden, sowie Banken und Kantonen mit starken Finanzplätzen und bürgerlichen Parteien als zu weitgehend und international nicht abgestimmt beurteilt. Die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben (WAK) beider Räte haben sich nach Anhörungen der Branche und Behörden für international abgestimmte Regeln ausgesprochen.

Der **Vorschlag des Bundesrats zu den Eigenmittelanforderungen für ausländische Beteiligungen** basiert auf der extremen Annahme, dass die Parent Bank in der Lage sein muss, im laufenden Betrieb einen Totalverlust sämtlicher ausländischer Beteiligungen absorbieren zu können, ohne negative Auswirkungen auf das harte Kernkapital (CET1) der Parent Bank. Der Vorschlag geht weit über die ursprüngliche Zielsetzung des Berichtes des Bundesrates zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 hinaus. Während im Bericht eine 100% Kernkapital (Tier1)-Unterlegung gefordert wurde, wird neu eine rund 130% Tier1-Unterlegung gefordert. Dies würde bei UBS zu einem zusätzlichen harten Kernkapitalerfordernis (CET1) von ca. USD 23 Mrd. führen und entsprechend hohe Kosten verursachen, nicht nur für UBS, sondern für den gesamten Finanzplatz, Haushalte und Unternehmen. Die Schweizer Volkswirtschaft würde geschwächt.

Der Vorschlag, die Schweiz jederzeit vollständig vor Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften zu schützen, ignoriert völlig, dass im TBTF-Paket **weitere Kernmassnahmen** vorgesehen sind, welche die Widerstandsfähigkeit erheblich erhöhen und zum Zeitpunkt der Credit Suisse Krise noch nicht verfügbar waren, z. B. das Senior-Manager-Regime, erweiterte Sanierungs- und Abwicklungsoptionen, der Public Liquidity Backstop und die erweiterte «Lender of last resort»-Funktion. Ausserdem wird nicht berücksichtigt, dass Credit Suisse von massiven regulatorischen Erleichterungen profitierte, die Schwächen der Credit Suisse in offiziellen Publikationen nicht hinreichend hervorgehoben wurden, und dass UBS im Vergleich zur Credit Suisse aber auch anderen G-SIBs ein ausgewogenes und konservatives Geschäftsmodell verfolgt.

Ausländische Tochtergesellschaften sind integrale Bestandteile des Geschäftsmodells der konsolidierten Parent Bank. Eine vollständige Isolation der Parent Bank von Risiken aus ausländischen Geschäftstätigkeiten, welche in Tochtergesellschaften gebucht sind, widerspricht dem Geschäftsmodell einer global tätigen Bank bzw. jedes international tätigen Unternehmens und stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Eine solche Regelung würde zudem materiell nur UBS betreffen. Die Schweiz sollte keine Gesetze erlassen, die nur auf eine einzelne Firma zugeschnitten sind. Die Reformen nach der Finanzkrise verlangten Auslagerungen bestimmter Banktätigkeiten in Tochtergesellschaften in Europa und den USA, welche zuvor in Niederlassungen erbracht wurden. Eine globale Bank ist aber auf weitgehende internationale Verflechtungen angewiesen, um Kundendienstleistungen erbringen zu können, u.a. zur wesentlichen Unterstützung der Schweizer Exportwirtschaft (z.B. Kredite und Finanzierungen, Fremdwährungsabsicherungen, Zahlungen).

Der **Vorschlag des Bundesrates** würde international einen **Alleingang** bedeuten, womit sich die Schweiz isolieren würde. Weder die Basler Standards noch Konkurrenzstandorte haben solche extreme Anforderungen. Entgegen der Schilderung im Erläuternden Bericht haben auch UK und die EU bedeutend weniger strenge Vorschriften im Vergleich zum Schweizer Vorschlag.

Der Erläuternde Bericht hat verschiedene **Alternativen zu einem CET1-Vollabzug** aufgezeigt und diese auch als wirksam beurteilt. Der Bundesrat hat diese aber verworfen, weil sie die extreme Zielsetzung einer Nullrisikotoleranz nicht erfüllen. Der Vorschlag beabsichtigt, extreme Krisenszenarien im laufenden Geschäftsbetrieb abzudecken. Systemrelevante Banken entwickeln aber für solche Szenarien umfassende und von der FINMA genehmigte Stabilisierungs- und Abwicklungspläne. Zusätzlich müssen die Banken substanzielles zusätzliches Kernkapital in Form von AT1 sowie wandelbares Fremdkapital halten.

Die Lehren aus der Credit Suisse-Krise haben gezeigt, dass einerseits bereits bestehende Regulierungen konsequent umgesetzt und andererseits die **Beteiligungen konservativ** und ohne einen regulatorischen Filter bewertet werden müssen. Damit wäre die Widerstandsfähigkeit der Parent Bank der Credit Suisse substanziell höher gewesen.

Bei der **Kostenfolgeschätzung** bestehen grosse Unterschiede. Die von Prof. Zimmermann verfasste Studie vom April 2025 weist realitätsfremde, tiefe Kostenfolgen aus. Der Markt schätzt die Kosten um ein Mehrfaches höher ein als die Studie. Es sind unsere Investoren und Gegenparteien, welche die Kapitalkosten für UBS und daraus resultierend für unsere Kunden bestimmen, und diese weichen beträchtlich von akademischen Ergebnissen ab. Die grosse Differenz resultiert vor allem daher, dass mehr Eigenkapital nach Einschätzung der relevanten Marktteilnehmer nicht zu tieferen Fremdkapitalkosten führt. Auch sehen wir, dass die grossen Ratingagenturen die vorgeschlagenen Regeln zwar als potenziell positiv für die Kreditwürdigkeit betrachten, aber Bedenken hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Kapitalkosten, die Wettbewerbsfähigkeit und das Geschäftsmodell von UBS äussern. Diese Überlegungen decken sich mit denen von Finanzanalysten.

Die Unsicherheit aufgrund möglicher exzessiver Kapitalanforderungen hat seit der Veröffentlichung des Bundesratsberichts im April 2024 dazu geführt, dass sich die **Marktbewertung** von UBS im Vergleich zu Banken in Europa und USA bis Ende Dezember 2025 um 27% schlechter (ca. CHF 30 Mrd.) entwickelt hat. Für UBS-Aktionäre stellt dies eine massive Wertvernichtung zusätzlich zu den Kosten der Integration der Credit Suisse (von ca. USD 14 Mrd.) dar. Die teilweise Erholung des Aktienpreises der letzten Wochen aufgrund von Spekulationen über einen möglichen Kompromiss Anfang Dezember 2025 bestätigt die Relevanz der Regulierung für die Bewertung. Die Marktteilnehmer bleiben aber besorgt, dass UBS mit der vorgeschlagenen Regulierung zwar sehr hohes Kapital ausweisen würde, dieses aber nicht produktiv einsetzen könnte und deshalb massiv an Wettbewerbsfähigkeit verlieren würde.

Die materiellen Zusatzkosten als Folge des Vorschlags würden auch die **Schweizer Wirtschaft** stark belasten, weil UBS die Zusatzkosten teilweise mit erhöhten Preisen auf Krediten und Dienstleistungen in der Schweiz kompensieren müsste. Die vom Bundesrat kommunizierte These, dass UBS die Preise nur im Ausland erhöhen würde, berücksichtigt nicht, dass die Anforderungen in der Schweiz gestellt würden und UBS somit das überhöhte Kapital auch in der Schweiz domizilierten Parent Bank halten müsste. Dies in einem zunehmend schwierigeren Kreditumfeld mit erhöhten Refinanzierungskosten. Die globalen wirtschaftlichen Herausforderungen haben auch dazu geführt, dass sowohl die USA als auch UK anerkannt haben, dass die Bankenregulierung zu weit gegangen ist und deshalb wesentliche Kapitalerleichterungen angekündigt haben, um die Wirtschaft mit zusätzlichen Krediten zu versorgen.

Die SNB bestätigt, dass die **Refinanzierungskosten der Banken am Finanzmarkt** gestiegen sind und sich auf die Kreditvergabe auswirken. Sie erwähnt, dass die Kosten auf dem Schweizer Finanzierungsmarkt eine Anpassung der Risikoeinschätzung der Kredite ehemaliger Credit Suisse Kunden durch UBS reflektieren können, was UBS-Analysen bestätigen. Zudem weist die SNB darauf hin, dass schon heute die anspruchsvollere Regulierung zu höheren Refinanzierungskosten im inländischen Markt beiträgt. Global tätige Banken mit Zugang zu internationalen Kapitalmärkten wie UBS, können mit ihren diversifizierteren Refinanzierungsquellen in einem solchen Marktumfeld Abhilfe schaffen, um eine Kreditklemme – auch in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld – im Schweizer Markt zu vermeiden.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen sollten durch eine fundierte **Regulierungsfolgeabschätzung** erfasst werden, bevor weitreichende Entscheidungen getroffen werden. Die vom Bundesrat publizierte BSS-Studie erfüllt diese Anforderung auch gemäss Einschätzung der Studienautoren nicht. Die Vernehmlassungsantworten zur Eigenmittelverordnung zeigen, dass Befürchtungen betreffend negativer Auswirkungen über die gesamte Wirtschaft hinweg breit geteilt werden.

Fazit: UBS lehnt den vollständigen Abzug ausländischer Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital (CET1) ab, da dieser weder verhältnismässig noch international abgestimmt und auch nicht zielgerichtet wäre. Auch würden die Lehren aus der Credit-Suisse-Krise nicht angemessen berücksichtigt. Der Vorschlag würde zu massiven Mehrkosten führen und die Fortführung des erfolgreichen Geschäftsmodells gefährden. Das bereits bestehende Regime, konsequent angewendet, hätte Credit Suisse gezwungen, viel früher strukturelle Anpassungen vorzunehmen, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

1. Einleitende Bemerkungen

Der Bundesrat hat am 6. April 2024 Massnahmen präsentiert, um die Lehren aus der Credit Suisse-Krise zu ziehen. Am 6. Juni 2025 hat er dazu Eckwerte für Gesetzes- und Verordnungsänderungen vorgestellt und konkrete Vorschläge für Verordnungsänderungen in Bezug auf die Kapitalisierung von Software, latenten Steueransprüchen und aufsichtsrechtliche Bewertungsanpassungen (PVA) sowie zu AT1-Instrumenten gemacht. Diese wurden zusammen mit einer Abwägung möglicher Kosten und Nutzen von **Alvarez & Marsal** sowie einem Kurzgutachten zu Kapitalkosteneffekten von **Prof. Zimmermann** publiziert.

Rund 70 Vernehmlassungsteilnehmer, einschliesslich Wirtschaftsverbänden, politischen Parteien und Kantone, haben bis zum 29. September 2025 Stellung zu den vorgestellten Eckwerten und konkreten Vorschlägen zu den Verordnungsänderungen bezogen. Eine Mehrheit der Stellungnahmen¹ (etwa 60%, siehe Anhang 2) hebt die **Notwendigkeit einer ausgewogenen Ausgestaltung des Regulierungspakets** hervor und sieht eine solche mit den vorgelegten Vorschlägen als nicht gegeben an.

Am 26. September 2025 hat der Bundesrat seinen konkreten Vorschlag für die Gesetzesänderung zur Kapitalisierung von ausländischen Beteiligungen veröffentlicht und die Vernehmlassung bis zum 9. Januar 2026 eröffnet. Der vom Bundesrat publizierte Bericht der **Beratungsfirma BSS** behandelt die Vorschläge des Bundesrats nur unzulänglich und liefert keinen greifbaren Nutzen. Die Studie enthält ausschliesslich qualitative und teils widersprüchliche Folgeabschätzungen ausgewählter Massnahmen und stellt keinen nützlichen Input für eine Regulierungsfolgeabschätzung dar.

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort umfasst die UBS-Position in Bezug auf die kapitalbezogenen Bundesratsvorschläge im Allgemeinen und den konkreten Vorschlag zu den Eigenmittelanforderungen für ausländische Beteiligungen im Speziellen. Für die Stellungnahme der Verordnungsanpassungen (Software, latente Steueransprüche und aufsichtsrechtliche Bewertungsanpassungen) verweisen wir auf unsere **Vernehmlassungsantwort vom 29. September 2025**². Eine Zusammenfassung der Kernpunkte findet sich im Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme. Zu den weiteren Elementen des Massnahmenpakets wird sich UBS im Rahmen künftiger Vernehmlassungsverfahren detailliert äussern.

¹ Vernehmlassungsantworten zur Änderung der Eigenmittelverordnung

² UBS-Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Eigenmittelverordnung

2. Würdigung des Massnahmenpakets

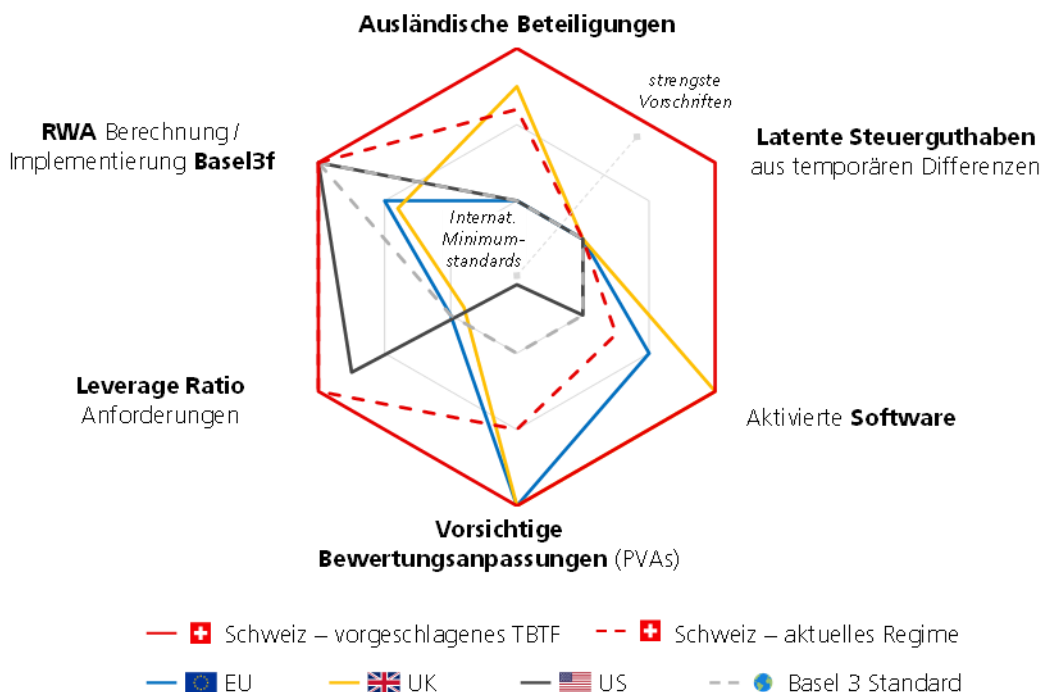
- UBS bekennt sich zu einer starken und konsequent umgesetzten Regulierung, basierend auf einem ausgewogenen, international abgestimmten Massnahmenpaket.
- UBS lehnt die vorgeschlagenen, extremen Kapitalmassnahmen ab, da sie weder verhältnismässig noch international abgestimmt und auch nicht zielgerichtet sind, weil sie die Lehren der Credit Suisse-Krise nicht angemessen berücksichtigen.
- Alternativen, welche eine gleichwertige Wirkung zu tieferen Kosten entfalten, werden nicht angemessen gewürdigt.
- Es liegt nach wie vor kein Gesamtpaket vor und es fehlt eine fundierte Regulierungsfolgeabschätzung; die Kapitalkosten werden zudem deutlich zu tief dargestellt.
- Der Vollabzug vom harten Kernkapital (CET1) bei der Kapitalisierung der ausländischen Beteiligungen auf Stufe Parent Bank ist unnötig und unverhältnismässig; er würde zu massiven Zusatzkosten führen und die Weiterführung des erfolgreichen Geschäftsmodells gefährden. Zudem wurden die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen nicht analysiert und quantifiziert.

2.1. UBS-Stellungnahme vom 29. Sept. 2025 zu Änderungen der Eigenmittelverordnung

Die Schweiz verfügt bereits über eines der strengsten regulatorischen Kapitalregime weltweit und sanktioniert das Wachstum der systemrelevanten Banken mit überproportionalen Kapitalzuschlägen. Die Vorschläge des Bundesrates stellen zusätzlich ein **Paket von «worst of»-Regelungen** dar, welches isoliert aus ausländischen Regulierungen entnommen wurde, die im Gesamtergebnis zu einer erheblichen Abweichung von den Basel Standards bzw. den Regelwerken konkurrierender Standorte (z.B. EU, UK und USA) führen.

In zwei zentralen Bereichen, d.h. der Behandlung ausländischer Beteiligungen und latenter Steuerguthaben aus zeitlichen Differenzen (TD DTA), gehen die Schweizer Vorschriften sogar über die strengsten Vorschriften dieser Standorte hinaus. Zudem hat die Schweiz die finalen Basel 3 Standards bereits früher und umfangreicher umgesetzt als die EU, UK und die USA. Die weitergehende Anwendung von finalen Basel 3 Standards führt dazu, dass UBS bereits heute für die gleichen Risiken rund 10% mehr Eigenkapital halten muss als ihre internationalen Mitbewerber. Trotz der vermeintlich strengen UK-Regulierung in einzelnen Bereichen, hätte eine vergleichbare UK G-SIB in der Schweiz bereits unter der aktuellen Regulierung substanziell höhere Kapitalanforderungen.

Abbildung 1: Vorgeschlagenes TBTF-Regime geht über die strengsten internationalen Vorschriften hinaus

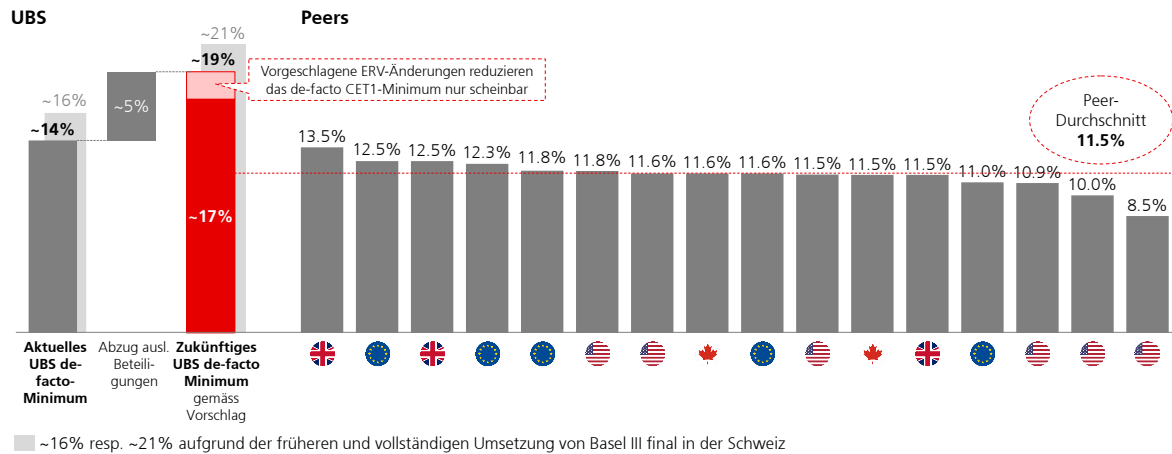


Quelle: Eigene Darstellung. Lesebeispiel: Die aktuelle regulatorische Behandlung ausländischer Beteiligungen in der Schweiz (rot gestrichelt) ist etwas weniger streng als jene in UK, aber strenger als in den anderen Jurisdiktionen und als die Basel 3 Standards. Im vorgeschlagenen TBTF-Regime (rot durchgezogen) wäre die regulatorische Behandlung ausländischer Beteiligung in der Schweiz am strengsten. Bemerkung: Die USA haben die finalen Basel 3 Standards noch nicht implementiert, aber sind bei der Berechnung der RWA bereits stark eingeschränkt (vgl. Collins Amendment). Gleichzeitig befinden sich die USA in einer umfassenden Prüfung zur Vereinfachung und Reduzierung der regulatorischen Anforderungen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen bei der aktuellen Grösse von UBS dazu, dass die **harte Kernkapitalquote** (CET1 ratio) der UBS-Gruppe nicht nur **massiv über derjenigen der Konkurrenz** liegt, sondern auch **im Konkurrenzvergleich um ca. 3,5 Prozentpunkte³ zu tief ausgewiesen** würde, unabhängig davon, wie effizient UBS die Parent Bank bewirtschaftet. Dies widerspricht der Grundidee des Basler Ausschusses, dass Kapitalquoten von Banken international vergleichbar sein sollen.

³ 2% aufgrund der Verordnungsanpassungen gemäss Bundesrat, ca. 1.5% wegen B3f.

Abbildung 2: Vergleich der Kapitalanforderungen für G-SIBs⁴



Quelle: Eigene Darstellung, Daten von Peers basierend auf den verfügbaren Finanzberichten⁵

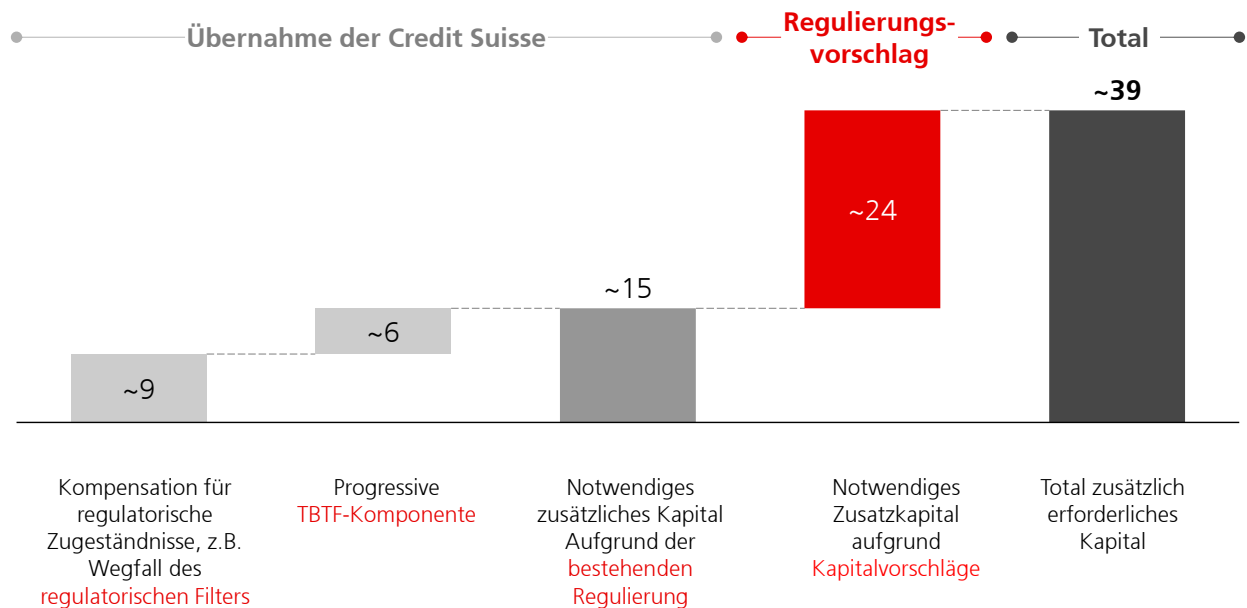
Die Kosten aus den weitreichenden Massnahmen würden die **Wettbewerbsfähigkeit** von UBS national und international massiv schwächen und der Schweizer Wirtschaft erhebliche Zusatzkosten in einem bereits schwierigen Umfeld auferlegen. Diese Sorge wird auch von externen Analysten und in Kommentaren von Experten geteilt (z.B. Alvarez & Marsal⁶).

UBS muss im Rahmen der **Notübernahme der Credit Suisse unter den geltenden Vorschriften bereits rund USD 15 Milliarden (Mrd.) mehr Eigenkapital** halten. Dies beinhaltet den progressiven TBTF-Kapitalzuschlag von rund USD 6 Mrd., welcher der grösseren Bilanzsumme und dem höheren inländischen Marktanteil der kombinierten Bank Rechnung trägt, sowie den Wegfall von USD 9 Mrd. regulatorischer Zugeständnisse, welche der Credit Suisse gewährt wurden. Die Vorschläge des Bundesrates würden die zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen jedoch um weitere ca. USD 24 Mrd. erhöhen, womit UBS insgesamt rund USD 39 Mrd. zusätzliches Eigenkapital halten müsste.

⁴ Pro-forma-Zahlen basieren auf dem 1Q25 und gehen davon aus, dass die vorgeschlagenen Massnahmen vollständig umgesetzt werden; gehen von einem statischen antizyklischen Puffer und Add-ons der Säule 2 aus; progressive Aufschläge basieren auf der erwarteten Höhe des LRD (Leverage Ratio Denominator) und der Marktanteile (schrittweise Einführung bis 2030); LRD-Kategorien entsprechen den Vorschlägen im Schreiben des Bundesrates vom 6. Juni 2025. Bei erwarteter CET1-Kapitalquote der UBS AG von 12,5-13,0% und doppelter Leverage des Eigenkapitals der UBS Group AG von ~100%. Derzeitiges UBS Group de-Facto Minimum von 14%.

⁵ Basierend auf den verfügbaren Finanzberichten zum 9. Januar 2026 für börsennotierte G-SIB-Pendants (Global Systemically Important Banks) aus Nordamerika und Europa, ohne Depotbanken. Die Bewertung der US-amerikanischen G-SIBs erfolgt auf standardisierter Basis unter Berücksichtigung der am 30. September 2025 veröffentlichten überarbeiteten vorläufigen Anforderungen an die Stresskapitalpuffer. Der durchschnittliche Wert der Säule 2-Aufschläge von 1,3% basiert auf den aggregierten Ergebnissen des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten EU Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) 2024 und wird auch als Proxy für britische Wettbewerber verwendet.

⁶ Alvarez & Marsal (2025): Analysis of the costs and benefits from proposed changes to the regulatory capital treatment of participations in foreign subsidiaries of Swiss-based SIBs.

Abbildung 3: USD 39 Mrd. Kapitalbedarf durch Credit Suisse-Übernahme und Regulierungsverschärfung⁷


Quelle: Eigene Darstellung

2.2. Wichtige Entwicklungen seit der Eröffnung der Vernehmlassung

Die vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) am 15. Oktober 2025 publizierten **Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Anpassungen der Eigenmittelverordnung** zeigen, dass nicht nur UBS starke Bedenken in Bezug auf die Unverhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Anforderungen hat. Alle Wirtschaftsverbände, die Finanzbranche, die Kantone mit starken Finanzplätzen und alle bürgerlichen Parteien lehnen die Vorschläge des Bundesrates zum vollständigen Abzug von Software und von latenten Steueransprüchen entweder vollständig oder zumindest mehrheitlich ab. Ungefähr 75% der an der Vernehmlassung teilnehmenden Parteien haben klar darauf hingewiesen, dass die Vorschläge überprüft werden sollten. Die Kosten der vorgeschlagenen Regulierung sollen keine unverhältnismässigen negativen Auswirkungen für den Bankenplatz Schweiz und die gesamte Wirtschaft verursachen. Weiter wird in vielen Stellungnahmen die fehlende Gesamtbetrachtung und mangelnde internationale Abstimmung, sowie die fehlende Differenzierung zwischen der Kapitalisierung im laufenden Geschäftsbetrieb (Going Concern Prinzip) und notwendigen Mitteln für eine Abwicklung (Gone Concern) bemängelt.

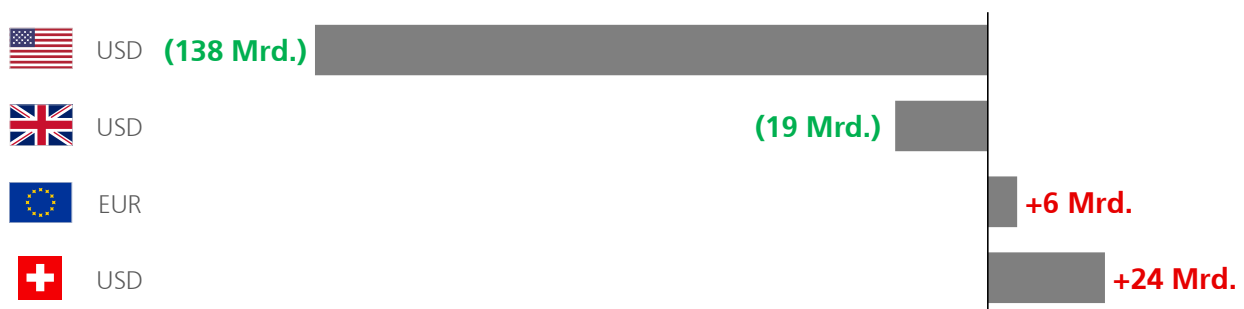
Die **Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben der eidgenössischen Räte (WAK-N und WAK-S)** haben am 4. bzw. 13.⁸ November zwei separate Briefe an den Bundesrat verfasst, worin sie die Notwendigkeit anerkennen, dass Massnahmen ergriffen werden, aber gleichzeitig fordern, dass das gesamte Massnahmenpaket nicht über die internationalen Standards hinausgehen soll. Beide Kommissionen empfehlen, dass die Behandlung von latenten Steuerguthaben aus zeitlichen Differenzen und Software an den entsprechenden EU-Richtlinien ausgerichtet wird.

⁷ Die Verringerung der progressiven TBTF-Komponente von ca. 9 auf ca. 6 Mrd. aufgrund neuer Information der FINMA von Ende September führt zu einer Reduktion des zusätzlich total notwendigen Gesamtkapitals auf ca. 39 Mrd. gegenüber der ursprünglichen Schätzung von ca. 42 Mrd.

⁸ Briefe der WAK-N sowie der WAK-S

Während die Schweiz beabsichtigt, die Kapitalregelung wesentlich zu verschärfen, sind die wichtigsten Konkurrenzstandorte aktuell daran, die Regulierung zu vereinfachen bzw. zu lockern. **Alvarez & Marsal (A&M)**, welche im Juni 2025 für den Bundesrat ein Gutachten erstellt haben, zeigen in ihrem Bericht⁹ vom 13. Oktober 2025 auf, dass die Schweizer Vorschläge zur Verschärfung der Kapitalanforderungen im starken Kontrast zu den Entwicklungen in Konkurrenzstandorten stehen. Sie weisen darauf hin, dass die Deregulierung in den USA hartes Kernkapital (CET1) in der Höhe von USD 138 Mrd. (14% des gesamten CET1 Kapitals aller Banken) freisetzt. Dadurch sollen zusätzliche Kreditvergabekapazitäten für die Wirtschaft und Kapitalmarktaktivitäten in der geschätzten Höhe von USD 2.6 Billionen geschaffen werden. Die britischen Regulierungsbehörden folgen den USA und werden ab 2027 die Tier 1 Mindestkapitalanforderungen von 14% auf 13% senken, um zusätzliche Kreditkapazitäten für die Wirtschaft zu schaffen und das Wachstum zu unterstützen. Am 2. Dezember 2025 hat die Bank of England eine entsprechende Mitteilung gemacht.¹⁰ In der EU lag der Fokus bisher auf der Vereinfachung regulatorischer Vorschriften. Die Schweizer Pläne für ein strengeres TBTF-Kapitalregime gehen in die entgegengesetzte Richtung, mit negativen Folgen für die Schweizer Volkswirtschaft, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken und des Schweizer Finanzplatzes. Auch diese Aspekte müssen in einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt werden.

Abbildung 4: Erwartete Auswirkungen der Anpassungen der Eigenmittelanforderungen in vergleichbaren Rechtsordnungen



Quelle: Eigene Darstellung, Alvarez & Marsal

Standard & Poor's (S&P) äusserten im Juni und Oktober 2025 Bedenken hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit und der Kapitalkosten der UBS als Folge der Umsetzung der aktuellen Vorschläge: «*On a pro forma basis, and absent mitigation, the proposed amendments could lead the UBS Group to pile up additional CET1 capital of up to \$24 billion (according to the bank's estimate). This might **increase UBS's cost of capital** and potentially place it at a **significant competitive disadvantage** both globally and domestically.*» und «*Stronger capitalization is usually supportive of credit ratings, but only if banks can concurrently operate a **sustainable business model**.*»¹¹

⁹ Alvarez & Marsal (2025): "Bank deregulation primer; US-led bank deregulation wave begins under Trump administration", October 2025

¹⁰ Bank of England (2025)

¹¹ Standard & Poors (A. Lozmann, B. Heinrich), "Debate To Enhance Regulation After Credit Suisse Enters The Next Phase, Leaving Most Questions Open For Now", October 2025

Der Bundesrat publizierte am 26. September 2025 eine **Studie der Beratungsfirma BSS**¹², welche zur Regulierungsfolgeabschätzung beitragen sollte. Die Studie behandelt die Vorschläge des Bundesrats nur unzulänglich und liefert keinen greifbaren Nutzen. Es wird weder die Wirksamkeit der Massnahmen fundiert beurteilt, noch werden die Kosten für den Vorschlag des Bundesrats sowie der Alternativen angemessen analysiert. Die Studie fasst selektiv existierende Literatur und Meinungen von lediglich acht Experten zusammen, von denen mehrere bekannte Fürsprecher für eine schärfere Bankenregulierung sind. Entsprechend liefert sie einseitig Argumente, die den Vorschlag zum vollen Abzug ausländischer Beteiligungen unterstützen. Um die Bedeutung der vorgeschlagenen Massnahme zu untermauern, wird die Wirksamkeit anderer wichtiger Massnahmen wie die Stärkung des AT1-Kapitals, die Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung (RRP) und die Corporate Governance verworfen. Die BSS-Studie enthält ausschliesslich qualitative und teils widersprüchliche Folgenabschätzungen ausgewählter Massnahmen im Hinblick auf die Ziele der Finanzmarktstabilität, die Sicherstellung der Aufrechterhaltung systemisch wichtiger Funktionen in einer Krise und die Vermeidung staatlicher Beihilfen. Andere regulatorische Ziele, wie die Verhältnismässigkeit oder die Auswirkungen auf den Schweizer Finanzplatz, werden nicht berücksichtigt. In einem Beitrag vom 28. November 2025¹³ hat sich auch Professor Martin Janssen kritisch über die Studie geäussert, indem er ihr fehlende Objektivität und ungenügende Analysen vorwirft.

Die obligatorisch vorgeschriebene **Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)** für die vorgeschlagene Bankenregulierung liegt nicht vor. Die RFA ist ein Instrument zur ex-ante Analyse und Darstellung von volkswirtschaftlichen Auswirkungen der rechtsetzenden Vorhaben des Bundes. Sie soll Transparenz über die Auswirkungen von neuen Regulierungen schaffen und mögliche Alternativen aufzeigen. Dadurch liefert sie den politischen Entscheidungsträgern eine faktenbasierte Entscheidungsgrundlage. RFA-Arbeiten sollen gemäss Vorgaben des Bundesrats frühzeitig im Rechtsetzungsprozess beginnen und die Erkenntnisse daraus schon während der Erarbeitung des Erlasses zur Optimierung der Regulierung beitragen¹⁴. Im Zentrum einer RFA stehen fünf Prüfpunkte: (i) Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns; (ii) alternative Handlungsoptionen; (iii) Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen; (iv) Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft; und (v) Zweckmässigkeit im Vollzug.

Bis heute liegen unseres Wissens nur zu Prüfpunkt «Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft» separat ausgewiesene Arbeiten vor (Studie von BSS¹⁵). Dazu kommt, dass diese BSS-Studie, wie ausgeführt, **weder inhaltlich noch methodisch ausreichend** ist, um als Grundlage für die Beurteilung der potenziell weitreichenden Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft zu genügen. Um eine aussagekräftigere Entscheidungsgrundlage liefern zu können, braucht es eine bessere Auseinandersetzung mit Alternativen. So wird in den vorhandenen Dokumenten nicht kohärent aufgezeigt, warum andere Optionen – obwohl mildere Eingriffe zur Zielerreichung möglich wären – zu Beginn des Rechtsetzungsprozesses nicht weiterverfolgt wurden. Es bedarf auch einer Analyse der Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen (inkl. UBS) und einer angemessenen Grundlage, um die volkswirtschaftliche Tragweite der vorgeschlagenen Massnahmen einzuordnen.

¹² [Studie der Beratungsfirma BSS](#)

¹³ [Finews-Gastbeitrag](#) von Prof. Martin Janssen

¹⁴ Seite 4, [Handbuch Regulierungsfolgeabschätzung \(RFA\)](#) des Eidg. Dept. für Wirtschaft, Bildung und Forschung. Version 2.0. (1. April 2024).

¹⁵ BSS Volkswirtschaftliche Beratung. Beitrag zu einer Regulierungsfolgeabschätzung: Auswirkungen der TBTF-Regulierung. 11.9.2025.

3. Beurteilung der Eigenmittelanforderungen für ausländische Beteiligungen

- UBS unterstützt ein starkes und glaubwürdiges Kapitalregime für die Schweiz. Der Vorschlag für einen Vollabzug vom harten Kernkapital (CET1) ist weder verhältnismässig noch international abgestimmt und berücksichtigt auch die Lehren der Credit Suisse-Krise nicht angemessen.
- Die Parent Bank der Credit Suisse musste zwischen 2020 und 2022 hohe Verluste aufgrund weitgehender Abschreibungen von ausländischen Beteiligungen realisieren. Diese waren das Resultat einer nicht nachhaltigen Strategie, einer aggressiven Bewertung von ausländischen Beteiligungen und dem regulatorischen Filter. Zudem hatte die Parent Bank der Credit Suisse, anders als UBS, die Kapitalisierung der Beteiligungen aufgrund der damaligen Regelung unter voller Ausnutzung der 10-jährigen Übergangsfrist aufgebaut (volle Implementierung in 2028).
- Der Vorschlag des vollständigen Abzugs berücksichtigt den Unterschied zwischen der Kapitalisierung für den laufenden Geschäftsbetrieb, einer extremen Krise sowie einer möglichen Rekapitalisierung durch Wandlung von Fremdkapital nicht. Eine volle Abschreibung aller ausländischen Tochtergesellschaften im laufenden Geschäftsbetrieb basiert zudem auf einem unrealistischen Szenario.
- Der Erläuternde Bericht führt verschiedene wirksame Alternativen auf. Die Messlatte für die Beurteilung der Alternativen wurde aber so unrealistisch hoch gesetzt, dass nur der Vollabzug – als Extremvariante – eine valable Option darstellt, ohne gebührende Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten.
- Die vollständige Isolation des harten Kernkapitals (CET1) der Parent Bank von Wertänderungen der ausländischen Tochtergesellschaften widerspricht zudem dem Geschäftsmodell einer international tätigen Unternehmung. Ein Konzern als Ganzes profitiert von den Erträgen der internationalen Geschäftseinheiten. Diese Diversifikation erhöht auch die Widerstandsfähigkeit des gesamten Konzerns.
- Im Rahmen der Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung muss UBS zudem erhebliche Puffer in Form von in Eigenkapital wandelbarem Fremdkapital halten (ca. USD 100 Mrd. Bail-in Bonds), welches zur Absorption von extremen Verlusten zur Verfügung steht.

3.1. Lehren aus der Credit Suisse Krise zur Behandlung ausländischer Beteiligungen

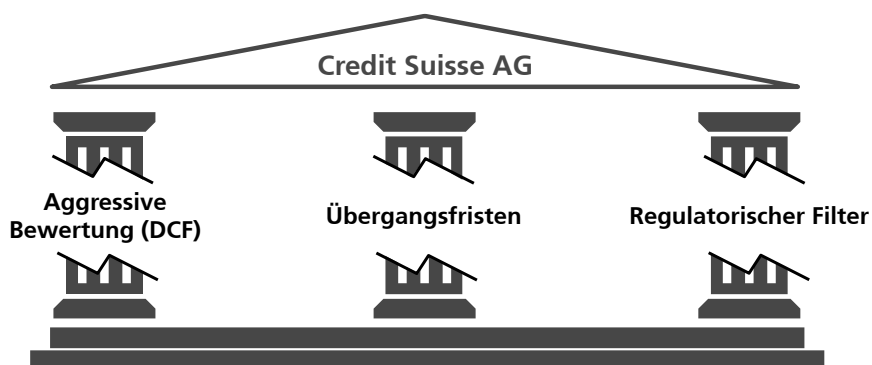
Die Kapitalisierung ausländischer Beteiligungen sollte die Lehren aus der Krise der Credit Suisse angemessen berücksichtigen. Die erheblichen Abschreibungen auf ausländische Beteiligungen in den Jahren 2020 bis 2022 resultierten aus der **aggressiven Bewertung auf Basis von Zukunftswerten** (Discounted Cash-Flow - DCF), welche übermässig optimistisch war, trotz negativer Entwicklung der Geschäfts- und Finanzzahlen. Dies wurde sowohl von der PUK¹⁶ auf Basis des Gutachtens von Prof. Birchler¹⁷ als auch von der FINMA¹⁸ bestätigt. Zudem verfügte die Parent Bank der Credit Suisse aufgrund regulatorischer Zugeständnisse über unzureichendes Kapital. Der **regulatorische Filter führte zu einer künstlichen Erhöhung des harten Kernkapitals (CET1)** der Parent Bank und die 10-jährige Einführungsfrist der damals angepassten Kapitalanforderungen verschleierte die Dringlichkeit zu Handeln.

¹⁶ PUK-Bericht (2024, S.8): «Die Prüfgesellschaft, die die FINMA mit der Plausibilisierung der Marktwertberechnungen der Beteiligungen des Stammhauses beauftragte, identifizierte Ende 2019 und Mitte 2021 eine substanzielle Überschätzung der Marktwerte (Fair Value) durch die CS AG.»

¹⁷ Expertenbericht Birchler (2024, 16): «Die FINMA machte die Anwendung des Filters bei seiner Einführung abhängig vom Einholen einer Zweitmeinung zum Wert der Beteiligungen. Sie beauftragte deshalb die Prüfgesellschaft BDO AG zweimal – per Ende 2019 und per Mitte 2021 –, die Bewertung der Beteiligungen durch die CS zu überprüfen. BDO fand in beiden Fällen eine substanzielle Überschätzung der Fair Values durch die CS.»

¹⁸ Bericht der FINMA, Lessons Learned aus der CS-Krise (2023, S.60): «Veränderungen in den Ertragsaussichten, beispielsweise infolge einer Anpassung der Geschäftsaktivitäten oder von Restrukturierungen, wirkten sich stark auf die Marktwerte und damit – bei Wertkorrekturen – direkt auf das Eigenkapital der Parent Bank aus.»

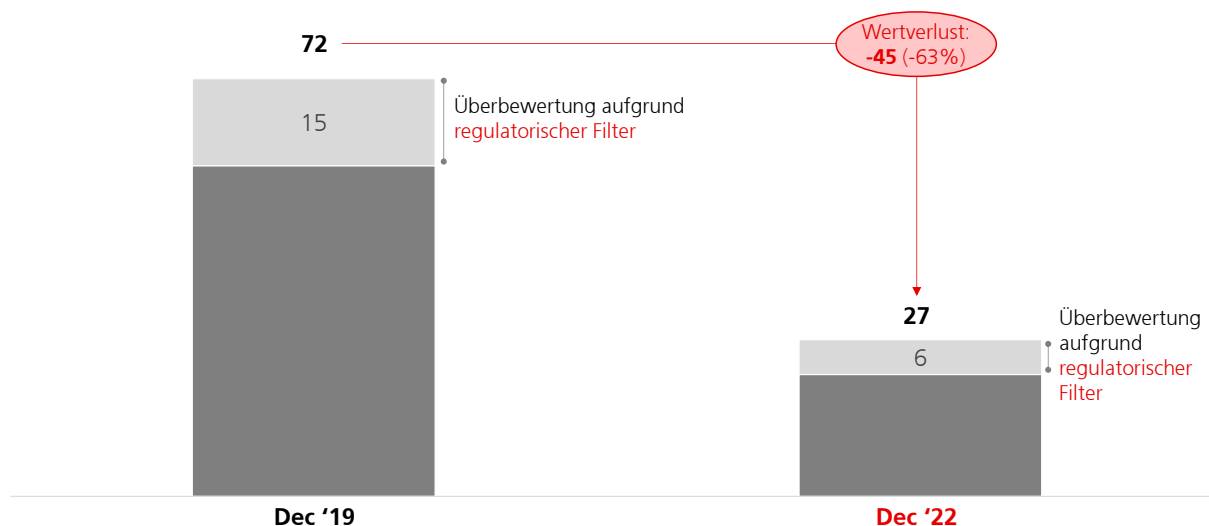
Abbildung 5: Wirkung der aggressiven Bewertung und regulatorischen Konzessionen



Quelle: Eigene Darstellung

Die aggressive Bewertung und die regulatorischen Konzessionen führten dazu, dass die Credit Suisse AG (Parent Bank) zwischen 2020 und 2022 auf ihren ausländischen Beteiligungen einen **Wertverlust von CHF 45 Mrd.** (-63%) verbuchen musste.

Abbildung 6: Auslandsbeteiligungen der Credit Suisse AG (CHF Mrd.)



Quelle: CS Regulatorische Offenlegungen.

Die frühzeitige Durchsetzung des aktuellen Regimes und eine konservative Bewertung von Beteiligungen hätten die **Widerstandsfähigkeit der Credit Suisse signifikant erhöht** und auch eine rechtzeitig ausgelöste Restrukturierung ermöglicht.

3.2. Beurteilung des Bundesratsvorschlags und der verworfenen Alternativen

3.2.1. Beurteilung des Vollabzugs ausländischer Beteiligungen

Der Bundesrat schlägt vor, die Investitionen in ausländische Beteiligungen vollständig vom harten Kernkapital (CET1) abzuziehen, um die Parent Bank in der Schweiz zu stärken und sie vollständig vor möglichen Abschreibungen ihrer internationalen Tochtergesellschaften zu schützen.

UBS lehnt diesen Vorschlag aus den folgenden Gründen ab:

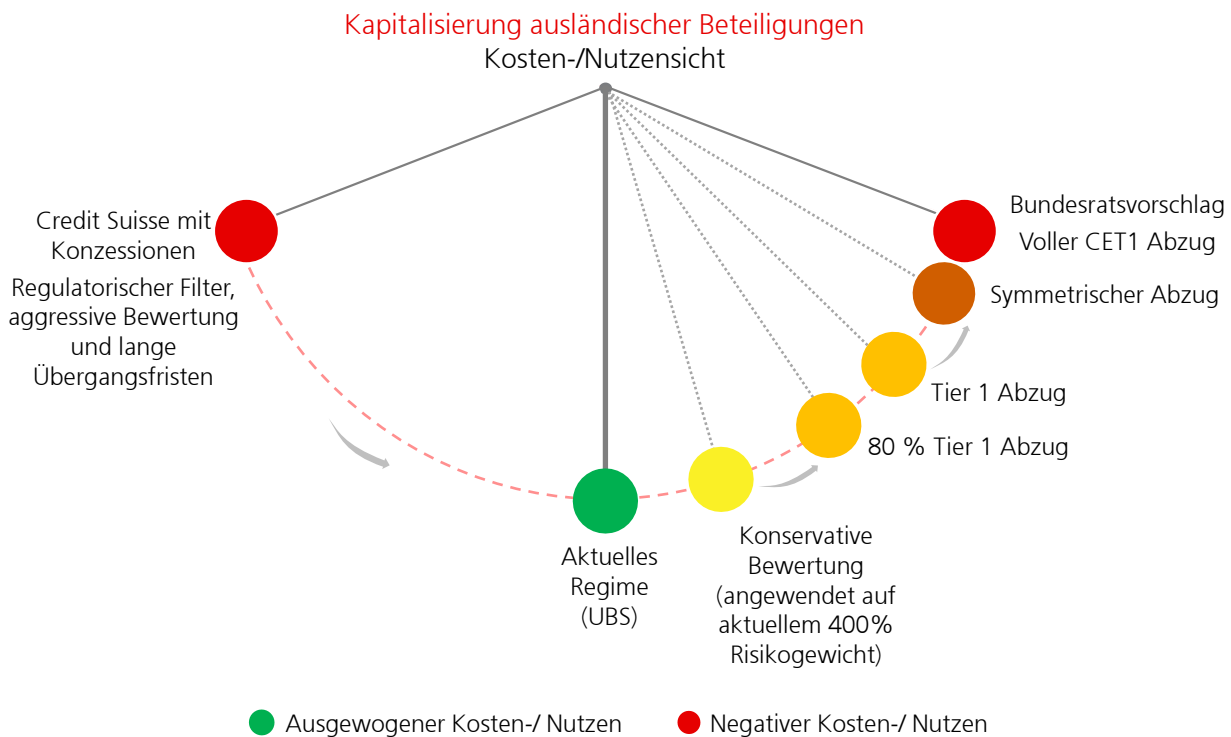
- Ein vollständiger CET1-Abzug ist **nicht zielgerichtet**, da er unterschiedslos internationale Aktivitäten benachteiligen würde. Das Ziel, dass allfällige Verluste in den Buchwerten ausländischer Tochtergesellschaften das harte Kernkapital (CET1) der Parent Bank in keinem noch so unwahrscheinlichen Fall beeinträchtigen sollen, ist extrem, weil es nicht nur eine Null-Risikotoleranz, sondern auch ein völlig unrealistisches Szenario annimmt. Die Isolation der Auslandsbeteiligungen widerspricht auch dem Geschäftsmodell eines international tätigen Unternehmens, bei dem die geschäftliche und geografische Diversifikation das Risiko eines gleichzeitigen und vollständigen Wertverlusts von Auslandsgeschäften mindert.
- Der Vorschlag würde basierend auf den auch vom Bundesrat verwendeten UBS-Finanzzahlen des 1. Quartals 2025 zu zusätzlichen Kapitalanforderungen von ca. USD 23 Mrd. führen (ca. 1/3 zusätzliches hartes Kernkapital, CET1). Die Nettokosten für dieses Zusatzkapital schätzen wir auf ca. USD 1,7 Mrd. jährlich, weshalb der Vorschlag auch **unverhältnismässig** ist. Eine ausreichende Kosten-/ Nutzenanalyse wurde nicht erstellt.
- Ein vollständiger CET1-Abzug wäre zudem **international nicht abgestimmt** und damit ein Schweizer Alleingang. Es gibt keine relevanten Konkurrenzfinanzplätze, die einen vollständigen CET1-Abzug von ausländischen Beteiligungen vornehmen. In der EU und der UK – entgegen den Erläuterungen im Bundesratsbericht – werden CET1 Investitionen in Beteiligungen an Tochtergesellschaften mit einem Risikogewicht von 250% bis zu 10% des harten Kernkapitals (CET1) der Parent Bank kapitalisiert und müssen nicht in voller Höhe abgezogen werden. Darüber hinaus verlangt kein globaler Standard und keine wichtige Jurisdiktion einen vollständigen Abzug von AT1-Investitionen in ausländischen Tochtergesellschaften vom harten Eigenkapital der Parent Bank. Zusätzlich gewähren sowohl die Behörden in der EU als auch in UK ihren Banken weitgehende Ausnahmen (z.B. verlangt die EU in der Regel die Einhaltung dieser Anforderung nicht) oder Erleichterungen (z.B. hat UK bedeutend tiefere Kapitalanforderungen auf ungewichteter Basis, d.h. Leverage Ratio).

3.2.2. Beurteilung der im Erläuternden Bericht verworfenen Alternativen

Der Erläuternde Bericht weist sämtliche aufgeführten Alternativen als nicht genügend wirksam zurück, weil sie das harte Kernkapital (CET1) der Parent Bank nicht vollständig isolieren. In der Bewertung wurden die mit der **Extremforderung** verbundenen Kosten, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition und Rentabilität der Bank und die Instrumente der Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung (Recovery and Resolution Planning, RRP) nicht berücksichtigt.

Der Vorschlag des Bundesrats versucht die Lehren zu adressieren, indem er **von einem Extrem mit sehr weitgehenden regulatorischen Konzessionen im Falle der Credit Suisse, in ein anderes Extrem** übergeht und vorschlägt, sämtliche Risiken ohne Rücksicht auf Kosten zu eliminieren. Das geltende Kapitalregime für ausländische Beteiligungen hat ein ausgewogenes Kosten-/Nutzenverhältnis. Grundsätzlich sind daher keine Anpassungen am System erforderlich.

Abbildung 7: Kapitalisierung von ausländischen Beteiligungen – Kosten-/Nutzensicht



Quelle: Eigene Darstellung

Der Erläuternde Bericht führt folgende Alternativen auf:

- Der **symmetrische Abzug von CET1 und AT1** sieht einen Abzug von Beteiligungen nach der Form, in der die Tochtergesellschaften das Kapital erhalten, vor. Dieser Vorschlag stellt eine sehr weitgehende Regelung dar. Zwar kennen UK und EU ähnliche Regeln, diese werden in der EU aber in der Praxis, gestützt auf gesetzlich geregelten Ausnahmen, nicht angewendet. In der UK werden sie durch sehr weitgehende Konzessionen bei den ungewichteten Kapitalanforderungen mehr als kompensiert.
- Ein **(Teil-)Abzug vom Kernkapital** sieht die Kapitalisierung der ausländischen Tochtergesellschaften basierend auf dem geltenden Schweizer Kapitalregime vor. Abhängig vom Grad der Kapitalisierung würden diese zu ca. drei Vierteln mit hartem Kernkapital (CET1) und zu einem Viertel mit AT1-Kapital unterlegt. Bei einem Teilabzug von 80% würden somit 58% der ausländischen Beteiligungen mit hartem Kernkapital (CET1) und 22% mit AT1-Kernkapital unterlegt. Dieser Aufbau von zusätzlichem CET1 Kapital wäre mit signifikanten Kosten verbunden.
- Der **teilweise Einsatz von Bail-in-Bonds** zur Deckung von Risiken aus Investitionen in ausländische Beteiligungen erkennt das Potential von wandelbarem Fremdkapital zur Rekapitalisierung der Gruppe in einer Abwicklung an, womit eine Restrukturierung und Neupositionierung der Gruppe erleichtert würde.¹⁹ Dies wird auch von der FINMA anerkannt.
- Auch eine **Erhöhung der Risikogewichtung** ausländischer Beteiligungen wäre eine wirksame Massnahme, um das Kapital der Parent Bank zu stärken. Die Bedenken der Behörden, dass mit der Risikogewichtung das Kernkapital der Parent Bank zu hoch ausgewiesen wird und deshalb die Effektivität der Leverage Ratio als Absicherungsinstrument leidet, könnte durch verschiedene Massnahmen ausgeräumt werden.

¹⁹ Vgl. [Vernehmlassungsantwort / Blog von Orbit36 vom 11. Dezember 2025](#)

- Die Verwendung **unterschiedlicher Eigenkapitalanforderungen für Vermögensverwaltungs- und Investment Bank-Einheiten** soll den unterschiedlichen Risiken dieser Geschäftsaktivitäten Rechnung tragen. Diese Alternative berücksichtigt allerdings nicht, dass Diversifikation von verschiedenen Geschäftsaktivitäten wichtig für ein stabiles Geschäftsmodell ist. Die Eigenkapitalunterlegung sollte deshalb nicht (allein) aufgrund der Zuordnung zu einer Geschäftseinheit, sondern aufgrund des objektiven Risikoprofils geschehen.
- Ein **alternativer Bewertungsansatz für Beteiligungen auf Basis des Nettobuchwerts** (d.h. Nettowert von Aktiven und Passiven, ohne Anrechnung eines allfälligen Goodwills) würde konsequent eine sehr konservative Bewertung vorschreiben. Damit würde sichergestellt, dass anstatt Gewinnprognosen nur tatsächlich anfallende Gewinne und Verluste in die Bewertung einfließen. Wie im Erläuternden Bericht ausgeführt, sinkt dabei nicht nur das Risiko eines sehr hohen Bewertungsverlusts in einer Krise, sondern der Nettobuchwert entspricht auch ungefähr dem Eigenkapital der Tochtergesellschaft. Dies wiederum führt dazu, dass Verluste in einer Tochtergesellschaft sich konsistent auf die Parent Bank und Gruppe auswirken würden. Damit würden auch wesentliche Bewertungsschwankungen und Abschreibungen stark reduziert.

3.2.3. Vergleich der Wirksamkeit der Massnahmen

Die Alternativen sollten einer angemessenen Kosten-Nutzen-Analyse unterliegen. In der untenstehenden Tabelle vergleichen wir die **Kapitaldeckung und Wirksamkeit** von ausgewählten Alternativen.

Die Tabelle 1 zeigt, dass grundsätzlich keine Anpassungen notwendig sind. Die Credit Suisse Krise hat jedoch gezeigt, dass eine **konservative Bewertung der Beteiligungen** massgeblich zur Stabilität beiträgt und grosse Bewertungsschwankungen und -abschreibungen reduziert.

Die Tabelle zeigt ferner, dass die vom Bundesrat gewählten **Alternativen** bezüglich Kapitaldeckungsgrad und zusätzlichem Kapitalaufbau zwischen dem aktuellen Regime und einem vollständigen CET1-Abzug liegen.

Wie die Tabelle zeigt, **erfüllt der Vorschlag des Bundesrates für einen CET1-Vollabzug die Kriterien klar nicht** und würde infolge des massiven Kapitalaufbaus von USD 23 Mrd. zu geschätzten jährlichen Zusatzkosten von USD 1,7 Mrd. führen.

Die vom Bundesrat identifizierten Alternativen (siehe 3.2.2.) sollten hinsichtlich Wirkung / Nutzen und Kosten bewertet werden. Dabei sollte klar definiert werden, welcher Wirkungsgrad zu erreichen ist und das **Notwendigkeitsprinzip** angewandt werden (d.h. keine unbegründete Null-Risikotoleranz). Die identifizierten Alternativen sollten auf dieser Basis beurteilt und der Wirkungsgrad bewertet werden. Die Alternativen, welche schliesslich den nötigen Wirkungsgrad erreichen, sind anschliessend einer fundierten Kostenprüfung zu unterziehen.

Tabelle 1: Wirksamkeit der Alternativen (1Q25²⁰)

USD 46 Mrd. Auslands- beteiligungen	Kapitaldeckung (Mrd. USD und %-Kapitalisierung)			Zusätzlicher Kapitalbedarf ²¹ (Mrd. USD)		Wirksamkeit der Massnahmen		
	CET1	AT1	Tier 1	CET1	AT1	ziel- gerichtet	verhältnis mässig	Internat. ab- gestimmt
Aktuelles Regime	23,2 50%	8,0 17%	31,2 67%	-	-	✓	✓	✓
80% Tier 1- Abzug	26,9 58%	10,3 22%	37,1 80%	+3,6	+2,3	✓	⊖	✓
Tier 1-Abzug²²	33,6 72%	12,9 28%	46,4 100%	+10,4	+4,9	⊖	⊖	✓
Symmetrischer Abzug²³	35,9 77%	3,7 8%	39,6 85%	+14,8	-3,5	⊖	✗	⊖
CET1 Vollabzug	46,4 100%	-	46,4 100%	+23,2	-8,0	✗	✗	✗

Legende zu den Kriterien für regulatorische Anpassungen: ✓ Im Wesentlichen erfüllt / ⊖ teilweise erfüllt / ✗ nicht erfüllt.

International abgestimmt: Unter Berücksichtigung der regulatorischen Ausnahmeregelungen, welche Wettbewerbern gewährt werden.

Wir möchten zudem auf die **makroökonomischen Auswirkungen** von zu hohen Kapitalanforderungen aufmerksam machen. Während zu tiefe Kapitalanforderungen zu hohen gesamtwirtschaftlichen Kosten, verursacht durch Banken Krisen, führen, resultieren zu hohe Anforderungen in der Nettobetrachtung ebenfalls in hohen Kosten: Die Gesamtwirtschaft muss über den gesamten wirtschaftlichen Zyklus mit höheren Finanzierungskosten rechnen, wenn Kapitalanforderungen zu Kreditverknappung bzw. höheren Kreditkosten führen. Eine durch überhöhte Anforderungen reduzierte Rentabilität des Bankensektors schwächt dessen Resilienz. Exzessive Anforderungen verunmöglichen Banken auch, eine Wirtschaft in Zeiten negativer Konjunktur weiter zu unterstützen, was Konjunkturabschwünge verstärken kann. Eine solide und umfassende Kosten-/ Nutzen Abwägung auf Ebene Bankensektor und Gesamtwirtschaft ist daher zentral.

²⁰ Pro-forma-Zahlen basieren auf dem 1. Quartal 2025 und gehen davon aus, dass die vorgeschlagenen Massnahmen vollständig umgesetzt werden. Der zusätzliche CET1-Nettobedarf wurde ohne den Überschuss über dem unteren Ende der Guidance von 12,5–13% für das 1. Quartal berechnet und um erwartete Rückführungen in Höhe von rund 5 Mrd. USD bereinigt, wodurch eine Verringerung der risikogewichteten Aktiva (RWA) von rund 20 Mrd. USD resultiert, welche rund USD 2,5 Mrd. an CET1-Kapital freisetzt, das dann voraussichtlich an UBS Group AG weitergeleitet wird (siehe UBS-Medienmitteilung vom 6. Juni 2025). AT1 geht als Basis davon aus, dass die gesamte regulatorische AT1-Kapazität von 4,3% der risikogewichteten Aktiva genutzt wird.

²¹ Der zusätzliche Kapitalaufbau verursacht zusätzliche jährliche Kapitalkosten.

²² Der Tier 1-Abzug verteilt den Abzug ausländischer Beteiligungen proportional zwischen den CET1-Kapital- und AT1-Instrumenten, gemäss einer Annahme von max. AT1 basierend auf der existierenden Eigenmittel-Verordnung.

²³ Der symmetrische Abzug folgt dem strengen UK-Ansatz (ohne Ausnahmeregelungen): In ausländische Beteiligungen investierte AT1-Instrumente werden vom AT1 der Parent Bank abgezogen, der Rest des Wertes der ausländischen Beteiligungen wird vom CET1-Kapital abgezogen. Der UK-Ansatz erlaubt zudem, dass Beteiligungen bis zu 10% des CET1 der Parent Bank mit 250% risikogewichtet werden können.

4. Stabilisierung und Abwicklung sind zentral für die Finanzstabilität

- Das TBTF-Regime umfasst Instrumente über das gesamte Krisenkontinuum, um die Steuerzahlenden optimal zu schützen. Das Kapitalregime muss das Krisenkontinuum mit der Stabilisierungs- (Recovery) und der Abwicklungsplanung²⁴ (Resolution) berücksichtigen.
- FINMA hat im September 2025 bestätigt, dass die bevorzugte Abwicklungsstrategie für UBS glaubwürdig ist.
- Der Stabilisierungsplan bietet dem Management eine Auswahl an Kapital- und Liquiditätsmassnahmen, um in einer Krise eine solide finanzielle Basis der Gruppe wiederherzustellen.
- AT1-Instrumente sind zentral in der Stabilisierungsphase. UBS stimmt dem Bundesrat zu, dass diese Instrumente weiter gestärkt werden sollten, insbesondere durch eine Anpassung an die in der EU und UK verfolgten Praxis.
- In einer Abwicklung wird neues Kapital zur Stabilisierung der gesamten Gruppe geschaffen, durch die Umwandlung von heute ca. USD 100 Mrd. wandelbarem Fremdkapital und – falls noch nicht in der Stabilisierungsphase eingesetzt – ca. USD 20 Mrd. AT1-Instrumenten.

4.1. Verlustabsorbierende Kapazität (TLAC) deckt ganzes Krisenkontinuum ab

Zentral für die Widerstandsfähigkeit der Parent Bank ist ein **nachhaltig profitables Geschäftsmodell**, welches es erlaubt, Verluste im laufenden Betrieb zu absorbieren und bei Bedarf am Kapitalmarkt zusätzliche Mittel zu beschaffen. Extreme Verluste werden durch **Stabilisierungs- und Abwicklungs-massnahmen** bewältigt, wofür zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Ein **100%-Verlust aller ausländischen Beteiligungen bei gleichzeitiger Fortführung des Geschäftsbetriebs ist unrealistisch**. Dieses Szenario scheint dennoch dem Vorschlag gemäss Erläuterndem Bericht zugrunde zu liegen, wenn verlangt wird, dass ausländische Beteiligungen vollständig vom hartem Kernkapital (CET1) abgezogen werden. Extreme Verluste aus ausländischen Beteiligungen müsste die Gruppe im Rahmen der Stabilisierungsplanung mit Kapitalmassnahmen, falls nötig auch mit Beizug von AT1-Kapital, absorbieren können. In allen Alternativen würde die CET1-Quote der Gruppe spätestens bei einem Verlust von 50 % unter das Niveau der Parent Bank fallen. Für den CET1 Vollabzug würde dies bereits nach einem Verlust von 20% erfolgen. Sobald die CET1-Quote der Gruppe tiefer ist, ist kein zusätzlicher Risikoschutz für die Parent Bank erforderlich, da die CET1-Quote der Gruppe bestimmt, wann Kapitalmassnahmen erforderlich sind, inklusive der Umsetzung des Stabilisierungsplans.²⁵

In einem extremen Krisenszenario kommt das **Schweizer Abwicklungsregime** zum Zug. Systemrelevante Banken müssen die FINMA bei der Erarbeitung glaubwürdiger Refinanzierungs- und Restrukturierungsplänen unterstützen. Dies umfasst auch den Aufbau von substanziellem Fremdkapital, das bei Bedarf in Eigenkapital gewandelt werden kann (Bail-in Bonds). Die Höhe des harten Kernkapitals (CET1) ist so festgelegt, dass es Verluste unter hohem Stress absorbieren kann, nicht aber extreme Verluste. Dafür sind die oben erwähnten AT1-Komponente und Bail-in Bonds vorgesehen.

²⁴ Gesetz und Verordnung verwenden die Begriffe Sanierung und Abwicklung, um den international gebräuchlichen Begriff der Resolution zu umschreiben. Der Bundesrat schlägt in den «Eckwerten» vom 6. Juni 2025 vor, den Begriff Sanierung im BankG durch Abwicklung zu ersetzen, um eine Abgrenzung zur Sanierung im Privatrecht zu erreichen. In diesem Sinne wird hier für Resolution der Begriff Abwicklung verwendet.

²⁵ Die Berechnungen gehen von einer Bewertung der Tochtergesellschaften auf Basis des Nettobuchwerts aus. Dadurch wirken sich Verluste in Tochtergesellschaften ähnlich auf UBS AG und UBS Group aus. Zur Mechanik siehe auch Stellungnahme von [Orbit36](#), Seite 35, Abb. 4.

Abbildung 8: Modell für Stabilisierung und Abwicklung

 UBS – Total verlust-
 absorbierende Kapazität
 in USD


Verwendung des Kapitals in einem Krisenverlauf

Laufender Geschäftsbetrieb (Going Concern)		Gone Concern
Normaler Geschäftsbetrieb	Krise	Abwicklung
Führende Schweizer Kapitalanforderungen ermöglichen hohe Verluste im laufenden Geschäftsbetrieb zu absorbieren	Auslösen von Massnahmen in Bezug auf AT1-Instrumente ermöglichen Stabilisierung in einer extremen Krise	Falls eine Bank durch die FINMA als nicht mehr überlebensfähig beurteilt wird, erfolgt eine Rekapitalisierung durch Wandlung von Fremdkapital (Bail-in Bonds) und anschliessende Restrukturierung
		Bevorzugte und von FINMA als ausführbare Strategie bestätigt.

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 8 zeigt das verfügbare Kapital der Gruppe im laufenden Geschäftsbetrieb (Going Concern, CET1 und AT1) und in einer Abwicklung (Gone Concern, Bail-in Bonds). Wenn die Stabilisierungsmassnahmen nicht ausreichen, sich die Bank also nicht aus eigener Kraft stabilisieren kann und von der FINMA als nicht mehr überlebensfähig beurteilt wird, steht mit sogenannten **Bail-in Bonds** umfangreiches Fremdkapital zur Verfügung, das in Eigenkapital umgewandelt werden kann.

Die von der FINMA bevorzugte Abwicklungsstrategie für UBS basiert auf dem sogenannten **Single Point of Entry Bail-in**, wodurch neues Kapital zur Stabilisierung der gesamten Gruppe bereitgestellt wird.

4.2. Stabilisierung und Wirksamkeit von AT1

Der **Stabilisierungsplan** bietet dem Management eine Auswahl an Kapital- und Liquiditätsmassnahmen, um die Bank in einer Krise finanziell nachhaltig zu stabilisieren. AT1-Instrumente sind dabei zentral. UBS stimmt dem Bundesrat zu, dass diese in ihrer Wirksamkeit weiter gestärkt werden können.

Die Expertengruppe Bankenstabilität empfahl, die **AT1-Regulierung an die internationale Praxis anzupassen**.²⁶ Die Regelungen in der EU und in UK sehen die Aussetzung von Zinszahlungen bei Unterschreiten einer bestimmten Kapitalquote vor. Mit dieser vordefinierten Kapitalquote (z.B. Unterschreiten der Mindestanforderungen) besteht im Gegensatz zu dem vom Bundesrat vorgeschlagenen kumulativen Verlusttest für vier Quartale eine objektive Messlatte, welche sich konsequent nach der Kapitalstärke der Bank richtet.

²⁶ Vgl. [Expertengruppe Bankenstabilität \(2023, S. 75\)](#): «Das EFD soll, zusammen mit der FINMA und der Branche, prüfen, wie der Schweizer Markt für AT1-Instrumente rehabilitiert werden kann. Im Zentrum steht dabei eine klare und international verständliche Ausgestaltung der Instrumente.»

Eine solche Lösung ist für AT1-Investoren akzeptabel, weil sie schon heute erwarten müssen, dass Zinszahlungen und die Rückzahlung von Anleihen bei Unterschreiten gewisser Kapitalanforderungen ausgesetzt werden. Dabei sind sie heute auf die Einschätzung und Beurteilung des Managements / Verwaltungsrats der Bank und der Aufsichtsbehörden angewiesen, wann welche Massnahme ausgelöst wird. Mit einer vordefinierten Kapitalquote wird der **Ermessensspielraum** eliminiert und damit auch die potenziellen Stigma-Effekte des Aussetzens von Zinszahlungen weitgehend reduziert. Eine solche Regelung würde das Schweizer Regime international alignieren.

4.3. Abwicklung

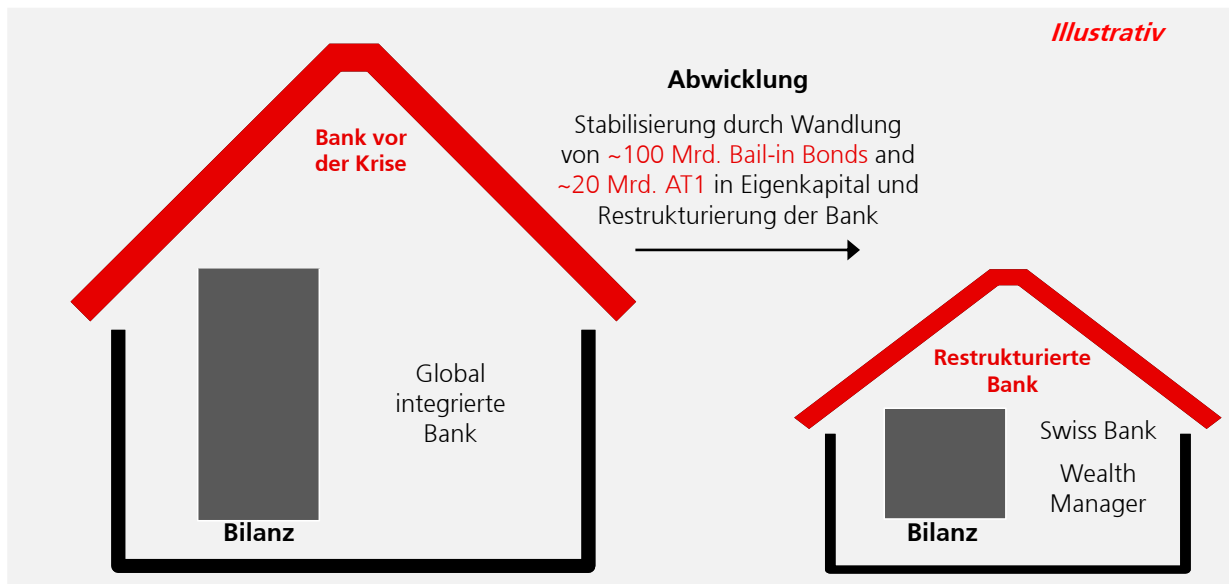
Die Abwicklung von Banken ist im Grundsatz **vergleichbar mit Sanierungen in anderen Branchen**. Systemrelevante Banken müssen zusätzlich umfassende Stabilisierungs- und Abwicklungspläne vorbereiten und testen, damit eine Rekapitalisierung und Restrukturierung in kurzer Zeit umsetzbar sind und die Bank den weiteren Geschäftsbetrieb gewährleisten kann.

Der Fokus der bevorzugten Abwicklungsstrategie liegt auf der Konzernobergesellschaft, im Fall der UBS bei der UBS Group AG, über die die Rekapitalisierung mittels Wandlung von dafür vorgesehenem Fremdkapital in Eigenkapital durchgeführt würde. Damit würde durch die Umwandlung von ca. USD 20 Mrd. AT1-Instrumenten (falls in einer Stabilisierungsphase noch nicht eingesetzt) und ca. USD 100 Mrd. Bail-in Bonds **neues Kapital zur Stabilisierung der gesamten Gruppe** bereitgestellt. Die rekapitalisierte Bank hätte eine sehr hohe Kapitalquote und könnte somit auch ausserordentliche Verluste absorbieren. Der sogenannte Public Liquidity Backstop (PLB) würde in der Restrukturierungsphase genügend Liquidität sicherstellen, falls die Bank vorübergehend nicht direkt im Markt Liquidität beschaffen kann. Aufgrund der sehr hohen Kapitalausstattung und dem von FINMA in einem solchen Szenario zu bewilligenden Restrukturierungsplan wären die Steuerzahler weitestgehend vor Ausfallrisiken geschützt.

FINMA hat die Glaubwürdigkeit der bevorzugten Abwicklungsstrategie im September 2025 erneut bestätigt.²⁷ Die folgende Abbildung zeigt die wichtigsten Komponenten dieser Strategie, inklusive Rekapitalisierung durch die Wandlung von dafür vorgesehenem Fremdkapital (Bail-in Bonds) und die anschliessende Restrukturierung der Bank.

²⁷ [FINMA Resolution-Berichterstattung UBS](#)

Abbildung 9: Restrukturierung ist zentral für die Abwicklung



Quelle: Eigene Darstellung

Unter Führung der FINMA entwickelt UBS **alternative Abwicklungsstrategien**, welche die Lehren der Credit Suisse Krise reflektieren. Dabei wird im Gegensatz zur bevorzugten Abwicklungsstrategie nicht der Weiterbetrieb der Bank verfolgt, sondern ein geordneter Marktaustritt durch Verkäufe aller Firmenteile sowie einer Liquidation der nicht verkäuflichen Teile. Der Konzern bleibt immer zahlungsfähig und kann deshalb kontrolliert abgewickelt werden.

Die **Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung** der Bank und die dafür zu haltenden zusätzlichen Kapitalpuffer (AT1) und wandelbares Fremdkapital (Bail-in Bonds) sind bei der Festlegung der zusätzlichen Massnahmen für die Kapitalisierung der ausländischen Tochtergesellschaften gebührend zu berücksichtigen.

5. Wirtschaftliche Auswirkungen des Vorschlags

- Die UBS-Strategie basiert auf zwei Pfeilern: Dem Schweizer Heimatmarkt und dem internationalen Vermögensverwaltungsgeschäft mit privaten und institutionellen Kunden, in welchem die Schweiz international noch eine führende Stellung einnimmt. Unsere fokussierte Investment Bank hilft uns, unseren vermögenden Kunden weltweit und den Firmenkunden in der Schweiz auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Dienstleistungen anzubieten.
- Entgegen der Darstellung im Erläuternden Bericht belasten die Kapitalkosten in wesentlichem Umfang auch die Schweizer Aktivitäten von UBS, da UBS – wie jedes grenzüberschreitend tätige Unternehmen – ihre Bilanz, Erträge und Kosten global steuert und die neuen Anforderungen in der Schweiz anfallen.
- Zusätzliche Kapitalkosten würden zu höheren Kredit- und Dienstleistungskosten für alle Kunden – Privatkunden, Firmenkunden, Banken – auch in der Schweiz, und zu einem insgesamt verknüpften Kreditangebot führen.
- Gemäss Schweizerischer National Bank (SNB) haben sich in den letzten Monaten die Refinanzierungskosten für Schweizer Banken deutlich erhöht, was zu einer Verteuerung des Kreditangebots für Haushalte und Unternehmen führt. Zudem dürfte es nicht nur zu einer Verteuerung, sondern angesichts einer anhaltenden Refinanzierungslücke bei zahlreichen lokalen Banken, auch zu einer Verknappung des Angebots kommen.
- Die vorgeschlagene Regulierung würde zudem den Wettbewerb in der Schweiz weiter zugunsten ausländischer Banken verzerren. Insbesondere EU-Banken können über Schweizer Niederlassungen ihrer Stammhäuser (Parent Banken) Kredite zu Konditionen anbieten, welche auf den bedeutend tieferen EU-Kapitalanforderungen basieren. Schweizer Banken können hingegen das Kreditgeschäft nicht über Niederlassungen in der EU anbieten.
- Die Unsicherheit aufgrund möglicher exzessiver Kapitalanforderungen hat seit der Veröffentlichung des Bundesratsberichts im April 2024 zu einer bedeutend schlechteren Marktbewertung von UBS im Vergleich zu Banken in Europa und USA geführt, was für die UBS-Aktionäre zu einer massiven Wertvernichtung zusätzlich zu den Kosten der Integration der Credit Suisse führte.

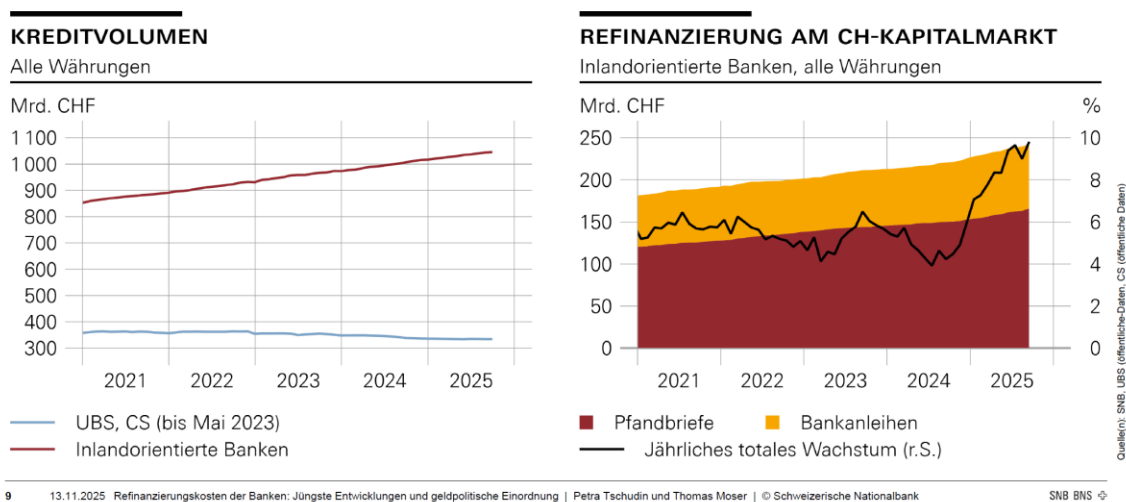
5.1. Auswirkungen auf Schweizer Kunden

Der Erläuternde Bericht argumentiert, dass zusätzliche Kapitalkosten nur die ausländischen Tochtergesellschaften betreffen würden. Diese Annahme ist nicht korrekt; zusätzliche Kosten aus substantiell höheren Kapitalanforderungen würden auch die **Schweizer Aktivitäten** belasten, da die Eigenmittelvorschriften von der in der Schweiz domizilierten Parent Bank eingehalten werden müssen. Die Mehrkosten müssen von der gesamten UBS-Gruppe, inklusive UBS Switzerland AG, getragen werden.

Zusätzliche Kapitalkosten würden zu **höheren Kredit- und Dienstleistungskosten** für alle Kunden, auch in der Schweiz, und zu einem insgesamt verknüpften Kreditangebot führen. Das Gesamtkreditvolumen der UBS für Schweizer Haushalte und Unternehmen beträgt derzeit rund CHF 350 Mrd. Dieser Betrag unterstreicht die Rolle der UBS bei der Finanzierung des Lebens- und Wirtschaftskreislaufs in der Schweiz. Darüber hinaus werden viele und wesentliche Dienstleistungen für Schweizer Kunden von internationalen Tochtergesellschaften und Niederlassungen erbracht. Dies beinhaltet u.a. den Zugang zu internationalen Kapitalmärkten und Zahlungsverkehr, Produkten zur Absicherung von Zahlungs- und Währungsrisiken sowie die **Unterstützung von rund 8'000 Schweizer Firmenkunden bei ihren Auslandsgeschäften**, z.B. dem Warenexport. UBS bietet ihren Schweizer Firmenkunden an ihren internationalen Standorten in den USA, Europa und Asien lokale Dienstleistungen und Kredite an. Eine Verteuerung würde die Wettbewerbsfähigkeit von UBS gegenüber lokalen Banken im Ausland verringern. KMU-Kunden müssten dann neue Beziehungen zu lokalen Banken aufbauen. Dies ist für international unbekannte KMUs häufig schwierig. Alternativ müssen diese Unternehmen höhere Kreditkosten in Kauf nehmen, was die internationale Expansion dieser Kunden zusätzlich erschwert.

Im **Interbankengeschäft** nutzt der Grossteil der 230 inländischen Schweizer Banken UBS für den Zugang zu Auslandsmärkten, da sie selbst über kein internationales Netzwerk verfügen. Die Schweizer Wirtschaft weist einen Exportanteil von 70% auf, bei KMUs sind es laut Swissmem sogar 80%. Inlandsbanken benötigen daher auch für ihr KMU-Geschäft zwingend den Zugang zu internationalen Finanzmärkten. Sie nutzen im Interbankengeschäft das globale Netzwerk der UBS für ihren Zugang zu internationalen Zahlungssystemen, Devisenmärkten, Wertschriftentransaktionen, und Depot- und Verwahrungsdienstleistungen. Aufgrund ihrer Grösse und Finanzstärke leistet UBS einen substantziellen Beitrag zur Schweizer Finanzmarktinfrastuktur und generiert rund ein Drittel des Volumens, das über die Plattform der Börsenbetreiberin SIX läuft. Zudem ist UBS nach der Übernahme der Credit Suisse die einzig verbliebene Schweizer Bank, die über Lizenzen der US-Behörden für die Abwicklung von USD-Transaktionen verfügt und kann somit eine zentrale Dienstleistung für andere Schweizer Banken anbieten. Auch ist UBS weltweit die Nummer 1 im Schweizer Franken-Clearing mit einem Marktanteil von 75%. Inlandsbanken bevorzugen für diese Dienstleistungen eine lokal verankerte und gleichzeitig global aktive Schweizer Bank als verlässlichen Partner für ihr Auslands- und Interbankengeschäft.

Abbildung 10: Entwicklung von Kreditvolumen und steigender Finanzierung via Kapitalmarkt



Quelle: SNB

Die **SNB** bestätigt in ihrem Bericht **«Refinanzierungskosten der Banken»**²⁸ (13. November 2025), dass die Refinanzierungskosten der Banken am Finanzmarkt gestiegen sind und sich auf die Kreditvergabe auswirken. Das Kreditwachstum übersteigt das Einlagenwachstum seit Ende 2021 um den Faktor vier, und die Refinanzierungskosten am Schweizer Kapitalmarkt sind ebenfalls um das Vierfache gestiegen. Dieser strukturelle Kostenanstieg wird bereits an die Schweizer Kunden weitergegeben. Die SNB erwähnt auch, dass die Kosten auf dem Schweizer Finanzierungsmarkt eine Anpassung der Risikoeinschätzung der Kredite ehemaliger Credit Suisse Kunden durch UBS reflektieren können. Dies wird durch UBS-Analysen Mitte 2024 bekräftigt, welche aufzeigten, dass es über einen 12-monatigen Zeitraum auf einem Portfolio von ehemaligen CS-Krediten an Schweizer Kunden einen 6x höheren Kreditverlustaufwand pro Milliarde Kredit-Volumen gab. Zudem weist die SNB darauf hin, dass schon heute die anspruchsvollere Regulierung zu höherer Liquiditätshaltung führt, was zu höheren Refinanzierungskosten im inländischen Markt beiträgt. Global tätige Banken mit Zugang zu internationalen Kapitalmärkten wie UBS, können mit ihren diversifizierteren Refinanzierungsquellen in einem solchen Marktumfeld Abhilfe schaffen, um eine Kreditklemme – auch in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld – im Schweizer Markt zu vermeiden.

²⁸ Refinanzierungskosten der Banken

Auch im Nachgang zur Akquisition der Credit Suisse durch UBS sieht die Wettbewerbskommission (WEKO) weiterhin einen **wirksamen Wettbewerb**. Dies zeigt sich auch in den im europäischen Vergleich tiefen Nettozinsmargen der Schweizer Banken. Neben der bereits bestehenden Kreditangebotsverknappung und der Umsetzung der finalen Basel 3 Standards für die Kreditvergabe, dürfte deshalb eine weitere Verschärfung der Eigenmittelanforderungen die Kredite zusätzlich verteuern und das Angebot weiter einschränken. Massnahmen wie die vom Bundesrat vorgeschlagenen, zusätzlichen Kapitalkosten müssen vor diesem Hintergrund umfassend auf ihre Kostenfolgen für alle Kunden analysiert werden, um dem effizienten Schweizer Finanzplatz nicht unnötig zu schaden.

Des Weiteren hat die Wirtschaft mehrfach und deutlich zu den negativen wirtschaftlichen Folgen für die **Schweizer Volkswirtschaft und für KMU** im Besonderen Stellung bezogen. So hat Economiesuisse in ihrer Stellungnahme zur Eigenmittelverordnung vom 29. September 2025 festgehalten «Regulierung darf deshalb nicht isoliert am Finanzsektor bemessen werden, sondern muss stets die Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft berücksichtigen: Eingeschränkte Kreditversorgung, höhere Finanzierungskosten und eine Schwächung der Investitionstätigkeit treffen direkt die Realwirtschaft – besonders KMU und industrielle Investitionsprojekte».

5.2. Auswirkungen auf den Schweizer Finanzplatz und die Wirtschaft

Der Finanzsektor ist ein **Eckpfeiler des Arbeitsplatzes und der Schweizer Wirtschaft**. Der im Dezember 2025 publizierte Bericht "Bedeutungsstudie 2025"²⁹ von BAK Economics im Auftrag der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) unterstreicht die Bedeutung des Finanzsektors. So erwirtschaften 5.5% aller Arbeitnehmenden (ca. 250'000 Arbeitsplätze) 8.8% der Bruttowertschöpfung der Schweiz und 9.2% des Steueraufkommens (CHF 9,9 Mrd.). Auch wird in der Studie die Bedeutung des Finanzsektors als Impulsgeber für andere Branchen erläutert und ausgeführt, dass indirekt ca. 280'000 Arbeitsplätze durch den Sektor geschaffen werden. Zusätzlich leistet der Finanzsektor einen wesentlichen Beitrag für das Schweizer Exportgeschäft und erwirtschaftet einen Netto-Dienstleistungsüberschuss von CHF 18,7 Mrd.

Mit ihren mehr als 30'000 Mitarbeitenden in der Schweiz ist UBS ein **Pfeiler des Finanzsektors**. In den letzten zehn Jahren zahlten UBS, Credit Suisse und ihre Mitarbeitenden in der Schweiz rund CHF 25 Mrd. an Steuern. Zusätzlich kauft UBS Dienstleistungen und Güter im Wert von jährlich CHF ~4 Mrd. in der Schweiz ein und zahlt pro Jahr einen dreistelligen Millionenbetrag an Sponsoring für wichtige Projekte und Institutionen im Bereich Bildung, Kultur, Gesellschaft und Sport. Die aktuelle Ausgabe des «UBS-Sorgenbarometers» vom Dezember 2025 zeigt auch, dass die grössten Sorgen der Schweizer die fortlaufend steigenden Krankenversicherungsbeiträge (45%), Umweltschutz (31%) sowie Altersvorsorge (30%) sind; Finanzstabilität wird von nur 4% der Befragten als Sorge genannt.

Die Schweizer Wirtschaft profitiert von **zuverlässigen inländischen Bankdienstleistern**. Ausländische Wettbewerber fokussieren sich hingegen häufig selektiv auf bestimmte Geschäftsfelder und zeigen nicht die gleiche Verlässlichkeit wie inländische Anbieter. Die Erfahrungen während der globalen Finanzkrise und der COVID-19 Pandemie haben gezeigt, dass ausländische Banken in Krisenzeiten ihre Kreditvergabe im Ausland reduzieren oder ihre Tätigkeit sogar ganz einstellen. Eine zu starke Abhängigkeit von ausländischen Akteuren könnte daher eine Kreditklemme genau dann verschärfen, wenn die Wirtschaft Unterstützung benötigt. Auch der Bundesrat hat die Vorteile international tätiger Schweizer Banken für den sicheren Zugang der Realwirtschaft zu essenziellen Finanzdienstleistungen hervorgehoben.³⁰ Im aktuellen Umfeld einer deutlich unsichereren Welt, in der viele Länder auf eine höhere Autonomie und Unabhängigkeit setzen, sollte deshalb eine mögliche erhöhte Abhängigkeit von ausländischen Anbietern bei der Versorgung des inländischen Kreditgeschäfts und Zugang zu den internationalen Finanzmärkten gebührend berücksichtigt werden.

²⁹ [Bedeutungsstudie 2025](#)

³⁰ [Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität \(2024, S. 18\)](#): «Grosse, global ausgerichtete Banken [...] stärken auch die Versorgung der Realwirtschaft mit Finanzmitteln. Sie bieten eine Anbindung an den globalen Zahlungsverkehr, Währungsabsicherungen, Kapitalmarktdienstleistungen, Exportfinanzierungen sowie Unterstützung bei Unternehmensgründungen, Börsengängen und Fusionen. Grosse international tätige Banken bieten auch wesentliche

In Bezug auf das Wettbewerbsumfeld in der Schweiz können insbesondere **EU-Banken über ihre Niederlassungen in der Schweiz** günstig Kredite anbieten, z.B. bei Garantien für die klassische Exportfinanzierung. Seit dem Wegfall der Credit Suisse drängen zunehmend Niederlassungen von ausländischen Banken auf den Schweizer Bankenmarkt mit Fokus auf die attraktivsten Marktsegmente (z.B. grosse KMUs sowie grössere Geschäfte bei Handels- und Exportfinanzierungen). Dabei geniessen sie einen bedeutend einfacheren Marktzutritt in die Schweiz als Schweizer Banken beispielsweise in der EU gewährt wird. KMUs können aufgrund ihrer Grösse und geringeren Attraktivität in der Regel nicht vom wachsenden Angebot ausländischer Banken profitieren. Eine Erhöhung der Kosten für internationale Bankgeschäfte würde insbesondere die breite Masse der KMUs treffen, da ihnen strukturell der direkte Zugang zu ausländischen Banken fehlt. Vor diesem Hintergrund würde die bestehende, offensichtliche Wettbewerbsverzerrung zugunsten von insbesondere EU-Banken durch den Vorschlag des Bundesrates nochmals wesentlich erhöht. Auch könnte die Wirtschaft gesamthaft nicht vom Vorschlag profitieren.

Das vom Bundesrat in Auftrag gegebene **Gutachten von Alvarez & Marsal** kommt auch zum Schluss, dass erhöhte Kapitalanforderungen auch in der Schweiz negative Auswirkungen haben könnten, wie z.B. ein geringeres Kreditangebot sowie niedrigere Einlagenzinsen und Personalabbau, und dass sich diese auf die gesamte Schweizer Wirtschaft auswirken könnten. Insbesondere aber werden schädliche Effekte auf die Wirtschaftstätigkeit und Konsumentenstimmung in Zürich, Genf und Basel befürchtet, wo die meisten Mitarbeitenden der Bank beschäftigt sind. UBS vertritt auch die Interessen von rund 30'000 Mitarbeitenden in der Schweiz und ihren Familien. Die eingangs aufgeführten, substanziellen Beiträge der gesamten UBS-Gruppe an die Schweizer Wirtschaft und die Steuereinnahmen werden in der Bewertung der Konsequenzen verschärfter Regulierung nicht ausreichend berücksichtigt. Im Kontext des Schweizer Finanzplatzes gilt es auch zu berücksichtigen, dass die **Wertschöpfung im Ausland** in die Schweiz zurückfliesst, in Form von Dividenden und anderen Vorteilen. Dies kommt der Gesamtwirtschaft materiell zugute. Schliesslich trägt UBS wesentlich zur Strahlkraft des internationalen Finanzplatzes bei, wovon andere Banken sowie Schweizer Unternehmen im Allgemeinen und damit das ganze Land profitieren.

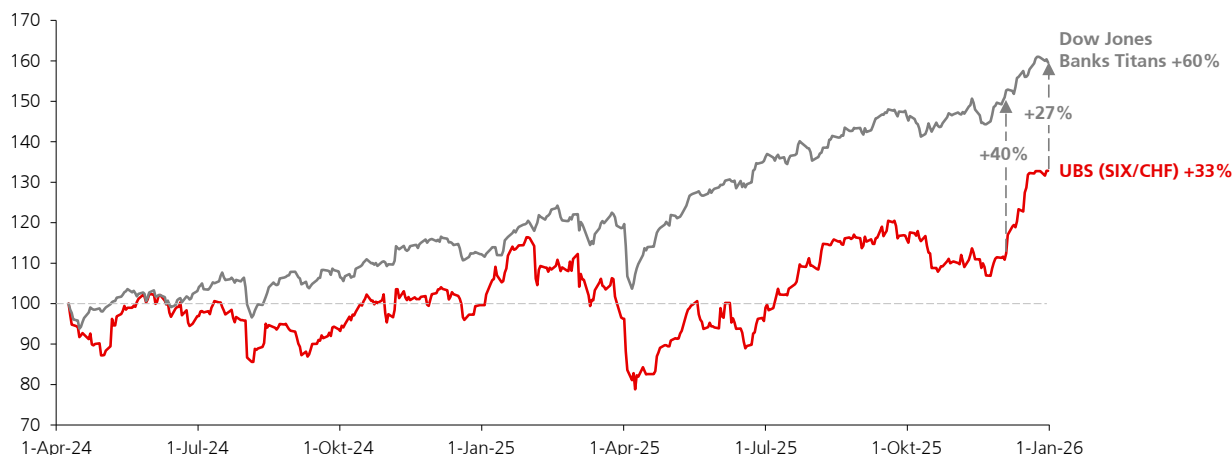
Die aufgeführten Auswirkungen auf Schweizer Kunden, den Finanzplatz und die Wirtschaft verdeutlichen, wie wichtig eine ausgewogene und international abgestimmte Bankenregulierung ist. Der Bundesrat sollte die **Bedenken der Wirtschaft ernst nehmen** und mit einem ausgewogenen Massnahmenpaket die Basis für einen langfristig erfolgreichen und wettbewerbsfähigen Werkplatz Schweiz sicherstellen.

5.3. Auswirkungen auf UBS-Aktionäre

Die Unsicherheit aufgrund möglicher exzessiver Kapitalanforderungen hat seit der Veröffentlichung des Bundesratsberichts im April 2024 dazu geführt, dass sich die **Marktbewertung** von UBS im Vergleich zu Banken in Europa und USA bis Ende Dezember 2025 um 27% (ca. CHF 30 Mrd.) schlechter entwickelt hat. Für die UBS-Aktionäre stellt dies eine massive Wertvernichtung zusätzlich zu den Kosten der Integration der Credit Suisse dar. Die teilweise Erholung des Aktienpreises aufgrund von Spekulationen über einen möglichen Kompromiss im Dezember 2025 bestätigt die Relevanz der Regulierung auf die Bewertung. Die Marktteilnehmer sind besorgt, dass UBS mit der vorgeschlagenen Regulierung zwar sehr hohes Kapital ausweisen würde, dieses aber nicht produktiv einsetzen könnte und deshalb massiv an Wettbewerbsfähigkeit verlieren würde.

Dienstleistungen für andere Banken in der Schweiz wie die Wertpapierverwahrung oder die internationale Währungsabwicklung. International tätige Schweizer Banken, die diese Dienstleistungen anbieten, machen die Realwirtschaft unabhängig von Entscheiden anderer Jurisdiktionen und schützen damit den Zugang der Unternehmen zu diesen Dienstleistungen.»

Abbildung 11: Entwicklung des UBS-Aktienkurses im Vergleich mit Dow Jones Banks Titans, April 2024 - Dezember 2025 (indexiert)



Quelle: Factset Research Systems

5.4. Auswirkungen auf die Stabilität und strategische Zukunft von UBS

Der im Auftrag des Bundesrates verfasste Expertenbericht von **Alvarez & Marsal**³¹ vom Juni 2025 weist darauf hin, dass «das signifikante Delta der Kapitalanforderungen für UBS zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen im Vergleich zu Mitbewerbern führen könnte, was möglicherweise eine Änderung der Strategie erforderlich machen würde, um die Rentabilität ihres Geschäftsmodells zu sichern.» (Seite 49).

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrates wird jeder Franken an Ertrag für UBS im Vergleich zu Mitbewerbern deutlich teurer. Dies wirkt sich negativ auf die Rentabilität aus. Die unverhältnismässig hohen Kapitalanforderungen gemäss Vorschlag des Bundesrates führen bereits zu einem **Vertrauensverlust bei den Investoren**. Wie oben aufgezeigt hat sich der Aktienkurs von UBS trotz sehr gutem Geschäftsgang und raschen Fortschritts bei der Integration der Credit Suisse im Vergleich zu europäischen und US-Konkurrenten deutlich schlechter entwickelt. Eine längere Periode der Unsicherheit in Bezug auf potenziell extreme regulatorische Veränderungen strapaziert die Geduld der Investoren, schwächt die Reputation des Finanzplatzes und ist nicht im Interesse der Finanzstabilität. Eine tiefere Rentabilität bzw. weniger Diversifikation schwächt auch die Fähigkeit, in einer Krise Kapital zu beschaffen, und damit auch die **Widerstandsfähigkeit der Bank**.

³¹ Alvarez & Marsal Expertenbericht

Anhänge

Anhang 1: Eigenkapitalregelungen in vergleichbaren Rechtsordnungen

Im internationalen Vergleich kommt der Erläuternde Bericht zum Schluss, dass es keinen **Swiss Finish** im Sinne von Artikel 4 des Unternehmensentlastungsgesetzes vom 29. September 2023 (UEG) gibt. Im Folgenden wird dargelegt, weshalb diese Schlussfolgerung unseres Erachtens zu kurz greift.

Der Bericht evaluiert die **Basler Mindeststandards** und die Aufsichtsstandards des Financial Stability Board (FSB). Obwohl keine der Verordnungen die Kapitaldeckung von Tochtergesellschaften formell berücksichtigt, kann laut dem Bericht ein Kapitalabzug von Beteiligungen an Tochtergesellschaften abgeleitet werden. Die Basler Mindeststandards ermöglichen es, Beteiligungspapiere (CET1, AT1 oder Bail-in-Kapital), die Tochtergesellschaften zur Verfügung gestellt werden, von der entsprechenden Kapitalkomponente des Mutterunternehmens abzuziehen. Beteiligungen an Tochtergesellschaften in der EU und UK werden mit 250% bis zu einer Schwelle von 10% des harten Kernkapitals (CET1) der Parent Bank risikogewichtet. Die FSB-Standards zielen darauf ab, eine Doppelzählung des Kapitals zu vermeiden und verlangen daher den Abzug interner TLAC-Instrumente³² (verlustabsorbierendes Kapital).

Der Bericht weist darauf hin, dass es keine mit den grossen **US-Banken** vergleichbaren Strukturen der juristischen Personen gibt. Dies deckt sich nicht mit unserer Analyse: Die JPMorgan Chase Bank, N.A. hat eine ähnliche Rolle wie UBS AG und hält Beteiligungen an bedeutenden Tochtergesellschaften in Grossbritannien (J.P. Morgan Securities plc) und der EU (J.P. Morgan SE).³³ Allein das Gesamtkapital dieser beiden Tochtergesellschaften beträgt rund ein Drittel des Kapitals der JPMorgan Chase Bank, N.A. Der Bericht erwähnt auch nicht, dass in den USA die Kapitalanforderungen nicht auf eigenständiger Basis gelten.

Für die **EU** enthält der Erläuternde Bericht Annahmen über die Ausübung des aufsichtlichen Ermessensspielraums, um den Abzug gruppeninterner Beteiligungen zum Zwecke der strukturellen Trennung (Art. 49 Abs. 2 CRR) durch die EU-Behörden zu verlangen. Er hält dabei fest, dass es keine Beweise gibt, was nicht korrekt ist:

- Aus den regulatorischen Offenlegungen der EZB³⁴ geht hervor, dass im Jahr 2024 19 von 109 Banken von Ausnahmeregelungen für Mutterunternehmen gemäss Artikel 7 Absatz 3 der CRR profitieren, darunter die Deutsche Bank und die Crédit Agricole³⁵. Banken mit Ausnahmeregelungen für Parent Banken haben keine Eigenkapitalanforderungen auf individueller Basis, so dass ein Abzug irrelevant ist.
- Die Aufsichtspolitik der EZB bezieht sich darauf, dass der Abzug in "bestimmten Fällen" erforderlich ist³⁶. Die EZB verlangt einen solchen Abzug in den offensichtlichsten Fällen nicht, d.h. bei globalen Banken, die im Rahmen von sogenannten multiple-point-of-entry / dezentral ausgeführten Abwicklungsstrategien umfangreiche Geschäfte ausserhalb der EU tätigen (BBVA³⁷ und Banco Santander³⁸).

³² Total Loss-Absorbing Capacity

³³ [JPMorganChase, Resolute Annual Report 2024](#), Seite 107

³⁴ [European Central Bank Banking Supervision, Data on credit risk \(year 2024\)](#)

³⁵ gemäss ihren Berichten zur 3. Säule

³⁶ [European Central Bank Banking Supervision, ECB Guide on options and discretions available in Union law](#)

³⁷ [BBVA Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A. 2024, Financial Statement, Management Report and Audit Report](#), Seite 120

³⁸ Ein signifikanter Abzug von Anteilen an Konzernunternehmen wäre angesichts der relativen Grösse dieser Beteiligungen (97,7 Mrd.) im Vergleich zum Eigenkapital der Parent Bank (79,9 Mrd.) nicht denkbar. Quelle: [Banco Santander, S.A., Auditor's report, Annual accounts and director's report for the year ended 31 December 2024](#)

Für **UK** wird im Erläuternden Bericht festgehalten, dass es keine rechtlichen Strukturen gibt, die mit denen der grossen Britischen Banken vergleichbar sind. Die Barclays Bank plc hält die wichtigsten ausländischen Tochtergesellschaften und ist eine aktive Bank in Grossbritannien. Wir stellen keinen wesentlichen Unterschied zur Rolle der UBS AG innerhalb der UBS-Gruppe fest. Darüber hinaus deutet der Bericht darauf hin, dass es keine Belege dafür gibt, dass die Behörden Ausnahmegenehmigungen erteilt haben. Alle von der PRA gewährten Ausnahmegenehmigungen sind jedoch im Financial Service Register öffentlich zugänglich.³⁹ Für die Barclays Bank plc, die Parent Bank, kann man beispielsweise die folgenden Verzichtserklärungen abrufen⁴⁰:

- Verzicht auf die Leverage Ratio für die individuelle Situation der Barclays Bank plc. Ein allfälliger Abzug von Anteilen an Tochterunternehmen ist daher für die Leverage Ratio irrelevant
- Verzicht auf die Einzelkonsolidierung für grosse Barclays-Zweckgesellschaften, um einen möglichen Abzug der Anteile an den Tochtergesellschaften zu vermeiden
- Core-UK Group Waiver, bei dem Unternehmen innerhalb der Core-UK ein Risikogewicht von 0% zugewiesen wird (ohne Kapitalinstrumente) und Risikopositionen aus der Leverage Ratio ausgeschlossen werden

Im Erläuternden Bericht des Bundesrats wird nicht darauf hingewiesen, dass in der **EU und UK** CET1-Investitionen in Tochtergesellschaften **bis zu 10% des CET1 des Mutterunternehmens nicht abgezogen**, sondern mit einem Risikogewicht von 250% kapitalisiert werden müssen⁴¹. Diese Befreiung gilt auch für Kapitalanlagen, die aufgrund des aufsichtlichen Ermessens gemäss Art. 49 Abs. 2 der britischen CRR abzugsfähig sind.

Schliesslich ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Schweiz mit einem Vollabzug vom harten Kernkapital (CET1) einen globalen Alleingang machen würde. Es gibt weder **globale Standards** noch in der Umsetzung wesentliche Finanzplätze, welche einen Abzug von AT1-Investitionen in Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital (CET1) der Parent Bank verlangen. Wenn ein Abzug erforderlich ist, folgt er einem entsprechenden Abzugsansatz, bei dem AT1-Investitionen vom AT1-Kapital der Parent Bank abgezogen werden.⁴² In der EU sind AT1-Anlagen risikogewichtet, es sei denn, sie müssen aufgrund eines spezifischen Aufsichtsbeschlusses vom AT1-Kapital abgezogen werden.

³⁹ [The Financial Services Register](#)

⁴⁰ [The Financial Services Register, Barclays Bank UK PLC](#)

⁴¹ BSBS: CAP 30.32; UK: Art. 48 Abs. 1 lit. b der UK CRR; EU: Art. 48 Abs. 1 lit. b der CRR

⁴² BCBS: CAP 30.30; UK: Artikel 56 Buchstabe d der UK CRR; EU: Art. 56 lit. d CRR

Anhang 2: Vernehmlassungsantworten⁴³ und WAK-S/N-Stellungnahme

Alle Wirtschaftsverbände, die Finanzbranche, die Wirtschaftskantone und die bürgerlichen Parteien **lehnen** die Vorschläge des Bundesrates zum vollständigen **Abzug von Software und latenter Steueransprüche entweder vollständig oder zumindest mehrheitlich ab**. Dies deckt sich mit der Sicht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) und des Ständerats (WAK-S), die vor allem die fehlende internationale Abstimmung und dadurch negativen Wettbewerbskonsequenzen bemängeln. Die Auswertung unten bezieht sich auf 68 der 73 Vernehmlassungsantworten, welche wir für die Analyse berücksichtigt haben.

- **Ablehnung von Abzug von Software vom harten Kernkapital (CET1)** durch **75%** bzw. 24 der 32 Stellungnahmen, welche sich zum Thema äusserten. Ein signifikanter Teil der Stellungnehmenden lehnt den vollständigen Abzug von Software vom harten Kernkapital ab, da dies als innovationsfeindlich, nicht international abgestimmt und nachteilig für die Wettbewerbsfähigkeit angesehen wird. **WAK-N/-S** fordern ebenfalls, dass sich die Bewertung aktivierter IT-Investitionen an internationalen Standards orientiert, und erwähnen das Beispiel der EU, welche eine Abschreibung über drei Jahre vorschreibt. Ein Vollabzug würde die Wettbewerbsfähigkeit signifikant beeinträchtigen
- **Ablehnung von Abzug latenter Steueransprüche vom harten Kernkapital (CET1)** durch **76%** bzw. 22 von 29 der 32 Stellungnahmen, welche sich zum Thema äusserten. Viele Stellungnahmen sprechen sich gegen den vollständigen Abzug latenter Steueransprüche aus, da dies über internationale Standards hinausgeht und den wirtschaftlichen Wert dieser Positionen nicht angemessen berücksichtigt. Auch **WAK-N/-S** kommen zum Schluss, dass die geplante Regelung klar über Basel-III-Standards und die Praxis konkurrierender Finanzplätze hinaus geht und mahnen, dass eine fehlende Differenzierung nicht nur die Stabilität der Beaufsichtigten schwächt, sondern auch deren Wettbewerbsfähigkeit.

Zusätzlich kommt in einer Vielzahl der Stellungnahmen die Sorge über die negativen Auswirkungen auf die **Volkswirtschaft** und den **Standort** zum Ausdruck. Weiter wird die fehlende Gesamtbetrachtung und internationale Ausrichtung, sowie der Wechsel vom Going Concern-Prinzip zu einer Liquidationsoptik in vielen Stellungnahmen bemängelt.

- **Negative volkswirtschaftliche Auswirkungen** werden von **60%** bzw. 41 Stellungnahmen hervorgehoben. Die Mehrheit der Stellungnehmenden befürchten höhere Finanzierungskosten, eingeschränkte Kreditvergabe und eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit. WAK-N und WAK-S fordern, dass die Konkurrenzfähigkeit des Finanz- und Bankenplatzes Schweiz mit den Massnahmen nicht geschwächt wird.
- **Mangelnde Gesamtbetrachtung** wird von **60%** bzw. 41 Stellungnahmen moniert. Ein Grossteil der Stellungnehmenden kritisiert, dass eine umfassende Gesamtübersicht über alle geplanten Regulierungen sowie eine fundierte Kosten-Nutzen-Analyse fehlt, um die Auswirkungen auf Finanzplatz und Volkswirtschaft angemessen beurteilen zu können. **WAK-N/-S** ermahnen, dass Verschärfungen nicht über die Regulierung internationaler Finanzplätze hinausgehen sollen, um ein wettbewerbsfähiges Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen sicherzustellen.
- **Fehlende internationale Abstimmung** wird von **60%** bzw. 41 Stellungnahmen kritisiert. Viele Stellungnahmen bemängeln, dass die vorgeschlagenen Anpassungen nicht ausreichend international abgestimmt sind und einen **Swiss Finish** darstellen. Dies führe zu Wettbewerbsnachteilen für Schweizer Banken. WAK-N schliesst sich dieser Forderung an und fordert, dass Massnahmen internationale Standards und gängige Praxis auf konkurrierenden Finanzplätzen nicht übertreffen sollten – sowohl im Einzelnen wie auch im Ganzen. **WAK-S** fordert «vor dem Hintergrund der Konkurrenzfähigkeit des Finanz- und Bankenplatzes Schweiz auf, den nationalen Spielraum von Basel III maximal wie die EU und das UK auszunutzen».

⁴³ Vernehmlassungsantworten

- **Negative Auswirkungen auf die Standortattraktivität** werden von **66%**, bzw. 45 Stellungnahmen, hervorgehoben. Eine Mehrheit der Stellungnahmen befürchtet, dass die Massnahmen die Attraktivität des Schweizer Finanzplatzes und der Wirtschaft sowie den Standort Schweiz als Ganzes schwächen. Dabei wird insbesondere auf die Gefahr von Arbeitsplatzverlusten, Abwanderung und einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen hingewiesen. **WAK-N/-S** empfehlen dem Bundesrat konkret, dass die vorgesehenen Verschärfungen in ihrer Gesamtheit nicht über die Regulierung internationaler Finanzplätze hinausgehen, um die Standortattraktivität zu gewährleisten.
- **Kritik am Wechsel zur Liquidationsoptik** werden von **22%** bzw. 15 Stellungnahmen geäussert. Einige Antworten kritisieren den schleichenden Wechsel vom Going-Concern-Prinzip zu einer Liquidationsoptik, der durch die neuen Abzüge ausgelöst wird. Sie sehen darin eine Abkehr von bewährten internationalen Bewertungsgrundsätzen.

Anhang 3: Gesamtkapitalkosten

Die TBTF-Vorschläge führen dazu, dass UBS mehr hartes Eigenkapital für das bestehende Geschäft halten muss. Dieses zusätzliche Eigenkapital würde eine gewisse Fremdfinanzierung ersetzen, d.h. das Volumen der von UBS gehaltenen Schulden würde sich verringern.

UBS geht aufgrund von praktischen Erfahrungen davon aus, dass höheres Eigenkapital zu einer **Erhöhung der Gesamtkapitalkosten** führt. Trotz einer Verdopplung der ungewichteten Eigenmittelquote (Leverage Ratio) über die letzten 15 Jahre sind die Eigenkapitalkosten konstant bei rund 10% geblieben. Bei den Fremdkapitalkosten liegt UBS bereits am unteren Ende der Kreditrisikozuschlägen, was kaum Raum für materielle Verbesserungsmöglichkeiten lässt. UBS schätzt deshalb, dass eine Erhöhung der Kapitalanforderungen um USD 10 Mrd. die Kapitalkosten (CoC) netto um bis zu USD 800 Mio. erhöhen wird.

Es gibt verschiedene **Theorien** / Berechnungen, bzgl. der daraus resultierenden Gesamtkapitalkosten (Cost of Capital, CoC), welche aus Eigenkapitalkosten (Cost of Equity, CoE) und Fremdfinanzierungskosten (Cost of debt, CoD) resultieren. In der Theorie reduziert höheres Eigenkapital beide Komponenten der Gesamtkapitalkosten (der sogenannte Modigliani-Miller Effekt). Die Berechnungen dieses Effekts basieren auf einer Anzahl in der Marktrealität nicht vorherrschenden Annahmen (z.B. Steuereffekt, perfekte Effizienz der Märkte und Vereinfachungen der Kapitalstruktur).

Die **unterschiedlichen Schätzungen der Gesamtkapitalkosten** sind auf die unterschiedlichen Annahmen und abweichende Methodik in den zugrundeliegenden Studien zurückzuführen. Die Annahmen zu den Eigenkapitalkosten sind in allen Studien (d.h. Böni & Zimmermann⁴⁴, Alvarez & Marsal⁴⁵) relativ ähnlich und liegen bei den von unabhängigen Analysten gemachten UBS-Konsensschätzungen von rund 10%. Es gibt hingegen methodische Unterschiede bei der Bestimmung der Fremdfinanzierungskosten, wie der Doppelzählung der AT1-Kosten bei der Berechnung der durchschnittlichen Finanzierungskosten der Bank. Der Hauptunterschied in den Kapitalkostenschätzungen ist jedoch auf die Nettoeffekt-Annahmen von Modigliani-Miller (MM) zurückzuführen. Böni und Zimmermann gehen von einem grossen Einfluss aus (fast vollständiger MM-Offset, 96%), während UBS, Alvarez & Marsal und der Markt den Nettoeffekt nicht als relevant erachten.

Der vom Bundesrat beauftragte Gutachter **Professor Zimmermann** legte innert kurzer Zeit zwei Studien vor, deren geschätzte Kapitalkosten infolge einer Erhöhung des Eigenkapitals, sich um das Zehnfache unterscheiden. In der ersten Studie vom April 2025⁴⁶, veröffentlicht zusammen mit den Bundesratsvorschlägen zur Bankenstabilität im Juni 2025, führen zusätzliche 10 Mrd. Eigenkapital zu geschätzten Mehrkosten von 320 Millionen. In der zweiten Studie vom August sind es nur noch 32 Millionen. UBS erachtet es als höchst problematisch, dass solche Studien als massgebliche Basis für die Abschätzung der Kostenfolgen von den Behörden verwendet werden, ohne dass auf die hohe Abhängigkeit von Annahmen und der damit zusammenhängenden wesentlichen Verzerrungen hingewiesen wird.

Stattdessen sollten die Kosten auf der Basis von transparent im Markt **beobachtbaren und nachweisbaren Indikatoren** bewertet werden (z.B. Schätzung der erwarteten Eigenkapitalkosten der Analysten, Kreditausfallversicherungsprämien (CDS Spreads), sowie Einschätzungen der Ratingagenturen und empirische Korrelation von Eigenkapital und Eigenkapitalkosten).

⁴⁴ [Böni & Zimmermann \(2025\)](#): The effective cost of capital buffers for UBS: A Reappraisal based on empirical research.

⁴⁵ [Alvarez & Marsal \(2025\)](#): Analysis of the costs and benefits from proposed changes to the regulatory capital treatment of participations in foreign subsidiaries of Swiss-based SIBs.

⁴⁶ [Zimmermann \(2025\)](#): Kurzgutachten zu Kapitalkosteneffekten einer höheren Eigenkapitalausstattung einer systemrelevanten Bank (UBS).

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildungen

<i>Abbildung 1: Vorgeschlagenes TBTF-Regime geht über die strengsten internationalen Vorschriften hinaus</i>	8
<i>Abbildung 2: Vergleich der Kapitalanforderungen für G-SIBs</i>	9
<i>Abbildung 3: USD 39 Mrd. Kapitalbedarf durch Credit Suisse-Übernahme und Regulierungsverschärfung</i>	10
<i>Abbildung 4: Erwartete Auswirkungen der Anpassungen der Eigenmittelanforderungen in vergleichbaren Rechtsordnungen</i>	11
<i>Abbildung 5: Wirkung der aggressiven Bewertung und regulatorischen Konzessionen</i>	14
<i>Abbildung 6: Auslandsbeteiligungen der Credit Suisse AG (CHF Mrd.)</i>	14
<i>Abbildung 7: Kapitalisierung von ausländischen Beteiligungen – Kosten-/Nutzensicht</i>	16
<i>Abbildung 8: Modell für Stabilisierung und Abwicklung</i>	20
<i>Abbildung 9: Restrukturierung ist zentral für die Abwicklung</i>	22
<i>Abbildung 10: Entwicklung von Kreditvolumen und steigender Finanzierung via Kapitalmarkt</i>	24
<i>Abbildung 11: Entwicklung des UBS-Aktienkurses im Vergleich mit Dow Jones Banks Titans, April 2024 - Dezember 2025 (indexiert)</i>	27

Tabellen

<i>Tabelle 1: Wirksamkeit der Alternativen (1Q25)</i>	18
---	----

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
4051 Basel

 **Kantonalbanken**
Banques Cantonales
Banche Cantionali

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bernernhof
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 12. Dezember 2025
Kontaktperson Michele Vono
Direktwahl +41 61 206 66 29
E-Mail m.vono@vskb.ch

Stellungnahme zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 26. September 2025 die Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Position zu dieser Vernehmlassung darzulegen.

Die Schweiz profitiert stark von einem vielfältigen Finanzplatz, von kleinen Regionalbanken bis hin zu einer international tätigen Grossbank. Gerade diese Vielfalt mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen trägt wesentlich zur Stabilität unseres Finanzsystems bei und stärkt zudem den Wettbewerb zugunsten der Schweizer Bevölkerung.

Die Kantonalbanken befürworten daher für die vorliegende Frage eine Lösung, welche diese Vielfalt auf dem Finanzplatz bewahrt. Damit wird auch dem vom Bundesrat selbst im Bericht zur Bankenstabilität bekräftigten Ziel Rechnung getragen, dass die Schweiz ein attraktiver Standort für global tätige Finanzinstitute sein soll (S. 27). Konsequenterweise müssen deshalb die Anforderungen an die Eigenmittel internationale Standards berücksichtigen, verhältnismässig ausgestaltet sein und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes sichern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Oliver Buschan
Direktor



Michele Vono
Vizedirektor, Leiter Public Affairs

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements
Bundesgasse 3
3011 Bern

Ausschliesslich per E-Mail eingereicht an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 7. Januar 2026

Stellungnahme Vernehmlassung Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 26. September 2025 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken; Massnahme 15). Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens. Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) vertritt 23 Mitgliedsbanken der Aufsichtskategorien 3–5 aus sämtlichen Landesteilen, welche über 21'000 Mitarbeitende beschäftigen und Vermögen in Höhe rund CHF 1'400 Mrd. verwalten. Obschon die Mitglieder unserer Vereinigung von der vorgeschlagenen Änderung nicht direkt betroffen sind, erwarten wir nachteilige indirekte Auswirkungen für den gesamten Finanzplatz, welche wir mit diesem Schreiben darlegen möchten. Wir unterstützen zudem die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die VAV anerkennt den Bedarf, die Ereignisse des Frühlings 2023 regulatorisch aufzuarbeiten. Wir unterstützen das bundesrätliche Ziel, die Systemstabilität und damit auch die Reputation des Schweizer Finanzplatzes weiter zu stärken. Dabei gilt es mit problembezogenen und zielorientierten Massnahmen eine angemessene Balance zwischen Finanzstabilität und Wettbewerbsfähigkeit zu finden.

Der Geltungsbereich sämtlicher Massnahmen ist somit auf systemrelevante Banken (SIBs) zu beschränken. Dies widerspiegelt sich auch in den parlamentarischen Vorstössen der PUK, die in der Frühlingssession 2025 von beiden Räten beraten und zuhanden des Bundesrats verabschiedet wurden. Der Nationalrat bekräftigte diese Absicht erneut am 8. September 2025, als er mit deutlicher Mehrheit entschied den Geltungsbereich der Motion 23.3452 «Limitierung der Vergütungen im Bankenwesen» auf SIBs zu beschränken. Der Ständerat folgte diesem Entscheid am 16. Dezember 2025. Zudem empfahl die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) in ihrem

Schreiben an den Bundesrat vom 4. November 2025 die – in separatem Verfahren behandelten – Änderungen der Eigenmittel- sowie der Liquiditätsverordnung auf SIBs zu beschränken. Wir erwarten daher vom Bundesrat, dass er die Vorgaben des Parlaments in der bevorstehenden Vernehmlassungsvorlage zu den verbleibenden Massnahmen des Pakets «Bankenstabilität» auf Gesetzesstufe (geplant für das 1. Halbjahr 2026), sowie in der Umsetzung der Verordnung übernimmt.

Beurteilung der vorgeschlagenen Änderung

Wir erachten den im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung vorgeschlagenen Vollabzug ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken vom harten Kernkapital (CET 1) als unverhältnismässig und nicht zielführend. In der Nachbetrachtung der Credit Suisse-Krise hat sich gezeigt, dass im Bereich der Kapitalisierung nicht zu niedrige Kapitalanforderungen das Problem waren, sondern vielmehr die signifikanten regulatorischen Erleichterungen, welche seitens Behörden gewährt wurden. Die zielgerichtete Massnahme wäre daher auf solche Erleichterungen künftig zu verzichten und die bereits vorhandenen, im internationalen Vergleich strengen Schweizer Eigenmittelanforderungen konsequent umzusetzen.

Mit dem vorgeschlagenen vollständigen Abzug würde auch bei diesem Aspekt eine im internationalen Vergleich strenge Variante gewählt. In Summe würde daher die Wettbewerbsfähigkeit des einzigen betroffenen Instituts, der UBS, massgeblich eingeschränkt. Dies würde sich nachteilig auf die Vielfalt und Leistungsfähigkeit des gesamten Finanzplatzes auswirken. Eine international wettbewerbsfähige und wirtschaftlich erfolgreiche UBS spielt eine wichtige Rolle als Arbeitgeber, Ausbilder und Steuerzahler sowie als Dienstleister für Unternehmen aus der Finanz- und Realwirtschaft. Mit seinem Vorschlag läuft der Bundesrat zudem internationalen Entwicklungen im Bereich der Finanzmarktregulierung entgegen, die durch Lockerung bzw. Vereinfachung gekennzeichnet sind. Wie in der im Oktober 2025 erschienenen Studie «Bank Deregulation Primer» der Beratungsgesellschaft Alvarez & Marsal gezeigt wird, hätte die UBS deutlich höhere Kapitalanforderungen als ihre Konkurrenten in der EU, Grossbritannien und den USA zu erfüllen. Die vorgeschlagene Änderung des Bankengesetzes und Eigenmittelverordnung ist daher abzulehnen.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen bedanken wir uns und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Dr. Manuel Rybach

Geschäftsführer

sig. Thomas Heim

Vorsitzender VAV-Risk Management Experten-
gruppe

Par e-mail
(vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Département fédéral des finances
Bernernhof
3003 Berne

Genève, le 7 janvier 2026

Consultation sur la modification de la loi sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres (couverture des participations étrangères au moyen de fonds propres de la banque mère des banques d'importance systémique)

Madame la Conseillère fédérale,

L'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) a étudié avec attention les projets de modification de la loi sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres. Nous remercions votre Département de nous avoir consultés à cette occasion et souhaitons par la présente vous transmettre notre position. Au surplus, nous soutenons la position de notre faïtière, l'Association Suisse des Banquiers.

L'ABPS soutient l'objectif de renforcer la stabilité des banques d'importance systémique. Elle s'engage surtout en faveur d'une réglementation ciblée et proportionnée. L'objectif est de trouver un équilibre approprié entre solidité financière et compétitivité au niveau international. A la suite de la crise de Credit Suisse, il est apparu que les déficiences réglementaires ne provenaient pas d'exigences de fonds propres trop faibles, mais bien d'un allègement trop important accordé par l'autorité de surveillance. Nous considérons donc qu'hormis les possibilités d'approvisionnement en liquidités par la Banque nationale suisse, qui doivent être étendues et assouplies pour toutes les banques, les nouvelles mesures ne doivent concerner que les banques d'importance systémique.

Il est par ailleurs essentiel que la Suisse ne fasse pas cavalier seul au niveau international et évite tout nouveau « Swiss Finish ». Il faut rappeler que les exigences suisses en matière de fonds propres comptent déjà parmi les plus strictes au monde. La Suisse a déjà pleinement mis en œuvre les accords de « Bâle III final » au 1^{er} janvier 2025, tandis que l'UE, le Royaume-Uni et les Etats-Unis ont reporté ou assoupli tout ou partie de ces règles.



En ce qui concerne la couverture des participations étrangères au moyen de fonds propres de la banque mère des banques d'importance systémique, même si les membres de l'ABPS ne sont pas directement concernés par les amendements proposés, ils s'attendent néanmoins à des effets indirects négatifs pour l'ensemble du centre financier.

Nous considérons que les modifications proposées sont extrêmes, ne sont pas coordonnées au niveau international et ont des conséquences disproportionnées sur la place financière suisse. Dans la proposition actuelle, la mise en balance entre une stabilité financière supplémentaire et le maintien de la compétitivité se fait clairement au détriment de conditions cadre concurrentielles. C'est pourquoi l'ABPS rejette ces propositions.

Les modifications proposées prévoient une méthode qui n'est appliquée par aucun des centres financiers concurrents de la Suisse. Une telle mesure, unique en son genre, limiterait donc considérablement la compétitivité de la seule institution concernée, UBS, et avec elle celle de la place financière suisse. Elle irait de plus à l'encontre des évolutions internationales actuelles dans le domaine de la réglementation des marchés financiers, caractérisées par un assouplissement ou une simplification. Une UBS compétitive au niveau international et économiquement prospère joue un rôle important en Suisse en tant qu'employeur, formateur et contribuable, ainsi que prestataire de services pour les entreprises des secteurs financier et immobilier. De par sa taille et sa solidité financière, UBS apporte aussi une contribution substantielle à l'infrastructure du marché financier suisse et son réseau mondial soutient le financement des exportations et des activités internationales des clients de banques tierces.

L'ensemble de l'économie suisse bénéficie de prestataires de services nationaux fiables, notamment de grandes banques suisses actives à l'échelle internationale. Les coûts supplémentaires que la proposition engendrerait pour UBS affaibliraient non seulement celles-ci, mais aussi les autres banques suisses, car 80 % d'entre elles sont clientes de la dernière banque suisse systémique à l'échelle internationale. Les banques doivent pouvoir compter sur un accès aux systèmes de paiement internationaux, aux marchés des changes, aux transactions sur titres et aux services de dépôt et de conservation par l'intermédiaire d'une grande banque suisse implantée localement et active à l'échelle mondiale. Les activités internationales des grandes banques permettent des économies d'échelle et des gains d'efficacité, et offrent aux clients suisses un accès aux marchés financiers mondiaux et aux investissements internationaux.

L'ABPS vous prie donc de renoncer aux modifications qui font l'objet de la consultation.



En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES

Jan Bumann
Directeur

Anne-Lise Chavillaz
Sous-directrice

**VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING- UND FINANZGESELLSCHAFTEN
ASSOCIATION SUISSE DE SOCIÉTÉS HOLDING ET FINANCIÈRES**

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 9. Januar 2026

**Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Holding- und Finanzierungsgesellschaften
zur Änderung des Bankengesetzes (Massnahme 15: Eigenmittelunterlegung ausländischer
Tochtergesellschaften/Beteiligungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betr. Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission). Als Vertreter zahlreicher branchenübergreifender Unternehmensgruppen setzt sich der Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften für verlässliche wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen und eine nachhaltige Finanzpolitik ein.

Unser Verband hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Eigenmittelverordnung (ERV) detailliert geäussert. In dieser Stellungnahme haben wir unsere Bedenken zu den vorgesehenen Verschärfungen bei der Eigenmittelunterlegung von ausländischen Tochtergesellschaften und Beteiligungen ausführlich dargelegt. Auf diese Argumentation verweisen wir ausdrücklich und halten daran vollumfänglich fest.

Wir unterstützen das Ziel, die Stabilität des Finanzsystems zu stärken und das Vertrauen in den Finanzplatz Schweiz zu sichern. Die nun im Bankengesetz vorgeschlagene Lösung – namentlich der Vollabzug ausländischer Beteiligungen vom harten Kernkapital (CET1) bzw. eine faktische 100%-Eigenmittelunterlegung – erachten wir jedoch als unverhältnismässig und im internationalen Vergleich als klar über das Ziel hinausschiessend.

Eine derart weitgehende Verschärfung («Swiss finish») schwächt aus unserer Sicht die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Banken und damit indirekt auch jene Holding- und Finanzierungsgesellschaften, die auf leistungsfähige, global vernetzte Schweizer Bankpartner angewiesen sind. Mittel- bis langfristig drohen Standortnachteile, Verlagerungen von Funktionen ins Ausland sowie negative Folgen für Investitionen und Wertschöpfung in der Schweiz.

Vor diesem Hintergrund lehnt der Verband Schweizerischer Holding- und Finanzierungsgesellschaften die vorgeschlagenen Regelungen zur Kapitalunterlegung ausländischer Tochtergesellschaften und Beteiligungen in der vorliegenden Form ab. Wir ersuchen den Bundesrat und die zuständigen Behörden, auf die vorgesehene Extremvariante zu verzichten, die Kritikpunkte aus der ERV-Vernehmlassung unseres Verbands in die weitere Arbeit einzubeziehen und eine verhältnismässige, international abgestimmte Lösung zu erarbeiten, welche die Finanzstabilität stärkt, ohne die Attraktivität des Standorts für Holding- und Finanzierungsgesellschaften und ihre Bankpartner zu untergraben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

VERBAND SCHWEIZERISCHER
HOLDING- UND FINANZGESELLSCHAFTEN



Ulrich Vischer
Präsident



David Frey
Geschäftsführer

Zürcher Bankenverband | Weinbergstrasse 25 | 8001 Zürich

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 31. Dezember 2025
E-Mail direkt: cb@zhbanken.ch

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Stellungnahme zum Entwurf vom 26. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2025 wurden interessierte Kreise mit Frist bis 9. Januar 2026 eingeladen, zum Änderungsentwurf Bankengesetz und Eigenmittelverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Der Zürcher Bankenverband vertritt seit 1902 die Interessen des Finanzplatzes Zürich. Er vereinigt über 40 Mitgliedsunternehmen, darunter alle bedeutenden Banken sowie die grössten Versicherungen als assoziierte Mitglieder sowie die Schweizerische Nationalbank und die SIX Group als zugewandte Institute. Er setzt sich für politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein, die auch in Zukunft eine erfolgreiche Entwicklung des Finanzplatzes und der in Zürich ansässigen Banken und Versicherungen ermöglichen.

Hohe Betroffenheit des Wirtschaftsraums Zürich

Der Finanzsektor ist eine der tragenden Säulen für den Wirtschaftsraum Zürich. Über ein Sechstel der Wertschöpfung und jeder zehnte Arbeitsplatz der Region hängen vom Finanzplatz Zürich ab. Das macht den Finanzsektor zu einem der wichtigsten Wirtschaftszweige und zu einem der grössten Arbeitgeber der Region. Darüber hinaus tragen die Banken dazu bei, dass der Wirtschaftsraum Zürich auch für alle anderen Unternehmen attraktiv ist. Sie sorgen für eine umfassende Kreditversorgung zu attraktiven Konditionen

und können mit ihren Dienstleistungen alle Bedürfnisse von Unternehmen in der Region abdecken – vom einfachen Kontokorrent über den Zahlungsverkehr und die Exportfinanzierung bis zur Beratung und Begleitung von Übernahmen und Fusionen. Zudem erbringt der Finanzplatz Zürich rund die Hälfte der Wertschöpfung des gesamten Bankensektors der Schweiz.

Von der vorgeschlagenen Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung ist der Finanzplatz Zürich und mit ihm der Wirtschaftsraum Zürich direkt und in hohem Masse betroffen. Wir ersuchen Sie deshalb, unsere Stellungnahme im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die künftige Ausgestaltung der Bankenregulierung ist von grosser Bedeutung für die gesamte Schweiz und insbesondere den Wirtschaftsraum Zürich als Zentrum des schweizerischen Finanzplatzes. Das enge Zusammenspiel von Finanzsektor und Gesamtwirtschaft ist eine tragende Säule des Wohlstands in der Schweiz.

Systemstabilität stärken – Wettbewerbsfähigkeit, internationale Abstimmung und Verhältnismässigkeit wahren

Der Zürcher Bankenverband unterstützt zielgerichtete Massnahmen zur weiteren Stärkung der Systemstabilität des Finanzplatzes Schweiz, die der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes, der internationalen Kompatibilität sowie den Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Proportionalität Rechnung tragen.

Unseres Erachtens vermag der vorliegende Entwurf diesen Kriterien nicht zu genügen.

Dies ist umso beunruhigender, als die zwingend notwendige Gesamtschau über alle vorgesehenen Massnahmen nach wie vor fehlt – ebenso wie eine fundierte Regulierungsfolgenabschätzung, die Kosten und Nutzen der Massnahmen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gegenüberstellt und Aufschluss gibt über deren volkswirtschaftliche Auswirkungen. Stattdessen schlägt der Bundesrat nach der Vernehmlassung zur Eigenmittelverordnung bereits zum zweiten Mal innert weniger Monate einen zusätzlichen extremen schweizerischen Alleingang in der Bankenregulierung vor.

Grundlegende Mängel des Entwurfs

Kumulative Voraussetzungen für eine verhältnismässige Regulierung sind gemäss Bundesverfassung Eignung, Erforderlichkeit (Notwendigkeit) und Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn). Im vorliegenden Fall ist bereits die *Eignung* der Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen in Frage zu stellen: Die Analyse der Credit-Suisse-Krise hat gezeigt, dass nicht zu tiefe Kapitalanforderungen das Problem waren, sondern die weitreichenden Konzessionen über viele Jahre. Zielgerichtet und geeignet zur Problemlösung sind Massnahmen, die solche Ausnahmen künftig grundsätzlich vermeiden. Auf eine massive Verschärfung der Kapitalanforderungen durch den vorgeschlagenen Vollabzug von CET-1 zur Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen trifft dies dagegen gerade nicht zu.

Ebensowenig berücksichtigt der Vernehmlassungsentwurf die Kriterien der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn. Der Bundesrat schlägt für die Eigenmittel-

unterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken die restriktivste aller möglichen Varianten vor.

Die vorgeschlagene Einschränkung auf das harte Kernkapital CET-1 geht weit über den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrats hinaus und widerspricht sowohl den Basler Standards als auch internationaler Praxis. Klar regulierte, international abgestimmte AT1-Instrumente sind explizit verlustabsorbierend. Der Ausschluss dieser Kapitalkomponente für ausländische Beteiligungen ist nicht nachvollziehbar. Der Vollabzug ausländischer Beteiligungen in Kombination mit den weiteren vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen aus der kürzlich vernehmlasssten ERV verschärfen den «Swiss Finish» zusätzlich.

Diese extreme, international nicht abgestimmte Massnahme, von der laut Ausführungen des Bundesrats faktisch nur UBS direkt betroffen wäre, würde die letzte verbliebene Schweizer Grossbank im internationalen Wettbewerb fundamental schwächen. Die Umsetzung der geplanten Massnahme würde zudem zu einer Verteuerung des Auslandsgeschäfts für alle Banken in der Schweiz führen. Für Schweizer Banken und ausländische Institute, die entsprechende Geschäftsbereiche aus der Schweiz heraus aufbauen oder erweitern wollen, wäre dies ein nachhaltig spürbarer Standortnachteil und würde sich investitions- und innovationshemmend auswirken.

Weitere Konsequenzen wie Kostenweitergaben oder die Einschränkung von Dienstleistungen wären schädlich für den gesamten Bankensektor, den Finanzplatz und die Schweizer Realwirtschaft.

Weniger einschränkende Alternativen werden im erläuternden Bericht mit ausschliesslich qualitativen Begründungen verworfen. Eine fundierte Prüfung verschiedener Ansätze in Verbindung mit einer vollständigen und soliden Kosten-Nutzen-Analyse fehlt nach wie vor.

Schädliche Auswirkungen für die gesamte Volkswirtschaft

Für die Schweiz ist es ein entscheidender Standortvorteil, auf eine starke, international vernetzte und wettbewerbsfähige Grossbank zählen zu können. Diese ermöglicht den Zugang zu globalen Kapitalmärkten und internationalen Investitionen und bietet eine Reihe von unverzichtbaren Dienstleistungen für die Schweizer Wirtschaft an, welche andere Banken nicht anbieten (können). Darüber hinaus hat sie massgeblichen Anteil an der Bedeutung des Schweizer Finanzplatzes im internationalen Vergleich, schafft hochqualifizierte Arbeitsplätze und ist eine zentrale Partnerin für die exportorientierte Schweizer Wirtschaft. Gerade in wirtschaftlichen Krisensituationen ist sie eine unersetzliche Stütze für unser Land und unsere Wirtschaft.

Deshalb ist es entscheidend, dass die Schweiz im internationalen Vergleich keine isolierten Alleingänge mehr unternimmt. Regulatorische Sonderwege verursachen unnötige Kosten, belasten die Realwirtschaft und gefährden die internationale Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stabilität des Finanzplatzes.

Die in der Schweiz geltenden Kapitalanforderungen gehören bereits heute zu den strengsten weltweit, so wurde u.a. Basel III Final früher, umfassender und konservativer umgesetzt als in vergleichbaren Finanzzentren wie EU, USA und UK. Zusätzliche, nur für

die Schweiz geltende Kapitalverschärfungen würden nicht Risiken mindern, sondern eine regulatorische Schieflage und Benachteiligungen im internationalen Wettbewerb bewirken.

Gesamtschau und seriöse Prüfung von Alternativen unerlässlich

Für die Ausgestaltung sämtlicher Kapitalmassnahmen braucht es deshalb zwingend eine Gesamtschau. Die Wechselwirkungen sind unbestritten und verlangen eine ausgewogene Lösung, die den Finanzplatz Schweiz stärkt, statt weiter schwächt.

In geopolitisch und wirtschaftlich angespannten Zeiten mit sich klar abzeichnenden Deregulierungstendenzen in Vergleichsjurisdiktionen muss die Wettbewerbsfähigkeit bei regulatorischen Kapitalanforderungen umso stärker ins Gewicht fallen. Bankenregulierung lässt sich nicht losgelöst von der Standortpolitik betrachten.

Dies gilt umso mehr, als der Bundesrat selbst beschlossen hat, die Standortattraktivität zu stärken und regulatorische Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit gewahrt bleibt.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf zur Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen systemrelevanter Banken steht im Widerspruch zu diesem Grundsatz. Er stellt einen extrem restriktiven, international nicht abgestimmten Alleingang mit unverhältnismässigen Folgen für den Schweizer Finanzplatz dar.

Der Zürcher Bankenverband lehnt deshalb die vorgeschlagene Änderung von Bankengesetz und Eigenmittelverordnung entschieden ab. Er fordert eine seriöse Prüfung von wirksamen, aber verhältnismässigen Alternativlösungen für die Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen, welche die Balance zwischen Finanzstabilität und internationaler Wettbewerbsfähigkeit wahren. Für die Zukunft des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz ist dies zentral.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verweisen im übrigen auf die Ausführungen der Schweizerischen Bankiervereinigung, denen wir uns vollumfänglich anschliessen.

Freundliche Grüsse



Christian Bretscher

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 5. Januar 2026

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) – Stellungnahme zum Entwurf vom 26. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2025 wurden interessierte Kreise mit Frist bis 9. Januar 2026 eingeladen, zum Änderungsentwurf Bankengesetz und Eigenmittelverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1200 Unternehmen, darunter zahlreiche Zürcher Finanzinstitute, mit über 200'000 Angestellten am Standort Zürich. Sie setzt sich seit 150 Jahren für liberale und wettbewerbliche Rahmenbedingungen für Unternehmen ein. Sie setzt sich dazu auch für politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein, die auch in Zukunft eine erfolgreiche Entwicklung des Finanzplatzes und der in Zürich ansässigen Banken und Versicherungen ermöglichen.

Hohe Betroffenheit des Wirtschaftsraums Zürich

Der Finanzsektor ist eine der tragenden Säulen für den Wirtschaftsraum Zürich. Über ein Sechstel der Wertschöpfung und jeder zehnte Arbeitsplatz der Region hängen vom Finanzplatz Zürich ab. Das macht den Finanzsektor zu einem der wichtigsten Wirtschaftszweige und zu einem der grössten Arbeitgeber der Region. Darüber hinaus tragen die Banken dazu bei, dass der Wirtschaftsraum Zürich auch für alle anderen Unternehmen attraktiv ist. Sie sorgen für eine umfassende Kreditversorgung zu attraktiven Konditionen und können mit ihren Dienstleistungen alle Bedürfnisse von Unternehmen in der Region abdecken – vom einfachen Kontokorrent über den Zahlungsverkehr und die Exportfinanzierung bis zur Beratung und Begleitung von Übernahmen und Fusionen. Zudem erbringt der Finanzplatz Zürich rund die Hälfte der Wertschöpfung des gesamten Bankensektors der Schweiz.

Von der vorgeschlagenen Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung ist der Finanzplatz Zürich und mit ihm der Wirtschaftsraum Zürich direkt und in hohem Masse betroffen. Wir ersuchen Sie deshalb, unsere Stellungnahme im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die künftige Ausgestaltung der Bankenregulierung ist von grosser Bedeutung für die gesamte Schweiz und insbesondere den Wirtschaftsraum Zürich als Zentrum des schweizerischen Finanzplatzes. Das enge Zusammenspiel von Finanzsektor und Gesamtwirtschaft ist eine tragende Säule des Wohlstands in der Schweiz.

Systemstabilität stärken – Wettbewerbsfähigkeit, internationale Abstimmung und Verhältnismässigkeit wahren

Die Zürcher Handelskammer unterstützt zielgerichtete Massnahmen zur weiteren Stärkung der Systemstabilität des Finanzplatzes Schweiz, die der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes, der internationalen Kompatibilität sowie den Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Proportionalität Rechnung tragen.

Unseres Erachtens vermag der vorliegende Entwurf diesen Kriterien nicht zu genügen.

Dies ist umso beunruhigender, als die zwingend notwendige Gesamtschau über alle vorgesehenen Massnahmen nach wie vor fehlt – ebenso wie eine fundierte Regulierungsfolgenabschätzung, die Kosten und Nutzen der Massnahmen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gegenüberstellt und Aufschluss über deren volkswirtschaftlichen Auswirkungen gibt. Stattdessen schlägt der Bundesrat nach der Vernehmlassung zur Eigenmittelverordnung bereits zum zweiten Mal innert weniger Monate einen zusätzlichen extremen schweizerischen Alleingang in der Bankenregulierung vor.

Grundlegende Mängel des Entwurfs

Kumulative Voraussetzungen für eine verhältnismässige Regulierung sind gemäss Bundesverfassung Eignung, Erforderlichkeit (Notwendigkeit) und Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn). Im vorliegenden Fall ist bereits die Eignung der Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen in Frage zu stellen: Die Analyse der Credit-Suisse-Krise hat gezeigt, dass nicht zu tiefe Kapitalanforderungen das Problem waren, sondern die weitreichenden Konzessionen über viele Jahre. Zielgerichtet und geeignet zur Problemlösung sind Massnahmen, die solche Ausnahmen künftig grundsätzlich vermeiden. Auf eine massive Verschärfung der Kapitalanforderungen durch den vorgeschlagenen Vollabzug von CET-1 zur Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen trifft dies dagegen gerade nicht zu.

Ebensowenig berücksichtigt der Vernehmlassungsentwurf die Kriterien der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn. Der Bundesrat schlägt für die Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken die restriktivste aller möglichen Varianten vor.

Die vorgeschlagene Einschränkung auf das harte Kernkapital CET-1 geht weit über den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrats hinaus und widerspricht sowohl den Basler Standards als auch internationaler Praxis. Klar regulierte, international abgestimmte AT1-Instrumente sind explizit verlustabsorbierend. Der Ausschluss dieser Kapitalkomponente für ausländische Beteiligungen ist nicht nachvollziehbar. Der Vollabzug ausländischer Beteiligungen in Kombination mit den weiteren vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen aus der kürzlich vernehmlasssten ERV verschärfen den «Swiss Finish» zusätzlich.

Diese extreme, international nicht abgestimmte Massnahme, von der laut Ausführungen des Bundesrats faktisch nur die UBS direkt betroffen wäre, würde die letzte verbliebene Schweizer Grossbank im internationalen Wettbewerb fundamental schwächen. Die Umsetzung der geplanten Massnahme würde zudem zu einer Verteuerung des Auslandsgeschäfts für alle Banken in der Schweiz führen. Für Schweizer Banken und ausländische Institute, die entsprechende

Geschäftsbereiche aus der Schweiz heraus aufbauen oder erweitern wollen, wäre dies ein nachhaltig spürbarer Standortnachteil und würde sich investitions- und innovationshemmend auswirken.

Weitere Konsequenzen wie Kostenweitergaben oder die Einschränkung von Dienstleistungen wären schädlich für den gesamten Bankensektor, den Finanzplatz und die Schweizer Realwirtschaft.

Weniger einschränkende Alternativen werden im erläuternden Bericht mit ausschliesslich qualitativen Begründungen verworfen. Eine fundierte Prüfung verschiedener Ansätze in Verbindung mit einer vollständigen und soliden Kosten-Nutzen-Analyse fehlt nach wie vor.

Schädliche Auswirkungen für die gesamte Volkswirtschaft

Für die Schweiz ist es ein entscheidender Standortvorteil, auf eine starke, international vernetzte und wettbewerbsfähige Grossbank zählen zu können. Diese ermöglicht den Zugang zu globalen Kapitalmärkten und internationalen Investitionen und bietet eine Reihe von unverzichtbaren Dienstleistungen für die Schweizer Wirtschaft an, welche andere Banken nicht anbieten (können). Darüber hinaus hat sie massgeblichen Anteil an der Bedeutung des Schweizer Finanzplatzes im internationalen Vergleich, schafft hochqualifizierte Arbeitsplätze und ist eine zentrale Partnerin für die exportorientierte Schweizer Wirtschaft. Gerade in wirtschaftlichen Krisensituationen ist sie eine unersetzliche Stütze für unser Land und unsere Wirtschaft.

Deshalb ist es entscheidend, dass die Schweiz im internationalen Vergleich keine isolierten Alleingänge mehr unternimmt. Regulatorische Sonderwege verursachen unnötige Kosten, belasten die Realwirtschaft und gefährden die internationale Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stabilität des Finanzplatzes.

Die in der Schweiz geltenden Kapitalanforderungen gehören bereits heute zu den strengsten weltweit, so wurde u.a. Basel III Final früher, umfassender und konservativer umgesetzt als in vergleichbaren Finanzzentren wie EU, USA und UK. Zusätzliche, nur für die Schweiz geltende Kapitalverschärfungen würden nicht Risiken mindern, sondern eine regulatorische Schieflage und Benachteiligungen im internationalen Wettbewerb bewirken.

Gesamtschau und seriöse Prüfung von Alternativen unerlässlich

Für die Ausgestaltung sämtlicher Kapitalmassnahmen braucht es deshalb zwingend eine Gesamtschau. Die Wechselwirkungen sind unbestritten und verlangen eine ausgewogene Lösung, die den Finanzplatz Schweiz stärkt, statt weiter schwächt.

In geopolitisch und wirtschaftlich angespannten Zeiten mit sich klar abzeichnenden Deregulierungstendenzen in Vergleichsjurisdiktionen muss die Wettbewerbsfähigkeit bei regulatorischen Kapitalanforderungen umso stärker ins Gewicht fallen. Bankenregulierung lässt sich nicht losgelöst von der Standortpolitik betrachten.

Dies gilt umso mehr, als der Bundesrat selbst beschlossen hat, die Standortattraktivität zu stärken und regulatorische Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit gewahrt bleibt.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf zur Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen systemrelevanter Banken steht im Widerspruch zu diesem Grundsatz. Er stellt einen extrem restriktiven, international nicht abgestimmten Alleingang mit unverhältnismässigen Folgen für den Schweizer Finanzplatz dar.

Die Zürcher Handelskammer lehnt deshalb die vorgeschlagene Änderung von Bankengesetz und Eigenmittelverordnung entschieden ab. Sie fordert eine seriöse Prüfung von wirksamen, aber verhältnismässigen Alternativlösungen für die Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen, welche die Balance zwischen Finanzstabilität und internationaler Wettbewerbsfähigkeit wahren. Für die Zukunft des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz ist dies zentral.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer



Raphaël Tschanz
Direktor



Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

9. Januar 2026

Stellungnahme zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im September 2025 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Positionsnahme nehmen wir gerne wahr.

1. Grundsatz

Der Bundesrat hat im Juni letzten Jahres vorgestellt, welche Lehren er aus der Credit-Suisse-Krise zieht und welche konkreten Massnahmen er zur Stärkung der Stabilität des Schweizer Bankensektors vorschlägt. Die dabei präsentierten Eckwerte beziehen sich auf Themen wie die Eigenkapitalausstattung, Liquiditätsanforderungen sowie Verantwortlichkeitsregelungen und sollen sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsstufe ansetzen. Obwohl die Massnahmen ein Gesamtpaket darstellen sollen, werden die vorgeschlagenen Änderungen gestaffelt und formell unabhängig in insgesamt vier separaten Vernehmlassungen konsultiert. SwissHoldings hat sich an der ersten, bereits abgeschlossenen Vernehmlassung zu diesem Bankenpaket mit einer eigenen Stellungnahme beteiligt (siehe [auch hier](#)). Wie bereits in dieser Eingabe dargelegt, bilden die folgenden Grundsätze den Rahmen der Stellungnahme des Verbandes:

- Grundsätzlich sind die Mitglieder von SwissHoldings von den Anfang Juni vorgestellten regulatorischen Massnahmen des Bundesrats nicht direkt betroffen, da der Verband keine Banken oder Versicherungen vertritt. Das Massnahmenpaket ist für unsere Mitglieder als Kunden des Bankensektors und Teilnehmende des Kapitalmarkts dennoch von grosser Bedeutung, da unsere Mitglieder auf kompetitive Finanzdienstleistungen für ihre Aktivitäten im In- und Ausland angewiesen sind. Der Verband unterstützt das Ziel einer robusteren Bankenregulierung und einer Stärkung der Stabilität im Schweizer Finanzsystem insgesamt. Gleichzeitig sind unsere Mitglieder auf international wettbewerbsfähige Banken und einen attraktiven Kapitalmarkt angewiesen. Für die Schweiz stellt ein leistungsfähiger, international bedeutender Finanzplatz – auch vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Risiken – einen zentralen Standortvorteil dar.
- Aus Sicht von SwissHoldings sind bei der Weiterentwicklung der Regeln für den Finanzplatz Schweiz die Auswirkungen auf die Realwirtschaft systematisch und auf Basis



praxisnaher Annahmen zu berücksichtigen. Die Regulierung soll die Stabilität des Systems stärken, ohne die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen unnötig zu verschärfen oder die Kreditvergabe einzuschränken. Schweizer Banken müssen zudem weiterhin in der Lage sein, internationale und komplexe Finanzierungsbedürfnisse von Unternehmen abzudecken. Ebenso dürfen keine Einschränkungen im operativen Finanzmanagement oder im internationalen Zahlungsverkehr entstehen. Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass die Schweizer Wirtschaft einschliesslich ihrer Finanzunternehmen heute von einer internationalen Investorenbasis profitiert, die wettbewerbsfähigen und verlässlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz hohe Priorität beimisst.

- SwissHoldings setzt sich für eine international abgestimmte Bankenregulierung ein, welche risikobasiert ausgestaltet ist und Spillover-Effekte auf die Industrie weitgehend verhindert. Die Eigenmittelanforderungen in der Schweiz – inklusive der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Basel-III-Standards – gehören bereits heute zu den strengsten weltweit. Die Schweiz hat damit eine Vorreiterrolle übernommen und diese internationalen Vorgaben vollständig umgesetzt, während zentrale Wettbewerbsstandorte wie die USA oder Grossbritannien noch zuwarten.

2. Einschätzung zur vorgeschlagenen Massnahme betreffend die Eigenkapitalunterlegung ausländischer Tochtergesellschaften

Gegenstand dieser aktuell laufenden Vernehmlassung sind neue Vorgaben für die Eigenkapitalunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken. Bisher müssen Schweizer Banken Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften nur teilweise mit Eigenkapital unterlegen, dies analog zu den effektiven regulatorischen Anforderungen in Vergleichsländern. Neu schlägt der Bundesrat vor, dass systemrelevante Banken den Buchwert sämtlicher ausländischer Tochtergesellschaften künftig vollständig vom harten Kernkapital (*CET1 – Common Equity Tier 1*) des Schweizer Stammhauses abziehen müssen. Mit dieser Massnahme soll sichergestellt werden, dass das Eigenkapital des Stammhauses gegenüber Wertverlusten bei im Ausland angesiedelten Tochtergesellschaften vollständig isoliert werden. Zugleich soll die Massnahme die Kapitalbasis des Stammhauses als Schweizer Einheit innerhalb der Gruppenstruktur stärken.

Der Verband spricht sich aus folgenden Gründen gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zur vollständigen Eigenkapitalunterlegung ausländischer Tochtergesellschaften in der vorliegenden Fassung aus:

- **Fehlende internationale Abstimmung:** Die vom Bundesrat geplante Massnahme auf Gesetzesstufe zur 100%-igen Eigenkapitalunterlegung für ausländische Tochtergesellschaften erachten wir in ihrer Gesamtheit als unverhältnismässig, da sie deutlich über dem internationalen Regulierungsstandard hinausgeht. Die Basel-III-Regeln sehen solche vollständigen Abzüge pauschal jedenfalls nicht vor. Vielmehr gelten hier konsolidierte Betrachtungen, und nationale Aufsichtsbehörden können bei Bedarf Ergänzungen vornehmen, allerdings im Rahmen international koordinierter Prozesse. Oder sie setzen auf funktionierende Resolution-Mechanismen – das sind Verfahren, mit denen eine Bank im Ernstfall geordnet saniert oder abgewickelt werden kann, ohne das ganze Institut oder das Finanzsystem zu gefährden. In anderen Finanzplätzen wie den USA oder Grossbritannien ist bislang keine vergleichbare Regelung eingeführt worden – insbesondere nicht mit dieser pauschalen Strenge.
- **Potenzielle Risiken und negative Auswirkungen für die Gesamtwirtschaft:** Der Bundesrat legt nicht dar, weshalb solch weitreichende Maximalansätze sachlich gerechtfertigt sein sollen. Im erläuternden Bericht werden zwar verschiedene weniger

einschneidende Alternativen erwähnt. Diese werden jedoch nicht abschliessend analysiert und einer finalen Bewertung in Bezug auf Finanzstabilität und Kosten unterzogen. Eine derartige Analyse wäre jedoch erforderlich, um dem Parlament und den betroffenen Stakeholder eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu bieten. Zudem weist das selbst von ihm in [Auftrag gegebene Gutachten von Alvarez & Marsal](#) ausdrücklich auf die mit der Einführung einer solchen Massnahme verbundenen Risiken und Nachteile für die Gesamtwirtschaft hin, darunter Effekte auf Banken, Kreditvergabe, Anleger und Beschäftigung und zeigt, dass verschärfte Kapitalvorschriften zu höheren Refinanzierungskosten und damit potenziell zu höheren Zinsen, strengeren Kreditbedingungen oder eingeschränkten Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden führen könnten. Das Gutachten ist als Bestandteil für eine Regulierungsfolgenabschätzung konzipiert und liefert quantitative Schätzungen sowie Szenarien, stellt jedoch keine umfassende volkswirtschaftliche Analyse dar. Auch die zweite vom Bundesrat in Auftrag gegebene Studie, welche von BSS Volkswirtschaftlichen Beratung Basel durchgeführt worden ist, erfüllt diesen Anspruch nicht. Vor diesem Hintergrund und angesichts der erwarteten direkten Auswirkungen auf die Realwirtschaft ist kritisch festzuhalten, dass eine umfassende Regulierungsfolgenabschätzung zu den vorgeschlagenen Massnahmen bislang nicht vorliegt.

- **Inkonsistenz mit der wirtschaftlichen Realität internationaler Unternehmen:** Für die weltweit tätigen Unternehmen der Schweiz, und damit für viele unserer Mitglieder, stellen die internationalen Aktivitäten und Investitionen einen erheblichen Teil des Unternehmenswertes dar. Die Diversifikation der Aktivitäten über mehrere Wirtschaftsräume leistet dabei auch einen massgeblichen Beitrag zur Resilienz einer Unternehmung und erlaubt so erst die Finanzierung erheblicher Investitionen, was wiederum zur strategischen Stärke beiträgt. Es erscheint uns als verfehlt, dass diese Prinzipien für internationale Banken nicht gelten sollten. Ebenso verfehlt scheint es uns, Kapitalanforderungen auf der Annahme eines vollständigen Wertverlustes und damit auf Konkurszenarien abzustellen.
- **Fehlende Gesamtschau der Massnahmen:** Aus Sicht des Verbandes ist es bedauerlich, dass die vorgesehenen Massnahmen des Bankenpakets einzeln vom Bundesrat im Rahmen von Vernehmlassungen konsultiert werden. Dadurch fehlt den betroffenen Stakeholdern die Möglichkeit, das Gesamtpaket übergeordnet zu betrachten und seine Auswirkungen umfassend zu beurteilen. Offen bleibt somit, ob und in welcher Form Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Massnahmen entstehen und wie sich diese beispielsweise kumulativ auf die Kapitalanforderungen sowie auf den Finanzplatz insgesamt auswirken werden.

3. Exkurs: Angebot an Finanzdienstleistungen am Standort Schweiz

SwissHoldings steht in engem Austausch mit ihren Mitgliedern zur Wettbewerbssituation am Finanzplatz Schweiz, insbesondere hinsichtlich möglicher Veränderungen bei den Konditionen. Seit der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS ist nur noch eine global tätige Grossbank in der Schweiz ansässig, was potenziell Auswirkungen auf das Angebot und die Preisbildung von Finanzdienstleistungen haben könnte. In diesem Zusammenhang nahm der Verband im Sommer 2023 unmittelbar nach der Bankenfusion an einer entsprechenden Umfrage der WEKO teil, deren Ergebnisse im Rahmen der [FINMA-Mitteilung zur Beendigung des Kontrollverfahrens am 19. Juni 2024](#) veröffentlicht und gleichzeitig konsolidiert zugänglich gemacht wurden.

Der Verband hat seine Mitgliederbefragung seit 2023 fortlaufend überprüft und zuletzt im Spätherbst 2025 angepasst. Die Rückmeldungen zeigen, dass ein Grossteil der Verbandsmitglieder infolge des Wegfalls der Credit Suisse am Finanzstandort Schweiz von einem etwas verschlechterten Angebot an Finanzdienstleistungen ausgeht. Ursache sind erwartete

Angebotslücken bei national ausgerichteten Dienstleistungen und volumenstarken Geschäftsbereichen, etwa bei Konsortialkrediten im Mid-/Small-Cap-Segment. Aufgrund der längeren Laufzeiten von Kreditverträgen können sich solche Effekte verzögert zeigen („Time lag“). Auch in Bezug auf Dienstleistungen, welche eine gewisse Grösse im Schweizer Markt erfordern, wie beispielsweise „International Banking / Zahlungsverkehr / Cash Pooling“, „Wertschriftenverwahrung“, „Trade Finance“, „Asset Management (Custodian)« und „Third Party Provider für FX-Settlement (CLS)« zeigen sich Anzeichen für verschlechterte Konditionen.

Ausländische Banken bringen zwar vermehrt ihr Interesse zum Ausdruck, ihr Engagement im inländischen Unternehmenskreditmarkt auszubauen, konzentrieren sich jedoch zumeist auf die grösseren Kunden. Denn zum einen operieren diese Institute mit einer höheren Kostenbasis, da sie sich in Euro und nicht in Schweizer Franken refinanzieren. Dies schränkt ihren Spielraum, sich noch breiter in dem gemeinhin als «low margin»-Geschäft bekannten Kreditfinanzierungsgeschäft einzubringen, ein. Zum anderen erschwert die Tatsache, dass die Verträge im Mid-/Small-Cap-Segment zumeist nach Schweizer Recht und nicht nach international üblichen Standards (z. B. LMA-Verträgen) ausgestaltet sind, den Marktzugang zusätzlich. Darüber hinaus bieten diese Geschäfte ausländischen Anbietern nur begrenzte Möglichkeiten für weiterführende Geschäftsaktivitäten. Übereinstimmend hören wir von unseren Mitgliedern zudem, dass gerade für die mittelgrossen und kleinen Firmen die Kosten des Onboardings als zu hoch angesehen werden.

Gesamthaft besteht damit insbesondere für diese mittelgrossen und kleinen Unternehmen das Risiko, dass sich ihr Zugang zu Bankdienstleistungen über die Zeit noch weiter verschlechtern könnte. Umso wichtiger ist es, dass wir den Rahmenbedingungen am Finanzstandort Schweiz Sorge tragen und keine neuen Regulierungsanforderungen beschliessen, die im internationalen Vergleich eine unverhältnismässige Belastung darstellen.

4. Detailkommentare

Für die technischen Einzelheiten der jeweiligen Bestimmungen verweisen wir auf die Stellungnahme des Dachverbandes economiesuisse.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Denise Laufer".

Denise Laufer
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidg. Finanzdepartement EFD
Eigerstrasse 65
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 8. Januar 2026	Sebastian Rippstein	+41 (0)62 837 18 21	sebastian.rippstein@aihk.ch

Stellungnahme zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung.

Die Aargauische Industrie und Handelskammer (AIHK) vertritt die Interessen von über 2100 Unternehmen im Kanton Aargau – darunter auch zahlreiche Finanzinstitute. Jeder dritte Arbeitnehmer bzw. jede dritte Arbeitnehmerin ist bei einem Mitgliedunternehmen der AIHK angestellt.

Die AIHK unterstützt regulatorische Massnahmen, welche gezielt die Finanzstabilität stärken und gleichzeitig der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes, der internationalen Kompatibilität sowie dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen. Wir sind besorgt, dass diese Kriterien mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen nicht eingehalten werden und die Kosten dafür letztlich auch die Schweizer Wirtschaft tragen muss.

1. Zusammenfassung

Die Vorlage wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Massnahme 15 ist unverhältnismässig und nicht international abgestimmt und würde den Finanzplatz Schweiz strukturell schwächen, ohne die Ursachen der CS-Krise zu adressieren. Sie stellt zudem unter allen geprüften Varianten die einschneidendste und weitreichendste Option dar.

Die AIHK fordert:

1. Einbettung der Vorlage in das Gesamtpaket aller Massnahmen
2. Prüfung wirksamer Alternativen zum Vollabzug
3. Internationale Abstimmung der Kapitalanforderungen
4. Eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung, inkl. makroökonomischer Analyse

5. Eine kohärente, ganzheitliche Regulierungskonzeption, die Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit sichert

Die Massnahme 15 wird isoliert und ohne Gesamtarchitektur vorgelegt, obwohl die Ursachen der CS-Krise im Stammhaus lagen und nicht in ausländischen Tochtergesellschaften. Zudem reiht sich Massnahme 15 in eine Serie von Maximalverschärfungen ein, die der Bundesrat in anderen Vorlagen gewählt hat. Ein erneuter Swiss Finish würde die einzige verbleibende Grossbank im internationalen Wettbewerb schwächen, die Kreditverfügbarkeit einschränken und die Funktionsfähigkeit des Finanz- und Werkplatzes beeinträchtigen.

Vor dem Hintergrund dieser strukturell zunehmend belastenden Regulierungsspirale ist eine koordinierte Gesamtschau zwingend notwendig, um den Standort Schweiz nicht zu gefährden.

Die Schweiz braucht eine Regulierung, die solide, international anschlussfähig und ökonomisch fundiert ist. Massnahme 15 erfüllt diese Anforderungen nicht.

2. Hintergrund und Einordnung

Die in die Vernehmlassung gebrachte Massnahme 15 ist Teil eines breiten Reformpakets, da der Bundesrat nach dem Untergang der Credit Suisse nun Stück für Stück präsentiert. Vorgesehen ist in dieser Vorlage, dass systemrelevante Banken künftig den Buchwert sämtlicher ausländischer Tochtergesellschaften vollständig vom CET1 (Common Equity Tier 1 – dem härtesten, qualitativ hochwertigsten Kernkapital einer Bank) abziehen müssen. Damit wird nach der Vorlage zur Revision der Eigenmittelverordnung diesen Herbst erneut eine Maximalvariante bei der Regulierung gewählt. Dies, obwohl der PUK-Bericht klar zeigt, dass die zentralen Ursachen der CS-Krise nicht in unzureichend kapitalisierten Auslandseinheiten lagen, sondern im Stammhaus sowie in Managementfehlern und in den von der Aufsichtsbehörde gewährten regulatorischen Ausnahmen. Eine derart weitgehende, international nicht abgestimmte Massnahme 15 würde die einzige verbleibende Schweizer Grossbank im globalen Wettbewerb strukturell klar schwächen. Das Risiko besteht, dass die Schweiz sich durch einen erneuten «Swiss Finish» vom internationalen Regulierungsrahmen entfernt – mit absehbaren Konsequenzen für Kreditverfügbarkeit, Standortattraktivität und Finanzplatzstabilität.

Hinzu kommt eine schwer überblickbare Abfolge paralleler Reformschritte: Während die ERV-Vernehmlassung (Massnahmen 18,19, 25) im September 2025 abgeschlossen wurde, läuft bereits die Vernehmlassung zu Massnahme 15. Parallel dazu bereitet der Bundesrat das umfassende Gesetzespaket sowie die LiqV-Vorlage für eine Vernehmlassung im ersten Halbjahr 2026 vor – deren inhaltliche Ausgestaltung jedoch noch weitgehend unklar ist. Gleichzeitig wurde die PLB-Vorlage sistiert und soll erst wieder aufgenommen werden, sobald die Gesetzesbotschaft zum gesamten TBTF-Reformpaket vorliegt.

Zudem wird Massnahme 15 losgelöst vom Gesamtpaket vorgelegt: Der Bundesrat implementiert sie isoliert, noch bevor das Gesamtpaket der TBTF-Reformen vorliegt. Auch zentrale kapitalrelevante Elemente der vorherigen ERV-Vorlage (Software-Abzug, PVA, DTA) werden nicht im Verbund betrachtet. Dadurch entsteht ein Regulierungsmosaik ohne Gesamtarchitektur, dessen Wirkungen weder für Behörden noch für Unternehmen seriös eingeschätzt werden können. Eine faktenbasierte Beurteilung der Interdependenzen bleibt so dem Gesetzgeber verunmöglicht. Insgesamt fehlt es an zeitlicher Abstimmung und an einer übergeordneten Gesamtarchitektur.

3. Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

a. Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes

Die Schweiz verfügt bereits heute im internationalen Vergleich über deutlich höhere Eigenmittelanforderungen, strengere Liquiditätsstandards, eine sehr weitgehende Umsetzung von Basel III Final und eines der weltweit anspruchsvollsten TBTF-Regime. Während Basel III hierzulande bereits per 1. Januar 2025 gilt, haben EU und UK die Einführung von Basel III verschoben und warten die weitere Entwicklung in den USA ab, wo eine Lockerung bzw. weiche Umsetzung diskutiert wird.

Vor diesem Hintergrund würde der vorgeschlagene Vollabzug ausländischer Beteiligungen die Kapitalanforderungen ein weiteres Mal massiv erhöhen – und zwar ohne jede internationale Vergleichbarkeit. Keine der relevanten Finanzjurisdiktionen, weder die EU noch UK noch die USA, kennt eine vergleichbare Regelung.

Damit sendet die Schweiz das Signal aus, dass ein substantielles Auslandsgeschäft aus regulatorischer Sicht unerwünscht ist. Dies erschwert die internationale Expansion aus der Schweiz heraus grundlegend und schwächt die globale Wettbewerbsfähigkeit der einzigen verbleibenden Schweizer Grossbank. In einer Phase, in der andere Finanzplätze ihre Regulierungen eher vereinfachen oder lockern, drohen der Schweiz strukturelle und langfristige Standortnachteile, die sich direkt auf Kreditversorgung, Finanzierungskosten und die Attraktivität des Finanzplatzes auswirken.

b. Auswirkungen auf Realwirtschaft und Kunden

Die verschärften Kapitalanforderungen werden zu höheren Kosten für Banken führen und die Kreditvergabe insgesamt beeinflussen. Da weder der erläuternde Bericht noch das erstellte Gutachten eine vertiefte bzw. quantifizierte volkswirtschaftliche Analyse enthält, bleiben die konkreten Auswirkungen auf Unternehmen und Haushalte offen. Dies könnte Implikationen für Kreditkonditionen und zentrale Finanzdienstleistungen haben, die in den nachfolgenden Unterkapiteln näher dargestellt werden.

Erste Einschätzungen lassen erkennen, dass die Auswirkungen erheblich sind. Die Massnahme würde allein für die betroffene systemrelevante Bank jährliche Mehrkosten von rund 2 Milliarden USD verursachen. Diese Kosten fallen nicht nur bei der UBS an, sondern haben breite negative Auswirkungen auf den Finanz- und Werkplatz Schweiz. Insbesondere KMU und exportorientierte Unternehmen wären durch höhere Finanzierungskosten und eine reduzierte Liquiditätsverfügbarkeit belastet.

4. Hauptanliegen

Aus Sicht der AIHK ergeben sich im Kontext der Bankenregulierung mehrere Kernanliegen mit entsprechenden Forderungen.

a. Fehlende Gesamtschau und keine Alternativprüfung

Diese fehlende volkswirtschaftliche Analyse unterstreicht zusätzlich den Bedarf einer übergeordneten Gesamtschau. Die Massnahme wird kurz nach Vernehmlassung der Revision der Eigenmittelverordnung isoliert vorgeschlagen, ohne Einbettung in eine übergeordnete regulatorische Strategie. Dies verstärkt

den Eindruck eines unkoordinierten Swiss Finish. Der erläuternde Bericht erwähnt verschiedene weniger einschneidende Alternativen, diese wurden jedoch nicht mit einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse hinterlegt. Eine sorgfältige Evaluation aller möglichen Varianten in Bezug auf die Finanzstabilität und Kosten ist notwendig, um dem Parlament eine solide Entscheidungsgrundlage zu geben.

Auch im Bereich der Aufsichtsprüfung wurden im Rahmen der jüngsten Eckwerte des Bundesrats verschiedene weitreichende Eingriffe vorgeschlagen, obwohl weder der PUK-Bericht noch die einschlägigen Analysen von FINMA und Bundesrat strukturelle Defizite in diesem Bereich feststellen. Dieses Muster eines fehlenden Problembezugs setzt sich bei Massnahme 15 fort.

b. International unüblicher Ansatz («Swiss Finish»)

Ein vollständiger Abzug ausländischer Beteiligungen vom CET1 ist international praktisch nirgends vorgesehen. Andere Länder lösen das zugrunde liegende Problem auf andere Weise: Sie verlangen zum Beispiel, dass eine Bank genügend gruppeninterne Mittel (interne TLAC) hält, damit im Krisenfall Verluste in einer Tochtergesellschaft aufgefangen werden können. Oder sie setzen auf funktionierende Resolution-Mechanismen – das sind Verfahren, mit denen eine Bank im Ernstfall geordnet saniert oder abgewickelt werden kann, ohne das ganze Institut oder das Finanzsystem zu gefährden.

Die Schweiz wählt mit dem Vollabzug hingegen einen Sonderweg, der deutlich über internationale Standards hinausgeht und für den kein zusätzlicher Stabilitätsnutzen nachgewiesen wurde. Dadurch müssten Schweizer Banken deutlich mehr Kapital halten als ihre ausländischen Konkurrenten – mit entsprechenden Wettbewerbsnachteilen. Dabei sind die Vorschläge zur Verbesserung der Abwicklungsplanung noch gar nicht bekannt.

c. Konkrete Auswirkungen auf Schweizer Kundinnen und Kunden

Wie oben erwähnt, fehlt im erläuternden Bericht eine vertiefte volkswirtschaftliche Analyse. Die Vorlage konzentriert sich weitgehend auf die Risiken für den Staat und blendet damit einen wesentlichen Teil der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen aus. Sie untersucht nicht, wie sich die zusätzlichen Kapitalanforderungen konkret auf Haushalte, Unternehmen und Kreditnehmende auswirken. Dabei ist absehbar, dass verschärfte Kapitalvorschriften die Refinanzierungskosten der Banken erhöhen und sich diese Mehrkosten in Form von höheren Zinsen, strengeren Kreditbedingungen oder eingeschränkten Dienstleistungen auf die Kundschaft übertragen können. Besonders empfindlich wären Wirtschaftsbereiche, die stark auf Kreditfinanzierung angewiesen sind – etwa KMU, exportorientierte Unternehmen oder Branchen mit hohem Investitionsbedarf.

Solche Effekte können zu geringeren Investitionen, steigenden Kosten und einer schwächeren wirtschaftlichen Entwicklung führen. Auch private Haushalte würden betroffen, etwa durch teurere Hypotheken oder weniger verfügbare Finanzdienstleistungen. Trotz dieser klar erkennbaren Risiken enthält die Vorlage keine vertiefte Analyse der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen. Gerade weil diese Auswirkungen erheblich sein können, wäre eine umfassende Prüfung zwingend notwendig.

d. Interdependenzen mit weiteren Reformen nicht beurteilt

Ohne eine koordinierte Gesamtbewertung der Kapitalmassnahmen bleiben auch die kumulativen Effekte unklar. Die Massnahme 15 steht nicht im Einklang mit den anderen laufenden Reformen im

Kapitalbereich, so im Rahmen der Revision der Eigenmittelverordnung und dabei etwa bei PVA, Software- und DTA-Abzügen, AT1-Regelungen oder Liquiditätsanforderungen. Ohne eine Gesamtschau ist unklar, wie sich diese Massnahmen kumulativ auf die Kapitalanforderungen und den Finanzplatz auswirken werden. Die fehlende Koordination führt zu erheblicher Planungsunsicherheit für Banken, Unternehmen und Investoren. Die nicht koordinierte Vielzahl an Vernehmlassungen lässt die gesamtwirtschaftliche Wirkungen nicht beurteilen.

e. Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Lichte internationaler Deregulierung

In einer von geopolitischen Unsicherheiten geprägten Welt ist eine starke, global ausgerichtete Schweizer Grossbank ein zentraler Standortvorteil für die gesamte Wirtschaft. Diese zu gefährden bedeutet eine klare Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz.

Verschärft wird dies durch global gegenläufige Trends: Während die Schweiz ihre Anforderungen weiter verschärft, befinden sich zentrale internationale Finanzplätze in einer Phase regulatorischer Entspannung. In den USA ist ein grosser Teil der Basel-III-Final-Umsetzung politisch blockiert, im Vereinigten Königreich werden im Rahmen der «Edinburgh Reforms» gezielte Deregulierungen umgesetzt, und die EU führt die letzten Basel-III-Elemente nur schrittweise und mit langen Übergangsfristen ein. Die Schweiz würde mit dem Vollabzug somit einen weiteren Verschärfungsschritt vollziehen, während Vergleichsländer regulatorisch entlastet. Dies verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken und des Finanzplatzes insgesamt und beeinträchtigt damit auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts.

Gerade weil der Bundesrat in Serie Maximalvarianten vorschlägt, während andere Finanzplätze deregulieren, ist die Einbettung der Vorlage in das Gesamtpaket aller Massnahmen und Erstellung einer integrierten Gesamtarchitektur zwingend, wenn die Schweiz ihren Standort nicht nachhaltig gefährden will.

5. Schlussfolgerung

Die AIHK anerkennt die zentrale Bedeutung eines robusten TBTF-Dispositivs für die Stabilität des Schweizer Finanzsystems. Die vorgeschlagene Massnahme ist Teil eines grossen Umbauprojektes und ist gleichzeitig klar überschüssend. Sie leistet dadurch keinen Beitrag zur Erhöhung der Stabilität, sondern verursacht vielmehr erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Sie führt zu höheren Kosten für Unternehmen und Bevölkerung, schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes, erhöht die regulatorische Unsicherheit, schafft internationale Nichtvergleichbarkeit und belastet den Standort mit unnötigen strukturellen Anforderungen.

Vor diesem Hintergrund fordert die AIHK:

1. Die Einbettung der Vorlage in das Gesamtpaket aller Massnahmen,
2. die Prüfung von Alternativen zum Vollabzug,
3. eine internationale Abstimmung der Kapitalanforderungen,
4. eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung, einschliesslich einer makroökonomischen Wirkungsanalyse sowie
5. eine kohärente, ganzheitliche Regulierungskonzeption, die sowohl Stabilität als auch Wettbewerbsfähigkeit sicherstellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bechtold'.

Beat Bechtold
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rippstein'.

Sebastian Rippstein
Wirtschaftspolitischer Mitarbeiter

Per Email an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 9. Januar 2026

Vernehmlassungsantwort von Alliance Sud zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu obengenannter Vorlage Stellung nehmen zu können.

Aus Finanzstabilitätsgründen und zum Schutz der Volkswirtschaft und der Steuerzahlenden erachten wir eine vollständige Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken als unverzichtbar. Zudem sollten bei der Festlegung der Eigenkapitalausstattung für eine langfristige Sicherung der Finanzstabilität exogene Risiken wie geopolitische Verwerfungen oder durch die Klimakrise gehäuft auftretende Naturkatastrophen einbezogen werden.

Für die Berücksichtigung unserer nachstehenden Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Alliance Sud



Dr. Andreas Missbach

Geschäftsleiter

Beurteilung der Vorlage

Unzureichende Unterlegung von systemisch relevanten Banken mit Eigenkapital können Finanzkrisen auslösen oder verschärfen. Arme Menschen in Ländern des Globalen Südens sind von den Auswirkungen von Finanzkrisen überproportional betroffen. Ein Blick in die Datenbank «Global Oil and Gas Exit List (GOGEL)»¹ von Urgewald zeigt zudem, dass die UBS trotz ihres öffentlichen Bekenntnisses zu einer «konservativen Risikokultur» über ausländische Tochtergesellschaften weiterhin intensive und wiederholte Finanzbeziehungen zu risikoreichen Akteuren unterhält, die in einigen der korruptionsanfälligsten Branchen tätig sind – Öl und Gas, Bergbau, Agroindustrie und Rohstoffhandel.

Wir unterstützen grundsätzlich die Position des Bundesrates, wonach die Einführung höherer Eigenkapitalvorgaben für systemrelevante Banken mit Tochtergesellschaften im Ausland eine entscheidende Massnahme zur Stärkung des «Too-Big-To-Fail»-(TBTF-)Dispositivs und damit der Resilienz des Schweizer Finanzplatzes darstellt. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass die Vorschläge viel zu wenig weit gehen. Die Schweiz braucht keine Grossbank, die in der Liga der grössten Banken weltweit mitspielt. Hingegen ist eine Grossbank mit einer Bilanzsumme, die grösser ist als das BIP der Schweiz, ein Risiko für unser Land, das in dieser Form kein anderes Land trägt

Abgesehen davon teilen wir die Auffassung des Bundesrates, dass eine Verbesserung des TBTF-Dispositivs mehrere sowohl präventiv wie disziplinierend wirkende Instrumente braucht. Neben den zu verschärfenden Anforderungen an systemrelevante Banken gehören dazu insbesondere die Einführung eines von der FINMA genehmigten Verantwortlichkeitsregimes für Banken sowie ein Ausbau der gesetzlichen Befugnisse der FINMA zur Frühintervention sowie zur Verhängung von Bussen gegen fehlbare Institute.

Aus unserer Sicht gilt es bei der weiteren politischen Beratung der Vorlage einige grundlegende Aspekte zu beachten:

- Grundsätzlich sind alle möglichen Massnahmen objektiv und unvoreingenommen zu prüfen, um die finanzielle Resilienz der UBS und damit die Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen.
- Das TBTF-Dispositiv sollte so ausgestaltet sein, dass eine dereinst möglicherweise notwendige Abwicklung der UBS möglich ist, ohne dass die Schweizer Volkswirtschaft und die Steuerzahlenden in Mitleidenschaft gezogen werden.
- Bei der Ausgestaltung der Eigenkapitalvorschriften ist zu berücksichtigen, dass die Struktur der UBS besondere Risiken mit sich bringt, die sie von anderen systemrelevanten Banken unterscheidet. Diese Risiken ergeben sich namentlich aus der starken globalen Präsenz und Vernetzung der UBS und ihrer herausragenden Grösse im Vergleich zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz. Um die Schweizer Bevölkerung von den potenziell katastrophalen Auswirkungen eines Kollapses der UBS zu schützen, braucht diese hartes Eigenkapital in der Höhe von 20 bis 30 Prozent.

Bemerkungen aus entwicklungspolitischer Sicht

Wie ausgeführt, begrüssen wir aus Finanzstabilitätsgründen und zum Schutz der Volkswirtschaft und der Steuerzahlenden eine vollständige Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken. Finanzpolitisch ist zudem zu beachten, dass die

¹ <https://gogel.org/>

finanziellen Risiken der heutigen UBS für den Bund auch eine Einschränkung seines budgetpolitischen Spielraumes mit sich bringt. Die Tatsache, dass Bundesrat und Parlament an einer äusserst rigorosen Schuldenbremse festhalten, dürfte auch im Zusammenhang mit den systemischen Risiken stehen, die die heutige UBS für die Schweizer Volkswirtschaft bedeutet. Es soll wohl finanzpolitisch möglichst sichergestellt werden, dass der Bund auch die Gross-UBS dereinst retten könnte. Diese Sparpolitik als versteckte Versicherung für die Schweizer Grossbank geht unter anderem auch auf Kosten der Internationalen Zusammenarbeit des Bundes. Eine möglichst hohe Eigenkapitalunterlegung der Grossbank kann entsprechend dazu beitragen, die budgetpolitische Lage des Bundes zu entschärfen.

Der Bundesrat sollte zudem wachsende exogene Risiken für die Finanzmärkte, die die sehr unsichere geopolitische Weltlage, die stark gestiegene Staatsverschuldung vieler Länder in allen Weltregionen und Verwerfungen durch klimabedingt stark zunehmende Naturkatastrophen mit sich bringen, berücksichtigen und mit dieser Vorlage entsprechend entschärfen.

Der Kollaps der Credit Suisse hat zudem gezeigt, dass unlautere Geschäftsaktivitäten, mit denen sich die von der UBS übernommene ehemalige Grossbank in der jüngeren Geschichte wiederholt und weltweit in Korruptions-, Steuerhinterziehungs-, Betrugs- und Geldwäscherei-Fälle verwickelte, der Glaubwürdigkeit der Bank massiv schaden. Sie trugen damit über Jahre direkt zum Vertrauensverlust der Bank bei und so schliesslich auch zu ihrem Zusammenbruch im März 2023. Wie der Korruptionsfall rund um den malaysischen Staatsfonds 1MDB (2016) und der faule Kredit an Papua Neu-Guinea (2019) zeigten, war auch die UBS selbst im letzten Jahrzehnt nicht frei von solchen der Reputation einer Bank stark abträglichen Skandalen.

Die obigen Zusammenhänge sollten in einem holistischen Ansatz einerseits bei der Festlegung der angemessenen Eigenkapitalausstattung berücksichtigt werden. Andererseits sollte der Bundesrat die hier vorliegende Gesetzesrevision aber auch mit einem neuen Anlauf für die gesetzliche Stärkung des Abwehrdispositivs des Schweizer Finanzplatzes verbinden, weil sich deren Schwächen – wie eben die jüngere Geschichte der CS zeigt – auch negativ auf die finanzielle Stabilität einer Grossbank auswirken können. Auch darauf weist die FINMA in ihrem jüngsten Risikomonitor für den Finanzplatz hin. Eine solche Stärkung hat das Parlament im Rahmen seiner Beratung des Gesetzes über die sogenannte Transparenz juristischer Personen (TJPG) und auch im Rahmen der jüngeren Aktienrechtsrevisionen verpasst. Neben Verschärfungen bei den Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre und der Verbesserung der Datenqualität und der Transparenz des neuen Registers für wirtschaftlich Berechtigte ist auch die Einführung einer Bundesfinanzpolizei im Rahmen des Fedpol zu prüfen, die heutige Kompetenzlücken zwischen FINMA, Geldwäschereimeldestelle, Nationalbank, Bundesanwaltschaft und dem Seco (Sanktionsbereich) schliessen könnte – namentlich wenn es um Präventivuntersuchungen zu grenzüberschreitenden und potentiell unlauteren Finanzflüssen geht. Die nach wie vor sehr schwierige Durchsetzung der Sanktionen gegen russische Oligarchen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands in der Ukraine hat gezeigt, dass die heutigen Institutionen des Bundes den gegenwärtigen Herausforderungen in diesem Bereich nicht gewachsen sind.

In Bezug auf Klima- und Naturrisiken sind speziell die folgenden Ausführungen zu beachten:

- Der Bericht über die klimabezogenen Finanzrisiken im Anhang des FINMA-Risikomonitor 2025 (Klimarisikobericht)² belegt, dass Schweizer Banken heute in vielfältiger Weise, d.h. über Kre-

² https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/risikomonitor/20251117-finma-risikomonitor-2025.pdf?sc_lang=de

dite, Kapitalanlagen, Hypotheken, Versicherungsdeckungen und Lieferketten, von Klimarisiken betroffen sind und Klimarisiken für Schweizer Banken somit klar wesentlich sind. Gemäss dem Bericht entfallen über 30% der Unternehmenskredite und -anleihen der Banken auf klimapolitisch relevante Sektoren wie Immobilien, Energie, Transport oder fossile Industrie. Zum Ausmass der naturbezogenen Finanzrisiken gibt es für die Schweiz bisher keine aggregierten Zahlen, die Relevanz der Risiken wird jedoch heute im Markt breit anerkannt. Auch die FINMA kommt zum Schluss, dass Klima- und Naturrisiken nicht verschwinden, sondern weiter zunehmen werden.³

- Neben physischen Risiken bringt der Klimawandel für Finanzinstitute und das Finanzsystem auch Transitionsrisiken mit sich, die sich als Reaktion auf die zunehmende Dekarbonisierung der Wirtschaft ergeben. Bekanntes Beispiel dafür ist die Abwertung von emissionsintensiven Vermögenswerten zu sog. *stranded assets* als Folge des Ausstiegs aus fossilen Energien. Banken mit hoher Exposition gegenüber fossilen Energien sind besonders stark von entsprechenden Wertverlusten auf ihren Bilanzen betroffen.⁴ Die UBS gehört – trotz rückläufiger Unterstützung für die fossile Industrie – immer noch zu den 40 grössten Financiers von fossilen Energien weltweit.⁵ Bei der Kohlefinanzierung gehört die UBS gar zu den Top-5 der europäischen Banken.⁶ Ausgehend vom Grundsatz, dass risikoreichere Geschäfte mit mehr Eigenmitteln unterlegt werden sollten als risikoärmere, sollten die Eigenkapitalanforderungen an systemrelevante Banken auch nach Massgabe der von den Banken gehaltenen, gegenüber dem Klimawandel und dem Biodiversitätsverlust exponierten Aktiva differenziert werden.
- Die systemischen Auswirkungen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts auf alle Lebensbereiche sind heute eine Realität, werden aber immer noch unterschätzt. Ein wichtiger Grund dafür sind Kippelemente im Klima- und Erdsystem, deren Auslösung zu Kettenreaktionen führen kann, durch die sich die Erderwärmung unkontrollierbar verstärken kann.⁷ Diese sog. *ecosystem tipping points* sind naturgemäss mit hoher Unsicherheit bezüglich Zeitpunkt, Verlauf und Ausmass behaftet und sollten daher mit einem präventiven Ansatz von Finanzmarktaufsichtsbehörden und Regulatoren vorausschauend angegangen werden.⁸ Auch die Wechselwirkungen von Klima- und Naturrisiken mit anderen Nicht-Umwelthänomenen wie Migration, öffentliche Gesundheit, Ungleichheit oder Inflation erhöhen die Risiken im System insgesamt und führen zu mehr Komplexität im Umgang mit den Risiken und Auswirkungen des Klimawandels.⁹ Die radikale Unsicherheit, die mit Klima- und Naturrisiken und deren Konsequenzen für die Wirtschaft und das Finanzsystem verbunden ist, spricht ebenfalls für die Vorhaltung eines spezifischen Eigenmittelpuffers bei Banken, um nicht oder nicht vollständig erfassten Risiken angemessen Rechnung zu tragen.¹⁰

³ <https://www.finma.ch/de/finma-public/artikelserie-die-finma-am-werk/news-artikelserie-folder/klimarisiken/>

⁴ <https://cepr.org/voxeu/columns/banks-exposures-high-carbon-assets-may-represent-medium-term-vulnerability-financial>

⁵ <https://www.bankingonclimatechaos.org/?bank=JPMorgan%20Chase#fulldata-panel>

⁶ <https://stillbankingoncoal.org/report/europe>

⁷ <https://www.feri.de/newsroom/climate-tipping-points-klima-kippunkte-bedrohen-weltwirtschaft-und-finanzsystem>

⁸ https://www.ucl.ac.uk/bartlett/sites/bartlett/files/ecosystem_tipping_points_iipp_pr_2024.03.pdf

⁹ https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_SummaryForPolicymakers.pdf

¹⁰ https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_climate_change_macroecconomy_and_monetary_policy_final.pdf?utm_source=chatgpt.com

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 8. Januar 2026

**Stellungnahme des Arbeitgeberverbands der Banken in der Schweiz (Arbeitgeber Banken)
zur Änderung des Bankengesetzes betreffend Eigenmittelunterlegung ausländischer Tochtergesell-
schaften/Beteiligungen (Massnahme 15)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Arbeitgeber Banken vertritt die Arbeitgeberinteressen der Banken und Finanzdienstleister in der Schweiz. Der Verband repräsentiert alle Bankengruppen in allen Landesteilen; die angeschlossenen Unternehmen beschäftigen über 90'000 Mitarbeitende.

Wir danken für die Möglichkeit, zur Revision des Bankengesetzes betreffend Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus systemrelevanter Banken Stellung zu nehmen.

1. Zusammenfassung

Arbeitgeber Banken begrüsst das Ziel, die Systemstabilität zu stärken und damit das Vertrauen in den Finanzplatz Schweiz weiter zu stärken.

Den vorgeschlagenen Vollabzug ausländischer Beteiligungen vom harten Kernkapital (CET1) bzw. die faktische 100%-Eigenmittelunterlegung ausländischer Tochtergesellschaften lehnen wir jedoch entschieden ab. Der Bundesrat wählt damit eine Extremvariante, die den Swiss Finish weiter verschärft, im internationalen Vergleich quer in der Landschaft steht und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Werkplatzes Schweiz weiter schwächt.

Diese Schwächung hätte aus unserer Sicht nicht nur finanzplatzpolitische, sondern auch arbeitsmarktliche Folgen: Arbeitgeber Banken beurteilt die Massnahmen ausdrücklich aus Sicht der Banken als Arbeitgeber von über 120'000 Mitarbeitenden und weist auf das ernstzunehmende Risiko hin, dass eine übertriebene Regulierung Arbeitsplätze gefährdet.

2. Banken und UBS als Arbeitgeber: Standort- und Beschäftigungseffekte

Die Schweizer Banken bieten rund 120'000 attraktive Arbeitsplätze; bilden mehrere tausend Lernende aus und investieren stark in Weiterbildung. Als Sozialpartner der Bankbranche ist es uns wichtig, dass die Bankregulierung verhältnismässig bleibt und den Banken ein Umfeld ermöglicht, in dem sie auch im internationalen Wettbewerb erfolgreich bleiben und weiterhin attraktive Arbeitsplätze bieten können.

Dies gilt namentlich auch für die letzte verbliebene global systemrelevante Schweizer Grossbank, die massgeblich zur internationalen Ausstrahlung und Arbeitsplatzattraktivität des Schweizer Bankenplatzes beiträgt. Eine zusätzliche, international nicht abgestimmte Kapitalbelastung erhöht das Risiko von Anpassungen im Geschäftsmodell, die sich letztlich auch auf die Beschäftigung und die Ausbildungsplätze auswirken dürften.

3. Negative volkswirtschaftliche und finanzplatzpolitische Auswirkungen

Der vorgeschlagene Vollabzug würde dazu führen, dass das internationale Geschäft aus der Schweiz heraus deutlich unattraktiver wird. Das Auslandsgeschäft trägt jedoch wesentlich zum Erfolg des Finanzplatzes bei: Rund die Hälfte der in der Schweiz verwalteten Kundenvermögen (Total rund CHF 9'300 Mrd.) stammt aus dem Ausland; davon profitieren Schweizer Unternehmen über tiefere Zinsen und günstigere Finanzierungskosten.

Mit dem vorgeschlagenen Vollabzug läuft die Schweiz der internationalen Deregulierung entgegen: UBS hätte damit rund 50% höhere Kapitalanforderungen als Konkurrenzinstitute in EU, UK und USA. Gleichzeitig vereinfachen andere Finanzplätze ihre Regulierungen, auch um die Wirtschaft zu stützen; in den USA sollen dadurch rund USD 2.6 Billionen zusätzliche Kapazität für Kredit- und Kapitalmarktgeschäft freigesetzt werden.

Die Massnahme würde faktisch vor allem UBS direkt betreffen und zu einem zusätzlichen Kapitalbedarf von rund USD 23 Mrd. und jährlich wiederkehrenden Kosten von rund USD 2 Mrd. führen. Diese Kosten wirken nicht isoliert, sondern schlagen sich in der Regel in Preis- und Angebotswirkungen nieder. Zudem weisen wir darauf hin, dass das im Auftrag des Bundesrates erstellte Gutachten («Alvarez & Marsal», Juni 2025) als mögliche Folgen in der Schweiz u.a. ein geringeres Kreditangebot, niedrigere Einlagenzinsen sowie Personalabbau nennt.

4. Einseitige Abwägung – fehlende Prüfung von Alternativen

Nach Einschätzung von Arbeitgeber Banken fällt die Abwägung zwischen zusätzlicher Finanzstabilität und Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit beim aktuellen Vorschlag erneut einseitig zugunsten konkurrenzfähiger Rahmenbedingungen aus – obwohl diese Voraussetzung sind, damit der Finanzplatz seine zentrale Rolle für die Schweizer Wirtschaft wahrnehmen kann.

Wir vermissen – analog zu unseren Hinweisen im Kontext der bereits abgeschlossenen ERV-Vernehmlassung – eine hinreichend belastbare Kosten/Nutzen-Abwägung sowie eine transparente Prüfung weniger einschneidender Alternativen. Gerade bei einer derart weitreichenden Maximalvariante ist eine vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung (inkl. Auswirkungen auf Beschäftigung, Ausbildungsplätze, Finanzierungskosten und Standortentscheide) aus unserer Sicht zwingend.

5. Forderungen von Arbeitgeber Banken

Wir ersuchen den Bundesrat und die zuständigen Behörden:

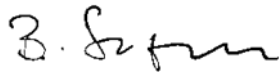
1. **Auf den Vollabzug / die faktische 100%-Eigenmittelunterlegung** ausländischer Beteiligungen in der vorgeschlagenen Form zu verzichten.
2. **Verhältnismässige, international abgestimmte Alternativen** zu prüfen, welche die Finanzstabilität stärken, ohne die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes und damit die Beschäftigungsperspektiven unverhältnismässig zu beeinträchtigen.
3. Eine **vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung** vorzulegen (inkl. Arbeitsmarkt-/Beschäftigungswirkungen), bevor eine international inkompatible Extremvariante im Gesetz verankert wird.

Arbeitgeber Banken unterstützt Massnahmen zur Stärkung der Stabilität und des Vertrauens in den Finanzplatz – sofern sie verhältnismässig sind und die Auswirkungen auf Realwirtschaft und Beschäftigung angemessen berücksichtigen. Der vorgeschlagene Vollabzug verfehlt diese Anforderungen klar.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für einen vertieften Dialog aus Sicht der Banken als Arbeitgeber gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Arbeitgeber Banken



Dr. Balz Stückelberger
Geschäftsführer



David Frey
Leiter Kommunikation und Politik

Per E-Mail vernehmlassungen@sif.admin.ch
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 19. Dezember 2025

Eingabe zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) Stellung beziehen zu dürfen.

Die Asset Management Association Switzerland (AMAS) ist die repräsentative Branchenorganisation der Asset Management-Industrie. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Asset Manager und Fondsleitungen sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, die im Asset Management tätig sind. Die AMAS ist aktives Mitglied im Swiss Finance Council (SFC) in Brüssel, in der europäischen Investmentvereinigung European Fund and Asset Management Association (EFAMA) in Brüssel und in der weltweit tätigen International Investment Funds Association (IIFA) in Toronto. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Position unserer Branche.

Wir unterstützen Massnahmen, mit denen die Systemstabilität des Finanzplatzes Schweiz gestärkt werden und setzen uns für eine verhältnismässige, international abgestimmte und zielgerichtete Regulierung ein. International nicht abgestimmte, unverhältnismässige und nicht sachgerechte Regelungsansätze lehnen wir jedoch ab. Ausgehend von diesen Prinzipien erachten wir die aktuelle Vorlage als verfehlt und wir befürchten negative Auswirkungen auf die Finanzbranche, die Schweizer Asset Management-Industrie sowie auf die Schweizer Wettbewerbsfähigkeit generell.

Die geplante Vorlage geht entschieden zu weit. Keine mit der Schweiz vergleichbare Jurisdiktion setzt derzeit einen vollständigen Abzug der Beteiligungswerte der ausländischen Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital CET1 des Stammhauses ohne Erleichterungen um. Mit dem Vollabzug ausländischer Beteiligungen wird ein «Swiss Finish» geschaffen, der sich ausserhalb der internationalen Standards bewegt und von den Ansätzen vergleichbarer Jurisdiktionen deutlich abweicht.

Derzeit ist faktisch nur die UBS direkt von der geplanten Massnahme betroffen. Das Signal aber, welches der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Massnahme aussendet, betrifft den ganzen Schweizer Finanzplatz. Es bedeutet nämlich, dass ausländische Beteiligungen als wertlos betrachtet werden, was das Auslandgeschäft im internationalen Vergleich massiv verteuert. Es

bedeutet, dass ein umfassendes Auslandsgeschäft der Banken hierzulande kaum erwünscht ist. Damit entsteht ein klarer Standortnachteil, der andere Schweizer Banken oder ausländische Institute, die entsprechende Geschäftsbereiche aus der Schweiz heraus auf- oder ausbauen möchten, voraussichtlich davon abhalten wird. Dies ist befremdlich und unverständlich, zumal der Bundesrat die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz für 2026 zu einem seiner Hauptziele erklärt hat.

In diesem Zusammenhang ist aus der Sicht der Schweizer Asset Management-Industrie zu betonen, dass Aufbau und Erhalt internationaler Strukturen von besonderer Bedeutung sind. Dies gilt sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Bankgruppen. Da die Schweiz im internationalen Produktemarkt als Vertriebsstandort positioniert ist, insb. im Bereich von UCITS-Produkten aber auch alternativen Anlagen, setzen Schweizer Marktteilnehmer Anlagegefässe primär in ausländischen Standorten auf (vorwiegend Luxemburg oder Irland), um sie anschliessend auch an Schweizer Anleger zu vertreiben. Hierzu müssen z.T. ausländische Tochtergesellschaften mit lokaler Bewilligung gegründet werden (z.B. Management Companies für UCITS). Würde der Erhalt dieser internationalen Strukturen direkt oder indirekt erschwert, könnten eigens für den Schweizer Markt aufgesetzte Produkte u.U. nicht mehr angeboten werden, was für Schweizer Anleger und Versicherte von Vorsorgeeinrichtungen (insb. Pensionskassen) nachteilig wäre.

Anstatt der geplanten Massnahmen sollten wirksame, aber verhältnismässige Alternativlösungen geprüft werden, um die Balance zwischen Finanzstabilität und internationaler Wettbewerbsfähigkeit bzw. wirtschaftsfreundlicher Rahmenbedingungen zu wahren. Für die Ausgestaltung sämtlicher Kapitalmassnahmen braucht es zwingend eine Gesamtschau, was bereits in den zahlreichen Vernehmlassungsantworten zur Eigenmittelverordnung (insb. auch aus der Realwirtschaft gefordert wurde). Die Wechselwirkungen sind unbestritten und verlangen eine ausgewogene Lösung, die den Finanzplatz Schweiz stärkt, statt weiter schwächt.

Aus den genannten Gründen **lehnen wir die Vorlage ab**. Mit Blick auf Einzelfragen und Anregungen zu einzelnen Bestimmungen der Entwürfe unterstützen wir die Eingaben der Economie-suisse und der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

Wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren politischen Prozess zu berücksichtigen. Bei Fragen oder Diskussionsbedarf stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Asset Management Association Switzerland



Adrian Schatzmann
Geschäftsführer



Simon Schären
Senior Legal Counsel

Modifica della Legge sulle banche e dell'Ordinanza sui fondi propri (copertura con fondi propri per partecipazioni estere nella casa madre di banche di rilevanza sistemica)

L'Associazione Bancaria Ticinese (ABT) sostiene in generale tutte le misure normative che rafforzino in modo mirato la stabilità finanziaria e allo stesso tempo tengano conto della competitività della piazza finanziaria, della compatibilità internazionale e del principio di proporzionalità. Nella revisione di legge in oggetto temiamo però che le misure proposte dal Consiglio federale non rispettino questi criteri e che alla fine sarà l'economia svizzera in generale a doverne sostenere i costi.

La nostra preoccupazione deriva in particolare dal fatto che il Consiglio federale propone per la seconda volta in pochi mesi un «Swiss finish» estremo nel settore della regolamentazione bancaria. È indispensabile una visione d'insieme di tutte le misure e una valutazione d'impatto normativa completa e seria, che metta a confronto i costi e i benefici dal punto di vista macroeconomico e illustri nel modo più preciso possibile gli effetti, in particolare sull'economia reale.

Nel caso specifico della copertura patrimoniale per le partecipazioni estere, occorre valutare seriamente soluzioni alternative efficaci ma proporzionate, al fine di preservare l'equilibrio tra stabilità finanziaria e competitività internazionale, nonché condizioni quadro favorevoli all'economia. Ciò è fondamentale per il futuro della Svizzera come piazza bancaria ed economica.

Anche se le misure proposte toccano “solamente” UBS riteniamo che sia nell'interesse della Svizzera, e in particolare della sua economia, poter contare su una grande banca forte, competitiva e inserita in una rete internazionale. Questa consente l'accesso ai mercati dei capitali globali e agli investimenti internazionali e offre una serie di servizi indispensabili per l'economia svizzera che altre banche non sono in grado di fornire. Inoltre, rafforza la posizione della piazza finanziaria svizzera sulla scena internazionale e crea posti di lavoro altamente qualificati per molte persone nel nostro Paese. È un partner fondamentale per l'economia svizzera orientata all'esportazione, a vantaggio di tutti.

Vezia, dicembre 2025

Per maggiori informazioni:

Franco Citterio, Direttore ABT, citterio@abti.ch, tel. 091 9662109.



Adressé à: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Le: 08.01.2026

Par: BreakFree Suisse

Sujet: Réponse à la procédure de consultation 2025/61:

https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/61/cons_1

Réponse de BreakFree Suisse à la consultation sur la modification de la loi sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres (couverture des participations étrangères au moyen de fonds propres de la banque mère des banques d'importance systémique)

Chère Madame, Cher Monsieur,

Nous vous remercions pour l'opportunité de nous exprimer sur le sujet susmentionné dans le cadre de la procédure de consultation.

Vous trouverez notre réponse ci-dessous.

Cordiales Salutations,

BreakFree Suisse

Table des Matières:

I. Introduction.....	2
II. Exposition financière au risque de réputation.....	4
III. Tendances récentes et historiques en matière d'exposition au risque de réputation.....	8
IV. Conclusion.....	18
V. Annexes.....	20

I. Introduction

Le renforcement des exigences en matière de fonds propres vise à remédier à la protection insuffisante de la banque mère contre les risques liés aux participations dans des filiales étrangères qui sont, selon le **rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation**, « *des actifs pouvant présenter de nombreux risques et subir une forte baisse de valeur en peu de temps, affectant ainsi de manière significative la base de fonds propres de la banque mère* », comme l'a mis en évidence **la crise de Credit Suisse**.¹

Les risques peuvent être classés en plusieurs catégories. Au cours des dernières années, les autorités de réglementation ont accordé une importance accrue à la mesure et à l'évaluation du **risque de réputation**. Il existe **plusieurs définitions**, mais nous entendons par risque de réputation « *le risque découlant d'une perception négative de la part des clients, des contreparties, des actionnaires, des investisseurs, des détenteurs de titres de créance, des analystes de marché, d'autres parties concernées ou des autorités de réglementation, qui peut nuire à la capacité d'une banque à maintenir ses relations commerciales existantes ou à en établir de nouvelles, ainsi qu'à son accès continu à des sources de financement (par exemple, par le biais des marchés interbancaires ou de titrisation)* », tel que défini par le **Comité de Bâle sur le contrôle bancaire (CBCB)**. Le cadre de Bâle II comprend également des orientations sur le risque de réputation dans le pilier 2, qui exigent un soutien implicite : « *Le risque de réputation peut conduire à la fourniture d'un soutien implicite, qui peut donner lieu à des risques de crédit, de liquidité, de marché et juridiques, lesquels peuvent tous avoir un impact négatif sur les bénéficiaires, la liquidité et la situation financière d'une banque. Une banque doit identifier les sources potentielles de risque de réputation auxquelles elle est exposée* ». ²

En amont d'événements tels que des sanctions judiciaires lourdes ou une couverture médiatique négative, le **risque de réputation** se manifeste à travers **des facteurs de risque concrets** et peut être évalué à travers **l'exposition à des secteurs corrompus, la dépendance à l'égard de contreparties opaques, les liens avec des personnes politiquement exposées (PPE)** dans des environnements juridiques fragiles, la participation à des projets destructeurs sur le plan environnemental et social, et les **échecs répétés des contrôles anti-blanchiment (AML)**.

Les événements qui ont entouré **l'effondrement de Credit Suisse**, ainsi que les conclusions ultérieures de la **FINMA** faisant état de « **graves lacunes** » dans la **gouvernance des risques**, fournissent un contexte important pour la présente consultation. Ils illustrent la façon dont les faiblesses dans le contrôle et la surveillance des risques au sein des grandes banques peuvent, à terme, **se traduire par des risques plus larges pour la stabilité financière de l'économie Suisse**.

¹ <https://www.efd.admin.ch/dam/fr/sd-web/5oBb-t6pz1qz/eigenmittel-erlaeuternder-bericht-fr.pdf>

² Ciaponi, G., et. al. (2021). *Reputational Risk for financial institutions: a proposal of quantitative approach*. Risk Management Magazine, Vol. 16, Issue 2 (Excerpt 5). AIFIRM.

Comme l'indique le rapport explicatif, **dans le cas d'UBS, la part de participation dans les filiales étrangères est élevée par rapport à la base de capital de la banque mère.**

Dans notre analyse, en nous appuyant **sur des données récentes en matière de financement et d'investissement**, nous montrons qu'UBS, par l'intermédiaire de ses filiales étrangères, est **fortement exposée à des secteurs et à des projets caractérisés par certains ou l'ensemble des facteurs de risque énumérés**. Nous démontrons en outre **l'existence de schémas récurrents de risques élevés** et de faiblesses en matière de gouvernance qui **reflètent nettement l'architecture de risques qui a précipité la crise de Credit Suisse** et qui justifient la nécessité de capitaliser pleinement les participations étrangères, conformément aux **objectifs du cadre révisé « Too-Big-To-Fail »**.

Malgré son engagement public en faveur d'une « **culture du risque conservatrice** »³ UBS entretient des relations financières **étroites et répétées** avec des acteurs opérant dans certains des secteurs les **plus propices aux phénomènes de corruption** : pétrole et gaz, exploitation minière, agro-industrie et commerce de matières premières. Dans le secteur bancaire, la **nature du secteur d'activité** d'un client et sa position dans la chaîne de valeur déterminent directement les risques juridiques, politiques et financiers encourus par les institutions qui accordent des prêts, incluent ces acteurs dans leurs portefeuilles ou leur offrent des services de conseil et de souscription. De nombreuses recherches internationales montrent que l'industrie extractive est **structurellement sujette à la corruption**, à **l'emprise politique** et à **l'instabilité réglementaire**, en particulier dans les juridictions où les **cadres juridiques sont fragiles**, notamment dans de nombreux pays à faible revenu.^{4 5 6 7 8 9} Fedpol souligne ces **vulnérabilités systémiques** : dans un rapport d'avril 2019 sur les « *activités dans le domaine des matières premières* », elle met en garde contre les **risques élevés de corruption liés à l'implication d'entreprises publiques et de fonctionnaires étrangers**, à l'ampleur des gains potentiels, à **l'opacité des transactions** - en particulier la **vente d'actifs publics** - et à **l'absence de réglementations spécifiques ou de normes internationales régissant ces opérations**.¹⁰ Dans ce contexte, les investissements importants, les mandats de conseil et les opérations de souscription d'UBS connectent la banque à **de multiples réseaux à haut risque**.

La sensibilité et l'exposition en termes de réputation liées à la corruption dans ces secteurs sont aujourd'hui amplifiées par **l'histoire récente des institutions financières** qui ont subi de graves dommages en termes de réputation et de bilan financier à la suite de scandales de corruption. L'effondrement de Credit Suisse illustre à quel point ces pratiques peuvent devenir corrosives et déstabilisantes pour l'ensemble de la place financière suisse.^{11 12}

³ <https://edition.cnn.com/2023/03/23/investing/credit-suisse-ubs-impact-switzerland/index.html>

⁴ U4 Chr Michelsen Institute, 2024 <https://www.u4.no/topics/oil-gas-and-mining/basics>

⁵ <https://www.wider.unu.edu/sites/default/files/Publications/Working-paper/PDF/wp2022-14-incorporation-offshore-shell-companies-indicator-corruption-risk-extractive-industries.pdf>

⁶ *Oil, politics, and "Corrupt Bastards"*, James et. al., 2022, Journal of Environmental Economics and Management <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S009506962100139X>

⁷ *Corruption as a natural resource curse: Evidence from the Chinese coal mining*, Dong et. al., 2019, China Economic Review <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1043951X19300756>

⁸ OECD Foreign Bribery Report, 2014,

https://www.oecd.org/en/publications/corruption-in-the-extractive-value-chain_9789264256569-en.html

⁹ <https://fr.scribd.com/document/334560914/EY-Managing-Bribery-and-Corruption-Risk-in-the-Oil-and-Gas-Industry>, 2012

¹⁰ <https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/fr/data/kriminalitaet/geldwaescherei/nra-berichte/nra-bericht-april-2019-f.pdf>

¹¹ <https://www.reuters.com/business/finance/credit-suisse-collapse-threatens-switzerlands-wealth-management-crown-2023-03-22/>, 2023

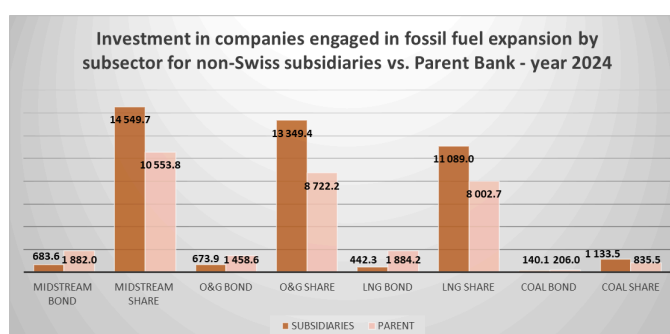
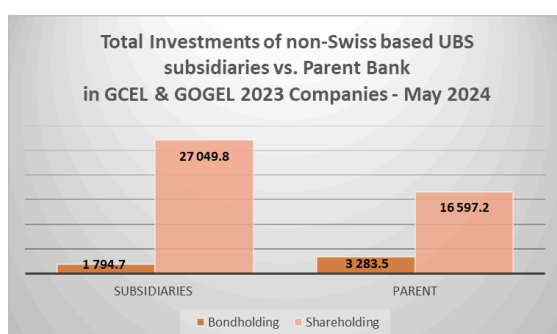
¹² 2023, <https://www.bbc.com/news/business-65009996>

II. Exposition financière au risque de réputation

Dans la section suivante, nous présentons des preuves détaillées de l'exposition financière d'UBS – principalement par l'intermédiaire de ses filiales étrangères – aux investissements dans **l'expansion des énergies fossiles par secteur**, au financement des énergies fossiles et par voie de conséquence à des projets associés à un **risque de réputation élevé**. Les données utilisées dans cette analyse combinent **l'exposition aux investissements** et les **flux financiers bancaires** provenant de **deux sources complémentaires**.

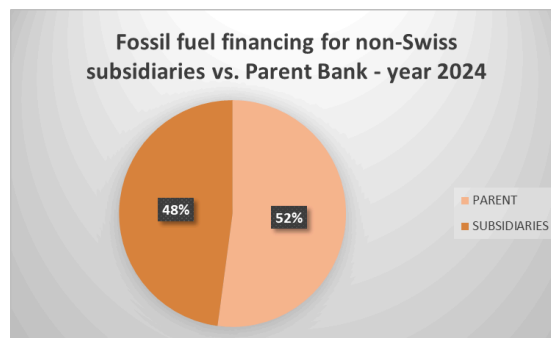
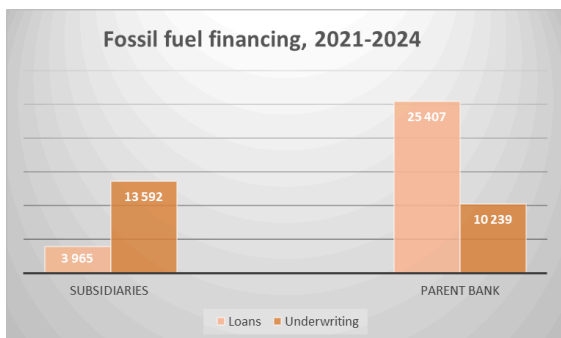
Investing in Climate Chaos 2024 recueille des **données sur les investissements**, à savoir les portefeuilles **d'obligations et d'actions** détenus par les banques et les gestionnaires d'actifs dans les entreprises du secteur des énergies fossiles, reflétant l'allocation de capital à long terme et l'exposition inhérente à la propriété. *Banking on Climate Chaos 2025* fournit des **données sur les flux financiers**, en suivant les **activités de prêt** et de **souscription** des banques – y compris les prêts aux entreprises et aux projets, la souscription d'obligations et les émissions d'actions – entre 2021 et 2024. Ces données financières attribuent la valeur totale de chaque transaction aux banques participantes au moment de l'engagement, que les fonds soient ensuite prélevés ou remboursés. Elles reflètent ainsi le **rôle actif des banques dans l'expansion des énergies fossiles** par le biais de l'octroi de crédits et de l'intermédiation sur les marchés financiers, plutôt que par des investissements passifs. De plus amples détails sur la méthodologie sont disponibles en annexe et dans les références.¹³

En **mai 2024**, les **filiales étrangères d'UBS et du Crédit Suisse** détenaient des investissements d'une valeur d'environ **29 milliards USD** dans l'expansion des énergies fossiles, contre **environ 20 milliards USD** pour la banque mère, avec des montants plus élevés en **actions** qu'en **obligations**. Les filiales étrangères d'UBS sont exposées à des entreprises impliquées dans **l'expansion** : du secteur **transport et stockage (midstream)** des énergies fossiles, avec une valeur estimée à **15 milliards USD**; du secteur **amont (upstream)** des énergies fossiles, avec une valeur estimée à **14 milliards USD**, du secteur du **gaz naturel liquéfié (GNL)**, avec une valeur estimée à **11,5 milliards USD** et enfin dans **l'expansion du secteur du charbon** avec une valeur estimée à **1,3 milliards USD**, comme le montrent les deux figures suivantes :



¹³https://www.bankingonclimatechaos.org/wp-content/uploads/2025/06/Methodology_FAQ_Banking_on_Climate_Chaos_2025.pdf

De plus, entre **2021** et **2024**, les filiales étrangères d'UBS et de Credit Suisse ont fourni **plus de 17,6 milliards USD** dans le financement des énergies fossiles, **prêts et souscriptions compris**.¹⁴ Lorsque l'on compare le financement entre la banque mère et les filiales étrangères sur la période 2021-2024, la couverture entre les prêts et les souscriptions semble déséquilibrée.

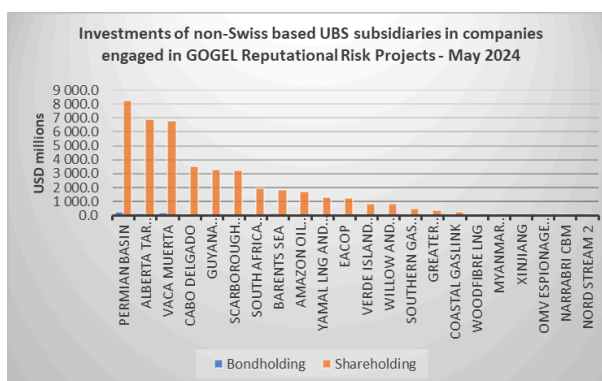


La banque mère fournit une couverture de prêt **6,4 fois supérieure** à celle de ses filiales étrangères. Cependant, la tendance pour 2024 est plus équilibrée en termes de couverture globale. La banque mère et ses filiales contribuent chacune **pour moitié** à la couverture financière totale.

Les données issues de la **base de données entretenue par les équipes de l'ONG Urgewald** sur les **projets à risque pour la réputation** illustrent à quel point les grands projets pétroliers et gaziers à travers le monde sont associés à des conflits violents, à de graves dommages environnementaux et à des préjudices systémiques pour les communautés locales. À travers les régions, les populations touchées, les scientifiques et les organisations de la société civile s'opposent à ces projets par des réponses à consultation, des campagnes médiatiques, et des **actions en justice**. Bon nombre de ces projets présentent des risques sociaux et environnementaux si importants qu'ils constituent des **risques réputationnels significatifs** pour les institutions financières qui soutiennent les entreprises impliquées.

Grâce à sa plateforme Global Oil and Gas Exit List (**GOGEL**), Urgewald identifie ces **projets à haut risque** et recense les entreprises pétrolières et gazières qui y sont associées. Nous avons donc évalué la couverture des filiales étrangères d'UBS dans ces projets.

Les filiales étrangères d'UBS ont investi près de **8,5 milliards USD** dans des entreprises actives dans les opérations de fracturation hydraulique dans le bassin permien (Texas/USA)¹⁵ et **7 milliards USD** dans l'exploitation du gisement de schiste de Vaca Muerta (Argentine)¹⁶. **7 milliards USD** dans des entreprises actives dans l'extraction pétrolière dans les sables



¹⁴ BOCC 2025, Banking on Climate Chaos report.

¹⁵ <https://gogel.org/fracking-permian-basin>

¹⁶ <https://gogel.org/vaca-muerta>

bitumineux de l'Alberta (Canada)¹⁷, ainsi que **3,6 milliards USD** dans des projets de GNL au large de **Cabo Delgado** (Mozambique).¹⁸ Cabo Delgado abrite **trois des plus grands projets GNL d'Afrique** : Mozambique LNG de Total Energies, Coral North FLNG d'Eni et ExxonMobil, et Rovuma LNG d'ExxonMobil, Eni et **Chinese National Petroleum Company (CNPC)**. À titre d'exemple, Cabo Delgado est associé à de graves allégations de violation des droits humains et à une dynamique de guerre civile dans la région, ainsi qu'à la destruction de l'environnement, ce qui représente de hauts risques de litiges pour les financiers et les parties prenantes.¹⁹ En novembre 2025, le **Centre européen pour les droits constitutionnels et humains (ECCHR)** a déposé une **plainte pénale en France** accusant TotalEnergies de **complicité de crimes de guerre, de torture et de disparitions forcées** liés aux opérations de sécurité sur le site du projet. La plainte porte principalement sur le « *massacre des conteneurs* » qui s'est déroulé entre juillet et septembre 2021, au cours duquel les forces armées mozambicaines – y compris une force opérationnelle interarmées mise en place avec le soutien d'une filiale de TotalEnergies – auraient détenu, torturé et tué des civils fuyant les violences liées à l'insurrection du groupe extrémiste Al-Shabab. Des documents internes suggèrent que TotalEnergies était au courant des violations systématiques des droits humains commises par ces forces, mais a néanmoins continué à leur fournir un soutien matériel dans le cadre du dispositif de sécurité destiné à protéger le projet GNL.²⁰ En décembre 2025, **les agences de crédit à l'exportation britannique et néerlandaise ont retiré ou refusé de re-confirmer leur soutien financier** au projet GNL du Mozambique, invoquant des risques accrus liés au projet, notamment des préoccupations en matière de droits humains et de sécurité autour du site, réduisant ainsi le soutien public au développement.²¹ La combinaison des violations des droits humains liées au conflit, des contestations judiciaires en cours, de l'insécurité persistante et de l'impact climatique significatif place Mozambique LNG parmi les projets pétroliers et gaziers associés à un **risque élevé en termes de réputation, de responsabilité juridique et financière** pour les banques, les investisseurs et les institutions financières publiques qui participent à son financement. Ci-dessous, nous détaillons davantage les risques encourus par UBS dans le cadre de ce projet.

De même, les **filiales étrangères d'UBS** ont investi près de **3,3 milliards USD** dans des entreprises actives dans le forage en eaux profondes au large des côtes du Guyana²², **3,3 milliards USD** dans des entreprises actives dans le projet gazier de Scarborough²³, **et 1,8 milliards USD** dans des entreprises actives dans le forage pétrolier et gazier en Amazonie en **2024**²⁴. Nous détaillons également ci-dessous les risques réputationnels auxquels UBS est confrontée en ce qui concerne ce dernier point.

¹⁷ <https://gogel.org/alberta-tar-sands>

¹⁸ <https://gogel.org/cabo-delgado-mozambique-resource-rich-war-zone>

¹⁹ <https://ieefa.org/resources/list-reasons-not-finance-totalenergies-mozambique-lng-project-grows>

²⁰ <https://www.ecchr.eu/en/press-release/totalenergies-faces-criminal-complaint-for-complicity-in-war-crimes-torture-and-enforced-disappearance-in-mozambique/>

²¹ https://www.lemonde.fr/en/economy/article/2025/12/02/totalenergies-loses-uk-and-dutch-backing-for-mozambique-gas-project_6748056_19.html

²² <https://gogel.org/guyana-offshore>

²³ <https://gogel.org/scarborough-gas-field-and-burrup-hub>

²⁴ <https://gogel.org/amazon-oil-and-gas-drilling>

Les filiales étrangères d'UBS ont également investi un total de **1,3 milliards USD** dans des entreprises actives dans l'extraction gazière dans l'Arctique russe (Yamal LNG et Arctic LNG 2²⁵), **1,2 milliards USD** dans des entreprises actives dans le projet EACOP²⁶ et enfin **0,9 milliards USD** dans des entreprises actives aux Philippines, participant au boom du GNL dans le *Verde Island Passage (VIP)*.²⁷

À titre d'exemple, en **2024**, l'investissement total dans **Chevron Corp.** s'élevait à **3 milliards USD**, dont **2 milliards** étaient soutenus par les **filiales étrangères d'UBS**. Récemment, et comme nous le détaillons plus loin dans la deuxième section, en **décembre 2025**, UBS a participé aux côtés de JPMorgan, Morgan Stanley et RBC Capital Markets à une émission obligataire de **154,2 millions USD** pour **Chevron**, à un moment où la firme est **confrontée à des risques juridiques, environnementaux et politiques croissants**. Chevron est impliqué dans plusieurs projets à haut risque corruptif et réputationnel: Scarborough Gas, Vaca Muerta, Guyana offshore, Amazon Oil and Gas Drilling, opérations de fracturation hydraulique dans le bassin permien et d'autres. Comme nous le détaillons ci-dessous dans les différentes études de cas, c'est également le cas pour plusieurs autres entreprises: **Exxon Mobil Corporation (investissements totaux des filiales étrangères d'UBS s'élevant à 2 milliards USD)**, impliquée dans les projets Guyana Offshore, Cabo Delgado, les sables bitumineux d'Alberta, bassin Permien et le forage pétrolier et gazier en Amazonie, **TotalEnergies (investissements totaux des filiales étrangères d'UBS s'élevant à 1,2 milliard USD)**, impliquée dans les projets Vaca Muerta, Guyana Offshore, EACOP, Cabo Delgado, Yamal LNG et Arctic LNG 2, les sables bitumineux de l'Alberta et le forage pétrolier et gazier en Amazonie, **Shell plc (investissements totaux des filiales étrangères d'UBS de 0,7 milliard USD)** impliquée dans Scarborough Gas, Vaca Muerta, les sables bitumineux de l'Alberta, Verde Island Passage, forage pétrolier/gazier en Amazonie ou encore **BP plc (investissements totaux des filiales étrangères d'UBS de 0,4 milliard USD)** également impliqué dans la fracturation hydraulique à Vaca Muerta et dans le bassin permien.

²⁵ <https://gogel.org/yamal-lng-and-arctic-lng-2-gas-extraction-russian-arctic>

²⁶ <https://gogel.org/tilenga-kingfisher-eacop>

²⁷ <https://gogel.org/philippines-lng-boom-verde-island-passage>

III. Tendances récentes et historiques en matière d'exposition au risque de réputation

Négociants en pétrole et en gaz et entreprises publiques:

Dans un rapport publié en 2021, StandEarth et AmazonWatch ont démontré que les banques ont un angle mort important dans leurs pratiques de prêt.²⁸ Ils créent des prêts renouvelables syndiqués (lignes/facilités de crédit renouvelables (FCRs)) pour leurs clients négociants en pétrole, mais ne disposent pas d'un contrôle suffisant pour suivre l'utilisation des fonds, catégorisés 'usage

général de l'entreprise', ce qui les empêche de détecter les risques liés aux pratiques commerciales basées sur un haut niveau de corruption. Des enquêtes récentes menées par le ministère américain de la Justice ont révélé plus d'une décennie de corruption au sein des compagnies pétrolières nationales du Brésil et de l'Équateur, orchestrée par des négociants en pétrole tels que Gunvor et Vitol, entraînant les économies de ces pays dans un cycle d'endettement croissant. Le Tableau 1 ci-dessus présente un classement des banques systémiques selon leur gestion et leur exposition aux risques, et reçoivent une note et une évaluation du risque global de destruction de l'Amazonie. Comme le montre la Figure 1, les banques en tête de classement communiquent davantage que les autres, ce qui suggère que la transparence est essentielle. UBS est classée parmi les banques dites "concurrentes" (contender bank dans la Figure 1 ci-dessous), ayant une

politique supérieure à la moyenne, mais dont l'exposition au risque, en particulier son implication dans des investissements dans des compagnies pétrolières nationales telles que PetroAmazonas en Équateur ainsi que des FCR pour des négociants en pétrole tels que Gunvor et Vitol, porte son niveau de risque global à « élevé », avec une note de 45 %, D (A: meilleur score, F: pire).²⁹

Table 1. Bank rankings, grades, and corresponding risk levels.

RANK	BANK	GRADE	GRADE %	RISK LEVEL
1	Rabobank	B	70%	MODERATE
2	ABN AMRO	B-	68%	MODERATE
3	ING	B-	66%	MODERATE
4	BNP Paribas	C	56%	HIGH
5	UBS	D	45%	HIGH
6	Société Générale	D	45%	HIGH
7	Credit Suisse	D	44%	HIGH
8	Natixis	D	41%	HIGH
9	Crédit Agricole	D	40%	HIGH
10	Citigroup	F	38%	VERY HIGH
11	Goldman Sachs	F	34%	VERY HIGH
12	Deutsche Bank	F	32%	VERY HIGH
13	HSBC	F	30%	VERY HIGH
14	JPMorgan Chase	F	29%	VERY HIGH

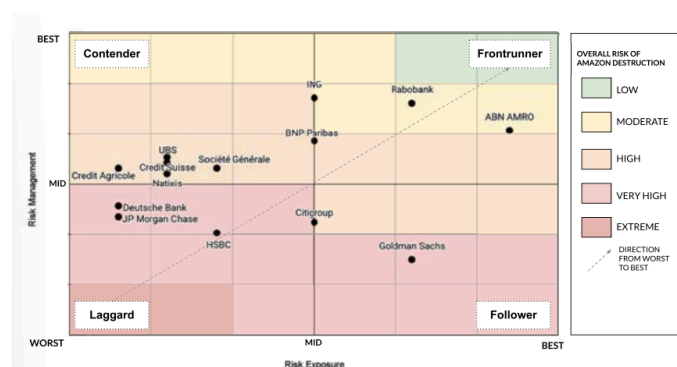


Figure 1. Scatter chart of bank scores and corresponding overall risk of Amazon destruction.

- **Groupe Gunvor (2019, République du Congo et Côte d'Ivoire ; Équateur, 2012-2020):** Le groupe Gunvor et ses filiales (dont Gunvor S.A., anciennement Castor Petroleum) ont bénéficié d'un soutien financier substantiel sous forme d'actions, d'obligations et de prêts syndiqués - tels que des FCR - de la part d'un groupe de banques internationales,

²⁸ Amazon Watch & partners. (2021). Banking on Amazon destruction: European banks and the climate, nature and human rights impacts of forest-risk finance. <https://amazonwatch.org/assets/files/2021-banking-on-amazon-destruction.pdf>

²⁹ <https://stand.earth/press-releases/report-fails-global-banks-for-financing-investment-in-oil-gas-in-amazon-rainforest/>

dont UBS, malgré des risques de corruption solidement documentés.³⁰ En effet, en 2019, Gunvor a accepté de verser 95 millions USD au Bureau du procureur général Suisse après avoir admis qu'elle n'avait pas pris les mesures organisationnelles raisonnables et nécessaires pour empêcher ses employés et agents de verser des pots-de-vin à des agents publics afin d'accéder aux marchés pétroliers de la République du Congo et de la Côte d'Ivoire. Dans ces cas, des intermédiaires

agissant pour le compte de Gunvor ont versé des pots-de-vin à des fonctionnaires gouvernementaux afin d'obtenir et de sécuriser des contrats pétroliers.³⁰

Malgré cette décision judiciaire claire établissant l'implication de Gunvor dans des pratiques de

corruption, UBS, et d'autres banques, ont participé à des FCR à son profit, d'un montant total d'environ 2,4 milliards USD, qui sont entrées en vigueur ou ont été refinancées le 13 novembre 2020. On ignore comment ces considérations ont été prises en compte dans la décision de continuer à accorder des prêts à Gunvor après le règlement de 2019 compte tenu des politiques d'UBS en matière de lutte contre la corruption et de diligence raisonnable à l'égard de la clientèle (ou diligence renforcée).³⁰

D'autant que le groupe Gunvor s'est par la suite retrouvé au centre d'un autre scandale majeur de corruption en Équateur. Selon des documents judiciaires et des enquêtes journalistiques, des agents agissant pour le compte de Gunvor auraient versé des pots-de-vin à des fonctionnaires équatoriens entre 2012 et août 2020 afin d'obtenir des contrats pétroliers avec Petroecuador.³⁰ Des enquêtes menées par l'ONG Public Eye révèlent qu'entre 2013 et 2020, Gunvor aurait détourné près de 92 millions USD via des sociétés offshore contrôlées par les frères Peré - dont l'une détenait un compte auprès d'UBS Zurich - afin de dissimuler des pots-de-vin versés à des hauts responsables équatoriens de Petroecuador en échange de l'accès à des contrats pétroliers.³¹

- **PetroAmazonas/Petroecuador (entreprises pétrolières publiques, 2019):** En ce qui concerne les investissements et le financement de PetroAmazonas, plusieurs anciens responsables de Petroecuador ont été inculpés dans le cadre d'une affaire de corruption en 2019 qui a permis au gouvernement de récupérer 5 millions USD d'actifs liés à la corruption.³⁰

Table 4. Scorecard banks financing the Gunvor Group

Loan Amount	Use	Agent	Société Générale	ABN AMRO	CITI	Credit Agricole	Credit Suisse	Deutsche Bank	Goldman Sachs	ING	Natixis	Rabobank	UBS
\$1.005B	General corp. purpose, refinancing	Credit Suisse	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓
\$220M	General corp. purpose, refinancing	Credit Suisse	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓
\$1.165B	General corp. purpose, refinancing	Credit Suisse	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
\$330M	Refinancing	Credit Suisse	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
\$680M	Working Capital	Société Générale		\$50M			\$20M	\$40M		\$50M	\$30M		

³⁰ Amazon Watch & partners. (2021). *Banking on Amazon destruction: European banks and the climate, nature and human rights impacts of forest-risk finance*. <https://amazonwatch.org/assets/files/2021-banking-on-amazon-destruction.pdf>

³¹ <https://www.publiceye.ch/en/topics/commodities/a-predator-called-gunvor-in-the-amazon/ecuador-how-gunvor-initiated-a-decade-of-corruption>

Le **13 avril 2021**, le contrôleur général et l'ancien ministre de l'Énergie équatorien ont été arrêtés dans le cadre des enquêtes sur la corruption.³⁰ Alors que le secteur pétrolier équatorien était touché par de graves scandales de corruption, les banques internationales ont prêté des centaines de millions de dollars au pays **en achetant des obligations émises par sa compagnie pétrolière nationale et en conseillant le gouvernement sur sa stratégie financière**. Ce financement a contribué à **soutenir et à développer la production pétrolière**. Il a rassuré les marchés quant à la **capacité de l'Équateur à continuer de rembourser sa dette**. Cependant, on ignore si ces banques ont utilisé leur influence financière pour exiger des mesures anti-corruption plus strictes **malgré les risques financiers élevés en matière de gouvernance**. Plusieurs de ces mêmes banques ont par ailleurs **publiquement reconnu** le rôle de l'extraction pétrolière et gazière dans la déforestation de l'ouest de l'Amazonie et ont mis en place des **politiques de risque environnemental et social (ESR) limitant le financement commercial du pétrole amazonien**. En **janvier 2021**, Credit Suisse avait **officiellement adopté des exclusions concernant le financement du commerce du pétrole provenant du bassin amazonien**. UBS a également **refusé des opérations de financement commercial de pétrole dans cette région, mais ne s'est pas engagée publiquement à les exclure et n'a pas mis à jour son cadre ESR en conséquence**. Malgré ces mesures, et comme le montre la **Figure 6**, UBS et Credit Suisse ont continué à détenir respectivement **232 millions** et **146 millions USD** en **obligations souveraines émises par PetroAmazonas**.

Ces banques détiennent également des obligations souveraines liées à Petrobras (Brésil) et Ecopetrol (Colombie). En tant que compagnie pétrolière nationale de l'Équateur, Petroecuador se consacre entièrement à l'extraction pétrolière en Amazonie, avec d'importantes réserves situées sous le **parc National Yasuní**, une aire protégée de **catégorie II de l'UICN (Union internationale pour la conservation de la nature)**, inscrite au sein de la plus vaste zone humide d'importance internationale au titre de la **Convention de Ramsar**.³²

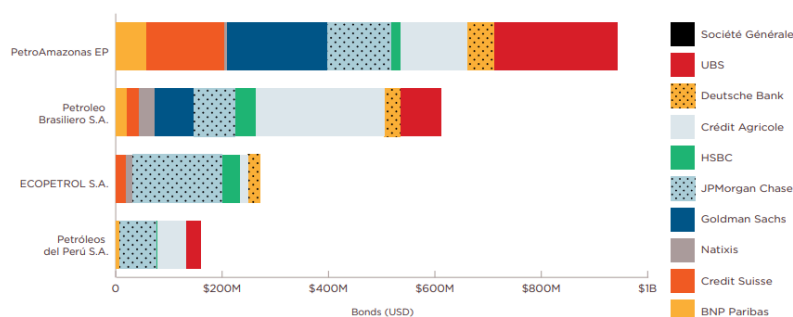


Figure 6. Banks hold bonds in all four of the national oil companies covered in this report.

Banks hold sovereign bonds used by national oil companies to raise capital to fund oil expansion. These bonds are typically parcelled with other sovereign bonds and purchased through emerging market exchange traded funds (ETFs), which means that banks may not be making direct purchases of bonds in these state oil companies.

³² Amazon Watch & partners. (2021). *Banking on Amazon destruction: European banks and the climate, nature and human rights impacts of forest-risk finance*. <https://amazonwatch.org/assets/files/2021-banking-on-amazon-destruction.pdf>

- Petrobras et l'opération Lava Jato (2014-2017) :** Petrobras est une compagnie pétrolière publique brésilienne. En **2024**, UBS détenait **487 millions USD** dans Petrobras, dont **472 millions USD en actions** et **16 millions USD en obligations**.³³ Dans ce scandale, des dirigeants de Petrobras et des politiciens brésiliens ont mis en place un vaste système de corruption et de pots-de-vin, blanchissant les profits via des **comptes bancaires suisses non déclarés**. Les autorités suisses ont saisi près de **400 millions USD** d'actifs détenus en Suisse, dont **120 millions ont été rapatriés au Brésil**.³⁴ La justice brésilienne a identifié **2,1 millions USD** de pots-de-vin versés par une **filiale de Glencore**, transférés sur un compte UBS Luxembourg enregistré au nom d'une société écran des Îles Marshall, **Seaview Shipbroking Ltd**.³⁴ Des manquements présumés aux obligations de conformité impliquant UBS et d'autres banques suisses, liés à l'utilisation de sociétés écrans et de structures transfrontalières, ont été révélés dans le cadre d'enquêtes judiciaires menées par les procureurs brésiliens, sur la base de milliers de documents versés aux procédures.³⁵

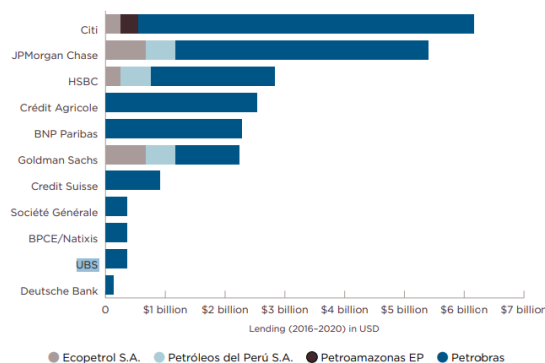


Figure 5. Financing for National Oil Companies (NOCs) in the Amazon from 2016 to 2020, adapted from Banking on Climate Chaos (RAN, 2021)

- Groupe Vitol (Petrobras):** Vitol Holding BV est une société commerciale suisse qui a versé des pots-de-vin à des fonctionnaires en Équateur, dans le cadre d'un système de corruption à l'échelle régionale qui a entraîné des **sanctions pénales** d'un montant de **164 millions de USD** aux États-Unis et au Brésil. Le groupe Vitol a reconnu avoir versé plus de **8 millions USD** en pots-de-vin à au moins quatre fonctionnaires de Petrobras, et a également récemment dû acquitter **des sanctions pénales de 164 millions USD** en règlement des accusations de corruption auprès des autorités brésiliennes. Dans ce cas, l'exposition financière concerne des FCR dépassant **9,7 milliards USD**, dirigées par JPMorgan Chase et financées et souscrites par des banques dont font partie UBS et Credit Suisse.³⁶

Ces scandales reflètent une faible intégration dans les décisions de crédit des résultats en matière de lutte contre la corruption et **augmentent le risque réputationnel supporté par les filiales étrangères d'UBS lorsqu'elles participent à des RCF**. Le groupe bancaire s'appuie sur les mêmes politiques internes en matière de risques qui ont **précédemment permis le financement de négociants en pétrole et de compagnies pétrolières nationales impliqués dans des affaires de corruption et de dommages**

³³ <https://investinginclimatechaos.org/data?org=UBS>

³⁴ <https://www.publiceye.ch/fr/thematiques/negoce-de-matieres-premier/affaire-petrobras>

³⁵ <https://www.letemps.ch/economie/finance/affaire-petrobras-revele-manquements-banques-suisses>

³⁶ Amazon Watch & partners. (2021). *Banking on Amazon destruction: European banks and the climate, nature and human rights impacts of forest-risk finance*. <https://amazonwatch.org/assets/files/2021-banking-on-amazon-destruction.pdf>

environnementaux. Étant donné que ces politiques **n'ont pas réussi à prévenir de tels risques dans le passé**, continuer à s'appuyer sur celles-ci sans changement n'est pas crédible pour y faire barrage à l'avenir.

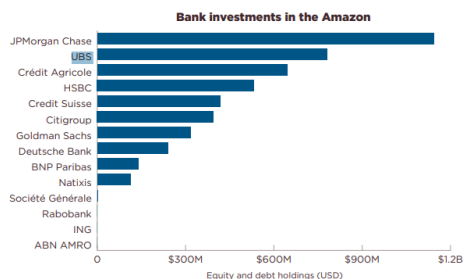


Figure 2. Equity and debt holdings in the Amazon by scorecard banks as of March 31, 2021.

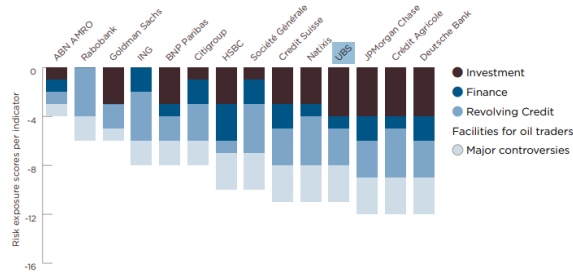


Figure 4. Each bank's level of risk exposure to oil and gas companies in the Amazon basin

Remarque : tous les chiffres, tableaux et figures ci-dessus proviennent du rapport **Banking on Amazon destruction** (Financer la destruction de l'Amazonie) publié par StandEarth et AmazonWatch en 2021.³⁶

- Chromite Gas Holdings (2025)** - Un mouvement anti-corruption initialement déclenché par des scandales liés à des projets de contrôle des inondations, se développe parallèlement à d'importants investissements dans le GNL soutenus par des financements internationaux. En **2025, trois puissantes personnalités du monde des affaires philippin, proches du Président Ferdinand Marcos Jr. - Ramon Ang (San Miguel Corporation), Sabin Aboitiz (Aboitiz Power), et Manuel Pangilinan (Meralco PowerGen / Metro Pacific)** - ont conclu un partenariat sans précédent dans le domaine du GNL, positionnant le complexe Ilijan à Batangas comme hub national gazier. Par l'intermédiaire de leur joint venture, **Chromite Gas Holdings**, Aboitiz and Pangilinan ont injecté **3,3 milliards USD** dans **South Premiere Power, Excellent Energy Resources, et Ilijan Primeline Industrial Estate**, trois entreprises précédemment contrôlées par **San Miguel Corporation (SMC)**. Cet accord permet l'extension de la centrale électrique au GNL d'**Ilijan**, d'une puissance de **1 278 MW** et le développement d'une installation supplémentaire au GNL d'une puissance de **1,320 MW LNG facility** près du **Verde Island Passage**. C'est l'une des zones marines les plus riches en biodiversité au monde, classée comme projet à risque pour la réputation, comme mentionné dans notre première section, auquel les filiales étrangères d'UBS sont fortement exposées. La transaction a été facilitée par la **filiale d'UBS à Singapour, conseiller financier** auprès d'Aboitiz Power et de Meralco, complétant ainsi les partenariats plus larges d'UBS avec ces deux groupes et avec SMC. Bien que présentés comme des éléments de la « transition énergétique », les projets GNL ont été largement critiqués par les organisations de la société civile en raison de leurs émissions élevées de gaz à effet de serre, des risques qu'ils font peser sur la biodiversité marine et des **violations présumées des droits des communautés locales**.³⁷

³⁷ <https://lecourrier.ch/2025/12/03/dans-loeil-des-super-typhons/>

- **Chevron (2025)** – En décembre 2025, UBS a participé aux côtés de JPMorgan, Morgan Stanley et RBC Capital Markets à une émission obligataire de **154,2 millions USD pour Chevron**. Cette décision contraste avec le **désinvestissement total de la BNS de Chevron en mai 2025**, pour un montant de **711 millions USD**, conformément à sa politique visant à **éviter d’investir dans les entreprises causant des dommages environnementaux systémiques majeurs**. UBS détient elle-même environ **1,72 milliards USD en actions Chevron**, alors que cette dernière est confrontée à des **risques juridiques, environnementaux et politiques croissants**. En **avril 2025**, Chevron a été condamnée à payer **744 millions USD** en raison de la destruction de **zones humides côtières en Louisiane**, une décision qui fait actuellement l'objet de pressions de la part du ministère américain de la Justice pour être annulée en appel. **Texaco**, filiale de Chevron depuis 2001, a déversé des litres de déchets toxiques dans l'Amazonie équatorienne pendant plusieurs décennies. Après des années de pression, Chevron a obtenu en novembre **l'annulation d'une décision arbitrale historique à son encontre**, dans un contexte d'inquiétudes quant à **l'ingérence politique du gouvernement équatorien** et après avoir **contribué à faire échouer un amendement bipartite américain anti-corruption** qui aurait exigé la divulgation des paiements versés à des gouvernements étrangers.³⁷ Certains affirment que le soutien d'UBS pourrait faciliter **l'expansion à haut risque des énergies fossiles**, conformément au programme de « **domination énergétique** » de **l'administration Trump**, alors même que **les projets de forage en eaux profondes précédemment suspendus par l'administration Biden restent controversés sur le plan environnemental et social**.

Le soutien apporté à Chevron ou ExxonMobil reflète la **dépendance croissante d’UBS vis-à-vis du marché américain**, qui représente environ **34 % de ses bénéfices**, et coïncide avec son retrait de la **Net-Zero Banking Alliance**, le **report de ses objectifs opérationnels de réduction des émissions de 2025 à 2035 et la suppression de la rémunération des dirigeants liée aux critères ESG**. La proximité des dirigeants d'UBS avec des personnalités clés de l'administration Trump souligne encore davantage ce changement. Loin d'incarner la « *culture conservatrice du risque* » revendiquée après l'effondrement du Crédit Suisse, le financement continu par UBS de Chevron par l'intermédiaire de ses filiales étrangères illustre une tendance à s'engager dans des projets destructeurs pour l'environnement, politiquement exposés et susceptibles de donner lieu à des retournements de tendance ainsi que des litiges de grande ampleur. Cette stratégie amplifie les risques financiers, juridiques et réputationnels pour la banque mère suisse.³⁸

Industrie Agricole:

- **Caramuru (2021):** En **octobre 2021**, **UBS et BTG Pactual** (banque d'investissement brésilienne) a vendu une obligation "verte" d'une valeur de **354 millions de réals brésiliens**: aussi appelée **CRA** (Certificat de créances agricoles) for **négociant céréalier brésilien Caramuru**. La cellule d'investigation Uneearthed a rapporté que l'un des destinataires prévus des fonds était **Antônio Galvan, grand**

³⁸ <https://lecourrier.ch/2025/12/18/ubs-embarquee-dans-lhubris-trumpiste/>

producteur de soja et président de l'association professionnelle nationale des producteurs de soja du Brésil, Aprosoja. Galvan fait partie des personnalités impliquées dans l'enquête en cours pour **complot présumé contre les institutions démocratiques brésiliennes** et incitation à des actes criminels et violents par la justice brésilienne. Il est également cité dans le cadre d'une enquête menée par la **Cour suprême brésilienne pour implication présumée dans la planification des attaques du 8 janvier 2023 contre le Congrès, la Cour suprême et le palais présidentiel du Brésil.** Galvan avait été précédemment condamné à une amende pour déforestation illégale (plus de 5 kilomètres carrés) et vente illégale de soja, accusé de vol de terres (76 hectares appartenant à un propriétaire foncier voisin). Galvan a nié toute infraction et déclaré que les allégations étaient « *sans aucune preuve* ». L'enquête est toujours en cours.³⁹

Personnes Politiquement Exposées (PPEs):

- L'ancien président yéménite Ali Abdallah Saleh - Yémen (2024):** UBS a géré des millions de dollars pour **Ali Abdallah Saleh**, l'ancien **président du Yémen**, et a **omis pendant des années de signaler des indices sérieux de blanchiment d'argent**, selon les conclusions du **Département fédéral des finances (DFF)** Suisse révélées par **SRF Investigativ**.⁴¹ **Ali Abdallah Saleh** a dirigé le Yémen pendant plus de trois décennies (1978-2012) et était classé comme **PPE**, un statut qui exige **légalement une diligence raisonnable renforcée de la part des banques**. Depuis 2000, différents rapports internationaux ont fait état de son implication dans des affaires de corruption et de blanchiment d'argent. En 2014, les Nations Unies ont imposé des sanctions pour avoir porté atteinte à la paix et à la sécurité au Yémen, sanctions que la Suisse a ensuite appliquées, notamment des interdictions de voyager et des sanctions financières. Un rapport d'experts de l'ONU publié en 2015 estimait que Saleh avait amassé entre **30 et 62 milliards USD**, dont une grande partie avait été transférée à l'étranger. Selon ce rapport, cette fortune provenait en grande partie **d'activités illégales et de corruption**, notamment **par le biais de contrats pétroliers et gaziers**, y compris **l'octroi de droits d'exploration et d'accords énergétiques dans des conditions non transparentes**.⁴¹ Malgré cela, **UBS a continué à entretenir des relations commerciales étroites avec Saleh et son entourage**. Le DFF a conclu que les manquements d'UBS avaient permis à des **sommes très importantes, soupçonnées de provenir d'activités de corruption**, d'échapper à la surveillance de l'État, qualifiant la faute de la banque de « grave ». L'enquête a été encore compliquée par le fait qu'UBS n'a pas fourni tous les documents demandés, ce qui a empêché d'identifier les responsabilités individuelles au sein de la banque.⁴⁰

³⁹ <https://unearthed.greenpeace.org/2023/10/17/ubs-santander-green-bonds-deforesters-slave-labour-brazil/>

⁴⁰ <https://www.rts.ch/info/economie/2024/article/ubs-a-aide-l-ex-president-du-yemen-a-dissimuler-des-millions-de-francs-28526851.html>, <https://www.swissinfo.ch/eng/banking-fintech/ubs-fined-chf50000-on-suspicion-of-money-laundering-negligence/79128615>

- **Joseph Kabila - DRC (2022):** En Juillet 2022, les ONGs **Public Eye**, la **Platform to Protect Whistleblowers in Africa (PPLAAF)**, et l'association **UNIS** ont déposé une plainte pénale auprès du **Ministère public de la Confédération Suisse** contre UBS, à la suite des révélations issues de l'enquête **Congo Hold-up**. La plainte soutient qu'**UBS aurait joué un rôle dans le blanchiment de fonds publics congolais détournés par l'entourage de Joseph Kabila, ancien président de la République démocratique du Congo (RDC)**. Au moins **138 millions USD** auraient été détournés du Trésor public congolais entre **2013** et **2018**. Le système s'appuyait fortement sur la **BGFIBank RDC**, une banque qui serait contrôlée par le clan Kabila, qui facilitait des opérations irrégulières telles que des transactions antidatées, du blanchiment d'argent et des prêts non remboursés de la Banque centrale du Congo. **laundering, and unrepaid loans from the Central Bank of Congo**. Ces fonds détournés sont estimés à l'équivalent de **250 000 salaires annuels moyens en RDC**.⁴¹

La plainte pénale se concentre spécifiquement sur le rôle de **Philippe de Moerloose**, un homme d'affaires belge proche de Joseph Kabila, et sur les **succursales d'UBS à Zurich et à Genève**, via lesquelles il aurait reçu **19 millions USD** d'origine suspecte. Les ONG accusent UBS de blanchiment d'argent potentiel et de ne pas avoir exercé la diligence requise en vertu de la loi suisse sur la lutte contre le blanchiment d'argent.⁴¹

- **Mukhtar Ablyazov et Bulat Utemuratov - Kazakhstan (2000-aujourd'hui) -** UBS s'est activement impliquée dans le secteur pétrolier et énergétique du Kazakhstan, notamment en tant que **conseiller financier pour l'acquisition par Sinopec du champ pétrolier de Kashagan** et en participant à d'importants projets énergétiques kazakhs, dont des transactions d'une valeur totale supérieure à **615 millions USD**.⁴² Grâce à ces fonctions de conseil et de souscription, **UBS a fourni des services financiers à des entreprises publiques et privées du pays. Une affaire civile de longue date devant les tribunaux britanniques** concerne la banque publique kazakhe **BTA Bank**, qui accuse son ancien président, **Moukhtar Ablyazov**, d'avoir détourné **plus de 6 milliards USD** et de les avoir blanchis via un réseau international de sociétés écrans.⁴³ L'affaire s'est élargie pour inclure **Bulat Utemuratov**, l'un des **hommes d'affaires les plus riches du Kazakhstan et ancien chef du cabinet présidentiel sous l'ancien président Nursultan Nazarbayev**, ainsi qu'Iliyas Khrapunov (gendre d'Ablyazov) et 11 autres personnes et sociétés. La BTA affirme qu'Utemuratov a aidé à dissimuler les avoirs prétendument volés par Ablyazov dans plusieurs juridictions. **Ces avoirs comprennent des comptes bancaires auprès d'UBS et du Credit Suisse**.⁴³ Utemuratov entretient des liens étroits avec la Suisse et UBS.

⁴¹ <https://www.swissinfo.ch/eng/business/ubs-accused-of-role-in-embezzling-congolese-millions/47737996>, <https://www.publiceye.ch/en/media-corner/press-releases/detail/dubious-transactions-involving-kabilas-clan-and-ubs-a-criminal-complaint-filed-in-switzerland>

⁴²[https://www.publiceye.ch/fileadmin/doc/migration/BankenundMenschenrechte/UBS_Involvement_of_UBS_in_the_global_mining_and_oil_gas_sectors.pdf#:~:text=1.8.2%20Financial%20involvement%20of%20UBS.%20The%20following.in%20the%20Kazakhstan%20for%20US\\$%20615%20million](https://www.publiceye.ch/fileadmin/doc/migration/BankenundMenschenrechte/UBS_Involvement_of_UBS_in_the_global_mining_and_oil_gas_sectors.pdf#:~:text=1.8.2%20Financial%20involvement%20of%20UBS.%20The%20following.in%20the%20Kazakhstan%20for%20US$%20615%20million), <https://www.nytimes.com/2003/03/12/business/china-buys-another-piece-of-big-caspian-sea-oil-field.html>

⁴³<https://www.marketscreener.com/quote/stock/UBS-GROUP-AG-19156942/news/UBS-U-K-Court-Freezes-Up-to-5-Billion-Tied-to-Alleged-Kazakhstan-Bank-Theft-31907953/>

Dans les années **1990**, il a occupé le **poste d'ambassadeur du Kazakhstan en Suisse**, période durant laquelle il a établi l'ambassade du Kazakhstan à Genève et noué des relations avec des entreprises suisses, notamment UBS et Credit Suisse.⁴⁵ Au cours des années suivantes, **UBS et Credit Suisse ont toutes deux souscrit des obligations émises par des entreprises publiques kazakhes**.⁴⁵ Utemuratov a été décrit comme le « *cardinal gris* » du Kazakhstan et le « *gestionnaire financier personnel* » de l'ancien président Nazarbayev, **soulignant son influence sur la richesse et les transactions financières du pays**.⁴⁴ ⁴⁵ Enfin, le Kazakhstan a toujours fait appel à l'expertise financière suisse pour développer **Astana (aujourd'hui Nur-Sultan) en tant que centre financier régional**, soulignant ainsi le rôle stratégique joué par UBS et d'autres banques suisses dans l'intégration du pays aux marchés financiers mondiaux.⁴⁶

Politiques de gestion des risques structurels :

- Singapour (2025):** En juillet 2025, l'**Autorité monétaire de Singapour (MAS)** a infligé des amendes importantes à UBS et Credit Suisse pour **violations graves des réglementations en matière de lutte contre le blanchiment d'argent et financement du terrorisme (AML/CFT)**, dans le cadre de **la plus grande affaire de blanchiment d'argent jamais enregistrée à Singapour**, portant sur plus de **3 milliards USD** d'actifs illicites.⁴⁷ La succursale de Credit Suisse à Singapour a reçu l'amende individuelle la plus élevée parmi toutes les institutions: **5,8 millions USD (CHF 3,6 millions)**. La MAS a identifié de **multiples manquements prolongés en matière de AML/CFT**, couvrant une longue période allant de **novembre 2017 à octobre 2023**. La MAS a également noté que certaines de ces infractions concernaient des comptes offshore utilisés pour faciliter l'évasion fiscale aux États-Unis, qui faisaient déjà l'objet d'un accord de non-poursuite entre Credit Suisse et le ministère américain de la Justice en mai 2025. Bien que Credit Suisse ait été racheté par UBS en mars 2023, la MAS a considéré ces violations comme imputables aux activités antérieures de Credit Suisse. La succursale d'UBS à Singapour s'est vu infliger une amende de **3 millions USD (CHF 1,9 millions)** pour des **lacunes dans le contrôle de la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme, mises au jour lors d'inspections prudentielles menées entre début 2023 et début 2025**. La MAS a constaté qu'**UBS n'avait pas mis en place de procédures adéquates pour évaluer le risque de blanchiment d'argent chez certains clients et qu'elle n'avait pas procédé à des examens en temps opportun des transactions identifiées comme suspectes par les superviseurs internes**.

Bien que l'amende infligée à UBS ait été moins élevée que celle infligée à Credit Suisse, la MAS a néanmoins conclu que les lacunes étaient suffisamment graves pour justifier des mesures coercitives, compte tenu notamment de l'exposition de

⁴⁴<https://www.occrp.org/en/project/the-pegasus-project/trust-no-one-top-kazakh-oligarchs-and-dozens-of-government-officials-may-have-been-spied-on-with-pegasus>

⁴⁵<https://www.bloomberg.com/news/articles/2013-11-13/kazakh-billionaire-says-he-s-got-nothing-to-hide>

⁴⁶https://www.letemps.ch/suisse/entre-berne-astana-salut-finance?srsId=AfmBOorJefIcvLpJAKCDOJE_-gulVkaz-LeVHTnc8T8uTQJoWhYSHlqE

⁴⁷<https://www.swissinfo.ch/eng/various/ubs-credit-suisse-julius-b%C3%A4r-and-lgt-fined-in-singapore/89632924>

Singapour à des risques complexes de blanchiment d'argent transfrontalier. Selon l'autorité, cette série de sanctions est la **deuxième plus importante mesure coercitive en matière de lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme de son histoire**. UBS et Credit Suisse ont toutes deux reconnu les conclusions de la MAS, déclaré avoir coopéré à l'enquête et s'être engagées à renforcer leurs contrôles en matière de lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme. Cependant, la décision de la MAS souligne les **lacunes récurrentes en matière de conformité des deux banques**, qui avaient déjà fait l'objet de sanctions dans le cadre d'affaires internationales antérieures de blanchiment d'argent.⁴⁸

⁴⁸<https://www.theonlinecitizen.com/2025/07/04/mas-fines-9-financial-institutions-s27-45-million-over-s3-billion-money%E2%80%99laundrying-case/>

IV. Conclusion

L'ensemble des données analysées met en évidence un **profil de risque convergent** caractérisé par :

- **Une exposition significative à des projets liés à l'expansion des énergies fossiles et présentant un risque pour la réputation**, comme en témoignent les données récentes sur les financements et les investissements des filiales étrangères de Credit Suisse et d'UBS;
- Des relations financières avec des sociétés de négoce de matières premières aux pratiques opaques et, de façon répétée, délictuelles;
- Des liens établis avec des **personnes politiquement exposées** opérant dans des **systèmes juridiques fragiles ou faibles**;
- **Des mesures coercitives répétées et conclusions récentes des autorités de surveillance concernant des manquements en matière de lutte contre le blanchiment d'argent.**

Ces facteurs combinés créent un **profil de risque susceptible de déclencher une nouvelle crise de confiance**, des **sorties rapides de liquidités** et des **effets dominos potentiels**. Cette situation est incompatible avec les objectifs de stabilité financière, de gestion prudente des risques et de surveillance crédible que la Suisse s'est fixés après la crise de Credit Suisse. Un tel profil de risque implique le renforcement du cadre « **Too Big to Fail** » en exigeant une **capitalisation accrue des filiales étrangères**.

L'implication récurrente d'UBS au côté des industries extractives sujettes à la corruption et auprès d'oligarques politiquement exposés démontre un **décalage persistant entre ses engagements publics et ses pratiques réelles en matière de gestion des risques**. Étant donné que la FINMA a explicitement reconnu que la faiblesse de la gestion des risques et les défaillances culturelles avaient contribué à la chute de Credit Suisse, l'exposition continue d'UBS à des schémas similaires représente une menace systémique pour la réputation et la résilience de la place financière suisse.

Nous **soutenons donc la récente proposition du Conseil fédéral visant à renforcer le cadre « Too Big to Fail »**, qui stipule que **« les participations étrangères de la société mère des banques d'importance systémique doivent être entièrement déduites des fonds propres de base de catégorie 1 (CET1) »**.

Toutefois, pour que ces réformes **produisent pleinement leurs effets stabilisateurs**, elles doivent s'accompagner d'autres types de mesures, dont **l'élargissement des pouvoirs de surveillance contraignants de la FINMA**. **L'autorité de régulation doit pouvoir agir plus rapidement, de manière plus décisive et avec un soutien juridique plus clair lorsque des risques systémiques, de conformité ou transfrontaliers apparaissent**. Ce n'est qu'en associant les mesures de renforcement des fonds propres prises par le Conseil fédéral à un renforcement des pouvoirs de l'autorité de surveillance que la Suisse pourra garantir de manière crédible la stabilité financière et assumer ses responsabilités en matière de réglementation.

Enfin, compte tenu des risques systémiques mis en évidence ici, une surveillance prudentielle plus stricte, des obligations de transparence renforcées, des politiques d'exclusion sectorielle rigoureuses et des exigences contraignantes en matière de diligence raisonnable en matière de droits humains et d'environnement s'avèrent **indispensables** pour empêcher que les activités d'UBS ne continuent à compromettre les engagements de la Suisse en matière de préservation de l'environnement et de défense des droits humains.

Remarque sur la proposition alternative par des parlementaires⁴⁹: vue la tangibilité du risque, l'atténuation proposée témoigne d'une sous-estimation chronique de la part de membres de partis de la majorité parlementaire, et de l'influence démesurée de la 1ère banque suisse sur une part conséquente du personnel politique ; augmentant en retour l'intérêt de garde-fous plus solides.

⁴⁹

<https://www.rts.ch/info/suisse/2025/article/un-compromis-sur-les-exigences-en-matiere-de-fonds-propres-pour-ubs-propose-29088967.html>

V. Annexes

Annex 1: Méthodologie *Investing on Climate Chaos*

Méthodologie de la recherche: La recherche financière *Investing in Climate Chaos 2024* révèle quels investisseurs (incluant propriétaires et gestionnaires d'actifs) détiennent/gèrent des obligations et des actions émises par des entreprises figurant sur la liste mondiale des entreprises à abandonner le charbon (GCEL) 2023 et la liste mondiale des entreprises à abandonner le pétrole et le gaz (GOGEL) 2023. Les résultats de cette étude financière ont été publiés le 9 juillet 2024 sur le site <https://investinginclimatechaos.org/>. La GCEL et la GOGEL sont des bases de données publiques mises à jour chaque année par Urgewald. Pour plus d'informations, consultez les sites <https://www.coalexit.org/> et <https://gogel.org/>.

Notes méthodologiques:

- Sources : La recherche financière a été menée par Profundo.
- Agrégation : Les données sont agrégées au niveau de la société mère (comme indiqué sur GCEL et GOGEL) et au niveau de la société mère de l'investisseur. Les données relatives aux sociétés mères des investisseurs peuvent inclure plusieurs filiales de gestion d'actifs de l'investisseur.
- Période : les données ont été récupérées en mai 2024, mais les déclarations peuvent être plus anciennes et avoir changé depuis. Cela peut notamment être le cas si un investisseur a introduit entre-temps une politique d'exclusion des combustibles fossiles. Certaines déclarations peuvent être obsolètes si elles n'ont pas été mises à jour dans les bases de données commerciales. Toutes les déclarations antérieures à juin 2022 ont donc été supprimées.
- Couverture des obligations détenues : la couverture des obligations détenues est estimée entre 20 % et 30 %.
- Obligations vertes : les obligations classées comme « obligations vertes » ont été exclues de l'analyse.
- Autres remarques : certaines sociétés ont été retirées du champ d'application de cette étude en raison de leurs plans de transition. La cartographie de certaines sociétés diffère de celle du GCEL / GOGEL si des fusions et acquisitions importantes ont eu lieu depuis la publication du GCEL / GOGEL. Les chiffres relatifs aux investissements peuvent inclure des actifs tiers gérés par des investisseurs pour le compte de clients. Nous reconnaissons que les actions et obligations de certaines entreprises russes ne peuvent plus être négociées sur tous les marchés et ont donc été retirées des portefeuilles de certains investisseurs.

Une méthodologie détaillée est disponible sur le lien suivant: <https://investinginclimatechaos.org/methodology>.

Avertissement: Les informations contenues dans ce rapport proviennent de sources fiables, mais nous ne pouvons garantir leur exactitude, leur actualité, leur exhaustivité ou leur véracité. Les informations sont susceptibles d'être modifiées sans préavis. Ce document est

destiné à des fins éducatives et informatives uniquement et ne constitue en aucun cas une recommandation d'investissement spécifique. Aucune information contenue dans le présent document ne constitue ou ne peut être interprétée comme une recommandation, une approbation ou un parrainage d'une société ou d'un fonds. Urgewald n'est pas responsable des décisions d'investissement que vous prenez. Il vous appartient de déterminer si vous approuvez le contenu du présent document et les informations ou données qui y sont fournies.

En cas de questions, prière de contacter financeresearch@urgewald.org

Annex 2⁵⁰: Méthodologie *Banking on Climate Chaos* (voir note de bas de page)

Annex 3: Plus d'informations sur les études de cas:

- **Groupe Gunvor (Équateur, 2012-2020 (préssumé))** : Castor Petroleum/Gunvor S.A., ainsi que les petits négociants Taurus Petroleum et Core Petroleum, ont été impliqués dans un système de pots-de-vin avec l'homme d'affaires équatorien Enrique Cadena Marin. Un ancien employé de Gunvor a témoigné du fait que ses cadres supérieurs étaient au courant du système de corruption. Des documents divulgués dans le cadre des **Panama Papers** corroborent ces allégations, notamment des courriels échangés entre des négociants en pétrole et des sociétés contrôlées par Cadena, dans lesquels il est question de commissions et de paiements liés au commerce du pétrole en Amazonie équatorienne. Sur la base des données relatives aux exportations pétrolières équatoriennes et des chiffres moyens de paiement mentionnés dans ces documents divulgués, Stand.earth Research Group estime que les négociants en pétrole auraient versé environ **580 millions USD en pots-de-vin entre 2013 et 2019** afin d'obtenir un accès préférentiel aux contrats pétroliers et des conditions tarifaires avantageuses.⁵¹

Les enquêtes menées par Public Eye fournissent des informations détaillées sur le fonctionnement présumé de ce système. Deux intermédiaires, les **frères Peré**, ont joué un **rôle clé dans le versement de pots-de-vin**, distribuant des paiements illicites aux fonctionnaires qui contrôlaient l'accès aux contrats pétroliers équatoriens. Leurs sociétés offshore, **Energy Intelligence & Consulting Corp.** et **Oil Intelligence Corp.**, toutes deux enregistrées aux **Îles Vierges britanniques**, ont signé plusieurs « contrats de services » avec Gunvor Singapore. Entre **janvier 2013 et janvier 2020**, ces entités ont reçu **91,8 millions USD** de Gunvor, soi-disant pour faciliter les contrats pétroliers, alors qu'en réalité, une partie de ces fonds servait à corrompre des fonctionnaires équatoriens.

Il convient de noter qu'**Energy Intelligence & Consulting Corp. détenait un compte chez UBS à Zurich**. Entre **janvier 2013 et août 2014**, Gunvor Singapore a transféré **près de 11 millions USD sur ce compte UBS en vingt-trois transactions**. Une partie de ces fonds a ensuite été acheminée via des structures

⁵⁰https://www.bankingonclimatechaos.org/wp-content/uploads/2025/06/Methodology_FAQ_Banking_on_Climate_Chaos_2025.pdf

⁵¹ Amazon Watch & partners. (2021). Banking on Amazon destruction: European banks and the climate, nature and human rights impacts of forest-risk finance. <https://amazonwatch.org/assets/files/2021-banking-on-amazon-destruction.pdf>

offshore vers des hauts fonctionnaires de Petroecuador, notamment des paiements totalisant **562 000 dollars américains** à un haut fonctionnaire et des virements supplémentaires à son épouse.⁵²

- **PetroAmazonas/Petroecuador (entreprises pétrolières étatiques, 2019):**

Les portefeuilles obligataires mentionnés ci-dessus illustrent une lacune importante dans les politiques de durabilité des banques : alors que des restrictions ont été introduites en matière de financement du commerce, l'exposition des investissements via les obligations souveraines et quasi-souveraines reste largement ignorée. Les obligations souveraines constituent **le principal moyen utilisé par les compagnies pétrolières nationales pour lever des capitaux afin d'accroître leur production**, et ces obligations sont souvent regroupées dans des fonds négociés en bourse (ETF) des marchés émergents, ce qui permet aux banques et à leurs clients d'y être exposés indirectement. En conséquence, les banques peuvent continuer à financer l'extraction pétrolière en Amazonie par le biais de canaux d'investissement, même si elles restreignent le financement direct du commerce. Si les banques souhaitent sérieusement appliquer leurs cadres ESR en Amazonie, elles devront s'attaquer à cette **lacune structurelle** et clarifier si – et dans quelles conditions – les investissements dans des obligations souveraines liées aux compagnies pétrolières nationales peuvent être considérés comme compatibles avec leurs engagements en matière de finance durable. UBS enfreint très probablement sa propre politique de gestion des risques avec ses décisions d'investissement et de financement.⁵³

Plus d'informations sur les entreprises pétrolières étatiques:

- **Ecopetrol (Colombie, 2019):** En 2019, l'ancien PDG d'Ecopetrol, la compagnie pétrolière publique colombienne, a été inculpé pour mauvaise gestion et fraude. Le PDG **Javier Gutiérrez** et d'autres cadres sont soupçonnés de corruption avec Reficar, la raffinerie de pétrole d'Ecopetrol, qui a causé **2 milliards USD de pertes**. Gutiérrez est soupçonné d'avoir permis à l'entreprise de construction américaine CB&I de pratiquer des tarifs excessifs en échange de pots-de-vin.⁵⁴ Ecopetrol S.A. est l'opérateur de huit blocs pétroliers dans l'Amazonie colombienne, comprenant également plusieurs réserves autochtones.
- **Petrobras** exploite plusieurs blocs dans le bassin pétrolier de Solimões au Brésil qui chevauchent des paysages forestiers intacts et des forêts primaires. Elle possède également deux blocs dans le bassin pétrolier d'Amazonas qui chevauchent des paysages forestiers intacts.
- En **octobre 2025**, UBS a participé à la souscription d'une émission obligataire de Petrobras d'un montant de **2 milliards USD**- avançant elle-même **333 million USD** elle-même, peu avant que Petrobras n'obtienne l'autorisation de forer à près de 3 000 mètres de profondeur dans la zone équatoriale amazonienne, particulièrement sensible. Ce projet en eaux ultra-profondes menace les **territoires autochtones et les côtes régionales**, créant un précédent pour une expansion à grande échelle le

⁵²<https://www.publiceye.ch/en/topics/commodities/a-predator-called-gunvor-in-the-amazon/ecuador-how-gunvor-initiated-a-decade-of-corruption>

⁵³<https://www.heidi.news/monde/ubs-ignore-ses-propres-engagements-environnementaux-et-finance-des-forages-au-large-de-l-amazonie>

⁵⁴ Amazon Watch & partners. (2021). Banking on Amazon destruction: European banks and the climate, nature and human rights impacts of forest-risk finance. <https://amazonwatch.org/assets/files/2021-banking-on-amazon-destruction.pdf>

long de l'estuaire amazonien, Chevron, ExxonMobil et CNPC ayant depuis obtenu des droits d'exploration.⁵⁵

- **PetroAmazonas/Petroecuador** développe la production pétrolière dans le parc national Yasuní, une aire protégée de catégorie II de l'UICN qui fait partie du plus grand site Ramsar d'Équateur. Elle exploite également les blocs Vinita, Eden-Yuturi, ApaikaNenke, ITT, 58 et 75, Yuralpa, Palo Azul et Lumbaqui, qui chevauchent presque entièrement des paysages forestiers intacts et empiètent largement sur des forêts protégées, des réserves autochtones et des peuples isolés. La société exploite également le bloc Limoncocha/Indillana, qui comprend des champs pétrolifères et des puits de forage chevauchant la Reserva Biológica Limoncocha, un site Ramsar depuis 1998 (d'importance internationale au titre de la Convention de Ramsar).
- **PetroPerú** exploite le bloc 116, qui chevauche presque entièrement un paysage forestier intact et, dans une large mesure, une forêt protégée dans le bassin du Marañón au Pérou. La majeure partie du bloc se trouve également sur des territoires autochtones.
- **PetroChina** commercialise le pétrole amazonien provenant de l'Équateur. Elle a récemment remporté un appel d'offres de 2,16 millions de barils lancé par Petroecuador pour du pétrole brut Oriente provenant de l'Amazonie. Sa société mère, la Chinese National Petroleum Company (CNPC), est l'actionnaire majoritaire d'Andes Petroleum et de PetroOriental, qui exploitent trois blocs en Équateur (blocs 62, 79 et 83) qui chevauchent des paysages forestiers intacts, des forêts primaires et/ou des territoires autochtones. Le bloc 83 chevauche également le parc national Yasuní. CNPC est également un entrepreneur en forage pour PetroAmazonas sur le bloc 43, situé dans des paysages forestiers intacts et sur le territoire autochtone du parc national Yasuní. UBS détient **45 millions USD en obligations dans PetroChina**.
- **TotalEnergies (2013-2016) – Entre 2013 et 2016**, Credit Suisse a accordé plus de **2 milliards USD** de prêts à des entreprises publiques mozambicaines, dans le cadre du tristement célèbre scandale des « **tuna bonds** » ou dette cachée. Ces **prêts**, destinés à des projets maritimes tels qu'une flotte de pêche au thon (officiellement) ainsi que des chantiers navals et de la surveillance côtière (officieusement), ont été largement détournés, **l'ancien ministre des Finances mozambicain Manuel Chang**, une personnalité politiquement exposée (**PPE**), ayant reçu environ **7 millions USD** en pots-de-vin.⁵⁶ Credit Suisse a dû faire face à plus de **547 millions USD** d'amendes coordonnées par les États-Unis et le Royaume-Uni pour fraude et corruption, et plusieurs banquiers ont plaidé coupables à des accusations criminelles liées à des pots-de-vin et au blanchiment d'argent⁵⁷. Lorsqu'il a été révélé en **2016**, ce scandale a déclenché une **crise économique au Mozambique** : le FMI et les bailleurs de fonds internationaux ont suspendu leur soutien budgétaire, la monnaie nationale s'est effondrée, l'inflation a grimpé en flèche et les dépenses publiques consacrées aux services sociaux et à la sécurité ont été fortement réduites. Cette

⁵⁵<https://www.heidi.news/monde/ubs-ignore-ses-propres-engagements-environnementaux-et-finance-des-forages-au-large-de-l-amazone>

⁵⁶ <https://www.occrp.org/en/news/ex-mozambique-finance-minister-sentenced-in-2b-tuna-bonds-fraud-scheme>

⁵⁷<https://www.justice.gov/usao-edny/pr/credit-suisse-resolves-fraudulent-mozambique-loan-case-547-million-coordinated-global>

érosion brutale des capacités de l'État et de la confiance du public a affaibli la gouvernance dans des régions déjà fragiles, en particulier dans le nord du pays.⁵⁸

Comme mentionné dans la première section, à partir de 2017, Cabo Delgado a connu une escalade rapide de la violence insurgée, alimentée par l'exclusion socio-économique, la faible présence de l'État et les griefs liés au secteur émergent du GNL. La capacité limitée de l'État à assurer la sécurité et les services publics a contribué à la militarisation de la région, à des violations généralisées des droits humains et à des déplacements de population à grande échelle, **augmentant considérablement les risques opérationnels, juridiques et de réputation** pour les projets gaziers. Après l'acquisition de Credit Suisse par UBS en 2023, le **Bureau du procureur général Suisse** a inculpé un ancien responsable de la conformité pour blanchiment d'argent et a tenu Credit Suisse et UBS **pénalement responsables de défaillances organisationnelles qui auraient permis des transferts suspects liés au scandale en vertu du droit suisse.**⁵⁹ UBS a également conclu un accord avec le Mozambique en 2023 afin de régler des litiges hérités du passé. Cette affaire met en évidence à la fois le rôle central des PPE dans la corruption mais aussi **l'échec des contrôles de gouvernance et de conformité bancaires dans la facilitation des transferts illicites**, ainsi que **la manière dont cela peut se traduire par un effondrement macroéconomique**, une fragilité de l'État et, en fin de compte, une intensification des conflits et des risques au niveau des projets dans des régions extractives. Comme mentionné dans notre première section, l'exposition financière des filiales étrangères d'UBS aux entreprises actives dans cette région représente un risque supplémentaire important pour la réputation de la banque.

Plus d'informations sur les personnes politiquement exposées (PPE):

- **Ancien président yéménite Ali Abdallah Saleh - Yémen (2024):**

En 2004, Ali Abdallah Saleh a ouvert un compte auprès d'UBS sous le nom de **Wild Horse Investment Inc.**. Au moins 25 personnes liées à lui - dont ses épouses, ses enfants et ses petits-enfants - détenaient également des comptes dans la banque. Une transaction clé a eu lieu en 2009, lorsque plus de **10 millions de dollars américains** ont été transférés par le **sultan d'Oman** à Saleh. Les fonds ont été déposés chez UBS à Zurich par le fils de Saleh, puis redistribués sur plusieurs comptes UBS détenus par des membres de la famille. Cette opération a déclenché des alertes internes de conformité. Toutefois, des employés d'UBS ont choisi de ne pas signaler le cas à l'autorité suisse de lutte contre le blanchiment d'argent (**MROS**), se contentant d'enregistrer une justification interne selon laquelle il serait courant que des dirigeants arabes fortunés accordent de tels « cadeaux » à des homologues plus pauvres - une explication que le **Département fédéral des finances (DFF)** a par la suite jugée peu convaincante et inadéquate. En 2011, dans le contexte du Printemps arabe et de l'aggravation de l'instabilité politique au Yémen, les examens internes d'UBS ont généré **5 438 alertes de conformité** liées à Saleh. La banque a alors fermé la majorité des comptes de la famille, sans pour autant en informer les

⁵⁸ <https://www.occrp.org/en/news/mozambique-charges-18-in-tuna-bonds-scandal>

⁵⁹ https://www.bundesanwalt.ch/en/newnsb/4gw8CbcWrf9y9WTv8r_Up

autorités suisses. Selon le DFF, UBS n'aurait pas dû mettre fin à la relation bancaire sans procéder à un signalement, car cette démarche a empêché les autorités de potentiellement geler et confisquer des avoirs soupçonnés d'être liés à des faits de corruption.⁶⁰

- **Joseph Kabila - RDC (2022):** Dans cette affaire, deux transactions clés sont mises en évidence. En 2012, **Philippe de Moerlose** a reçu **7 millions de dollars américains** sur un compte UBS à Zurich détenu par une société offshore. Les fonds étaient officiellement liés à l'achat de matériel agricole auprès d'une entreprise contrôlée par le clan Kabila, mais les enquêteurs en retracent l'origine à des pots-de-vin qui auraient été versés par des entreprises chinoises à des responsables congolais dans le cadre de contrats miniers. En 2013, Philippe de Moerlose a reçu **12 millions de dollars américains supplémentaires** via UBS Genève pour la vente d'un immeuble à Kinshasa, acquis par une société écran liée à la famille Kabila. Ces fonds proviendraient d'un système de prêts non réglementé impliquant la **Banque centrale du Congo**, susceptible de constituer un détournement de fonds publics. **Public Eye** et ses partenaires ont appelé le ministère public suisse à ouvrir une enquête pénale. Le **Ministère public de la Confédération (MPC)** a confirmé avoir reçu la plainte et indiqué qu'il examinerait s'il existait des soupçons suffisants pour engager des poursuites. Des démarches judiciaires similaires ont déjà été engagées à l'étranger : en France, le parquet a ouvert une enquête préliminaire pour blanchiment aggravé de fonds publics détournés, et en Belgique, les autorités ont perquisitionné le domicile de Philippe de Moerlose dans le cadre d'une enquête portant sur des soupçons de corruption d'agents publics étrangers.⁶¹
- **Sur les personnes politiquement exposées (PEP) dans le scandale Petrobras:** L'un des procureurs brésiliens impliqués dans le scandale Petrobras, qui représente plusieurs groupes brésiliens, rappelle que les banques ont le droit d'accepter des **personnes politiquement exposées (PEP)** comme clientes. « *La question est de savoir à partir de quel moment elles doivent s'inquiéter de l'arrivée de montants importants versés de manière sporadique* », explique-t-il, « *en particulier lorsque ces montants ne sont pas cohérents avec les revenus normaux de ces PEP* », qu'il s'agisse d'élus ou de fonctionnaires. Un avocat genevois estime pour sa part que le système est tout simplement hypocrite : « *Tant qu'il n'y a rien dans la presse, les banques ont tendance à ne pas dénoncer leurs clients alors qu'elles ont bien souvent conscience d'un problème.* » « *Les autorités, de leur côté, semblent se satisfaire d'un signalement de dernière minute, comme si cela valait mieux que rien.* » Un autre confrère déplore le manque de fermeté du **Ministère public de la Confédération (MPC)** à l'égard des banques. Selon lui, cinq ou six établissements devraient faire

⁶⁰<https://www.rts.ch/info/economie/2024/article/ubs-a-aide-l-ex-president-du-yemen-a-dissimuler-des-millions-de-francs-28526851.html>, <https://www.swissinfo.ch/eng/banking-fintech/ubs-fined-chf50000-on-suspicion-of-money-laundering-negligence/79128615>

⁶¹ <https://www.swissinfo.ch/eng/business/ubs-accused-of-role-in-embezzling-congolese-millions/47737996>,

<https://www.publiceye.ch/en/media-corner/press-releases/detail/dubious-transactions-involving-kabilas-clan-and-ubs-a-criminal-complaint-filed-in-switzerland>

l'objet de procédures judiciaires dans cette affaire. « *Les autorités n'appliquent pas les dispositions anti-blanchiment pourtant prévues par la loi* », souligne-t-il, « *si bien qu'à ce jour, aucune banque ni aucun banquier n'ont été formellement mis en prévention.* »⁶²

⁶² <https://www.letemps.ch/economie/finance/laffaire-petrobras-revele-manquements-banques-suisse>

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral des finances
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Paudex, le 20 novembre 2025

Consultation fédérale : modification de la loi sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres (couverture des participations étrangères au moyen de fonds propres de la banque mère des banques d'importance systémique)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité en titre et souhaitons, par la présente, vous faire part de notre position.

1. Remarques générales

Nous partageons la conviction du Conseil fédéral quant à la nécessité d'améliorer le dispositif «too big to fail» pour juguler la menace que font planer les banques d'importance systémique (ou plus exactement la dernière siégeant en Suisse) sur notre économie. Leur rôle clé pour garantir la stabilité du système financier helvétique et pour assurer la continuité et le maintien des fonctions économiques essentielles dans notre pays n'est plus à démontrer. Tout le tissu économique suisse en dépend étroitement et une organisation faitière comme la nôtre ne peut être qu'attentive au maintien de ce facteur d'équilibre en termes de financements, de services transactionnels et d'investissements. Evoquons aussi l'épée de Damoclès que fait peser sur les contribuables helvétiques le renflouement d'une banque d'importance systémique en perte. Avec Crédit Suisse ce cauchemar est venu hanter il y a peu les esprits de nos concitoyens. A cet égard notre pays n'a pas vocation à arroser le secteur financier d'aides d'état quand les liquidités ou les fonds propres se font trop rares. A ce segment d'activité d'assurer lui-même la solidité de son bilan et l'adéquation de ses fonds propres à la couverture de ses risques. Le principe de prudence, que toutes les entreprises de ce pays mettent en application au quotidien dans la gestion de leur bilan, doit s'appliquer à plein pour nos banques systémiques et ce à leur échelle, aussi démesurée soit-elle.

Pour autant, nous n'oublions pas les paramètres clés que sont :

- la nécessité de maintenir des ratios financiers en adéquation avec les standards du segment économique auquel on appartient (l'impact qu'une divergence majeure avec les «*best-in-class*» peut avoir sur le cours boursier d'un groupe) ;
- le coût très élevé pour toute entreprise, à fortiori dans le secteur bancaire, que constitue la rémunération des fonds propres par rapport aux fonds étrangers ;
- la difficulté qu'il peut y avoir pour une entreprise à se procurer des fonds propres auprès de tiers.

En relation avec ce type de contraintes, les banques concernées ont par le passé systématiquement évité de couvrir au moyen de fonds propres la totalité des participations qu'elles détenaient dans leurs filiales étrangères, et ceci même sur des marchés majeurs

pour leurs activités les plus risquées (la banque d'affaires notamment). A leur décharge la réglementation actuellement en vigueur n'exige qu'une couverture de 45% en fonds propres de base durs (*Common Equity Tier 1*, CET1) des participations au sein de filiales étrangères. La débâcle du Crédit Suisse a mis en lumière les limites des règles en vigueur aujourd'hui. En effet cette dernière courait le risque, au-delà des 45% de couverture sur les participations étrangères, de puiser dans les fonds propres de la maison mère elle-même au risque de mettre en danger la banque entière. C'est exactement ce qui s'est passé pour l'ex-fleuron de la Bahnhofstrasse qui n'a pas été en mesure de céder certaines de ses filiales à l'étranger quand elle l'aurait souhaité pour repartir sur des bases plus saines. Son manque de fonds propres de couverture au-delà des 45% l'en aura tout simplement empêché, ne permettant pas certaines restructurations indispensables à sa survie.

Le Conseil fédéral et la Commission parlementaire mise sur pied dans le cadre de la débâcle du Crédit Suisse se sont donc tout à fait légitimement saisis du problème. La réglementation soumise à consultation concrétise le diagnostic porté alors et les mesures qu'il imposait tout en respectant un juste équilibre entre les nécessités prudentielles évoquées plus haut et les contraintes concurrentielles du principal établissement concerné. Cette volonté est d'autant plus légitime lorsque l'on considère la simple taille du bilan d'UBS en rapport avec le PIB de notre pays (1,67 fois plus grand que ce dernier!). Aucun autre pays au monde ne connaît une telle disproportion et aucun contribuable au monde n'est aussi exposé que le citoyen suisse si une débâcle financière emportait l'établissement. On ajoutera que le contribuable helvétique n'a pas vocation à renflouer les filiales étrangères d'un géant bancaire en perdition et à se substituer aux contribuables locaux en tant que prêteur de dernier recours pour une banque étrangère. C'était pourtant bien plus qu'une hypothèse d'école quand Crédit Suisse s'est retrouvé «coincée» avec des filiales étrangères en perdition (banque d'affaires de la filiale américaine notamment) au moment de dépendre de la Confédération pour son salut. Vendre les filiales étrangères en crise impliquait l'obtention d'un prix d'achat bien en-dessous de la valeur comptable des participations au bilan de la banque. Leur inévitable dépréciation suite à une aliénation en-dessous de la valeur comptable n'aurait pu se faire qu'au détriment des fonds propres de la banque déjà dangereusement bas à ce moment. Couvrir à 100% en capital propre les participations dans les filiales étrangères empêchera de telles dépréciations (douloureuses pour les fonds propres et entraînant bien souvent des recapitalisations obligatoires sur un plan réglementaire). Cette nouvelle réglementation permettra des «*exit strategies*» en bon ordre dans certains pays ou des désinvestissements ciblés sans mettre l'ensemble de la banque en danger. On peut dès lors aisément comprendre la pertinence de la proposition du Conseil fédéral.

Néanmoins UBS apparaît comme réticente à cette idée. Nul doute que les trois problématiques évoquées plus haut concernant les fonds propres permettent de mieux comprendre la position de la banque qui souhaite ne pas être distancée par ses pairs et concurrents en termes de rendement de ses capitaux propres et de ratios financiers. Pourtant les exigences de la Confédération ne mettront pas l'établissement exagérément en porte-à-faux avec les standards financiers de la branche et ne feront pas d'elle une anomalie en termes de ratios de fonds propres. Cet établissement deviendra simplement une banque solidement capitalisée et ce que les investisseurs perdront en niveau de rémunération de leur mise de fonds sera compensé par la sécurité accrue de son bilan et du leur. Selon nous, le ratio «*risk and return*» de ce surcroît de fonds propres ne devrait pas pénaliser outre mesure les actionnaires d'UBS, ni la banque dans sa recherche de fonds propres. La récente hausse de la notation financière d'UBS par l'agence Moody's, qui cite nommément la nouvelle réglementation qui fait l'objet de cette consultation pour la justifier, constitue un signe plus qu'encourageant à cet égard.

En outre, sa mise en œuvre graduelle sur sept ans est une faveur faite à la banque qui pourra ainsi lisser dans le temps ses effets au titre du coût du capital et permettre une transition douce pour son actionnariat. Ajoutons enfin qu'UBS pourrait rapatrier une partie du capital propre de ses filiales étrangères, souvent mieux dotées que la maison mère, vers cette dernière et qu'une hausse des CET1 réduira le besoin en AT1. Une fois cette augmentation graduelle de CET1 réalisée, les ratios de fonds propres de base durs d'UBS

devraient osciller entre 15 et 17%. Ce chiffre est très proche des pourcentages actuels de CET1 de banques majeures comme JPMorgan (15,8%), Goldman Sachs (15,3%) ou HSBC (15%). En résumé UBS ne devrait pas constituer une anomalie parmi ses pairs, tant s'en faut.

Cette modification de la Loi sur les banques est appropriée, proportionnée et, n'ayons pas peur de le dire, indispensable pour notre pays. Les fonds propres CET1, ces matelas de sécurité destinés à absorber les pertes imprévues et garantir la stabilité du système financier sont un rempart contre les risques que font courir à un pays les banques systémiques majeures. Ils protègent créanciers et contribuables tout en permettant à la banque de continuer ses activités, même en cas de difficultés ou de crises financières majeures. En outre une base de fonds propres solide renforce la confiance des clients, des investisseurs et des autres acteurs du marché en Suisse comme à l'étranger. N'écornons pas notre image une nouvelle fois après l'expérience désastreuse de la débâcle de Crédit Suisse. Enfin les turbulences sur les marchés financiers sont souvent imprévisibles et suivent parfois de très près les ciels sans nuages. Sans même évoquer les monceaux de dette publique sous lesquels croulent les Etats, comment ne pas évoquer les catacombes insondées du «*shadow banking*»? Au moment de la crise des «*subprimes*», le poids du système financier «de l'ombre» était de 45'000 milliards de dollars, il est à présent de 217'900 milliards. Autrement dit un nombre accru d'acteurs économiques se finance désormais en grande partie via un secteur opaque et non régulé. Avec cette expansion des activités des institutions non bancaires, certains risques auparavant supportés par les banques ont disparu des radars. Ces dernières en sont-elles immunisées pour autant? Rien n'est moins sûr car les banques leur fournissent bien souvent des liquidités tandis qu'effets de levier, produits dérivés et services d'intermédiation financière croisés brouillent l'efficacité de la gestion des risques au sein des établissements financiers. Hélas ces vulnérabilités ne sont guère mises en évidence que lors de crises et engendrent des risques fortement accrus pour la stabilité financière des organisations régulées.

Le jour, presque inévitable, où ces crises surviendront, la Suisse devra être prête à s'y confronter et cette nouvelle législation l'y aidera grandement.

2. Remarques spécifiques et points d'attention

Art. 9, al. 2, let. a, ch. 1a de la Loi sur les Banques

Nous trouverions judicieux et approprié de préciser dans cet article la notion d'«entreprises (...) faisant partie d'un même groupe financier». La notion de périmètre de consolidation mérite en effet une définition claire et précise dans le texte légal ou ses ordonnances d'application. Cela permettrait de lever plusieurs équivoques éventuelles. On pense en particulier à certains «*special purposes vehicles*» hors bilan, aux notions de contrôle de droit et/ou de fait ainsi qu'aux participations minoritaires, où l'actionnaire a une influence commerciale ou financière majeure sur la conduite de la société malgré sa participation limitée au capital. Outre une définition de ce périmètre de consolidation au sein même de l'article concerné on peut également imaginer une référence expresse à un autre texte légal qui définirait plus étroitement ce qu'entend exactement le Conseil fédéral par «partie d'un même groupe financier»

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Jean-Blaise Roggen
Jean-Blaise Roggen

Département fédéral des finances

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Lausanne, le 15 décembre 2025

Procédure de consultation relative à la loi fédérale sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres (couverture des participations étrangères au moyen de fonds propres de la banque mère des banques d'importance systémique)

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation relative à la modification législative figurant en titre. Nous avons examiné le projet et vous faisons volontiers part de notre appréciation.

Contexte

À la suite de la crise de Credit Suisse, le Conseil fédéral a mis en évidence plusieurs faiblesses du dispositif «too big to fail» dans son rapport du 10 avril 2024 sur la stabilité des banques d'importance systémique («systemically important banks», SIB). La Commission d'enquête parlementaire (CEP) en a fait de même dans son rapport du 17 décembre 2024 sur la gestion de la crise par les autorités. Ce dispositif a pour but de réduire les risques que les banques d'importance systémique font peser sur la stabilité du système financier suisse, d'assurer le maintien des fonctions économiques importantes et d'éviter le recours à une aide de l'État.

Il apparaît que selon le droit en vigueur, ces établissements ne couvrent qu'une partie de leurs participations dans des filiales étrangères au moyen de fonds propres. Or, cette pratique constitue l'une des principales faiblesses identifiées lors des analyses de la Confédération. C'est pourquoi, en juin de cette année, le Conseil fédéral a défini une ligne directrice pour éliminer ce point faible et proposé que les SIB déduisent entièrement des fonds propres de base durs de la banque mère établie en Suisse la valeur comptable des participations détenues dans des filiales étrangères. C'est l'objet de la présente consultation, qui propose des modifications de la loi sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres concernant la couverture en fonds propres des participations détenues par les SIB dans les filiales étrangères. A noter que seule UBS est concernée par cette modification: la Banque Cantonale de Zurich et Raiffeisen ne détiennent que de petites participations dans des filiales étrangères alors que PostFinance n'en détient aucune.

Présentation du projet

Les participations dans des filiales étrangères sont actuellement financées en grande partie par des capitaux étrangers dans la banque mère des SIB. Selon les dispositions en vigueur, seuls environ 45% de ces participations doivent être couverts par des fonds propres de base durs. Le présent projet vise à empêcher que la dotation réglementaire en capital de la banque mère établie en Suisse ne pâtisse d'une correction de la valeur comptable des filiales étrangères de SIB qui est

effectuée durant l'activité courante. Pour la Berne fédérale, il s'agit aussi de renforcer l'autonomie stratégique et la résilience des SIB lorsque des participations détenues dans des filiales étrangères se déprécient durant la phase de stabilisation d'une crise.

Dans son rapport à l'appui de cette consultation, le Conseil fédéral explique que «la crise de Credit Suisse a clairement montré que la capitalisation de la banque mère établie en Suisse était insuffisante durant la phase de stabilisation. Il importe donc de relever les exigences de fonds propres que la banque mère d'une SIB devra remplir pour ce qui est de la couverture de ses participations dans des filiales étrangères.» Afin que des pertes découlant de l'évaluation des filiales étrangères ne puissent plus avoir d'incidence directe sur la dotation réglementaire en capital de la banque mère établie en Suisse, les SIB devront à l'avenir, en application de la mesure 15 du rapport du Conseil fédéral sur la stabilité des banques et des lignes directrices du 6 juin 2025, déduire l'intégralité de la valeur comptable des participations dans des filiales étrangères des fonds propres de base durs de la banque mère (c'est-à-dire procéder à la «déduction des participations»). Ces participations seront donc entièrement couvertes par des fonds propres. De la sorte, les ratios de fonds propres en Suisse se rapprocheront des ratios de fonds propres à l'étranger, qui sont bien plus élevés. Cette mesure que propose le Conseil fédéral vise également à mettre en œuvre la recommandation n° 4 du rapport de la Commission d'enquête parlementaire.

Appréciation

La débâcle de Credit Suisse, en 2023, a clairement mis à mal notre place financière. C'est pourquoi la CVCI salue la volonté du Conseil fédéral de renforcer la réglementation relative aux banques d'importance systémique et de limiter de manière ciblée les conséquences d'une défaillance de capitalisation en fonds propres. Elle soutient la volonté de renforcer l'augmentation des liquidités des banques pour en consolider la stabilité. Elle observe toutefois que la mesure 15, qui implique que participations des filiales étrangères devront être entièrement couvertes par des fonds propres, ne contribue à l'évidence pas à accroître la stabilité des SIB, mais entraîne plutôt d'importants inconvénients.

Cette disposition génère des coûts plus élevés pour les entreprises et la population et, surtout, affaiblit la compétitivité d'UBS dans la mesure où la plupart des places financières internationales voient les réglementations les concernant être assouplies. Aux États-Unis, une grande partie de la mise en œuvre finale de Bâle III - ensemble de réformes visant à renforcer la solvabilité et la liquidité des établissements bancaires - est politiquement bloquée. Au Royaume-Uni, des déréglementations ciblées sont mises en œuvre dans le cadre des «réformes d'Édimbourg» pendant que l'UE introduit les éléments de Bâle III très progressivement. La déduction complète prescrite par cette révision de la loi sur les banques pèserait la compétitivité d'UBS pendant que des pays comparables privilégient un allègement des charges réglementaires. Il est à craindre que des réglementations plus strictes - et les coûts supplémentaires qui en découleront - soient répercutés sur la clientèle sous forme de taux d'intérêt plus élevés, de conditions de crédit plus strictes ou de services réduits. Les PME en particulier, qui dépendent fortement du financement par voie de crédit, seraient particulièrement touchées.

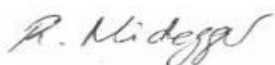
Un établissement d'importance systémique actif au niveau mondial comme UBS doit à nos yeux faire l'objet d'un soin particulier. A cet égard, seules des conditions-cadre attractives et fiables permettront de la conforter dans son rôle de banque globale et de partenaire solide pour l'industrie d'exportation et les entreprises indigènes, tout en apportant des avantages à la place économique suisse. Après analyse, il nous semble que la réglementation draconienne proposée pourrait inciter UBS à délocaliser à l'étranger certaines activités d'importance comme la gestion de fortune. Il s'agit là d'un risque que de nombreux experts ont jugé crédible. Ce projet de loi cristallise les tensions entre le Conseil fédéral et la banque, car il entraînerait une hausse des capitaux d'environ 20 milliards de francs. Cette «lex UBS» sera débattue aux Chambres à partir de l'année prochaine.

Conclusion et proposition

Pour toutes les raisons invoquées précédemment, la CVCI rejette le projet de loi sous sa forme actuelle. La mesure 15, évoquée ci-avant, nous semble disproportionnée et en inadéquation avec l'évolution des réglementations relatives au marché financier international. Cette mesure, qui contraindrait UBS à augmenter de manière significative ses fonds propres à hauteur de plusieurs milliards de francs, affaiblirait structurellement notre place financière sans s'attaquer aux causes de la crise qui a secoué Credit Suisse. La Suisse a besoin d'une réglementation solide, compatible internationalement et économiquement solide. La mesure 15 ne répond manifestement pas à ces exigences.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre appréciation, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Romaine Nidegger
Responsable de la politique



Jean-François Krähenbühl
Chargé de communication



Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Bern, 09. Januar 2025

Betreff: Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26.09.2025 haben sie die Vernehmlassung über die **Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)** eröffnet. Die Jugendsession dankt dem Bundesrat und den zuständigen Stellen für die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage und lässt Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme zukommen.

Die Jugendsession ist die wichtigste nationale Plattform für politische Jugendpartizipation. Die erste Jugendsession fand 1991 anlässlich der Feier 700 Jahre Eidgenossenschaft statt. Seit 1993 ermöglicht sie jedes Jahr 200 Jugendlichen, erste Erfahrungen in der Politik zu sammeln und beim Parlament Forderungen einzureichen.

Die Eidgenössische Jugendsession anerkennt ausdrücklich das Ziel des Bundesrates, Risiken aus Auslandstätigkeiten systemrelevanter Banken konsequent zu begrenzen und die Widerstandsfähigkeit des Schweizer Bankensystems zu stärken. Gleichzeitig ist es aus Sicht der Jugendsession entscheidend, dass regulatorische Massnahmen verhältnismässig ausgestaltet werden und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Finanzstabilität, volkswirtschaftlichem Nutzen und internationaler Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten.

1. Hintergrund

An der Eidgenössischen Jugendsession 2025 hat die thematische Gruppe Finanzplatz Schweiz (DE) eine Forderung zu diesem Gesetz ausgearbeitet. Sie wurde im Plenum von einer Mehrheit gutgeheissen und somit als Forderung adoptiert. Zu finden ist sie im Anhang. Auf dieser Forderung basiert diese Stellungnahme.

2. Position der Jugendsession zur Vorlage

a. Würdigung der Vorlage

Die vorgeschlagene vollständige Eigenmittelunterlegung (100 %) von ausländischen Beteiligungen systemrelevanter Banken auf Einzelinstitutsebene verfolgt das legitime Ziel, eine wirksame Abschirmung des Schweizer Stammhauses gegenüber Risiken aus ausländischen



Tochtergesellschaften sicherzustellen. Insbesondere im Lichte der jüngsten Banken Krisen ist dieses Anliegen nachvollziehbar.

b. Vorschlag der Jugendsession

Die Eidgenössische Jugendsession ist jedoch der Ansicht, dass eine starre Unterlegung von 100% Eigenmitteln mit erheblichen Nebenwirkungen verbunden sein kann. Eine vollständige Kapitalbindung kann die effiziente Kapitalallokation beeinträchtigen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit systemrelevanter Schweizer Banken schwächen und Investitionen unnötig verteuern, ohne einen proportionalen zusätzlichen Stabilitätsgewinn zu garantieren.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Eidgenössische Jugendsession eine differenzierte und pragmatische Alternative zur vorgesehenen Regelung vor. Konkret sieht sie Verbesserungsmöglichkeiten in zwei Bereichen:

1. Höhe der Eigenmittelunterlegung

Die Eidgenössische Jugendsession fordert, dass systemrelevante Banken verpflichtet werden, für ihre ausländischen Tochtergesellschaften eine **erhöhte, aber nicht vollständige Eigenmittelunterlegung von 75 %** nachzuweisen.

Eine Unterlegung in dieser Höhe:

- stellt gegenüber der heutigen Regelung eine deutliche Verschärfung dar,
- erhöht die Verlusttragsfähigkeit des Stammhauses substanziell,
- reduziert systemische Risiken wirksam,
- vermeidet jedoch eine übermässige Kapitalbindung.

Damit wird ein hohes Sicherheitsniveau erreicht, ohne die Flexibilität der Banken unverhältnismässig einzuschränken.

2. Qualitative Ausgestaltung der Eigenmittel

Zusätzlich schlägt die Eidgenössische Jugendsession vor, dass **bis zu 30 % der erforderlichen zusätzlichen Eigenmittel** in **nicht-volatilen, inländischen Vermögenswerten mit hoher Bonität** angelegt werden dürfen, sofern diese:

1. kurzfristig liquidierbar sind,
2. regulatorisch klar definiert und überwacht werden,
3. und nachweislich der Stabilität des Schweizer Finanzplatzes dienen.

Diese Regelung würde:

- die Qualität der Eigenmittel sicherstellen,
- Anreize für Investitionen im Inland schaffen,
- die Liquidität und Resilienz des Finanzsystems stärken,
- und gleichzeitig eine produktive Verwendung des gebundenen Kapitals ermöglichen.



3. Fazit

Die Eidgenössische Jugendsession:

- unterstützt das Ziel einer stärkeren Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen systemrelevanter Banken,
- lehnt jedoch eine pauschale Unterlegung von 100% Eigenmittel als unverhältnismässig ab,
- spricht sich für eine **Eigenmittelunterlegung von 75 %** aus,
- und befürwortet die Möglichkeit, **bis zu 30 % dieser zusätzlichen Eigenmittel in sichere, schnell liquidierbare inländische Vermögenswerte** zu investieren.

Dieser Ansatz stärkt die Finanzstabilität, fördert Investitionen im Inland und wahrt die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der erläuterten Aspekte und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Forums der Jugendsession

Giulia Bucheli
Co-Präsidentin des Forums der Jugendsession



Fondation Ethos
Place de Pont-Rouge 1
Case postale 1051
CH-1211 Genève 26
T +41 58 201 89 89
www.ethosfund.ch
info@ethosfund.ch

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Frau Bettina Stähli
Frau Vera Imfeld
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Genf, 15. Dezember 2025

Stellungnahme zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Frau Stähli
Sehr geehrte Frau Imfeld
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir Ihnen hiermit die Stellungnahme der Ethos Stiftung zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) ein. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Ethos Stiftung gehören über 250 Pensionskassen an, die in der Schweiz über 2,3 Millionen Personen versichern und ein Gesamtvermögen von rund 410 Milliarden Franken verwalten. Sie unterstützt Vorsorgeeinrichtungen dabei, nachhaltig und verantwortungsbewusst zu investieren und dabei Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat sie die Gesellschaft Ethos Services AG gegründet. Sie bietet institutionellen Anlegern Dienstleistungen im Bereich des nachhaltigen Investierens sowie Anlagefonds und nachhaltige Aktienindizes an.

Die Mitglieder der Ethos Stiftung, die Kundinnen und Kunden von Ethos Services sowie die Stiftung selbst sind als institutionelle und langfristig orientierte Investoren auf dem Finanzmarkt tätig, in den börsenkotierten Schweizer Banken investiert sowie Kundinnen und Kunden dieser Banken. Namentlich hält mit höchster Wahrscheinlichkeit jede Pensionskasse in der Schweiz direkt oder indirekt Aktien der UBS im Portfolio. Somit sind sie von den vorgeschlagenen Änderungen des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung direkt betroffen.

Langfristig orientierte (institutionelle) Investoren und Aktionärinnen und Aktionäre der UBS sind an einem langfristigen Erfolg der Bank interessiert. Dieser ist jedoch nur dann nachhaltig erreichbar, wenn die Interessen aller Stakeholder berücksichtigt werden. Daher ist die Stabilität der UBS zentral. Sie bildet das Rückgrat für das Vertrauen der Kundschaft der Bank - ganz im Speziellen im Kerngeschäft der UBS, dem Wealth Management - und ist damit notwendig für deren Erfolg.

Als Stiftung, welche eine Vielzahl von Schweizer Pensionskassen vereint, sind wir ausserdem der Prosperität der gesamten Schweizer Wirtschaft verpflichtet. Nur ein gesundes Wirtschaftssystem erlaubt es, dem Spar- und Anlageauftrag zugunsten der Versicherten gerecht zu werden. Entsprechend

ist es wichtig, dass die Schweizer Wirtschaft und Steuerzahlenden angemessen vor Verwerfungen bei der einzig verbleibenden international tätigen Schweizer Grossbank geschützt wird.

Sodann unterstützt Ethos die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Resilienz der UBS und des Finanzsystems - namentlich alle Massnahmen, die zu einer höheren und qualitativ besseren Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung führen sowie weitere Sicherungsmassnahmen zur Prävention von Banken- und Finanzkrisen und zur Minderung indirekter Schädigung Dritter.

Dies gilt folglich auch für den vorgeschlagenen vollständigen Abzug der Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital des Schweizer Stammhauses. Die Ethos Stiftung erachtet die Vorlage als Kernstück der Reformen der Bankenregulierung im Nachgang zur Credit-Suisse-Krise und unterstützt sie integral. Die Reform stärkt die Stabilität der Bank gezielt, wirkungsvoll und angemessen.

Die Vorteile der vorgeschlagenen Verschärfung der Eigenmittelanforderungen überwiegen klar die Nachteile. Zu den letzteren zählen möglicherweise höhere Finanzierungskosten, die abgestützt auf die im Anhang zu dieser Vernehmlassung veröffentlichten Expertengutachten jedoch als verkraftbar einzuschätzen sind. Mit dem Schritt werden allfällige Kosten für die Allgemeinheit minimiert und internalisiert und sodann sachlogisch ex ante von uns Aktionärinnen und Aktionären getragen. Demgegenüber profitiert die UBS mit einer noch solideren Eigenmittelausstattung von höheren Kreditratings und damit tieferen Fremdfinanzierungskosten.

Die neue Regelung erhöht die Immunität der UBS-Gruppe gegenüber allfälligen Verwerfungen bei ihren ausländischen Töchtern wirkungsvoll. Die vollständige Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen verhindert, dass Wertverluste bei Auslandstöchtern die Eigenmittel sowohl der Tochter wie des Stammhauses gefährden und so die Krise verstärken. Neben der präventiven Schutzwirkung bringt das neue Regime Vorteile in einer Krisensituation: Die unabhängigere und solidere Eigenmittelausstattung des Stammhauses verbessert die Erfolgchancen von strategischen Transaktionen in Krisensituationen zur eigenständigen Stabilisierung der Bank (z. B. Verkäufe von Firmenteilen). Die Anpassung bietet also einen direkten Schutz für die Stakeholder des Stammhauses der UBS, allen voran die Gläubigerinnen und Gläubiger, die Schweizer Steuerzahlenden und die Aktionärinnen und Aktionäre.

Mit dem vorgeschlagenen vollständigen Abzug der Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital des Schweizer Stammhauses wird ein bedeutender initialer Konstruktionsfehler im TBTF-Dispositiv behoben. Zusammen mit der politischen und rechtlichen Stabilität der Schweiz sind die verstärkten Eigenmittel eine solide Grundlage für die Weiterentwicklung des Kerngeschäfts der UBS, die Vermögensverwaltung (Wealth Management).

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Position berücksichtigen, und stehen Ihnen für weitere Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Rudolf Rechsteiner
Präsident des Stiftungsrats

Vincent Kaufmann
Direktor

Per Email an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

7. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort von Greenpeace Schweiz zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Aus Finanzstabilitätsgründen und zum Schutz der Volkswirtschaft und der Steuerzahlenden erachten wir eine vollständige Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken als unverzichtbar. Zudem sollten bei der Festlegung der Eigenkapitalausstattung für eine langfristige Sicherung der Finanzstabilität zusätzlich Klima- und Naturrisiken holistisch berücksichtigt werden.

Danke für die Berücksichtigung unserer nachstehenden Anliegen.

Freundliche Grüsse



Juliette Wyss
Politikverantwortliche
Greenpeace Schweiz

Beurteilung der Vorlage

Wir nehmen an dieser Vernehmlassung teil, da die Vorlage grundsätzlich von grosser Bedeutung für die Schweizer Zivilgesellschaft ist und weit über Interessen innerhalb des Finanzsektors hinausgeht. Ein Blick in die Datenbank «Global Oil and Gas Exit List (GOGEL)»¹ von Urgewald zeigt, dass die UBS trotz ihres öffentlichen Bekenntnisses zu einer „konservativen Risikokultur“ über ausländische Tochtergesellschaften weiterhin intensive und wiederholte Finanzbeziehungen zu risikoreichen Akteuren unterhält, die in einigen der korruptionsanfälligsten Branchen tätig sind – Öl und Gas, Bergbau, Agroindustrie und Rohstoffhandel.

Wir unterstützen deshalb die Position des Bundesrates, wonach die Einführung höherer Eigenkapitalvorgaben für systemrelevante Banken mit Tochtergesellschaften im Ausland eine entscheidende Massnahme zur Stärkung des «Too-Big-To-Fail»-(TBTF-) Dispositivs und damit der Resilienz des Schweizer Finanzplatzes darstellt. Gleichzeitig teilen wir die Auffassung des Bundesrates, dass eine Verbesserung des TBTF-Dispositivs nur mit mehreren, sowohl präventiv wie disziplinierend wirkenden Instrumenten gelingen kann. Neben den vorgesehenen verschärften Anforderungen an systemrelevante Banken gehören dazu insbesondere die Einführung eines von der FINMA genehmigten Verantwortlichkeitsregimes für Banken sowie ein Ausbau der gesetzlichen Befugnisse der FINMA zur Frühintervention sowie zur Verhängung von Bussen gegen fehlbare Institute.

Aus unserer Sicht gilt es bei der weiteren politischen Beratung der Vorlage einige grundlegende Aspekte zu beachten:

- Grundsätzlich sind alle möglichen Massnahmen objektiv und unvoreingenommen zu prüfen, um die finanzielle Resilienz der UBS und damit die Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Die geplante Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen hat aus unserer Sicht den Vorteil, dass sie sehr zielgerichtet wirkt und eine wichtige regulatorische Schwachstelle schliesst.
- Das TBTF-Dispositiv sollte so ausgestaltet sein, dass eine dereinst möglicherweise notwendige Abwicklung der UBS möglich ist, ohne dass die Schweizer Volkswirtschaft und die Steuerzahlenden in Mitleidenschaft gezogen werden.
- Bei der Ausgestaltung der Eigenkapitalvorschriften ist zu berücksichtigen, dass die Struktur der UBS besondere Risiken mit sich bringt, die sie von anderen systemrelevanten Banken unterscheidet. Diese Risiken ergeben sich namentlich aus der starken globalen Präsenz und Vernetzung der UBS und ihrer herausragenden Grösse im Vergleich zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz.

¹ <https://gogel.org/>

Bemerkungen aus Umweltsicht

Wie ausgeführt, begrüßen wir aus Finanzstabilitätsgründen und zum Schutz der Volkswirtschaft und der Steuerzahlenden eine vollständige Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken. **Aus einer Umweltsicht ist zu betonen, dass bei der Festlegung der angemessenen Eigenkapitalausstattung zusätzlich Klima- und Naturrisiken holistisch berücksichtigt werden sollten.** Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass Klima- und Naturrisiken aufgrund ihrer speziellen Eigenschaften heute von den Finanzmärkten kaum mitberücksichtigt bzw. eingepreist werden und deshalb spezielle Aufmerksamkeit erfordern.²

Die folgenden Ausführungen illustrieren die finanzielle Bedeutung zunehmender Klima- und Naturrisiken im Kontext der UBS:

- Der **Bericht über die klimabezogenen Finanzrisiken im Anhang des FINMA-Risikomonitor 2025** (Klimarisikobericht)³ belegt, dass Schweizer Banken heute in vielfältiger Weise, d.h. über Kredite, Kapitalanlagen, Hypotheken, Versicherungsdeckungen und Lieferketten, von Klimarisiken betroffen sind, und Klimarisiken für Schweizer Banken somit klar wesentlich sind. Gemäss dem Bericht entfallen über 30% der Unternehmenskredite und -anleihen der Banken auf klimapolitisch relevante Sektoren wie Immobilien, Energie, Transport oder fossile Industrie. Zum Ausmass der naturbezogenen Finanzrisiken gibt es für die Schweiz bisher keine aggregierten Zahlen, die Relevanz der Risiken wird jedoch heute im Markt breit anerkannt. Auch die FINMA kommt zum Schluss, dass Klima- und Naturrisiken nicht verschwinden, sondern weiter zunehmen werden.⁴
- Neben physischen Risiken bringt der Klimawandel für Finanzinstitute und das Finanzsystem auch Transitionsrisiken mit sich, die sich als Reaktion auf die zunehmende Dekarbonisierung der Wirtschaft ergeben. Bekanntes Beispiel dafür ist die **Abwertung von emissionsintensiven Vermögenswerten zu sog. stranded assets** als Folge des Ausstiegs aus fossilen Energien. Banken mit hoher Exposition gegenüber fossilen Energien sind besonders stark von entsprechenden Wertverlusten auf ihren Bilanzen betroffen.⁵ Die UBS gehört – trotz rückläufiger Unterstützung für die fossile Industrie – immer noch zu den 40 grössten Financiers von fossilen Energien weltweit.⁶ Bei der Kohlefinanzierung gehört die UBS gar zu

² BIS Papers No 130: Pricing of climate risks in financial markets: a summary of the literature.

<https://www.bis.org/publ/bppdf/bispap130.pdf>.

³ https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/risikomonitor/20251117-finma-risikomonitor-2025.pdf?sc_lang=de

⁴ <https://www.finma.ch/de/finma-public/artikelserie-die-finma-am-werk/news-artikelserie-folder/klimarisiken/>

⁵ <https://cepr.org/voxeu/columns/banks-exposures-high-carbon-assets-may-represent-medium-term-vulnerability-financial>

⁶ <https://www.bankingonclimatechaos.org/?bank=JPMorgan%20Chase#fulldata-panel>

den Top-5 der europäischen Banken.⁷ Ausgehend von Grundsatz, dass risikoreichere Geschäfte mit mehr Eigenmitteln unterlegt werden sollten als risikoärmere, sollten die Eigenkapitalanforderungen an systemrelevante Banken auch nach Massgabe der von den Banken gehaltenen, gegenüber dem Klimawandel und dem Biodiversitätsverlust exponierten Aktiva differenziert werden.

- Die **systemischen Auswirkungen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts auf alle Lebensbereiche** sind heute eine Realität, werden aber immer noch unterschätzt. Ein wichtiger Grund dafür sind Kippelemente im Klima- und Erdsystem, deren Auslösung zu Kettenreaktionen führen kann, durch die sich die Erderwärmung unkontrollierbar verstärken kann.⁸ Diese sog. **ecosystem tipping points** sind naturgemäss mit hoher Unsicherheit bezüglich Zeitpunkt, Verlauf und Ausmass behaftet und sollten daher mit einem präventiven Ansatz von Finanzmarktaufsichtsbehörden und Regulatoren vorausschauend angegangen werden.⁹ Auch die Wechselwirkungen von Klima- und Naturrisiken mit anderen Nicht-Umweltphänomenen wie Migration, öffentliche Gesundheit, Ungleichheit oder Inflation erhöhen die Risiken im System insgesamt und führen zu mehr Komplexität im Umgang mit den Risiken und Auswirkungen des Klimawandels.¹⁰ Die radikale Unsicherheit, die mit Klima- und Naturrisiken und deren Konsequenzen für die Wirtschaft und das Finanzsystem verbunden ist, spricht ebenfalls für die Vorhaltung eines spezifischen Eigenmittelpuffers bei Banken, um nicht oder nicht vollständig erfassten Risiken angemessen Rechnung zu tragen.¹¹

⁷ <https://stillbankingoncoal.org/report/europe>

⁸ <https://www.feri.de/newsroom/climate-tipping-points-klima-kippunkte-bedrohen-weltwirtschaft-und-finanzsystem>

⁹ https://www.ucl.ac.uk/bartlett/sites/bartlett/files/ecosystem_tipping_points_iipp_pr_2024.03.pdf

¹⁰ https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_SummaryForPolicymakers.pdf

¹¹ https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_climate_change_macroecconomy_and_monetary_policy_-_final.pdf?utm_source=chatgpt.com

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 8. Januar 2026 LU/ab

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorgesehenen Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung Stellung zu nehmen. Die Handelskammer und die Basler Bankenvereinigung haben sich bereits im September 2025 im Rahmen der Revision der Eigenmittelverordnung (ERV) geäußert. Die damaligen Überlegungen gelten sinngemäss weiter.

Bedeutung des Finanzplatzes Basel

Basel gehört zu den vier wichtigsten Finanzplätzen der Schweiz. Der Finanzplatz Basel trägt jährlich 5 Milliarden Franken zur Bruttowertschöpfung bei, was 10 Prozent des kantonalen Bruttoinlandsprodukts entspricht. Hier sind 26 Banken mit 110 Filialen, über 6'300 Angestellten und über 115 Milliarden Franken verwaltetem Vermögen ansässig. Mit dem Sitz der Bank für internationalen Zahlungsausgleich ist zudem eine der wichtigsten internationalen Finanzinstitutionen in Basel zu Hause.

Die Banken sind bedeutende Arbeitgeber und Partner der exportorientierten Unternehmen in der Region Basel. Sie bieten qualifizierte Arbeitsplätze und bilden zahlreiche Lernende aus. Eine zusätzliche, international nicht abgestimmte Kapitalbelastung verteuert das aus der Schweiz heraus betriebene Auslandsgeschäft und erhöht den Druck, Funktionen, Wertschöpfung und Stellen ins Ausland zu verlagern. Davon wären neben den Banken auch Zulieferer, Dienstleister, Ausbildungsplätze sowie die öffentliche Hand in der Region betroffen.

Haltung zur vorgeschlagenen Lösung

Wir unterstützen das Ziel, die Stabilität des Finanzsystems zu stärken und das Vertrauen in den Finanzplatz Schweiz zu sichern.

Die konkret vorgeschlagene Ausgestaltung – Vollabzug ausländischer Beteiligungen vom harten Kernkapital (CET1) bzw. faktische 100%-Eigenmittelunterlegung – erachten wir jedoch als zu

Luca Urgese
Stv. Leiter Standort & Politik
Leiter Finanzen und Steuern

T: +41 61 270 60 12
F: +41 61 270 60 05

lurgese@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

weitgehend. Sie stellt im internationalen Vergleich eine Extremvariante dar, verschärft den «Swiss Finish» und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes unnötig.

Volkswirtschaftliche Folgen und Verhältnismässigkeit

Der Wirtschaftsstandort Schweiz ist aufgrund der Entwicklungen im internationalen Handelssystem derzeit herausgefordert wie schon lange nicht mehr. Gerade jetzt ist es erforderlich, nationale Leitbranchen zu stärken. Ein starker und wettbewerbsfähiger Finanzplatz ist eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche und prosperierende Schweizer Volkswirtschaft. Unverhältnismässige Regulierungen stellen diese Wettbewerbsfähigkeit in Frage.

Das Auslandsgeschäft leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg des Finanzplatzes und ermöglicht tiefe Finanzierungskosten für Unternehmen. Der vorgeschlagene Vollabzug würde das internationale Geschäft aus der Schweiz heraus deutlich unattraktiver machen und zu einem erheblichen zusätzlichen Kapitalbedarf für die betroffene Grossbank führen. Die damit verbundenen Mehrkosten dürften sich in eingeschränktem Angebot und höheren Preisen niederschlagen. Dies bedeutet eine Schwächung des Kapitalmarktzugangs für die Realwirtschaft, deren Effekte auch am Banken- und Wirtschaftsstandort Basel spürbar sind.

Nach unserer Einschätzung fällt die Abwägung zwischen zusätzlicher Stabilität und Erhalt konkurrenzfähiger Rahmenbedingungen einseitig aus. Es fehlt eine transparente, belastbare Regulierungsfolgenabschätzung, welche die Auswirkungen auf Kreditangebot, Finanzierungskosten, Beschäftigung und Standortentscheide umfassend darstellt und weniger eingriffsintensive, international abgestimmte Alternativen prüft.

Wir regen an, Varianten zu prüfen, die das Ziel – bessere Abschirmung des Schweizer Stammhauses gegenüber Risiken aus dem Ausland – erreichen, ohne die Kapitalanforderungen im internationalen Vergleich derart stark zu erhöhen.

Anträge

Die Handelskammer beider Basel und die Basler Bankenvereinigung ersuchen den Bundesrat und die zuständigen Behörden:

1. auf den Vollabzug bzw. die faktische 100%-Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen in der vorgeschlagenen Form zu verzichten;
2. eine verhältnismässige, international abgestimmte Lösung zu erarbeiten, die Finanzstabilität stärkt, ohne die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftsstandorts unverhältnismässig zu beeinträchtigen;
3. vor einer Gesetzesfestlegung eine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung zu veröffentlichen, welche die volkswirtschaftlichen und standortpolitischen Auswirkungen – namentlich auf Beschäftigung, Investitionen und Finanzierungskosten – transparent aufzeigt.

Die Handelskammer beider Basel und die Basler Bankenvereinigung unterstützen Massnahmen zur Stärkung der Stabilität und des Vertrauens in den Finanzplatz, sofern sie verhältnismässig sind und die Auswirkungen auf Realwirtschaft und Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigen. Der vorgeschlagene Vollabzug erfüllt diese Anforderungen nach unserer Beurteilung nicht.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme von economiesuisse an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel



Martin Dätwyler
Direktor



Luca Urgese
Leiter Finanzen und Steuern

Basler Bankenvereinigung



Lukas Stückelberger
Präsident



Adam Bujalka
Geschäftsführer

Per Email an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

9. Januar 2026

Vernehmlassungsantwort von der Klima Allianz zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Aus Finanzstabilitätsgründen und zum Schutz der Volkswirtschaft und der Steuerzahlenden erachten wir eine vollständige Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken als unverzichtbar. Zudem sollten bei der Festlegung der Eigenkapitalausstattung für eine langfristige Sicherung der Finanzstabilität zusätzlich Klima- und Naturrisiken holistisch berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen und Dank für die Berücksichtigung unserer nachstehenden Anliegen.



Asti Roesle
Klima Allianz Schweiz

Beurteilung der Vorlage

Wir nehmen an dieser Vernehmlassung teil, da die Vorlage grundsätzlich von grosser Bedeutung für die Schweizer Zivilgesellschaft ist und weit über Interessen innerhalb des Finanzsektors hinausgeht. Ein Blick in die Datenbank «Global Oil and Gas Exit List (GOGEL)»¹ von Urgewald zeigt, dass die UBS trotz ihres öffentlichen Bekenntnisses zu einer „konservativen Risikokultur“ über ausländische Tochtergesellschaften weiterhin intensive und wiederholte Finanzbeziehungen zu risikoreichen Akteuren unterhält, die in einigen der korruptionsanfälligen Branchen tätig sind – Öl und Gas, Bergbau, Agroindustrie und Rohstoffhandel.

Wir unterstützen deshalb die Position des Bundesrates, wonach die Einführung höherer Eigenkapitalvorgaben für systemrelevante Banken mit Tochtergesellschaften im Ausland eine entscheidende Massnahme zur Stärkung des «Too-Big-To-Fail»-(TBTF-) Dispositivs und damit der Resilienz des Schweizer Finanzplatzes darstellt. Gleichzeitig teilen wir die Auffassung des Bundesrates, dass eine Verbesserung des TBTF-Dispositivs nur mit mehreren, sowohl präventiv wie disziplinierend wirkenden Instrumenten gelingen kann. Neben den vorgesehenen verschärften Anforderungen an systemrelevante Banken gehören dazu insbesondere die Einführung eines von der FINMA genehmigten Verantwortlichkeitsregimes für Banken sowie ein Ausbau der gesetzlichen Befugnisse der FINMA zur Frühintervention sowie zur Verhängung von Bussen gegen fehlbare Institute.

Aus unserer Sicht gilt es bei der weiteren politischen Beratung der Vorlage einige grundlegende Aspekte zu beachten:

- Grundsätzlich sind alle möglichen Massnahmen objektiv und unvoreingenommen zu prüfen, um die finanzielle Resilienz der UBS und damit die Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Die geplante Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen hat aus unserer Sicht den Vorteil, dass sie sehr zielgerichtet wirkt und eine wichtige regulatorische Schwachstelle schliesst.
- Das TBTF-Dispositiv sollte so ausgestaltet sein, dass eine dereinst möglicherweise notwendige Abwicklung der UBS möglich ist, ohne dass die Schweizer Volkswirtschaft und die Steuerzahlenden in Mitleidenschaft gezogen werden.
- Bei der Ausgestaltung der Eigenkapitalvorschriften ist zu berücksichtigen, dass die Struktur der UBS besondere Risiken mit sich bringt, die sie von anderen systemrelevanten Banken unterscheidet. Diese Risiken ergeben sich namentlich aus der starken globalen Präsenz und Vernetzung der UBS und ihrer herausragenden Grösse im Vergleich zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz.

Bemerkungen aus Umweltsicht

Wie ausgeführt, begrüssen wir aus Finanzstabilitätsgründen und zum Schutz der Volkswirtschaft und der Steuerzahlenden eine vollständige Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken. **Aus einer Umweltsicht ist zu betonen, dass bei der Festlegung der angemessenen Eigenkapitalausstattung zusätzlich Klima- und Naturrisiken holistisch berücksichtigt werden sollten.** Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass Klima- und Naturrisiken aufgrund ihrer speziellen Eigenschaften heute von den Finanzmärkten kaum mitberücksichtigt bzw. eingepreist werden und deshalb spezielle Aufmerksamkeit erfordern.²

Die folgenden Ausführungen illustrieren die finanzielle Bedeutung zunehmender Klima- und Naturrisiken im Kontext der UBS:

- Der **Bericht über die klimabezogenen Finanzrisiken im Anhang des FINMA-Risikomonitor 2025** (Klimarisikobericht)³ belegt, dass Schweizer Banken heute in vielfältiger Weise, d.h. über Kredite, Kapitalanlagen, Hypotheken, Versicherungsdeckungen und Lieferketten, von Klimarisiken betroffen sind, und Klimarisiken für Schweizer Banken somit klar wesentlich sind. Gemäss dem Bericht entfallen über 30% der Unternehmenskredite und -anleihen der Banken auf klimapolitisch relevante Sektoren wie Immobilien, Energie, Transport oder fossile Industrie. Zum Ausmass der naturbezogenen Finanzrisiken gibt es für die Schweiz bisher keine aggregierten Zahlen, die Relevanz der Risiken wird jedoch heute im

¹ <https://gogel.org/>

² BIS Papers No 130: Pricing of climate risks in financial markets: a summary of the literature. <https://www.bis.org/publ/bppdf/bispap130.pdf>.

³ https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/risikomonitor/20251117-finma-risikomonitor-2025.pdf?sc_lang=de

Markt breit anerkannt. Auch die FINMA kommt zum Schluss, dass Klima- und Naturrisiken nicht verschwinden, sondern weiter zunehmen werden.⁴

- Neben physischen Risiken bringt der Klimawandel für Finanzinstitute und das Finanzsystem auch Transitionsrisiken mit sich, die sich als Reaktion auf die zunehmende Dekarbonisierung der Wirtschaft ergeben. Bekanntes Beispiel dafür ist die **Abwertung von emissionsintensiven Vermögenswerten zu sog. stranded assets** als Folge des Ausstiegs aus fossilen Energien. Banken mit hoher Exposition gegenüber fossilen Energien sind besonders stark von entsprechenden Wertverlusten auf ihren Bilanzen betroffen.⁵ Die UBS gehört – trotz rückläufiger Unterstützung für die fossile Industrie – immer noch zu den 40 grössten Financiers von fossilen Energien weltweit.⁶ Bei der Kohlefinanzierung gehört die UBS gar zu den Top-5 der europäischen Banken.⁷ Ausgehend von Grundsatz, dass risikoreichere Geschäfte mit mehr Eigenmitteln unterlegt werden sollten als risikoärmere, sollten die Eigenkapitalanforderungen an systemrelevante Banken auch nach Massgabe der von den Banken gehaltenen, gegenüber dem Klimawandel und dem Biodiversitätsverlust exponierten Aktiva differenziert werden.
- Die **systemischen Auswirkungen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts auf alle Lebensbereiche** sind heute eine Realität, werden aber immer noch unterschätzt. Ein wichtiger Grund dafür sind Kippelemente im Klima- und Erdsystem, deren Auslösung zu Kettenreaktionen führen kann, durch die sich die Erderwärmung unkontrollierbar verstärken kann.⁸ Diese sog. **ecosystem tipping points** sind naturgemäss mit hoher Unsicherheit bezüglich Zeitpunkt, Verlauf und Ausmass behaftet und sollten daher mit einem präventiven Ansatz von Finanzmarktaufsichtsbehörden und Regulatoren vorausschauend angegangen werden.⁹ Auch die Wechselwirkungen von Klima- und Naturrisiken mit anderen Nicht-Umweltphänomenen wie Migration, öffentliche Gesundheit, Ungleichheit oder Inflation erhöhen die Risiken im System insgesamt und führen zu mehr Komplexität im Umgang mit den Risiken und Auswirkungen des Klimawandels.¹⁰ Die radikale Unsicherheit, die mit Klima- und Naturrisiken und deren Konsequenzen für die Wirtschaft und das Finanzsystem verbunden ist, spricht ebenfalls für die Vorhaltung eines spezifischen Eigenmittelpuffers bei Banken, um nicht oder nicht vollständig erfassten Risiken angemessene Rechnung zu tragen.¹¹

⁴ <https://www.finma.ch/de/finma-public/artikelserie-die-finma-am-werk/news-artikelserie-folder/klimarisiken/>

⁵ <https://cepr.org/voxeu/columns/banks-exposures-high-carbon-assets-may-represent-medium-term-vulnerability-financial>

⁶ <https://www.bankingonclimatechaos.org/?bank=JPMorgan%20Chase#fulldata-panel>

⁷ <https://stillbankingoncoal.org/report/europe>

⁸ <https://www.feri.de/newsroom/climate-tipping-points-klima-kippunkte-bedrohen-weltwirtschaft-und-finanzsystem>

⁹ https://www.ucl.ac.uk/bartlett/sites/bartlett/files/ecosystem_tipping_points_iipp_pr_2024.03.pdf

¹⁰ https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_SummaryForPolicymakers.pdf

¹¹

Kurz Norbert
Froheggweg 9c
9545 Wängi

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3

3003 Bern

E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich als interessierter Bürger und Steuerzahler zur Vernehmlassung wie folgt Stellung.

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser

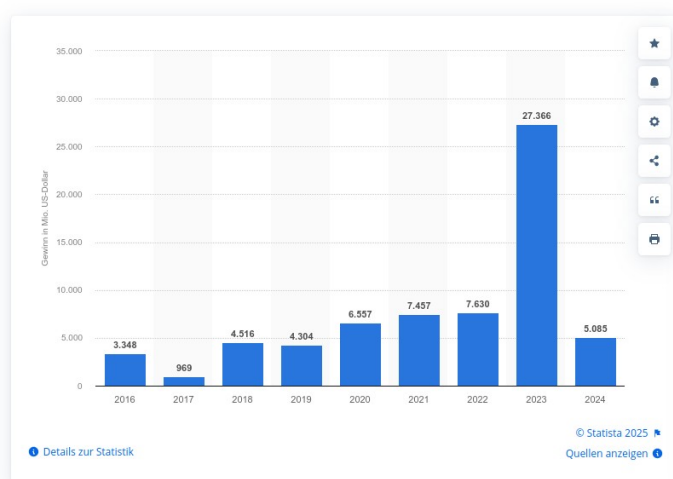
5. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Art 148l

Die Fristen für die Übergangsbestimmungen sind viel zu grosszügig bemessen. Die UBS wäre durchaus in der Lage diese sofort zu erfüllen. Was ist eigentlich mit dem ausserordentlichen hohen Gewinn von 2023 passiert? Das sind nicht etwa die AT1-Anleihen um welche nun gestritten wird, weil die Gesetzgebung unklar ist?

Finanzen, Versicherungen & Immobilien > Banken & Finanzdienstleistungen

Gewinn der UBS in den Jahren von 2016 bis 2024

(in Millionen US-Dollar)



Kommentar zum erläuternden Bericht

Der Bundesrat und die PUK meinen sie hätten die Credit-Suisse-Krise umfassend aufgearbeitet. Unter anderem weil sie mehrere Lücken im Too-Big-To-Fail-Dispositiv ausgemacht haben.

Dem kann ich nicht zustimmen. Der Grund ist einfach: Wenn etwas «Too Big To Fail» ist, dann nützt es nichts mit noch mehr Regulierungen dies am Leben erhalten zu wollen.

Das einzig Richtige ist das «zu Grosse» auf eine vernünftige Grösse zu schrumpfen! Die richtige Grösse sollte der Grösse der Schweizer Volkswirtschaft angepasst sein. Das gilt vor allem für die UBS.

Mit den Anpassungen des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung werden einmal mehr Symptome bekämpft, anstatt nach den Ursachen zu suchen und diese zu beheben. Im Bericht wird unter anderem auf internationales Recht und Standards verwiesen. Genau das ist das Übel. Wenn alle gleich denken wird nicht wirklich viel gedacht. Wenn es dann kracht, dann sind die Verantwortlichen fein raus, weil es ja alle so gemacht haben. Die Kosten bleiben wie immer an der arbeitenden Bevölkerung hängen.

Eigentlich ist der Finanzplatz Schweiz für die Schweizer Wirtschaft mindestens drei bis vier Mal zu gross, wie dem Aufsatz «**Finanztiefe und Wirtschaftswachstum**» von Klaus Spremann und Pascal Gantenbein zu entnehmen ist. Dies wird im erläuternden Bericht eigentlich bestätigt: «Die Schweiz bietet Banken einen beschränkten Heimmarkt.»

Dazu lediglich die wichtigsten zwei Zitate (Hervorhebungen hinzugefügt):

«1. Bei einer (geringen) Finanztiefe von **100 Prozent** – Kredite und Beteiligungstitel haben einen Gesamtwert in Höhe der Jahresleistung der Wirtschaft – hat das Geld- und Finanzwesen die **ausschließliche Funktion, der Realwirtschaft zu dienen**. Etwas plakativ ausgedrückt: **Investitionsentscheidungen werden eher von Ingenieuren und Planern** getroffen, weniger von Kapitaleigentümern: Die Finanzierung als Verwaltungsvorgang, nahe beim Rechnungswesen angesiedelt, vollzieht die **Vorgaben der Realwirtschaft**. Akzeptiert ist, dass Kapital etwas kostet:

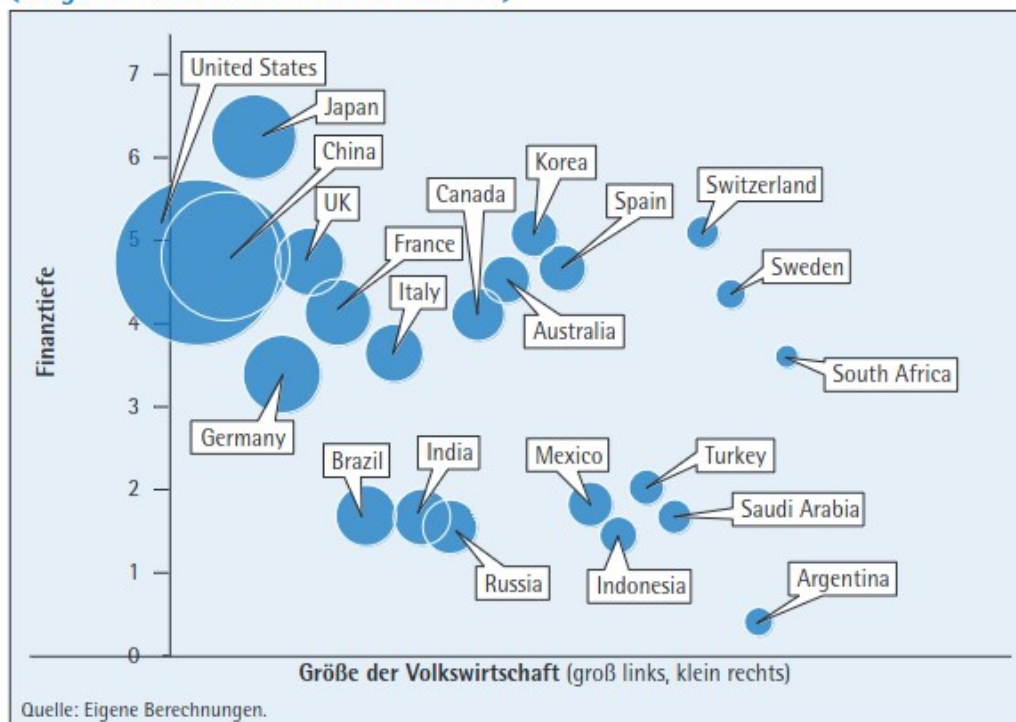
Forderungen und angemessene Ansprüche sind zu erfüllen und Kapitalkosten erscheinen in der Kalkulation. Bei einer Finanztiefe von 100 Prozent werden **keine Finanzverträge um ihrer selbst willen geschlossen**.

[...]

3. Bei einer (hohen) Finanztiefe von **400 Prozent** oder mehr **dominiert das Geld- und Finanzwesen die Realwirtschaft**. Kapitalmärkte führen ihr Eigenleben und **die Wirtschaft hängt am Zügel der Finanzwirtschaft**. Analysten zeigen den Unternehmen, was der Finanzmarkt erlauben wird und was nicht. **Hedgefonds nehmen Einfluss auf Strategie und Personalentscheidungen der Unternehmen**. Das kapitalmarktorientierte Denken setzt sich in einer Vielzahl unternehmerischer Entscheidungen durch, auch bei **nicht börsennotierten Unternehmen**.»

<https://www.alexandria.unisg.ch/server/api/core/bitstreams/b99d01fa-5d49-4fc1-8004-fe0e44c3a8d8/content>

Abbildung 1: Finanztiefe und Größe verschiedener Volkswirtschaften 2015/2016 (ausgedrückt durch die Größe der Kreise)



Auch die neuen, verschärften Vorschriften werden nicht verhindern, dass die Finanzmärkte und die UBS früher oder später in Schwierigkeiten geraten werden. Dies aus einem einfachen Grund. Die Ökonomie ist keine exakte Wissenschaft. Dies wird leider oft vergessen, oder manche wollen es nicht wahrhaben. Die Frage ist also nicht ob es eine Finanzkrise geben wird, sondern wann...

Wer garantiert dass ein zukünftiges Management nicht ähnlich agieren wird wie das der Credit Suisse? Wer garantiert dass die FINMA in der Lage ist eine UBS zu überwachen? Was wenn bei einer Krise doch wieder das Ausland das Sagen hat?

Wie bereits erwähnt, ist die Ökonomie **keine exakte** Wissenschaft. Zu Zeiten von Adam Smith war die Welt, und so auch die Ökonomie einigermassen überschaubar und deshalb eher berechenbar. Seither hat sich allerdings Einiges verändert. Die Globalisierung hat die Welt «kleiner» gemacht, und die Digitalisierung schneller. Das heisst die Welt wurde in den letzten 200 Jahren um einiges komplexer. Die Ökonomen versuchen allerdings noch immer anhand von Zahlenreihen, Diagrammen und Korrelationen den Gang der Wirtschaft zu verstehen. Dass dies in einem komplexen System «Weltwirtschaft» nicht möglich ist, erkennt man an den vielen Prognosen welche regelmässig falsch sind.

Ein weiteres Märchen welches uns von Medien und Wirtschaftswissenschaften aufgetischt wird ist das vom «Wachstum» welches unseren Wohlstand sichern soll. Die Frage was Wohlstand ist wird allerdings selten gestellt. Häufig wird das BIP mit Wohlstand gleichgesetzt. Ein wachsendes BIP mag bis Ende der 1980er Jahre sinnvoll gewesen sein. Damals war materielles und technisches Wachstum noch sinnvoll, weil es den Menschen nützliche Errungenschaften für ein angenehmes Leben bescherte. Kurz, die meisten Menschen hatten alles was sie für ein komfortables Leben brauchten. Das heisst aber auch die Wirtschaft wuchs nicht mehr. Produkte waren langlebig oder

zumindest kostengünstig reparierbar. Das ist natürlich nicht im Sinne einer Wirtschaft welche als Ziel Wachstum hat. Also wurden Konsum- und nachfolgend die Wegwerfgesellschaft «erfunden» damit die Wirtschaft weiter wachsen konnte. Mit dem Schlagwort «Innovation» werden neue Produkte versprochen. Diese Produkte sind allerdings nur «neu», und selten besser. Alte, bewährte Produkte verschwinden vom Markt, weil man damit zu wenig verdient. Heute soll die Wirtschaft wegen des Klimawandels nachhaltiger werden. Echte Nachhaltigkeit wäre wenn gewisse Produkte eine Leben lang funktionieren oder reparierbar wären, d.h. das Ziel der Wirtschaft sollte auf «besser» ausgerichtet sein.

Was für die produzierende Wirtschaft gilt, trifft auch auf die Finanzwirtschaft zu. Auch diese ist seither immer weiter gewachsen und hat immer mehr Geld «produziert», welches sich ständig neue Renditen sucht. Genau hier liegt das Problem welches wir uns etwas genauer anschauen wollen. Anstatt mit neuen Gesetzen und Regulierungen die Finanzwirtschaft in den Griff zu bekommen schauen wir uns an wann die Bankenwelt zuletzt noch in Ordnung war, und was sich seither verändert hat.

Zuletzt war dies nach dem zweiten Weltkrieg der Fall. Europa musste wieder aufgebaut werden. Es herrschte Vollbeschäftigung und die Wirtschaft brummte.

Nun die Wichtigsten Ereignisse welche zu den übergrossen Finanzplätzen geführt haben.

Mit der Einführung des Bretton-Woods-Systems wurde der US-Dollar als «Weltwährung» geschaffen.

«Bestandteil des Bretton-Woods-Abkommens wurde der „White Plan“. In dessen Zentrum stand die US-Währung, zu der alle anderen Währungen ein fixes Wechselverhältnis hatten. Das Tauschverhältnis zwischen Dollar und einer Unze Gold wurde auf 35 Dollar je Unze Feingold (31,104 Gramm) festgelegt.»

<https://de.wikipedia.org/wiki/Bretton-Woods-System>

Das heisst: Die USA garantierten den ausländischen Notenbanken, Dollar jederzeit zum Kurs von 35 US-Dollar per Unze Gold zurückzunehmen. Über die «Weltwährung» US-Dollar waren die anderen Währungen deshalb indirekt auch «goldgedeckt» und die Wechselkurse schwankten deshalb nur geringfügig.

Weil die USA ihren Vietnamkrieg und das Apollo-Programm mit der Druckerpresse finanzierten, war die Unze Gold irgendwann mehr wert als die 35 Dollar. Der damalige Präsident Nixon hob daraufhin die Goldbindung auf.

Mit der 1974 abgeschlossenen Vereinbarung mit Saudi-Arabien und anderen OPEC-Staaten, Öl nur noch mit US-Dollar abzurechnen wurde der Petro-Dollar geschaffen. Da jede Wirtschaft Öl braucht, blieb der US-Dollar die «Weltwährung», welche quasi «ölgedeckt» war. Das heisst die Bindung an den Ölpreis beeinflussten sich der US-Dollar und der Ölpreis gegenseitig. Vorteilhaft war es vor allem für die USA, welche ihr Öl mit selbst gedruckten Dollars bezahlen konnten.

Mit der Einführung von Schiffscontainern, neuen Verfahren wie die Just-In-Time Produktion nahm die Globalisierung Fahrt auf. Diese Globalisierung fand auch in den Finanzmärkten statt. Auffällig ist dass es während des Bretton-Woods-Systems kaum Bankenkrisen gab, und zufälligerweise diese ab den 1970er Jahren zunahmen.

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/globalisierung/52625/groessere-finanzkrisen-seit-1970/>

Die Finanzkrise 2008 ist das Resultat von Banken welche zu grosszügig Hypotheken vergeben haben und die «faulen» Hypotheken in sogenannten strukturierten Produkten verramscht haben. Bei den anderen Finanzkrisen dürfte es auch seine Gründe gehabt haben. Ein gemeinsamer Grund ist der Wachstum des Kapitals welches sich immer neue Renditen sucht und sich so selbst vermehrt.

Diese wundersame Geldvermehrung hat verschiedene Namen. Zins, Dividende oder Marge. Die bekannteste dürfte der Zins sein. Der Zins an und für sich wäre kein Problem. Er wird erst zum Problem wenn er nicht konsumiert wird, dann vermehrt er sich exponentiell. Diese «Geldvermehrung» ist gut sichtbar an den Preisen für Aktien und Immobilien. Die Bodenpreise sind gestiegen weil es ein nicht vermehrbares Gut ist. Die Immobilienpreise steigen weil zu viel Geld im System ist, und dieses bei einem tiefen Leitzins eine höhere Rendite versprechen. Bei den Aktien dasselbe. Bei beidem haben dann zusätzlich oft Spekulanten ihre Finger im Spiel.

Das grösste Problem ist allerdings dass die Menschen nicht wissen wie das Geldsystem funktioniert. Bei Banknoten ist es noch transparent. Diese werden von SNB ausgegeben. Anders sieht es beim Buchgeld aus. Dieses wird von den Geschäftsbanken bei der Kreditvergabe geschöpft. Am einfachsten lässt es sich bei Hypotheken aufzeigen. Gegen den Schuldbrief als Sicherheit schreibt die Bank z.B. 100'000 auf dem Kundenkonto gut. Dafür verlangt sie einen Zins. Nach Rückzahlung der Hypothek verschwindet das Buchgeld wieder. Der Zins bleibt allerdings als Buchgeld im System, sofern er nicht konsumiert wird und vermehrt sich weiter. Das Gleiche trifft auch für Dividenden zu.

Die mehr als 1'000 Milliarden Vermögen der Pensionskassen müssen eine Rendite abwerfen. Diese Rendite bezahlen wir mit Zinsen für Hypotheken und Mieten. Alles damit wir im Alter weiterhin Zinsen bezahlen können. Damit wir uns die hohen Wohnkosten von bis zu 30% leisten können, brauchen wir hohe Löhne. Die hohen Lohnkosten finden wir wiederum in jedem Produkt und in jeder Dienstleistung. Das heisst, je nach Länge der Produktionskette sind bis zu 70% eines Produktes Zinsen. Oder anders gesagt: Wer mit seinem Arbeitseinkommen weniger verdient als mit seinem Kapitaleinkommen ist Verlierer des Systems.

Ca. 80% aller Kredite in der Schweiz sind Hypotheken. Bei realistischer Bewertung sind diese risikolos. Das heisst jeder könnte sich Wohneigentum leisten. Das Einkommen könnte um die Zinslast reduziert werden. Dies würde die Exportwirtschaft wettbewerbsfähiger machen.

Dass die Banken früher eine wichtige Rolle gespielt haben, stimmt zweifellos. Damals - ohne Informatik, war das Bankengeschäft noch mit echter Arbeit verbunden. Heute wird diese Arbeit allerdings von Computern und vom Kunden per E-Banking erledigt. Von der Grösse des Finanzplatzes Schweiz profitieren nur wenige und viele bezahlen dafür.

Es ist höchste Zeit den Finanzplatz auf eine vernünftige Grösse zu schrumpfen, bevor es die nächste Finanzkrise tun wird. Es ist nur eine Frage der Zeit bis es so weit sein wird.

Vor allem sollten wir zum einem Bretton-Woods-System mit festen Wechselkursen zurückkehren und die Schweiz so vor den Verwerfungen der internationalen Finanzmärkte abschotten. Dies liesse sich relativ einfach mit einem digitalen Franken umsetzen. Für Importe/Exporte (ausschliesslich Waren und Dienstleistungen) würde immer eine der Landeswährungen verwendet werden. Das heisst der Schweizer Franken würde nicht mehr an den Devisenmärkten gehandelt werden und könnte auch nicht mehr manipuliert werden. Die SNB könnte sich ihre Interventionen am Devisenmarkt sparen und die Unternehmen könnten sich ihre Währungsabsicherungen sparen. Davon würde jeweils auch der ausländische Handelspartner profitieren. Dass gewisse Banken daran keine Freude habe versteht sich von selbst.

Mit freundlichen Grüßen
Norbert Kurz

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 19. Dezember 2025

Stellungnahme von Prof. Dr. Yvan Lengwiler zu der Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)
Vernehmlassung 2025/61

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussere ich mich zur vorliegenden Änderung des Bankgesetzes und der Eigenmittelverordnung.

Ich forsche zum Thema Finanzmarktregulierung und Geldpolitik und habe mich im Rahmen meiner Tätigkeit als Leiter der Expertengruppe «Bankenstabilität» ausführlich mit dem Untergang der Credit Suisse beschäftigt.

Der Bundesrat hat umfassende Massnahmen vorgeschlagen, welche zielführend sind und die Stabilität der Banken verbessern werden. Die vorliegende Vernehmlassung beschränkt sich allerdings auf einen spezifischen Punkt: die vollständige Unterlegung ausländischer Töchter einer Bank mit CET-1 Eigenmitteln. Die Änderungen sollen nur auf systemrelevante Banken Anwendung finden.

Worum geht es?

Der erläuternde Bericht legt dar, welche Auswirkungen ein grosser Verlust im Ausland auf das Stammhaus haben kann. In der Vorlage geht es um die Abschirmung des Stammhauses von solchen Risiken.

Konkret geht es, zumindest in der heutigen Situation, nur um die UBS und ihre Exposure in den USA. Die Verlustrisiken der UBS im Rest der Welt sind zumindest im Vergleich zum Risiko in den USA um eine Grössenordnung kleiner. Es handelt sich, gegeben die heutige Struktur der Bankenlandschaft, um eine Lex UBS America.

Der Zweck des Konzerns

Eine vollkommene Abschottung des Stammhauses von Risiken, die ihren Ursprung im Ausland haben, widerspricht dem grundlegenden Gedanken eines globalen Konzerns. Der Betrieb eines Konzerns fusst auf der Idee, dass Geschäftsmöglichkeiten, die sich irgendwo auf der Welt eröffnen, tatsächlich genutzt werden können und damit dem Stammhaus Gewinn einbringen. Die Kehrseite davon ist, dass auch das Risiko global verteilt wird. Das Risiko ist zwar diversifiziert (die Bank hängt nicht von spezifischen Problemen, die in der Schweiz auftauchen ab), aber Probleme, die im Ausland auftauchen, haben eine Wirkung auf den gesamten Konzern und somit auch auf die Schweizer Einheit.

Diese globale Struktur erlaubt es Schweizer Unternehmen, vergleichsweise einfach im Ausland tätig zu sein, Firmenkäufe durchzuführen oder Direktinvestitionen zu tätigen. Die Globalität der UBS ist für die Schweiz nicht nur Risiko, sondern auch ein Wert.

Das Ziel des Gesetzesrevision

Der erläuternde Bericht legt dar, dass die intern zu hohe Bewertung der ausländischen Töchter der Credit Suisse eine Sanierung erschwerten. Es hätte die Anerkennung des faktisch tieferen Wertes vorausgesetzt, was die Eigenmittel des Stammhauses buchhalterisch reduziert hätte.

Dieses Problem möchte die Gesetzesnovelle in den Griff kriegen. Sie tut dies, indem sie vorschreibt, dass die ausländischen Einheiten faktisch unabhängig vom Stammhaus finanziert sein sollen und in den Büchern des Stammhauses zu einem Wert von Null geführt werden müssen (oder, wie es im zu revidierenden Bankengesetz heisst: «Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die derselben Finanzgruppe angehören, [...] müssen auf Einzelbasis vom harten Kernkapital abgezogen werden»).

Das ist zwar sicher, aber geht offensichtlich sehr weit. Es untergräbt in einem fundamentalen Sinn den Gedanken der konzernweiten Finanzierung.

Das Risikoszenario

Eine grosse Minderbewertung des US-Geschäftes der UBS würde heute in einem gewissen Umfang auf das Stammhaus durchschlagen. Gegeben die Bedeutung des US-Geschäftes der UBS könnte das tatsächlich gefährlich werden. Ein vollständiger Kollaps des US-Einheit wäre für den Konzern als Ganzes bedrohlich.

Es ist zu erwarten, dass in einem solchen Szenario die Stabilisierungsphase eingeleitet würde. Das bedeutet, dass nicht nur das CET-1 Kapital der Bank zur Verfügung stehen, sondern auch ihre AT-1, die gewandelt werden könnten.

Der erläuternde Bericht geht auf die Nutzung der AT-1 für diesen Fall in Kapitel 1.4.1. (Seiten 20ff) ein. Der Bericht lehnt die Unterlegung der Auslandstöchter mit CET-1 und AT-1 aber ab, weil «zusätzliches Kernkapital in der Stabilisierungsphase nur eingeschränkt verlustabsorbierend ist» (Erläuternder Bericht, Seite 20 unten). Diese Schlussfolgerung ist befremdlich. AT-1 sind genau für diesen Fall vorgesehen. Sie wurden im Rahmen des Credit Suisse Debakels auch tatsächlich eingesetzt.

Die Fragen, die durch den Vorentscheid des Bundesverwaltungsgerichtes in dieser Frage eröffnet wurden implizieren, dass der AT-1 Mechanismus gestärkt werden muss. Insbesondere sollte, falls das nicht schon der Fall ist, der FINMA die Kompetenz gegeben werden, in einem solchen Fall die Zahlung von Coupons an bedingte Kapitaleigner (AT-1 und Bail-In Bonds) sowie Dividenden an Aktionäre und Boni an Mitarbeiter der Bank zu unterbinden.

Aus den juristischen Herausforderungen (die nach einer grossen Abschreibung unvermeidbar sind) aber den Schluss zu ziehen, dass AT-1 «nur beschränkt verlustabsorbierend sind», ist nicht angebracht. Sollte der Bundesrat tatsächlich dieser Meinung sein wäre die konsequente Schlussfolgerung, AT-1 nicht mehr anzuerkennen und aus dem Kanon der anerkannten Kapitalinstrumente zu entfernen.

Weil AT-1 genau in dem Risikofall, den die Gesetzesrevision adressieren möchte, zum Tragen kommen, wäre es folgerichtig, das gesamte Tier-1 Kapital (CET-1 plus AT-1) als Grundlage für die Unterlegung der ausländischen Töchter zu verwenden.

VORSCHLAG

Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die derselben Finanzgruppe angehören, vollständig decken; diese Beteiligungen müssen auf Einzelbasis vom ~~harten Kernkapital~~ Tier-1 Kapital abgezogen werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Yvan Lengwiler

Universität Basel

E-mail : yvan.lengwiler@unibas.ch

Telefon : 079 128 2182

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
Vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bankengesetzes
und der Eigenmittelverordnung (Eigenkapitalunterlegung
ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von
systemrelevanten Banken) vom 26. September 2025**

Stellungnahme der Orbit36 Risk Finance Solutions AG

16. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Eigenmittelunterlegung bei systemrelevanten Banken	5
2.1. Die Rolle von Eigenmitteln bei Banken	5
2.2. Die Funktion unterschiedlicher Kapitalarten bei SIBs	6
2.3. Welche Kosten hat Eigenkapital	7
3. Eigenmittelvorschriften auf der Stammbausebene	8
3.1. Welche Ebene betrifft die Vorlage	8
3.2. Braucht die Schweiz Vorschriften auf der Einzelinstitutsebene	9
4. Lehren aus dem Fall der Credit Suisse	10
4.1. Situation bei der Credit Suisse.....	10
4.2. DCF-Bewertung führte zu Aufblähung des Stammhaus-Kapitals	11
4.3. Vertrauensverlust durch intransparente Kapitalsituation	12
4.4. Erschwerung von Restrukturierungsmassnahmen	13
4.5. Bewertung zum Nettoinventarwert als Lösung.....	13
5. Beurteilung der Vorlage.....	14
5.1. Generelle Feststellungen	14
5.2. Kommentar zu den einzelnen Punkten der Vorlage.....	17
6. Alternativvorschlag	31
6.1. Begründung für Vorschlag.....	31
6.2. Ziel und Anforderungen.....	32
6.3. Differenzierte Kapitalunterlegung	32
6.4. Vorgeschlagene Lösung.....	34
6.5. Umsetzungsvarianten.....	36

1. Einführung

Die Orbit36 Risk Finance Solutions AG (Orbit36), ist eine Beratungsgesellschaft spezialisiert auf Strategische Planung, Treasury-, Risiko- und Kapitalmanagement von Banken und anderen Finanzinstituten. Da wir im von der Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung betroffenen Bereich über relevante Praxiserfahrung und fachliche Expertise verfügen, erlauben wir uns, dazu im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Orbit36 begleitet seit 2019 Finanzinstitute in der Schweiz und international in regulatorischen und strategischen Fragestellungen. Unsere Analysen und Kommentare wurden wiederholt in Fachmedien und im öffentlichen Diskurs aufgegriffen und haben zur Einordnung der jüngsten Entwicklungen im Bankensektor beigetragen.

Orbit36 unterstützt das Anliegen des Bundesrates, Lehren aus der Krise der Credit Suisse zu ziehen und die Stabilität systemrelevanter Institute weiter zu stärken. Gleichzeitig ist für uns jedoch eine differenzierte und risikoadäquate Ausgestaltung der Massnahmen zentral, um unbeabsichtigte Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken zu vermeiden. Dies gilt umso mehr in einem Umfeld, in dem in mehreren internationalen Finanzzentren klare Tendenzen zu regulatorischen Entlastungen sichtbar sind.

Es besteht zwar Einigkeit darüber, dass dem Schweizer Stammhaus systemrelevanter Banken eine zentrale Rolle zukommt und dass dieses ausreichend kapitalisiert sein soll. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass nebst der Gruppe auch das Stammhaus nötigenfalls abgewickelt werden kann, ohne dass dabei Kunden, Gläubiger oder gar die Steuerzahlenden zu Schaden kommen. Bei der Credit Suisse war das Schweizer Stammhaus dafür nicht ausreichend kapitalisiert – auch als Folge nicht konsequent genug umgesetzter oder teilweise methodisch ungeeigneter Vorschriften auf der Stammhaus-Ebene.

Mit dem vorgeschlagenen vollständigen Abzug der ausländischen Beteiligungen vom harten Kernkapital will der Bundesrat erreichen, dass die Kapitalquote des Stammhauses – im vorliegenden Fall betrifft dies lediglich die UBS – gänzlich gegen allfällige Wertverluste der Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften geschützt ist. Selbst bei einem Totalverlust auf den gesamten ausländischen Beteiligungen der UBS im Umfang von rund 50 Milliarden US-Dollar – was selbst unter einem extremen Szenario wie dem Konkurs oder der geordneten Abwicklung der Gruppe unwahrscheinlich ist – könnten gemäss den in der Vorlage vorgeschlagenen Regeln im Schweizer Stammhaus weiterhin unveränderte Kapitalquoten ausgewiesen werden, zumindest sofern es zu keinen zusätzlichen Verlusten in Schweizer Konzerneinheiten kommt. Dies erscheint uns übertrieben.

Aus unserer Sicht besteht ein Ungleichgewicht zwischen dem Nutzen der vorgeschlagenen Massnahmen und deren Kosten. **Wir lehnen daher den Vorschlag des Bundesrates ab** und bedauern, dass alternative Lösungen, die das gleiche Ziel auf effizientere und ökonomisch angemessenere Weise erreichen könnten, nur ungenügend geprüft oder vorschnell verworfen wurden. Wir erlauben uns daher, unsere Vernehmlassungsantwort um einen **konkret umsetzbaren** und aus unserer Sicht **zweckmässigeren Alternativvorschlag** zu ergänzen.

Hauptpunkte

- In der Krise der Credit Suisse erwies sich das Stammhaus als das schwächste Glied der Kette. Orbit36 begrüsst daher Massnahmen, welche die durch die CS-Krise offengelegten Schwächen der Stammhaus-Regulierung gezielt adressieren und eine ausreichende Ressourcenausstattung dieser für die Gruppe zentralen Schweizer Rechtseinheit sicherstellen.
- Die Vorlage geht jedoch weit über die ursprüngliche Zielsetzung des Berichtes des Bundesrates zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 hinaus, der zwar explizit Massnahmen zur Stärkung der Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen im Stammhaus fordert, aber auch festhält, dass sich die Anforderungen weiterhin an internationalen Regeln und der internationalen Praxis orientieren und der Wettbewerbsfähigkeit Rechnung tragen sollen.
- Der vollständige Abzug der ausländischen Beteiligungen vom harten Kernkapital – dem sogenannten Common Equity Tier 1 (CET1) – im Stammhaus ist wenig effizient. Er führt dazu, dass sich der Kapitalbedarf der UBS – das einzige von der Vorlage direkt betroffene Institut – auf der Gruppenebene in einem Ausmass erhöht, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Bank gefährdet.
- Das Ziel der Vorlage ist zu eng definiert. Es zielt darauf ab, die Eigenmittel im Stammhaus komplett gegen jegliche Auswirkungen von Wertverlusten auf den ausländischen Beteiligungen zu immunisieren. Dies gibt die vollständige Unterlegung der ausländischen Beteiligungen mit CET1-Kapital als vermeintlich einzige Lösung vor. Sie würde jedoch dazu führen, dass die CET1-Quote des Stammhauses selbst nach Extremverlusten unverändert bliebe.
- Die Lehren aus der CS-Krise werden ungenügend berücksichtigt. Eine wichtige Erkenntnis wäre, die bestehenden Vorschriften konsequent umzusetzen und die Methode zur Bewertung der Beteiligungen so regulatorisch zu verankern, dass diese keinen Spielraum zur Generierung von Eigenmitteln im Stammhaus mehr bietet, die auf der Gruppenstufe gemäss den Ansätzen des Basel III Regelwerks nicht anrechenbar sind.
- Eine konsequente Bewertung der Beteiligungen zum Nettoinventarwert kann dies verhindern und reduziert das Risiko von Wertverlusten auf den ausländischen Beteiligungen deutlich, so dass eine vollständige Abdeckung mit CET1 unnötig ist.

- Es gibt geeignetere Alternativen, um die Stabilität und den Schutz der Kunden und Gläubiger des in der Schweiz ansässigen Stammhauses der UBS in einer Krise gewährleisten zu können als der vollständige CET1-Abzug. Die Kapitalunterlegung der ausländischen Beteiligungen soll sich stärker an den Risiken unter den verschiedenen Szenarien und – der internationalen Praxis folgend - den für diesen Zweck vorgesehenen Kapitalbestandteilen orientieren.
- Wichtig ist insbesondere, klar zu unterscheiden zwischen Eigenmitteln, die zur Abdeckung von Risiken im ordentlichen Geschäftsbetrieb dienen oder für eine Stabilisierung erforderlich sind (Going-Concern), und Kapital zur Abdeckung von Extremrisiken im Falle einer Abwicklung oder Sanierung (Gone-Concern).
- Wir schlagen konkret vor, die ausländischen Beteiligungen zum Nettoinventarwert zu bewerten, mit 60 Prozent hartem Kernkapital (CET1) zu unterlegen und den verbleibenden Betrag mit zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Bail-in-Anleihen) abzudecken.
- Dadurch sind Kunden, Gläubiger des Stammhauses sowie die Steuerzahlenden in der Schweiz auch im unwahrscheinlichen Fall einer Sanierung oder Abwicklung der UBS vollständig gegen Wertverluste aus den ausländischen Beteiligungen geschützt, ohne dass damit das Bankgeschäft der UBS im Normalbetrieb übermässig belastet wird.

2. Eigenmittelunterlegung bei systemrelevanten Banken

2.1. Die Rolle von Eigenmitteln bei Banken

Ausreichende Eigenmittel sind für jede Bank essenziell. Sie ermöglichen, die Risiken des operativen Bankengeschäfts abzudecken, Verluste zu absorbieren und auch in Krisenzeiten handlungsfähig zu bleiben. Eine solide Kapitalausstattung schafft Vertrauen – bei Kunden, Investoren, Aufsichtsbehörden und im Markt. Sie verleiht einem Institut Stabilität und die Fähigkeit, unerwartete Ereignisse aus eigener Kraft zu bewältigen. Eigenmittel dienen damit als essenzieller Puffer zur Absorption unerwarteter Verluste und schützen Gläubiger und Einleger in schwierigen Zeiten.

Systemrelevante Banken unterliegen in der Schweiz und auch international höheren Eigenmittelanforderungen als andere Institute. Dies trägt ihrer besonderen Bedeutung für die Finanzstabilität Rechnung: Fällt ein systemrelevantes Institut aus, können die Auswirkungen auf Wirtschaft, Finanzsystem und Staat erheblich sein. Zusätzliche Kapitalpuffer stellen sicher, dass systemrelevante Banken auch unter extremen Stressbedingungen solvent bleiben und dass genügend Handlungsspielraum für die Umsetzung von Stabilisierungsmassnahmen, oder im Falle eines Scheiterns der Sanierung oder geordneten Abwicklung besteht.

Eigenmittel sind jedoch kein Allheilmittel. Es wäre illusorisch anzunehmen, dass eine Bank allein durch eine hohe Kapitalbasis vor allen Gefahren geschützt werden kann. Fehlende Integrität, ein unausgereiftes Geschäftsmodell, operative Schwächen oder Defizite im Risikomanagement können die Stabilität und das Vertrauen in ein Institut ebenso beeinträchtigen wie eine zu schwache Kapitalbasis. Eigenmittel sind damit eine notwendige, jedoch keine hinreichende Voraussetzung für nachhaltige Stabilität.

2.2. Die Funktion unterschiedlicher Kapitalarten bei SIBs

Eigenmittel bestehen bei Banken in unterschiedlicher Form und für unterschiedliche Zwecke (siehe dazu Kasten 1 unten). Der entsprechende regulatorische Rahmen wurde im Nachgang an die Finanzkrise 2008/2009 für global systemrelevante Banken international koordiniert entwickelt. Federführend war dabei das Financial Stability Board (FSB), das 2009 von den G20 etabliert wurde, um die internationale Zusammenarbeit in Fragen der Finanzstabilität zu stärken und die Umsetzung der globalen Reformagenda zu koordinieren.

Das Schweizer Too-Big-to-Fail-(TBTF)-Framework unterscheidet spezifisch zwischen Going-Concern-Kapital, das den ordentlichen Geschäftsbetrieb einer Bank sicherstellt, und Gone-Concern-Kapital, das bei systemrelevanten Banken nötigenfalls zur Finanzierung einer Sanierung oder Abwicklung bereitsteht.

Kasten 1: die Kapitalstruktur systemrelevanter Banken

Going-Concern-Kapital

Common Equity Tier 1 (CET1)

Das CET1 – auch als *hartes Kernkapital* bezeichnet – ist die hochwertigste Form der Eigenmittel. Es besteht im Wesentlichen aus Aktienkapital und einbehaltenen Gewinnen und kann Verluste unmittelbar absorbieren. CET1 bildet das Fundament für den sicheren Betrieb einer Bank und muss ausreichend hoch sein, um auch grössere, unerwartete Verluste zu decken.

In einer Stresssituation darf die CET1-Kapitalquote vorübergehend unter die regulatorische Zielgrösse fallen. Die schweizerischen Eigenmittelvorschriften sehen – im Einklang mit dem Basel-III-Regelwerk – Kapitalpuffer vor, die in Krisenzeiten gezielt beansprucht werden können. In diesem Fall unterliegt die Bank jedoch Einschränkungen bei Ausschüttungen, Aktienrückkäufen und variablen Vergütungen, bis die Kapitalbasis wieder aufgebaut ist.

Additional Tier 1 (AT1)

AT1-Instrumente zählen ebenfalls zum Kernkapital, absorbieren Verluste jedoch erst nach einer Wandlung oder Abschreibung. In der Schweiz bestehen AT1-Instrumente bei systemrelevanten Banken aus Anleihen, die automatisch in Eigenkapital umgewandelt

oder vollständig abgeschrieben werden, sobald die CET1-Quote unter 7 Prozent fällt.¹ Durch diese Wandlung erhöht sich das CET1-Kapital nach massiven Verlusten wieder auf das regulatorisch erforderliche Niveau für den ordentlichen Betrieb der Bank. Damit werden die Voraussetzungen für eine Erholung geschaffen. Die FINMA kann eine solche Wandlung auch anordnen, wenn sie die Bank ohne diesen Schritt nicht mehr als überlebensfähig erachtet oder eine Sanierung beziehungsweise Abwicklung bevorsteht.

Gone-Concern-Kapital

Das Gone-Concern-Kapital bildet die letzte Verteidigungslinie beim Scheitern einer systemrelevanten Bank. Es steht nicht der Bank für die Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit, sondern den Behörden für die Finanzierung einer Sanierung oder geordneten Abwicklung zur Verfügung. Die Bank wird danach nicht mehr oder nur noch in einer stark veränderten Form bestehen. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang auch Management und Verwaltungsrat ausgewechselt.

Für ausführlichere Informationen zur Rolle der unterschiedlichen Kapitalkomponenten systemrelevanter Banken verweisen wir auf unseren Blog-Beitrag vom 9. Oktober 2025:

<https://www.orbit36.com/kapital-von-systemrelevanten-banken-mehrstufiger-schutz-fur-kunden-und-steuerzahler/>

2.3. Welche Kosten hat Eigenkapital?

Eigenkapital ist bei allen Unternehmen – nicht nur bei Banken – eine wertvolle Ressource. Die Aktionäre stellen als Eigentümer die erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung, tragen die unternehmerischen Risiken und erwarten dafür eine dem Risiko angemessene Rendite. Deren Höhe bestimmt sich aus den Opportunitätskosten einer Alternativenanlage mit vergleichbarem Risikoprofil am Kapitalmarkt. Da sich die Eigenkapitalkosten nicht direkt beobachten lassen, werden sie häufig mithilfe des Capital Asset Pricing Modells (CAPM) bestimmt.

Finanzanalysten schätzen die Eigenkapitalkosten der UBS auf rund 10 Prozent. Dieser Wert ist für uns anhand der üblicherweise verwendeten Inputparameter plausibel. Bemerkenswert ist jedoch, dass sich die Schätzungen der Analysten seit 2012 kaum verändert haben, obwohl die UBS in diesem Zeitraum aufgrund der Einführung der Schweizer TBTF-Vorschriften erhebliche zusätzliche Eigenmittel aufgebaut hat.² Die akademische Theorie liesse in diesem Fall aufgrund des Modigliani-Miller-Theorems eigentlich eine substanzielle Reduktion des Eigenkapitalkostensatzes erwarten. Gleichzeitig sollten die dadurch sinkende Ausfallwahrscheinlichkeit zu tieferen Finanzierungskosten führen.

¹ Sowohl bei der Wandlung in Eigenkapital als auch der vollständigen Abschreibung entsteht für die Bank neues CET1-Kapital.

² Die UBS erhebt regelmässig Schätzungen von Finanzanalysten zu ihren Eigenkapitalkosten und zeigt in ihrer Stellungnahme vom 29. September 2025 deren Entwicklung im Vergleich zur CET1 Leverage Ratio.

Erkenntnisse aus der empirischen Forschung lassen erwarten, dass die Auswirkungen höherer Eigenmittelanforderungen zumindest teilweise durch tiefere Kapitalkosten kompensiert werden.³ Wir sind jedoch skeptisch, ob sich dieser Effekt in der Praxis wie vorhergesagt materialisieren kann. Dagegen spricht aus unserer Sicht die Reaktion des Marktes: Als die Grundzüge der heutigen Vorlage sowie deren massiven Auswirkungen auf die erforderlichen Eigenmittel der UBS im April 2024 bekannt wurden, sank der Aktienkurs der UBS um rund 8 Prozent, während die Fremdkapitalkosten – bemessen anhand der CDS- und AT1-Spreads von UBS – unverändert blieben. Der Markt hat damit die für den Kapitalaufbau erforderliche Reduktion der Ausschüttungen in den nächsten Jahren antizipiert. Der gemäss Modigliani-Miller gleichzeitig zu erwartende Rückgang der Eigenkapitalkosten wurde hingegen nur unvollständig eingepreist. Wäre die Theorie vollständig zutreffend, hätte der Aktienkurs unverändert bleiben müssen.

Orbit36 geht deshalb davon aus, dass die vollständige Unterlegung der ausländischen Beteiligungen im Stammhaus mit signifikanten zusätzlichen (inkrementellen) Kosten verbunden ist.

Für ausführlichere Informationen zu den Eigenkapitalkosten von Banken verweisen wir auf unseren Blog-Artikel vom 11. Dezember 2025.

<https://www.orbit36.com/eigenkapitalkosten-von-banken-was-sagt-uns-der-markt-im-fall-der-ubs/>

3. Eigenmittelvorschriften auf der Stammhausebene

3.1. Welche Ebene betrifft die Vorlage

Der Hauptfokus bei der Beurteilung der Kapitalbasis einer international tätigen Bank liegt auf der konsolidierten Gruppe. Der Eigenmittelbedarf eines in der Schweiz ansässigen Bankkonzerns bestimmt sich dabei anhand der Vermögenswerte und Risiken der gesamten Gruppe – weltweit, jedoch nach Schweizer TBTF-Massstäben bemessen. Dies führt öfters dazu, dass eine in der Schweiz domizilierte international tätige Bank für identische Geschäfte höhere Eigenmittel halten muss, als nach den im jeweiligen Land geltenden Vorschriften erforderlich wäre. Bereits dadurch entsteht gegenüber lokalen Wettbewerbern ein Nachteil.

Zusätzlich bestehen für in der Schweiz ansässige Bankkonzerne auch auf der Stufe des Stammhauses, d. h. auf der Einzelinstitutsebene, Kapitalvorschriften.⁴ Es ist wichtig, diese klar von den parallel bestehenden Anforderungen auf Gruppenstufe zu trennen.

³ Vgl. dazu z.B. Böni/Zimmermann, “The Effective Cost of Capital Buffers for UBS: A Reappraisal Based on Empirical Research”, August 2025.

⁴ Wäre das Stammhaus im Ausland angesiedelt, würde es den Eigenmittelvorschriften im entsprechenden Sitzland unterliegen.

Beide Regelwerke beziehen sich zwar auf dieselben Geschäfte und Vermögenswerte, tun dies jedoch aus unterschiedlichen Perspektiven und mit unterschiedlichen Zielsetzungen.⁵

Da sich die Vorschriften teilweise überlappen und in einzelnen Bereichen redundant sind, verzichten manche Jurisdiktionen – wie beispielsweise die USA und teilweise auch die EU – auf Kapitalvorschriften auf der Stammhausebene und wenden stattdessen die sogenannte Subkonsolidierung an. Dabei werden Stammhaus und Tochtergesellschaften als Teilkonzern betrachtet und auf dieser subkonsolidierten Ebene mit Kapitalanforderungen belegt. Für Banken in diesen Jurisdiktionen ergeben sich daraus mehrere Vorteile. Insbesondere wird ein zentrales Treasury-Management erleichtert, da Liquidität und Kapital innerhalb der subkonsolidierten Gruppe frei verschoben werden können. Gerade in einer Krise mit unterschiedlicher geographischer Auswirkung kann es entscheidend sein, Ressourcen rasch dorthin zu verlagern, wo sie am dringendsten benötigt werden.

3.2. Braucht die Schweiz Vorschriften auf der Einzelinstitutsebene

Aufgrund der international unterschiedlichen Regulierungsansätze auf untergeordneten Ebenen – Basel III regelt ausschliesslich die Kapitalanforderungen auf Gruppenstufe – stellt sich zunächst die grundsätzliche Frage, ob und zu welchem Zweck die Schweiz zusätzliche Eigenmittelvorschriften auf der Stammhausebene benötigt.

Zusätzliche Vorschriften für das Stammhaus als Einzelinstitut ermöglichen es einem Land, Einfluss darauf zu nehmen, wo innerhalb einer internationalen Bankengruppe Eigenmittel gehalten werden. Da sowohl die UBS als auch die ehemalige Credit Suisse – bedingt durch die begrenzte Grösse des Schweizer Heimmarktes – umfangreiche Auslandaktivitäten unterhalten, lässt sich die Notwendigkeit von Kapitalanforderungen für das in der Schweiz domizilierte Stammhaus grundsätzlich bejahen.

Bei der Ausgestaltung dieser Anforderungen ist sicherzustellen, dass sie mit den parallel bestehenden Vorschriften auf Gruppenstufe weitgehend konsistent sind und ihnen zumindest nicht widersprechen. Abweichende Kapitalvorschriften sollten auf Fälle beschränkt bleiben, in denen mit einer über die Gruppenanforderung hinausgehenden Eigenmittelunterlegung ein konkret identifiziertes und wesentliches Risiko abgedeckt werden kann. Eine solche Zusatzanforderung beeinträchtigt naturgemäss die Wettbewerbsfähigkeit der Bank und sollte deshalb in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. Bei der aktuellen Vorlage ist dies nicht gegeben.

⁵ Insgesamt existierten für eine Schweizer G-SIB Kapitalanforderungen auf 6 Ebenen: Der konsolidierten Gruppe, dem Stammhaus als Einzelinstitut, dem Stammhaus konsolidiert, der Schweizer Einheit als Einzelinstitut und der Schweizer Einheit konsolidiert sowie Anforderungen von ausländischen Tochtergesellschaften nach ausländischem Recht.

Die Vorlage zieht teilweise aus den Ereignissen bei der Credit Suisse die falschen Schlüsse und verzichtet gerade dort auf wirksame Massnahmen, wo die eigentlichen Schwachstellen der heutigen Vorschriften liegen. Insbesondere der Umstand, dass die Credit Suisse durch die Bewertung ihrer ausländischen Beteiligungen im Stammhaus zusätzliche Eigenmittel generieren konnte, wird nur unzureichend berücksichtigt.⁶ Aus unserer Sicht wäre es essenziell, zunächst diese Umsetzungslücken in der bestehenden Regulierung zu schliessen. Dadurch erübrigen sich schwerwiegendere Massnahmen wie die vorgeschlagene vollständige Unterlegung der ausländischen Beteiligungen. Wir zeigen nachfolgend daher nochmals kurz auf, was bei der Credit Suisse tatsächlich geschah und welche Lehren daraus gezogen werden können.

4. Lehren aus dem Fall der Credit Suisse

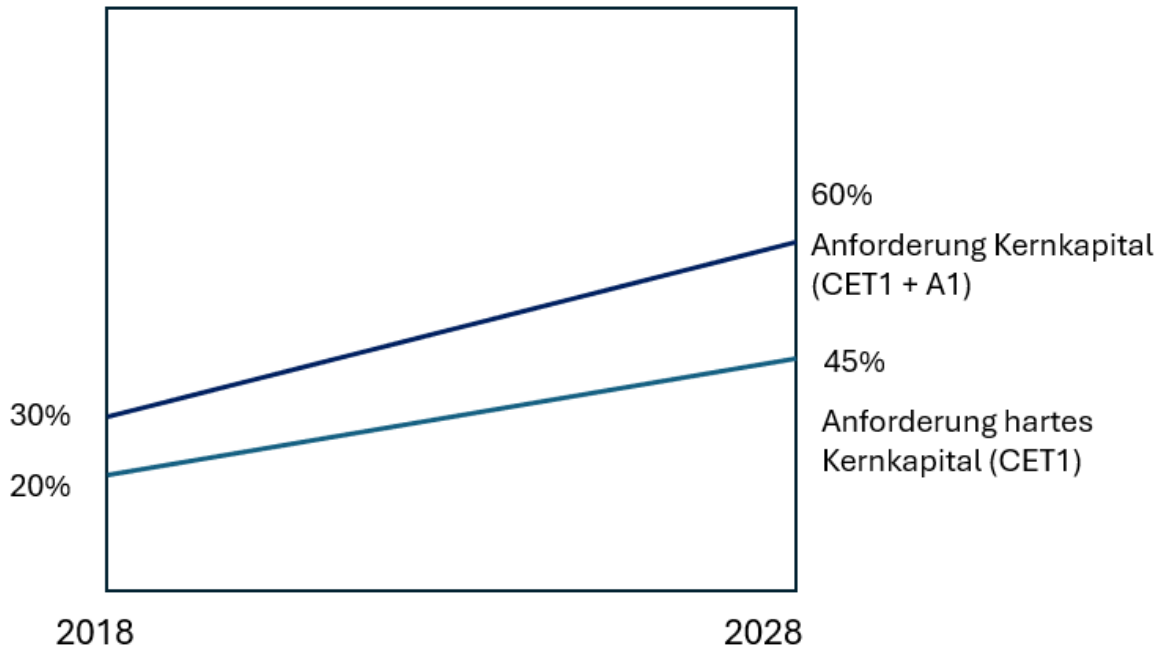
4.1. Situation bei der Credit Suisse

Die Krise der Credit Suisse war in erster Linie die Folge gravierender Managementfehler und eines unzureichenden Geschäftsmodells. Der daraus entstandene Vertrauensverlust führte zuerst im Oktober 2022 zu einem Bankrun, der durch die Bank aus eigener Kraft bewältigt werden konnte, und dann im März 2023 aufgrund externer Auslöser zu einer akuten Liquiditätskrise. Diese erforderte ein staatliches Eingreifen und umfangreiche Liquiditätsgewährung durch die Schweizerischen Nationalbank (SNB). Ohne diese Massnahmen und die über das Wochenende von den Behörden vermittelte Fusion mit der UBS wäre die Bank am Montag voraussichtlich nicht mehr in der Lage gewesen ihre Verpflichtungen zu erfüllen – dies obwohl auf der Gruppenstufe jederzeit ausreichend Eigenmittel vorhanden waren.

Kritisch hinterfragt wurde vom Markt hingegen ab 2021 die Kapitalausstattung im Schweizer Stammhaus. Einerseits erforderte die vom Bundesrat im Jahr 2018 verabschiedete revidierte Eigenmittelverordnung (ERV) anfänglich nur eine Unterlegung der Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften von rund 30 Prozent Kernkapital, basierend auf Risikogewichten. Diese steigen in einer zehnjährigen Übergangsperiode schrittweise von 200 auf 400 Prozent, sodass bis 2028 eine Unterlegung des Beteiligungswertes mit rund 60 Prozent Kernkapital erforderlich sein wird (siehe Abbildung 1). Andererseits war es der Credit Suisse aufgrund regulatorischer Zugeständnisse und methodischer Mängel in den Vorschriften für das Stammhaus möglich, auf dieser Ebene Eigenmittel auszuweisen, die auf Gruppenstufe nicht vorhanden waren.

⁶ Die Vorlage erwähnt diese Möglichkeit nur am Rande, im ersten Absatz auf Seite 23 und in Fussnote 40.

Kapitalanforderung für ausländische Beteiligungen (heute geltend, basierend auf ERV von 2018)



Quelle: Darstellung Orbit36 basierend auf Eigenmittelverordnung (ERV)

Abbildung 1: Kapitalanforderungen für ausländische Beteiligungen

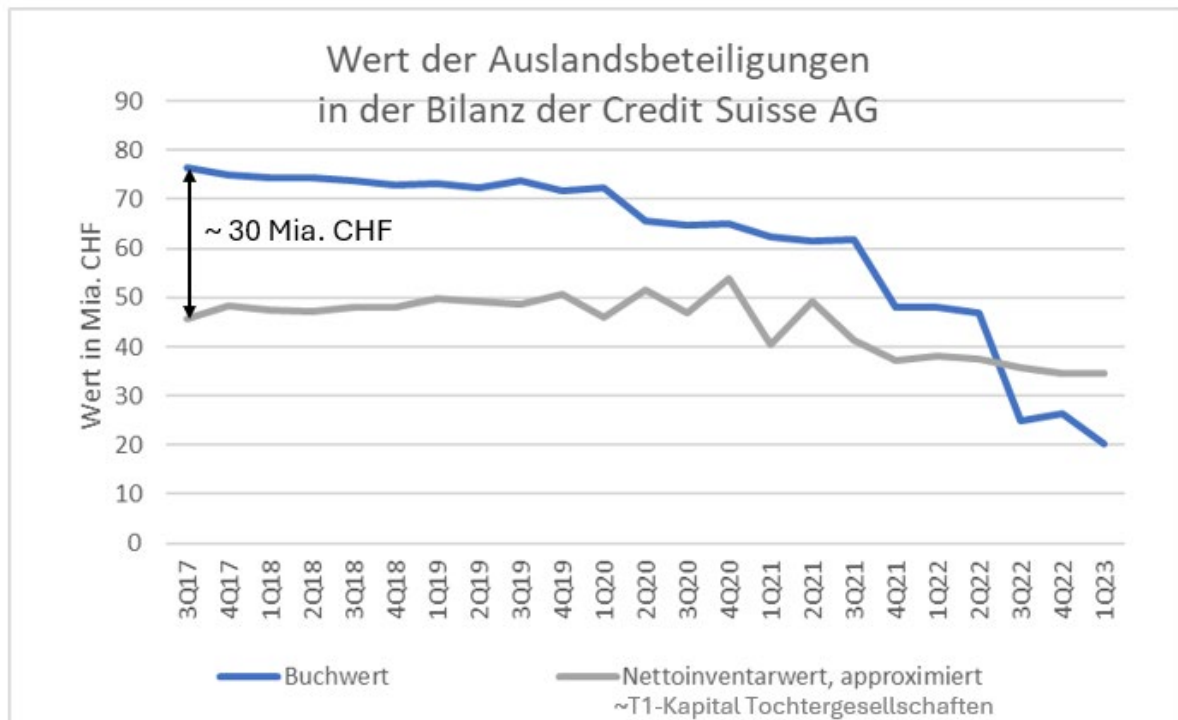
Die schrittweise Erhöhung der Risikogewichte für die ausländischen Beteiligungen von 200 Prozent im Jahr 2018 auf 400 Prozent im Jahr 2028 führt bei einer angenommenen Unterlegung mit 15 Prozent Kernkapital (CET1 + AT1) zu einer Eigenmittelanforderung von rund 60 Prozent, wovon rund 45 Prozent in der Form von hartem Kernkapital (CET1) vorliegen müssen. 2018 waren es erst rund 30 Prozent, wovon rund 20 Prozent in der Form von CET1.

4.2. DCF-Bewertung führte zu Aufblähung des Stammhaus-Kapitals

Die Kombination aus vergleichsweise tiefen Kapitalanforderungen und durch optimistisch festgelegte Beteiligungswerte künstlich aufgeblähten Eigenmitteln liess die Kapitalquoten des Stammhauses der Credit Suisse solider erscheinen, als sie es aus nachträglicher Sicht tatsächlich waren. Möglich wurde dies, weil die Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften auf der Grundlage von Gewinnprognosen bewertet werden konnten – Annahmen, die naturgemäss subjektiv sind und auf Erwartungen über zukünftige Entwicklungen beruhen. Werden diese Erwartungen später angepasst, führt dies zu entsprechenden Wertkorrekturen, die sich direkt und teilweise erheblich auf die Eigenmittel des Stammhauses auswirken. Auf die Eigenmittel der konsolidierten Gruppe hat die Bewertung der Beteiligungen dagegen keinen Einfluss.

Aus heutiger Sicht waren die ausländischen Beteiligungen der Credit Suisse insbesondere in den Jahren 2017–2019 deutlich zu hoch bewertet. Im Stammhaus konnten deshalb zusätzliche Eigenmittel von rund 30 Mia. Franken ausgewiesen werden,

die auf der Gruppenebene nicht anrechenbar waren (Siehe Abbildung 2). In den Folgejahren mussten dann die ursprünglichen Gewinnprognosen mehrmals und in erheblichem Umfang korrigiert werden. In den Jahren 2019 bis 2023 kam es in den Einzelabschlüssen der Credit Suisse AG – dem Stammhaus – zu Wertberichtigungen von insgesamt über 50 Milliarden Franken.



Quelle: Berechnungen Orbit36 basierend auf Offenlegungsberichten Credit Suisse AG sowie PUK-Gutachten Birchler

Abbildung 2: Wert der ausländischen Beteiligungen im Stammhaus der Credit Suisse

Die Grafik vergleicht den Buchwert der ausländischen Beteiligungen der Credit Suisse AG mit dem Nettoinventarwert, hergeleitet aus dem regulatorischen Kernkapital der Tochtergesellschaften. Das Kernkapital ist nur für drei bedeutende Rechtseinheiten – Credit Suisse Holdings (USA), Credit Suisse International (CSI) und Credit Suisse Securities Europe Limited (CSSEL) – öffentlich verfügbar. Ihr Anteil am gesamten Kernkapital der ausländischen Tochtergesellschaften betrug gemäss dem PUK-Gutachten Birchler per Ende 2019 rund 75 Prozent und wird in der Darstellung als über die Zeit konstant angenommen und entsprechend linear skaliert. Die Differenz zwischen den beiden Werten zeigt das ungefähre Ausmass der Über- bzw. Unterbewertung der Buchwerte im Vergleich zum Nettoinventarwert.

4.3. Vertrauensverlust durch intransparente Kapitalsituation

Da die Wertberichtigungen im Stammhaus für die konsolidierte Konzernrechnung nicht relevant waren, blieben sie von Finanzanalysten, den Medien und der breiteren Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, obwohl die entsprechenden Informationen öffentlich verfügbar waren.

Für eine realistische Einschätzung ebenfalls nicht förderlich war der von der FINMA als Konzession gewährte regulatorische Filter, der es der Credit Suisse ab 2019 erlaubte, eine aufgrund von Änderungen in der Rechnungslegung erforderliche Wertberichtigung im Umfang von 15 Milliarden Franken bei der Kapitalberechnung im Stammhaus zu neutralisieren. Für Details dazu verweisen wir auf den PUK-Bericht.

Die sich stetig verschlechternde Kapitalquote im Stammhaus löste ab Sommer 2021 im Markt zunehmende Zweifel an der Kapitalausstattung der Credit Suisse aus und trug wesentlich zum Vertrauensverlust sowie zu den Spekulationen im Herbst 2022 über einen drohenden Kollaps bei.

Teilweise wurden die niedrigen Kapitalquoten des Stammhauses von Marktteilnehmern fälschlicherweise dahingehend interpretiert, dass die gesamte Gruppe unzureichend kapitalisiert sei. Aus heutiger Sicht gibt es jedoch keinerlei Hinweise dafür. Es wurde jedoch nur ungenügend verstanden, dass die marktwertbasierte Bewertung der Beteiligungen prozyklisch wirkt und auch dazu führen kann, dass im Stammhaus weniger Kapital ausgewiesen wird als auf der Gruppenstufe. Der ungeeignete Bewertungsansatz verstärkte den Druck auf die Bank auf dem Höhepunkt der Krise zusätzlich.

4.4. Erschwerung von Restrukturierungsmassnahmen

Die auf dem DCF-Modell beruhende Bewertungsmethodik im Stammhaus wirkte in der Krise nicht nur prozyklisch, sondern erschwerte auch die Umsetzung von Restrukturierungsmassnahmen. Es zeigte sich, dass geplante Veräusserungen von Geschäftsbereichen lediglich zu Preisen möglich waren, die deutlich unter den in der Stammhausbilanz geführten Werten lagen. Ein Verkauf hätte daher zwangsläufig zu einer Wertkorrektur und damit zu einer negativen Auswirkung auf das Eigenkapital des Stammhauses geführt. So ist aus dem PUK-Bericht ist beispielsweise bekannt, dass der Verkauf des Geschäftsbereichs Securitized Products die Eigenmittel auf Gruppenstufe gestärkt hätte, auf der Ebene des Stammhauses jedoch einen gegenläufigen Effekt auf die Kapitalquote zu verzeichnen gewesen wäre.⁷

4.5. Bewertung zum Nettoinventarwert als Lösung

Als wichtige Lehre aus diesen Ereignissen sollte die Bewertung der Beteiligungen im Stammhaus künftig zum Nettoinventarwert (Substanzwert) erfolgen. Dadurch fliessen Gewinnprognosen, die naturgemäss mit erheblicher Unsicherheit verbunden sind, nicht mehr in das regulatorische Kapital ein, und es wird verhindert, dass über Bewertungsannahmen im Stammhaus Kapital geschaffen werden kann, das auf der Gruppenstufe nicht anrechenbar ist.

⁷ Vgl. dazu PUK-Bericht, Kasten 9 “Verkauf des Securitized-Products-Geschäftsbereichs (Verbriefungsgeschäft)”, S. 227.

Bei der Anwendung des Nettoinventarwertprinzips widerspiegelt der Beteiligungswert die Aktiven und Passiven der Tochtergesellschaften - methodisch bedingt - zu denselben Ansätzen wie auf Gruppenstufe. Zudem entspricht der Beteiligungswert in etwa den in den Tochtergesellschaften effektiv vorhandenen regulatorischen Eigenmitteln. Abweichungen ergeben sich hauptsächlich aufgrund unterschiedlicher regulatorischer Vorschriften in den einzelnen Ländern.

Die Bewertung zum Nettoinventarwert reduziert das Verlustrisiko auf den Beteiligungen deutlich. Kapitalrelevante Wertanpassungen sind nur noch dann erforderlich, wenn in den Tochtergesellschaften tatsächliche Verluste anfallen. Ein rascher Wertverlust – wie bei der Credit Suisse beobachtet – ist hingegen nicht mehr möglich, wenn die Bewertung von Anfang an auf der in den einzelnen Tochtergesellschaften tatsächlich vorhandenen Substanz basiert und keine Anrechnung zukünftiger Gewinne erfolgt.

Für ausführlichere Informationen zur Bewertungsfrage im Stammhaus der Credit Suisse verweisen wir auf unseren Blog-Artikel vom 18. November 2025:

<https://www.orbit36.com/kapitalunterlegung-von-beteiligungen-im-cs-stammhaus-die-ungeloste-bewertungsfrage/>

5. Beurteilung der Vorlage

5.1. Generelle Feststellungen

Orbit36 begrüsst, dass der Bundesrat der Überarbeitung der Eigenmittelunterlegung der ausländischen Tochtergesellschaften im Stammhaus systemrelevanter Banken ein hohes Gewicht einräumt. Die Behebung der in diesem Bereich zutage getretenen schwerwiegenden Mängel haben wir bereits früh als eine der wichtigsten Konsequenzen aus dem Fall der Credit Suisse identifiziert.⁸

Wir teilen ebenso die Einschätzung des Bundesrates, dass im Schweizer Stammhaus ausreichend Ressourcen vorhanden sein müssen, um eine Krise bewältigen und nötigenfalls auch eine geordnete Abwicklung des Stammhauses sicherstellen zu können. Dazu gehören eine zielgerichtete Eigenmittelunterlegung, die Sicherstellung der im Notfall benötigten Liquidität sowie der angemessene Einbezug der für den Gone-Concern-Fall vorgesehenen Instrumente, insbesondere des verlustabsorbierenden Kapitals (Bail-in-Bonds).

Die Vorlage des Bundesrates schlägt mit dem vollständigen Abzug des Werts der ausländischen Beteiligungen eine zwar einfache, jedoch undifferenzierte Lösung vor, die für die betroffenen Institute schwerwiegende Folgen hätte, da sie deren internationale

⁸ Vgl. Zitat Orbit36 im Wall Street Journal vom 8. November 2023 “How a Banking Capital of the World Botched Its Own Banking Rules”.

Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen würde. Einzelne Aktionäre der UBS haben in diesem Zusammenhang bereits gefordert, eine Verlegung des Sitzes ins Ausland zu prüfen. Es liegt nicht an uns, auf solche Überlegungen und Spekulationen weiter einzugehen. Wichtig erscheint uns jedoch, eine Regulierung zu finden, welche die Interessen unseres Landes wahrt und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit in der Schweiz ansässiger global systemrelevanter Banken nicht in unverhältnismässiger Weise beeinträchtigt.

Der Bundesrat zeigt sich im erläuternden Bericht zur Gesetzesänderung besorgt darüber, dass in einer Krise Wertverluste auf ausländischen Beteiligungen die regulatorischen Eigenmittel des Schweizer Stammhauses substanziell reduzieren könnten und dabei Kapital beanspruchen, das eigentlich für andere Zwecke – insbesondere zur Risikoabdeckung operativer Geschäfte im Stammhaus – vorgesehen ist. Der Bundesrat lässt sich dabei stark von den Erfahrungen aus der CS-Krise leiten. Dabei fehlen teilweise eine differenzierte Betrachtung sowie eine Adressierung der jeweiligen Ursachen. Das gilt insbesondere für die komplexe Bewertungsthematik. Anstatt diese Schwachstelle durch eine gezielte Anpassung der Methode zu beheben, wird der problembehaftete Bewertungsansatz unverändert beibehalten und stattdessen mit dem vollständigen Beteiligungsabzug vom harten Kernkapital pauschal übersteuert. Implizit wird den Auslandsbeteiligungen damit ein Wert von null zugemessen. So lässt sich das Problem zwar ebenfalls lösen, jedoch auf eine wenig effiziente und für die betroffene Bank einschneidende Weise.

Es ist für uns auch schwer nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat den vollständigen Abzug der Beteiligungswerte vom harten Kernkapital als einzige gangbare Alternative ansieht. Der Schutz der Gläubiger und Kunden des Stammhauses bei einer Sanierung, Abwicklung oder von ausländischen Behörden angeordneter Massnahmen (z.B. Ring-Fencing) liesse sich zumindest teilweise auch durch zusätzliches verlustabsorbierendes Kapital sicherstellen – analog zur internationalen Praxis sowie konsistent mit dem Ansatz für die Gruppe und der von der Finma bevorzugten Single Point of Entry (SPE)-Resolution-Strategie.

Die Abdeckung von Gone-Concern-Risiken mit CET1 ist zudem international zunehmend umstritten. In den USA bestehen Bestrebungen, für grosse Banken einen Mindestanteil an langfristigem Fremdkapital (Long-Term-Debt-Requirement, LTD) mit Bail-in-Klausel vorzuschreiben, der ausdrücklich nicht mit Eigenkapital erfüllt werden darf.⁹ Auch ein Research-Paper der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) schlägt diesen Ansatz vor.¹⁰ Der Grundgedanke dabei ist, die Eigenmittelschicht nicht zu gross zu bemessen, damit eine Abwicklung früher eingeleitet wird und danach noch ausreichend

⁹ Federal Reserve, FDIC und OCC (2023): Proposed Rule – Long-Term Debt Requirements for Large Bank Holding Companies, Certain Intermediate Holding Companies, and Insured Depository Institutions.

¹⁰ BIS Financial Stability Institute, FSI Briefs No 28, “Revisiting the regulatory capital stack”.

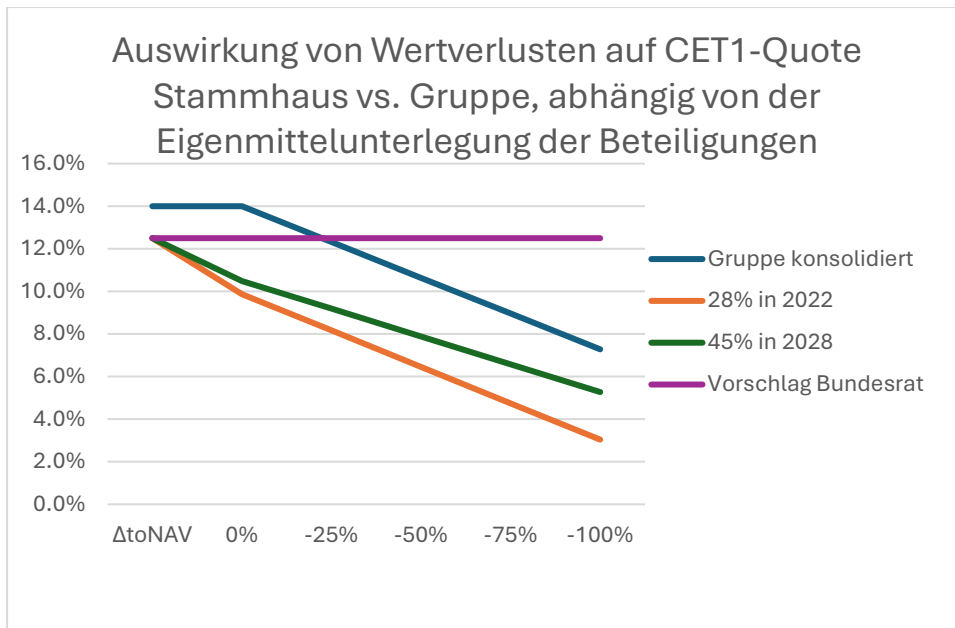
bail-in-fähiges Fremdkapital zur Absorption weiterer Verluste in der Abwicklungsphase zur Verfügung steht. Eine ausschliesslich aus Eigenmitteln bestehende Gone-Concern-Schicht birgt die Gefahr, dass zu lange mit der Abwicklung zugewartet wird.

Die Vorlage argumentiert weiter, dass eine vollständige Abdeckung der ausländischen Beteiligungen mit hartem Kernkapital erforderlich ist, um einen Hebeleffekt auf die Eigenmittel im Stammhaus zu vermeiden. Dieser Effekt entsteht bei einer nur teilweisen Unterlegung der Beteiligungen mit CET1 und wird von den Behörden als Double Leverage bezeichnet, obwohl dieser Begriff eigentlich eine andere Bedeutung hat.¹¹ Weil die risikogewichteten Beteiligungswerte nur teilweise und proportional mit CET1 und AT1 zu unterlegen sind, Verluste jedoch vollständig das CET1 belasten, während das AT1 unverändert bleibt, fällt die CET1-Quote stärker als die Kernkapitalquote. Bei der Credit Suisse war dieser überproportionale Effekt auf die CET1-Quote sehr ausgeprägt, weil anfänglich nur 20 Prozent CET1 erforderlich waren. Dies liesse sich jedoch mit einer höheren Unterlegung und einer angepassten Ausgestaltung der Vorschriften einfach reduzieren oder beheben.

Es ist zudem wichtig, die Entwicklung der Kapitalquote im Stammhaus im Gesamtkontext der Gruppe zu betrachten. Bei einer Bewertung der ausländischen Beteiligungen zum Nettoinventarwert wirken sich lediglich die in einer ausländischen Tochtergesellschaft tatsächlich anfallenden Verluste auf die Eigenmittel im Stammhaus aus. Diese gleichen Verluste haben jedoch – unabhängig von der Bewertung oder Eigenmittelunterlegung der Beteiligungen im Stammhaus - auch Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gruppe. Aus unserer Sicht sollte der Fokus nicht darauf liegen, die Hebelwirkung im Stammhaus gänzlich zu unterbinden, sondern so zu begrenzen, dass die CET1-Quote im Stammhaus nicht rascher fällt als in der konsolidierten Gruppe (siehe Abbildung 3).

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der vorgeschlagene vollständige Abzug der ausländischen Beteiligungen vom harten Kernkapital aus fachlicher Sicht wenig überzeugt und aus unserer Sicht überdacht werden sollte. Im Folgenden gehen wir daher auf die einzelnen Aspekte des erläuternden Berichts ein und nehmen eine vertiefte Einordnung vor.

¹¹ Der Begriff Double Leverage bezieht sich auf die in den 1980-er-Jahren verbreitete Praxis von US-Banken, Fremdkapital auf der Holding-Ebene aufzunehmen und als Eigenmittel in die Tochtergesellschaften weiterzuleiten. Mit der Einführung konsolidierter Kapitalanforderungen wurde diese Praxis jedoch mit der Einführung des Basel-Frameworks unterbunden. Die Schweizer Behörden beziehen sich hingegen auf die teilweise konzerninterne Fremdfinanzierung von Eigenmitteln in Tochtergesellschaften, die – im Gegensatz vom ursprünglichen Double Leverage – keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Eigenmittel auf der Gruppenebene haben.



Quelle: Berechnungen Orbit36

Abbildung 3: Auswirkung von Verlusten auf CET1-Quote in Stammhaus und Gruppe

Die Abbildung zeigt die Auswirkung von Wertverlusten auf ausländischen Beteiligungen auf die CET1-Quote des Stammhauses und der konsolidierten Gruppe, ausgehend von der Kapitalunterlegung und Bewertung der Beteiligungen bei der ehemaligen Credit Suisse. In einer ersten Phase fallen Bewertungsverluste an (Abschreibung auf den Nettoinventarwert), die auf Gruppenebene nicht relevant sind, jedoch die CET1-Quote im Stammhaus belasten. Die dargestellten Wertverlustszenarien von 25, 50, 75 und 100 Prozent auf dem Nettoinventarwert führen zu Verlusten in Tochtergesellschaften, die sich sowohl auf die Eigenmittel der Gruppe als auch des Stammhauses auswirken. Aufgrund der vom Wert der Beteiligungen abhängigen Kapitalanforderung sinkt die CET1-Quote im Stammhaus in diesen Szenarien tendenziell langsamer als in der Gruppe. Bei einer ursprünglichen Bewertung der Beteiligungen oberhalb des Nettoinventarwerts und einem geringen CET1-Anteil zur Unterlegung (28 Prozent im Jahr 2022, 45 Prozent im Jahr 2028) liegen die CET1-Quoten im Stammhaus tiefer als auf Gruppenebene. Bei einer vollständigen Unterlegung – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – haben die Wertverluste hingegen unter keinem Szenario eine Auswirkung auf die CET1-Quote des Stammhauses. Ausgangspunkt für die Berechnungen bilden CET1-Quoten von 14 Prozent für die Gruppe und 12.5 Prozent für das Stammhaus.

5.2. Kommentar zu den einzelnen Punkten der Vorlage

Hinweis: die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf die Vernehmlassungsvorlage

1.2 Relevanz der Eigenmittelunterlegung von ausländischen Beteiligungen

1.2.3.

Die Vorlage suggeriert, dass über die regulatorische Mindestanforderung hinausgehende Eigenmittel im Stammhaus zur Abdeckung des eigenen operativen Geschäfts des Stammhauses vorgesehen sind und dass allfällige Wertverluste auf den ausländischen Beteiligungen diese Eigenmittel nicht beanspruchen dürfen. Diese Ansicht widerspricht jedoch der grundlegenden Funktionsweise von Eigenmittelvorschriften. Diese legen für jedes Risiko einen genauen Betrag an Eigenmitteln fest, der zu dessen Abdeckung

reserviert ist. Das gilt sowohl für die Risiken aus dem operativen Geschäft des Stammhauses als auch für die Beteiligungen an Tochtergesellschaften. Darüber hinaus gehaltene Eigenmittel dienen keinem bestimmten Zweck und können von der Bank frei eingesetzt werden – sei es für Wachstum, Ausschüttungen oder als zusätzlicher, freiwillig gehaltener Puffer zur Abdeckung von Risiken im In- oder Ausland.

Der Bundesrat beabsichtigt nun, mit dem vollständigen Abzug der ausländischen Beteiligungswerte die Eigenmittelquote des Stammhauses – einschliesslich der von einer systemrelevanten Bank freiwillig gehaltenen Kapitalpuffer – vor jeglichen Wertverlusten auf den ausländischen Beteiligungen zu schützen. Damit schiesst er weit über das eigentliche Ziel hinaus, eine ausreichende Kapitalausstattung im Stammhaus sicherzustellen, die nötigenfalls eine Sanierung oder geordnete Abwicklung dieser in der Schweiz ansässigen Konzerneinheit gewährleisten würde.

Zudem lassen sich die Behörden stark von den Erfahrungen der CS-Krise leiten und übersehen dabei, dass der substanzielle Wertverlust auf den ausländischen Beteiligungen der Credit Suisse AG hauptsächlich deshalb erfolgte, weil die anfängliche Bewertung auf Gewinnprognosen beruhte, die sich nachträglich als zu optimistisch erwiesen haben. Es ist daher schwer nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat von einer Anpassung der Bewertungsmethodik auf den Nettoinventarwert absieht.

1.2.4.

Die Vorlage erwähnt, dass die auch auf Stufe Einzelinstitut vorgeschriebene Unterlegung konzerninterner Forderungen mit Eigenmitteln dazu beiträgt, dass die Gruppe mehr Eigenkapital halten muss, als aufgrund der Anforderungen für die konsolidierte Gruppe vorgeschrieben ist. Aus diesem Grund entspricht es der gängigen Marktpraxis, die zur Unterlegung solcher, für ein zentrales Treasury- und Risikomanagement erforderlichen Geschäfte benötigten Eigenmittel in den Tochtergesellschaften innerhalb der Gruppe über Fremdkapital zu finanzieren.

Der Vorschlag des Bundesrates, die ausländischen Beteiligungen vollständig vom Kapital im Stammhaus abzuziehen, würde dazu führen, dass eine in der Schweiz ansässige, international systemrelevante Bank auch auf Gruppenebene Eigenmittel für solche konzerninternen Engagements vorhalten müsste – ein erheblicher Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu Konkurrenten in Jurisdiktionen, die keine Eigenmittelvorschriften auf der Stufe Stammhaus als Einzelinstitut kennen, wie etwa die USA, oder grosszügige Ausnahmeregelungen vorsehen, wie beispielsweise die EU oder das Vereinigte Königreich.

1.2.5.

In diesem Unterpunkt erwähnt die Vorlage erneut, dass bei der heutigen nur teilweisen Unterlegung der Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften Eigenmittel im Stammhaus vernichtet würden, die für die Risikoabdeckung des eigenen operativen Geschäfts des Stammhauses vorgesehen seien, und dass die Eigenmittel im Stammhaus gleichzeitig die Risiken der eigenen Geschäfte wie auch der Tochtergesellschaften abdecken müssten. Dabei bleibt unerwähnt, dass die Bank die Risiken aus ihrem operativen Geschäft im Stammhaus bereits durch die regulatorisch vorgeschriebene Eigenmittelunterlegung abdecken muss. Es ist dadurch eben genau nicht möglich, diese Anforderungen mit den gleichen Eigenmitteln zu erfüllen. Zutreffend ist lediglich, dass Eigenmittel, die eine Bank über die regulatorisch vorgeschriebenen Anforderungen hinaus freiwillig hält, je nach Bedarf eingesetzt werden können. Wir teilen die in der Vorlage vertretene Auffassung nicht, dass von einer Bank im Stammhaus aufgebaute Kapitalpuffer lediglich für das operative Geschäft des Stammhauses vorgesehen seien.

Ebenfalls zu hinterfragen ist die Aussage, dass die Fremdfinanzierung der Beteiligungen auf Ebene des Stammhauses dazu führt, dass in der Gesamtstruktur der Finanzgruppe gleich doppelt Fremdkapital eingesetzt wird. Dies ist zwar im konzerninternen Verhältnis der Fall, hat jedoch insgesamt keinen Einfluss auf die Finanzierungsstruktur der Gruppe.

Bezüglich der in der Vorlage erwähnten möglichen regulatorischen Fehlanreize bei einer teilweisen Unterlegung von Beteiligungen gilt es ergänzend festzuhalten, dass die Abwicklung von Geschäften über ausländische Tochtergesellschaften statt über Zweigstellen des Stammhauses in der Regel auf Auflagen ausländischer Behörden zurückzuführen ist. Da Geschäfte über rechtlich eigenständige Tochtergesellschaften oft zusätzliche konzerninterne Transaktionen bedingen – insbesondere zur Umsetzung eines zentralen Treasury- und Risikomanagementmodells –, die wiederum einen gruppeninternen Eigenmittelbedarf verursachen, muss für ausgewogene Anreize eine moderate gruppeninterne Fremdfinanzierung der Eigenmittel von Tochtergesellschaften zulässig bleiben.¹² Die vorgeschlagene vollständige Unterlegung mit hartem Kernkapital setzt hingegen einen Anreiz, Auslandsgeschäfte – soweit zulässig – direkt über Zweigstellen des Schweizer Stammhauses abzuwickeln.

Für weitere Informationen zum vermeintlichen Doppelanrechnung von Eigenkapital auf der Gruppenstufe verweisen wir auf unseren Blog-Beitrag vom 1. Oktober 2025:

<https://www.orbit36.com/double-leverage-renaissance-eines-bereits-gelosten-problems/>

¹² Das gilt insbesondere, falls die Anreize so gesetzt werden sollen, dass für ein in einer ausländischen Tochtergesellschaft gebuchtes Aktivum insgesamt, d.h. einschliesslich der dafür notwendigen konzerninternen Finanzierungs- und Absicherungsgeschäfte - gleich viel Eigenmittel benötigt werden, wie wenn das gleiche Aktivum direkt im Stammhaus verbucht wäre.

1.2.6.

Die Vorlage verweist darauf, dass die ausländischen Beteiligungen im Stammhaus der Credit Suisse zwischen dem dritten Quartal 2021 und dem dritten Quartal 2022 rund 60 Prozent ihres ursprünglichen Buchwerts einbüssten und damit die Kapitalsituation im Stammhaus erheblich schwächten. Die ursprünglich für die Ermittlung der Beteiligungswerte verwendeten Schätzungen in den Bewertungsmodellen der Bank mussten der veränderten Situation angepasst werden und auch die Auswirkungen der geplanten Restrukturierungen berücksichtigen. Dies illustriert, wie fragil Beteiligungswerte sind, die auf dem Discounted-Cash-Flow-Modell basieren. Sie reagieren bereits auf Anpassungen zukünftiger Gewinnprognosen und sind daher für Kapitaladäquanz-Zwecke ungeeignet. Leider verpasst es die Vorlage, diese fundamentale Schwäche durch eine Umstellung der Bewertungsmethode auf den Nettoinventarwert zu beheben, der lediglich die Anrechnung der in einer Tochtergesellschaft tatsächlich vorhandenen Substanz zulässt und die Konsistenz mit dem Ansatz auf Gruppenebene herstellen würde.

Wären die ausländischen Beteiligungen der Credit Suisse zum Nettoinventarwert bewertet gewesen, wäre der Wertberichtigungsbedarf wesentlich geringer ausgefallen und die in der Vorlage erwähnten Schwierigkeiten bei der beabsichtigten Veräußerung von Geschäftsbereichen – verursacht durch die abweichende Bewertung im Stammhaus und der Gruppe – wären nicht aufgetreten. Dies deshalb, weil bei einer Veräußerung von Geschäftsbereichen bei einer Bewertung der Beteiligungen zum Nettoinventarwert praktisch die gleichen Kapitalauswirkungen im Stammhaus und in der Gruppe zu erwarten sind. Im Falle der Veräußerung des Securitized Products-Geschäft wäre dabei voraussichtlich auch im Stammhaus ein Gewinn entstanden.¹³

Bei der vorgeschlagenen vollständigen Unterlegung der ausländischen Beteiligungen mit hartem Kernkapital wird hingegen eine neue Inkonsistenz geschaffen. Eine Veräußerung von Geschäftsbereichen hätte dann zwar im Stammhaus keinerlei Kapitalauswirkungen mehr – weil den Beteiligungen bereits im Voraus ein Wert von null zugemessen wird –, auf Gruppenebene bestünde jedoch weiterhin eine Abhängigkeit vom erzielbaren Verkaufserlös. Das heisst: Erfolgt der Verkauf unter dem Wert der entsprechenden Aktiven in der Konzernbilanz, entstünde ein kapitalwirksamer Verlust - mit direkter Auswirkung auf die Kapitalquoten der Gruppe.

Dies unterstreicht die Wichtigkeit, bei parallel auf mehreren Ebenen bestehenden Eigenmittelvorschriften eine konsistente Bewertung der gleichen Geschäfte vorzunehmen und diese nach Möglichkeit identisch mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Bezüglich der in der Vorlage gemachten Feststellung, die Credit Suisse hätte bei einem vollständigen Abzug der ausländischen Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital

¹³ Beruht auf die Aussage im PUK-Bericht, dass in der Gruppe ein Gewinn entstanden wäre.

bereits zu einem früheren Zeitpunkt deutlich mehr Eigenmittel halten müssen, ist aus unserer Sicht anzumerken, dass dies ebenso der Fall gewesen wäre, wenn der - ausschliesslich von der Credit Suisse beanspruchte - regulatorische Filter nicht gewährt worden wäre und die zehnjährige Übergangsfrist für die heutigen Vorschriften kürzer angesetzt worden wäre.

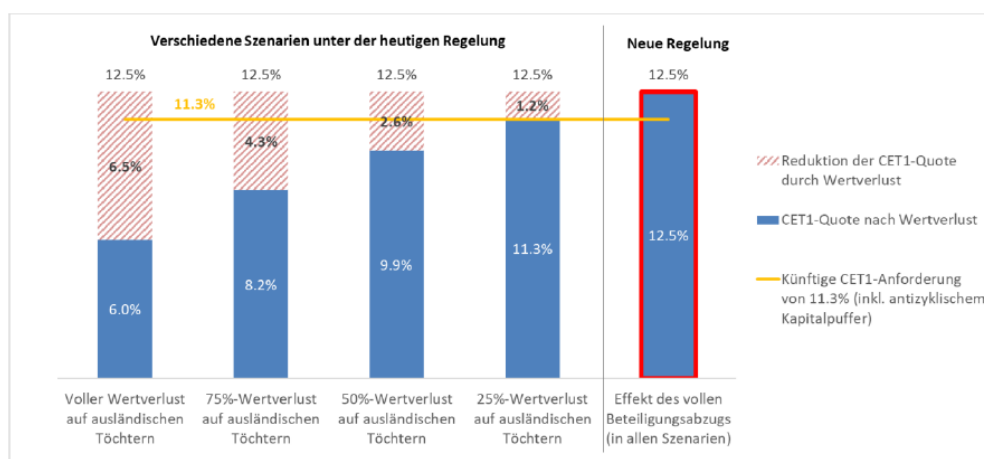
1.3 Handlungsbedarf und Ziele

1.3.1.

Die Vorlage richtet den Blickwinkel konsequenterweise auch auf die Relevanz in weiteren Krisenszenarien aus, die eine Auswirkung auf die Eigenmittel im Stammhaus haben könnten.

Die in Abbildung 7 der Vorlage (Seite 17) aufgezeigten Wertverlustszenarien erachten wir jedoch als unrealistisch. Ohne vorgängige massive Überbewertung der Beteiligungswerte – wie bei der Credit Suisse geschehen – stellen Verluste in der Grössenordnung von 50 Prozent, 75 Prozent oder gar 100 Prozent eine Extremannahme dar.

Abbildung 7: Auswirkungen verschiedener Wertverlustszenarien auf ausländischen Tochtergesellschaften auf die CET1-Quote des Schweizer Stammhauses der UBS³²



Quelle: Berechnungen EFD, basierend auf UBS Offenlegungsbericht 4. Quartal 2024, S. 109.

Quelle: Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 26. September 2025

Ausgehend von einer Bewertung der Beteiligungswerte zum Nettoinventarwert – wie von uns präferiert – widerspiegeln bereits Verluste in der Höhe von 25 Prozent ein schweres Krisenszenario, einhergehend mit Verlusten in den ausländischen Tochtergesellschaften von rund 12.5 Milliarden US-Dollar. Wie aus der Abbildung des EFD ersichtlich ist, käme es im Stammhaus der UBS in einem solchen Szenario und unter den heute geltenden Vorschriften – also bei einer Unterlegung der ausländischen Beteiligungen mit 45 Prozent hartem Kernkapital – zu einem Rückgang der CET1-Quote von 12.5 Prozent auf 11.3 Prozent, ein Rückgang um 1.2 Prozentpunkte. Das Stammhaus wäre damit weiterhin gut kapitalisiert. Gleichzeitig wäre jedoch bei Verlusten in dieser Grössenordnung auf

Gruppenstufe ein Rückgang der CET1-Quote um 2.5 Prozentpunkte zu erwarten, von rund 14 Prozent auf 11.5 Prozent.¹⁴

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorlage darauf abzielt, dass im Stammhaus so viel hartes Kernkapital gehalten werden muss, dass selbst unter solch extremen Szenarien die CET1-Quote stabil bei rund 12.5 Prozent bliebe, während auf Gruppenstufe bereits eine Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen oder gar ein Übergang in den Gone-Concern eintreten würde.

Aus unserer Sicht wäre es zielführend, die Auslandsbeteiligungen im Stammhaus mit so viel hartem Kernkapital abzudecken, dass die aufgrund von Stresstests erwarteten maximalen Verluste gedeckt werden können. Risiken, die potenziell den gesamten Beteiligungswert betreffen könnten, sind auf Gone-Concern-Szenarien beschränkt, wie beispielsweise Ring-Fencing ausländischer Tochtergesellschaften. Es wäre daher ausreichend, den verbleibenden Beteiligungswert mit Bail-in-Kapital abzudecken. Auch so könnten – wie von der Vorlage beabsichtigt – die Kunden und Gläubiger des Schweizer Stammhauses vor Verlusten geschützt werden. Für diese wichtigen Stakeholder der Bank ist es unerheblich, in welcher Form der Kapitalpuffer zu ihrem Schutz gehalten wird.

Für ausführlichere Angaben bezüglich der möglichen Verwendung von Bail-in-Bonds und die Abstützung auf Stress-Tests verweisen wir auf unseren Blog-Artikel vom 18. September 2025:

<https://www.orbit36.com/denkanstosse-fur-eine-tragfahige-bankenregulierung-in-der-schweiz/>

1.3.2.

Die Vernehmlassungsvorlage hält als Ziel fest, «dass sich eine Korrektur der Buchwerte ausländischer Tochtergesellschaften im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr auf die regulatorische Kapitalausstattung des in der Schweiz angesiedelten Stammhauses systemrelevanter Banken auswirkt». Diese Zielsetzung ist jedoch deutlich zu eng gefasst. Sie geht zudem weit darüber hinaus, was zur Sicherstellung der Stabilität und ausreichenden Kapitalisierung des Schweizer Stammhauses erforderlich ist. Massnahme 15 im Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 spricht denn auch lediglich davon, die Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen – und damit die Stammhäuser innerhalb einer Finanzgruppe – zu stärken. Der Bericht erwähnt den vollständigen Kapitalabzug zwar als die strengste und weitreichendste Variante zur Stärkung des Stammhauses, nennt jedoch die teilweise Unterlegung ebenfalls als mögliche Alternative.

Die Zielsetzung der Vorlage ist daher grundlegend zu überprüfen. Ist es wirklich nötig und sinnvoll, die Kapitalquoten des Stammhauses gegen jegliche Auswirkungen aus dem

¹⁴ Basierend auf Annahme von risikogewichteten Aktiven auf Gruppenstufe von 500 Mia. USD.

Ausland zu immunisieren, oder geht es vielmehr darum, dass im Stammhaus ausreichend Ressourcen vorhanden sind, um nötigenfalls eine Sanierung oder geordnete Abwicklung sicherzustellen?

1.4. Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

1.4.1.

Die Vorlage erwähnt drei geprüfte Alternativvarianten, die jeweils eine vollständige Eigenmittelunterlegung vorsehen, jedoch verworfen wurden – aus unserer Sicht zum Teil ungerechtfertigt.

Entsprechendes Abzugsverfahren

Bei dieser Variante wäre der Abzug in gleicher Weise vorgenommen worden, wie die jeweilige Beteiligung an der ausländischen Tochtergesellschaft erfolgt. Diese Variante ist konzeptionell solide und führt dazu, dass Verluste infolge des CET1-Abzugs zunächst kapitalneutral bleiben.¹⁵ Erst nach erheblichen Verlusten – in der sogenannten Resolution-Phase - kämen das AT1- oder Tier-1-Kapital der Tochtergesellschaften zum Tragen und würden sich im Falle einer Abschreibung auf das CET1 im Stammhaus auswirken. Diese Variante erachten wir grundsätzlich als geeignet. Tier-1-Instrumente weisen jedoch in gewissen Jurisdiktionen Eigenkapitalcharakter auf und sind daher nicht mit den in der Schweiz üblichen AT1-Schuldinstrumenten deckungsgleich, weshalb die Vorlage von diesem Ansatz absieht.¹⁶

Proportionales Abzugsverfahren

Bei diesem Verfahren erfolgt der vollständige Abzug vom Kernkapital proportional zur jeweiligen prozentualen Eigenmittelanforderung. Die Variante hat den Vorteil, dass die Eigenmittelunterlegung im Stammhaus ähnlich strukturiert ist wie auf der Gruppenstufe. Weil das AT1-Kapital Verluste im Stammhaus jedoch erst absorbieren kann, nachdem eine Wandlung oder Abschreibung erfolgt ist, kommt es anfänglich zu einem stärkeren Rückgang der CET1-Quote im Vergleich zur Kernkapitalquote. Diese Variante setzt daher einen relativ hohen Anteil an CET1 voraus.

Teilweise Verwendung von Schuldinstrumenten zur Verlusttragung (Bail-in-Bonds)

Bei dieser Variante kann der vollständige Beteiligungsabzug teilweise mit Bail-in-Kapital erfüllt werden. Aus unserer Sicht stellt sie die konzeptionell überzeugendste Lösung dar. Während Verluste aus dem ordentlichen Geschäft infolge des anteiligen CET1-Abzugs zunächst ganz oder teilweise kapitalneutral blieben, würde zur Abdeckung der Risiken im Szenario einer Sanierung oder geordneten Abwicklung das explizit für diesen Zweck

¹⁵ Verluste in Tochtergesellschaften wirken sich zwar über Wertberichtigungen der Beteiligungen auf das CET1 im Stammhaus aus, gleichzeitig reduziert sich als Folge des tieferen Beteiligungswertes aber auch der CET1-Abzug.

¹⁶ Darunter fallen z.B. die in den USA üblichen Preferred Shares (Vorzugsaktien).

vorgesehene und für die Bank kostengünstigere Gone-Concern-Kapital herangezogen.¹⁷ Wir erachten diese Variante – insbesondere in Kombination mit einer konservativeren Bewertung der Beteiligungen zum Nettoinventarwert – als gut geeignet. Die Argumente gegen diese Ausgestaltung überzeugen dagegen wenig. Insbesondere die mangelnde Verlustabsorptionsfähigkeit erscheint uns nicht stichhaltig, da bei einer geeigneten Ausgestaltung der CET1-Abzug prioritär zum Tragen käme und die Bail-in-Bonds erst nach erheblichen Wertverlusten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Sanierung oder geordneten Abwicklung der Gruppe einhergingen. Zudem wäre diese Variante konsistent mit der Single-Point-of-Entry-Abwicklungsstrategie.

1.4.2.

Die Vorlage erwähnt drei weitere geprüfte Alternativvarianten, die jeweils eine teilweise Eigenmittelunterlegung vorsehen, jedoch verworfen wurden – aus unserer Sicht zum Teil ebenfalls ungerechtfertigt.

Teilweiser Beteiligungsabzug

Bei diesem Verfahren erfolgt der Abzug vom harten Kernkapital lediglich in der Höhe eines bestimmten Prozentsatzes. Bei einer Unterlegungsquote von beispielsweise 70 bis 90 Prozent hartem Kernkapital – im Vergleich zu 45 Prozent unter den heutigen Vorschriften – fielen die Auswirkungen allfälliger Wertanpassungen von Beteiligungen nur noch in einer aus unserer Sicht vertretbaren Grössenordnung aus. Insbesondere in Kombination mit einer Bewertung der Beteiligungen zum Nettoinventarwert böte diese Variante ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis und wäre auch einfach umzusetzen. Es ist für uns daher nicht nachvollziehbar, weshalb diese Variante verworfen wurde.

Erhöhung der Risikogewichtung von ausländischen Beteiligungen

Bei dieser Variante erfolgt – wie bisher – eine Risikogewichtung der Beteiligungen. Das Risikogewicht der ausländischen Beteiligungen würde dabei höher angesetzt als unter den heutigen 400 Prozent (ab 1. Januar 2028). Würde das Risikogewicht leicht über 600 Prozent festgesetzt, müssten die Beteiligungen mit rund 100 Prozent Kernkapital unterlegt werden, und die Variante entspräche weitgehend dem proportionalen Abzugsverfahren. Es ergäben sich jedoch zusätzliche Schwierigkeiten, insbesondere durch allfällig von der Bank benötigte Management-Buffer, die zu einer Unterlegung von über 100 Prozent führen können, oder im Falle einer Reduktion der prozentualen Eigenmittelanforderung, die eine Unterlegung von unter 100 Prozent zur Folge haben könnte. Wir teilen diese in der Vernehmlassungsvorlage aufgebrauchten Bedenken bei der Verwendung hoher Risikogewichte. In diesem Fall wäre das proportionale

¹⁷ Ob der Effekt anfänglich ganz oder teilweise kapitalneutral ausfällt, hängt von der Ausgestaltung des Abzugs ab, siehe dazu Abschnitt 6.5. Umsetzungsvarianten.

Abzugsverfahren die einfacher umsetzbare Lösung, um eine praktisch identische Eigenmittelunterlegung der Beteiligungen zu erreichen.

Unterschiedliche Eigenmittelanforderung für Wealth Management- und Investment Banking-Einheiten.

Bei dieser Umsetzungsvariante wäre für mehrheitlich im Wealth-Management tätige Tochtergesellschaften mit niedrigem Risikoprofil eine tiefere Eigenmittelunterlegung gefordert als für vorwiegend im Investment-Banking tätige Tochtergesellschaften mit höherem Risikoprofil. Die Vernehmlassungsvorlage verweist auf mögliche Probleme in der praktischen Umsetzung, die für uns grundsätzlich nachvollziehbar sind. Es gäbe aber auch alternative Ausgestaltungsvarianten (z.B. basierend auf RWA-Dichte) die aus unserer Sicht nur ungenügend geprüft wurden.

1.4.3.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage wurde auch die regulatorische Verankerung einer alternativen Bewertungsmethode für Beteiligungen an Tochtergesellschaften geprüft. In diesem Bereich besteht aus unserer Sicht eine eklatante Schwachstelle, die massgeblich dazu beitrug, dass die Credit Suisse ihre Beteiligungen optimistisch bewerten und dadurch im Stammhaus rund 30 Milliarden Franken an zusätzlichen Eigenmitteln schaffen konnte. Nur auf diese Weise war es der Bank möglich, die ab 2019 einsetzende schrittweise Erhöhung der Eigenmittelunterlegung der ausländischen Beteiligungen zu stemmen und eine Kapitallücke im Stammhaus zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund ist es für uns schwer nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf sieht. Möglicherweise ist dies darauf zurückzuführen, dass sich die komplexe und methodisch anspruchsvolle Bewertungsfrage bei einem vollständigen Abzug der ausländischen Beteiligungswerte vom harten Kernkapital erübrigen würde – weil den ausländischen Beteiligungen sicherheitshalber gleich ein Wert von null zugemessen wird. Das Problem wird dadurch zwar vordergründig gelöst, jedoch auf eine unverhältnismässige Weise, mit schwerwiegenden Auswirkungen für die betroffenen Banken

Die Umstellung auf eine Bewertung der Beteiligungen zum Nettoinventarwert würde die Bewertungsproblematik hingegen grundlegend lösen, Konsistenz zwischen der Gruppe und dem Stammhaus schaffen und die potenziellen Wertverluste in einer Krise auf die in den Tochtergesellschaften tatsächlich anfallenden Verluste beschränken.

Die in der Vorlage aufgeführten Gründe, weshalb diese Handlungsalternative verworfen wurde, wirken zum Teil etwas formalistisch und sind insgesamt wenig überzeugend: Dies gilt zum einen mit Blick auf die in der Vorlage geäusserten Befürchtungen über zu hohe Schwankungen der Beteiligungswerte – und damit der Eigenmittel im Stammhaus. Aus unserer Sicht ist es ökonomisch korrekt und auch für die Beurteilung der effektiven

Kapitalsituation des Stammhauses sinnvoll, wenn sich Gewinne oder Verluste in Tochtergesellschaften – die ja dem Stammhaus zustehen oder von diesem getragen werden müssen – in den Eigenmitteln widerspiegeln. Die Befürchtungen erscheinen uns umso weniger nachvollziehbar, als bei der Credit Suisse eine erhebliche Volatilität der Beteiligungswerte akzeptiert wurde, die primär auf durch veränderte Gewinnprognosen resultierende Wertberichtigungen in Milliardenhöhe zurückzuführen war. Andererseits ist auch fraglich, weshalb die Anwendung des buchhalterischen Niederstwertprinzips – und die damit einhergehende unterschiedliche Behandlung von positiven und negativen Veränderungen des Nettoinventarwertes – für die Kapitaladäquanz relevant sein soll. Der Ansatz ist zwar in guten Zeiten konservativer und vermeintlich stabil, die damit verbundenen Asymmetrien führen jedoch zu einer unterschiedlichen Anrechenbarkeit von Eigenmitteln im Stammhaus und in der Gruppe, was für Kunden, Investoren und selbst Regulatoren verwirrend sein kann.

Gleiches gilt für die in der Vorlage vertretene Auffassung, dass die Beteiligungen im Stammhaus so bewertet werden sollten, dass bei einer allfälligen Veräusserung keine Verluste entstehen.¹⁸ Um dies sicherzustellen, müsste der Buchwert in einer Krise stets einem möglicherweise tieferen Marktwert angepasst werden. Mit dem buchhalterischen Niederstwertprinzip ist dies momentan gewährleistet. Dieser Ansatz wirkt jedoch prozyklisch und kann eine Krise verstärken – insbesondere dann, wenn gar keine Veräusserung beabsichtigt ist. Auch hier schafft der heutige Bewertungsansatz einen schwer nachvollziehbaren Widerspruch zwischen der Bewertung von Aktiven und Passiven im Stammhaus und in der Gruppe. Potenziell entstehen daraus divergierende Kapitalquoten, die den Markt verwirren und das Vertrauen in die Bank und das regulatorische Regelwerk untergraben können. Dies umso mehr, als die Bewertung nach dem Niederstwertprinzip im Stammhaus eine Besonderheit der schweizerischen Rechnungslegung darstellt, die vom Ansatz des Basler Standards auf der konsolidierten Gruppenstufe abweicht und international nur ungenügend verstanden werden dürfte.¹⁹

Orbit36 erachtet eine regulatorische Verankerung des Bewertungsansatzes für die Beteiligungen im Stammhaus als zentrales Element der Vorlage. Wir empfehlen konkret die konsequente Umstellung auf eine Bewertung zum Nettoinventarwert. Damit wird – wie oben erwähnt – eine konsistente Bewertung zwischen Stammhaus und Gruppe sichergestellt, die Generierung von zusätzlichen Eigenmitteln im Stammhaus über die Festlegung der Input-Parameter ausgeschlossen, und gleichzeitig das Risiko von Wertanpassungen auf die in Tochtergesellschaften tatsächlich anfallenden Verluste beschränkt. Die Verankerung der Bewertungsmethodik reduziert auch die Unsicherheit

¹⁸ In der Praxis dürfte dies nur beschränkt relevant sein, weil häufig nicht Tochtergesellschaften sondern einzelne Aktien und Passiven veräussert werden (Asset Deal).

¹⁹ Vgl. dazu die durchaus kritische Aussage von Autonomous Research in ihrem Bericht vom 26 August 2025: “Effectively, this would make UBS hostage to the accounting opinion of its auditors on a rather obscure participation value in the Swiss GAAP solo accounts of the parent bank.”

über die zulässigen Bewertungsmodelle sowie den Spielraum für regulatorische Sonderregelungen.²⁰

2.1 Internationale Standards

Die Vernehmlassungsvorlage erwähnt die Basler Mindeststandards und hält fest, dass diese lediglich auf der konsolidierten Gruppenstufe sowie jeder konsolidierten Subgruppenstufe anwendbar sind. Zur Eigenmittelunterlegung von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften von Stammhäusern internationaler Bankkonzerne bestehen keine Vorgaben. Hinsichtlich der Eigenmittelausstattung auf unkonsolidierter Einzelinstitutsebene von Bankgruppen fordert Basel III die Aufsichtsbehörden lediglich dazu auf, eine angemessene Kapitalisierung sicherzustellen.

Weiter hält die Vorlage fest, dass sich aus den allgemeinen Vorgaben der Basler Mindeststandards zur Behandlung von nicht konsolidierten Beteiligungen Ansätze für die Behandlung auf Einzelinstitutsebene ableiten liessen. Grundsätzlich seien demnach gehaltene Beteiligungspapiere (CET1, AT1 oder Bail-in-Kapital) an Finanzinstituten von der entsprechenden Kapitalkomponente des Stammhauses abzuziehen. Zusätzlich wird auch erwähnt, dass das Financial Stability Board (FSB) einen Abzug für interne TLAC-Instrumente vorsehe. Darauf folgt dann die Schlussfolgerung: «Dennoch lässt sich aus beiden regulatorischen Empfehlungen in Analogie ein Kapitalabzug von Beteiligungen an Tochtergesellschaften herleiten.»

Wir könnten die Folgerung nachvollziehen, dass an ausländischen Tochtergesellschaften gehaltene Beteiligungen (in der Form von CET1 oder AT1) im Stammhaus grundsätzlich äquivalent, das heisst im gleichen Umfang und in der gleichen Kapitalart, unterlegt werden sollten. Dies würde eigentlich einen Abzug vom Kernkapital nahelegen – so wie es in der verworfenen Variante *Entsprechendes Abzugsverfahren* vorgesehen war, nicht jedoch vollständig vom CET1. Gleichzeitig sollte aus unserer Sicht auch berücksichtigt werden, welches spezifische Risiko mit einem Abzug abgedeckt werden soll und unter welchen Szenarien es sich materialisieren könnte. Sofern sachlich begründet kann auch eine asymmetrische Abdeckung mit unterschiedlichen Kapitalarten zweckmässig sein.

2.2 Vergleichsjurisdiktionen

Die Vernehmlassungsvorlage nimmt einen Vergleich mit den drei Jurisdiktionen USA, EU und UK vor. Dies gestaltet sich jedoch schwierig, weil die Schweiz hinsichtlich Struktur und Bedeutung der Auslandsmärkte einen Sonderfall darstellt. So verfügen die meisten US- oder UK-G-SIBs über keine vergleichbaren Stammhäuser, die sowohl als operative

²⁰Der Credit Suisse wurde mittels eines regulatorischen Filters ermöglicht, die Kapitalauswirkungen zu neutralisieren, die 2019 aus einer Änderung der Bewertungsgrundsätze für Beteiligungen in der schweizerischen Rechnungslegung entstanden wären. Wie aus dem PUK-Gutachten Zellweger-Gutknecht hervorgeht, wurde der Credit Suisse zuvor durch das Festlegen eines Schwellenwertes faktisch zugestanden, 9/10 der Beteiligungswerte einer Risikogewichtung zu unterstellen, obschon gemäss der Eigenmittelverordnung eigentlich ein Abzugsregime vorgeschrieben war.

Einheiten tätig sind als auch Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften halten.

Wir teilen die in der Vernehmlassungsvorlage vertretene Ansicht, dass für US-G-SIBs Eigenmittelvorschriften auf der Einzelinstitutsebene von untergeordneter Bedeutung sind. Wir möchten jedoch ergänzen, dass US-G-SIBs aufgrund der Anwendung der sogenannten Sub-Konsolidierung keinen materiellen Einschränkungen unterliegen, in welchen Einheiten sie ihre Eigenmittel effektiv halten. Sie verfügen damit über eine deutlich höhere Flexibilität im gruppeninternen Kapitalmanagement als in der Schweiz ansässige G-SIBs.

Die Vernehmlassungsvorlage hält fest, dass UK-Banken Vorschriften auf der Stufe Einzelinstitut unterliegen und dass wesentliche Beteiligungen vollständig von den Eigenmitteln abgezogen werden müssen. Es sei den zuständigen Behörden jedoch möglich, Erleichterungen zu gewähren. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass das PRA Rulebook separate Abzüge vom CET1, AT1 und Tier 2 vorsieht.²¹ Es wird daher kein vollständiger CET1-Abzug der Beteiligungen vorgenommen, sondern das heisst es kommt faktisch das *Entsprechende Abzugsverfahren* zur Anwendung – jene Variante, die in der Vernehmlassungsvorlage verworfen wurde.

Die Vernehmlassungsvorlage erwähnt, dass gewisse EU-G-SIBs über mit Schweizer G-SIBs vergleichbare Stammhäuser mit eigenem operativem Geschäft verfügen würden. Generell kämen Kapitalanforderungen auf Gruppen- und auf Einzelinstitutsebene zur Anwendung, es seien allerdings Ausnahmen möglich. Weiter wird festgehalten, dass für Institute, die der Aufsicht auf einer konsolidierten Basis unterliegen, grundsätzlich kein Abzug vorzunehmen sei, die Behörden ihrerseits jedoch Abzüge für spezifische Zwecke – insbesondere zur strukturellen Trennung von Banktätigkeiten oder im Rahmen der Abwicklungsplanung – anordnen können. Erfolgt kein Abzug, würden die Beteiligungen als Forderungen behandelt, mit einem Risikogewicht von mindestens 100 Prozent. Dies würde somit bedeuten, dass für europäische G-SIBs teilweise nur eine Unterlegung der Beteiligungen mit rund 15 Prozent Eigenmitteln erforderlich ist. Zudem sieht die *Capital Requirements Regulation*, CCR) ebenfalls separate Abzüge vom CET1, AT1 und Tier 2 vor.²²

Insgesamt stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Regelungen für die Schweiz deutlich strenger ausfallen als international. Auch wenn der direkte Vergleich schwierig ist, fällt doch auf, dass keine der drei Jurisdiktionen einen vollständigen Abzug der Beteiligungen vom harten Kernkapital vornimmt, sondern die Abzüge nach Kapitalart der Beteiligungen

²¹ Siehe UK Prudential Authority Rule Book, verfügbar unter:
<https://www.prarulebook.co.uk/prarules/own-funds-and-eligible-liabilities-crr/01-01-2026#6518f952dc7a42ae895040ff5c53252f>

²² CRR Artikel 36, 56, 66

– CET1, AT1 oder Tier 2 – differenziert ausgestaltet und zudem Ausnahmen vorsieht (EU, UK) oder gar vollständig auf Vorschriften auf der Stufe Einzelinstitut verzichtet (USA).

3.1 Die beantragte Neuregelung

Die Vorlage erkennt, dass die Kapitalisierung des Schweizer Stammhauses in der CS-Krise eine Schwachstelle war. Sie zielt deshalb darauf ab, die Eigenmittelanforderungen für die Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften des Stammhauses systemrelevanter Banken gezielt zu erhöhen. Wir teilen die Einschätzung, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht und insbesondere auch in der Stabilisierungsphase ausreichend Ressourcen im Schweizer Stammhaus verfügbar sein müssen.

Indem sich die Vorlage jedoch zum Ziel setzt, dass Bewertungsverluste auf ausländischen Beteiligungen keine direkten Auswirkungen auf die Kapitalausstattung des in der Schweiz ansässigen Stammhauses haben dürfen, schießt sie über das Ziel hinaus. Faktisch kommt dies eine Immunisierung der CET1-Quote des Stammhauses gegen jegliche Verluste in ausländischen Tochtergesellschaften gleich. Massnahme 15 des Berichts des Bundesrats zur Bankenstabilität schlägt zwar ebenfalls vor, die Eigenmittelunterlegung der ausländischen Beteiligungen zu erhöhen, um das Stammhaus zu stärken, lässt jedoch Raum für unterschiedliche Umsetzungsvarianten und bezeichnet die vollständige Unterlegung der Beteiligungswerte ausdrücklich als die strengste und weitreichendste Variante. Es werden zudem Alternativen genannt – etwa eine Erhöhung der Risikogewichte der Beteiligungen –, die eine gleichwertige oder zumindest teilweise Stärkung der Kapitalisierung des Stammhauses ermöglichen würden.²³ Diese wurden jedoch in der Vorlage nicht weiterverfolgt.

Wir sind deshalb mit der vorgeschlagenen Einführung der neuen Ziffer 1a in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a BankG nicht einverstanden. Die darin vorgesehenen zentralen Grundsätze, wonach erstens die Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften vollständig mit Eigenmitteln zu unterlegen seien und zweitens diese Eigenmittel die Qualität von hartem Kernkapital aufweisen müssten, stellen eine im internationalen Vergleich übertriebene Massnahme dar. Das anzustrebende Ziel müsste aus unserer Sicht die Sicherstellung ausreichender Eigenmittel im Stammhaus für den ordentlichen Geschäftsbetrieb sowie der notwendigen Kapitalressourcen für eine allfällige Sanierung oder Abwicklung sein. Letzere erfolgt über die Gruppe mittels der Single-Point-of-Entry-Abwicklungsstrategie und setzt keine vollständige Unterlegung mit Eigenmitteln ausschliesslich in der Qualität von hartem Kernkapital voraus. Die Umsetzung kann auch mit sogenannten zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Bail-in-Bonds) nach Kapitel 4 ERV – erreicht werden.

²³ Eine Stärkung der Eigenmittel im Stammhaus wurde bereits 2018 beschlossen, dann aber aus Rücksicht auf die Kapitalsituation der Credit Suisse AG über die lange Übergangsfrist für die Erhöhung der Risikogewichte bis 2028 sowie die Gewährung des regulatorischen Filters stark abgeschwächt.

Die auf den Seiten 30 und 31 der Vorlage aufgeführten Begründungen sind nicht immer stichhaltig:

“Die Neuregelung gewährleistet also, dass sich eine Korrektur der Buchwerte ausländischer Tochtergesellschaften, beispielsweise aufgrund unsicherer Zukunftsaussichten, strategischer Neuausrichtungen oder Restrukturierungen im ordentlichen Geschäftsgang, nicht auf die regulatorische Kapitalausstattung des in der Schweiz angesiedelten Stammhauses auswirkt. Damit stehen sämtliche anrechenbaren regulatorischen Eigenmittel des Stammhauses nach der Wertkorrektur uneingeschränkt zur Deckung von Risiken aus dem eigenen operativen Geschäft zur Verfügung.”

Diese Regelung immunisiert die Eigenmittel im Stammhaus gegen jegliche Verluste auf den Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften. Sie geht dabei noch weiter als eine Vollkaskoversicherung. Oder etwas plakativ formuliert: Für ein Haus würde selbst eine Versicherung ohne jeglichen Selbstbehalt nicht als ausreichend erachtet; vielmehr müsste der Eigentümer zusätzlich den gesamten Gegenwert des Hauses bereithalten, um es im Fall eines Totalverlusts vollständig neu errichten zu können.

“Auch sind die regulatorischen Eigenmittel des Stammhauses gegenüber Risiken in den Bewertungsmodellen geschützt. Solche Bewertungen sind aufgrund ihrer Komplexität und der zahlreichen zugrunde liegenden Annahmen mit Unsicherheiten verbunden.”

Aus diesem Grund ist es wichtig, die Bewertungsmethode regulatorisch zu verankern und auf den Nettoinventarwert umzustellen. Dieser ist objektiv feststellbar, konsistent mit dem Ansatz auf der Gruppenstufe und unterliegt keinen Modellannahmen. Damit kann die Unsicherheit materiell reduziert werden.

“Gleichzeitig verhindert die Neuregelung auch, dass das Stammhaus Fremdkapital zur Finanzierung von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften heranziehen kann (*Double Leverage*). Das Stammhaus muss künftig gruppeninternes Eigenkapital vollumfänglich mit Eigenmitteln des harten Kernkapitals refinanzieren.”

Es ist für uns aufgrund der Erfahrungen aus der CS-Krise grundsätzlich nachvollziehbar, dass der Möglichkeit zur internen Fremdfinanzierung Grenzen gesetzt werden sollen. Der Leverage bei der Credit Suisse war sehr hoch. Im Jahr 2019 war es beispielsweise noch möglich, die ausländischen Beteiligungen im Stammhaus mit lediglich 20 Prozent hartem Kernkapital zu unterlegen und Kapital anzurechnen, das im Wesentlichen aus Buchgewinnen bestand oder nur dank des regulatorischen Filters anrechenbar blieb. Es ist jedoch übertrieben, nun jegliche konzerninterne Fremdfinanzierung faktisch zu verbieten. Zielführender wäre es, den maximal erlaubten Leverage so festzulegen, dass die Kapitalquote im Stammhaus nicht rascher fallen kann als auf der konsolidierten Gruppenebene. Dazu wäre bereits die heute geltende Unterlegung der ausländischen Beteiligungen mit 60 Prozent ausreichend, sofern diese vollständig in der Form von CET1

gehalten und die Beteiligungswerte konsequent basierend auf dem Nettoinventarwert bewertet würden.

“Die Neuregelung kann dazu führen, dass gewisse Geschäftsfelder innerhalb der Gruppe neu alloziert und interne Verflechtungen abgebaut werden.”

Es ist wichtig zu verstehen, dass diese internen Verflechtungen gerade dadurch bedingt sind, dass Regulatoren seit der Finanzkrise verstärkt darauf drängen, dass Geschäfte über Tochtergesellschaften statt direkt über Zweigstellen des Stammhauses abgewickelt werden.²⁴ Ein Abbau ist daher solcher Verflechtungen ist daher nur sehr beschränkt möglich. Um trotzdem ein zentrales Treasury- und Risikomanagement betreiben und die Gruppe integriert steuern zu können – was auch regulatorisch erwünscht und sinnvoll ist -, sind gewisse konzerninterne Geschäfte erforderlich. Müssen diese nun, wie von der Vorlage gefordert, vollständig mit Eigenmitteln im Stammhaus abgedeckt werden, erhöht sich der Eigenmittelbedarf auf der Gruppenstufe. International tätige Banken sind jedoch auf einen moderaten Leverage innerhalb der Gruppe angewiesen, um die grenzübergreifend unterschiedliche Behandlung von Geschäften zu adressieren, die auf der Gruppenstufe dank der konsolidierten Überwachung wegfallen. Die Gruppeninterne Fremdfinanzierung hat, wie bereits erwähnt, keine direkte Auswirkung auf die Finanzierungsstruktur auf der konsolidierten Gruppenebene.

6. Alternativvorschlag

6.1. Begründung für Vorschlag

Orbit36 ist der Auffassung, dass sich Massnahme 15 des Berichts des Bundesrats zur Bankenstabilität auf eine besser geeignete Weise umsetzen lässt als mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Abzug der Beteiligungswerte vom harten Kernkapital. Wir schlagen zudem eine Überarbeitung des Ziels der Vorlage vor, weil dieses zu restriktiv definiert wird und dadurch den vollständigen Beteiligungsabzug als vermeintlich einzige Lösung vorgibt.

Aus unserer Sicht müsste die Vorlage stärker auf die breitere Zielsetzung des gesamten TBTF-Massnahmenpakets vom 10. April 2024 ausgerichtet werden. Diese besteht darin, die Resilienz und Stabilität der systemrelevanten Banken und des Schweizer Finanzplatzes zu stärken und damit die Risiken für die Volkswirtschaft und für die Steuerzahlenden weiter zu minimieren.

Bezüglich Handlungsfeld 2 *Eigenmittelanforderungen* schlägt der Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität vor, dass die Eigenmittelanforderungen für SIBs gezielt gestärkt und strikter umgesetzt werden. Der Bericht erwähnt auch explizit die

²⁴ Die Koordination zwischen den Regulatoren erfolgt für eigens zu diesem Zweck geschaffene “Supervisory Colleges” sowie dem Single-Point-of-Entry-Ansatz als präferierte Abwicklungsstrategie.

Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen, die “gestärkt werden solle”. Zudem hätten sich die Anforderungen “weiterhin an internationalen Regeln und der internationalen Praxis zu orientieren und der Wettbewerbsfähigkeit Rechnung zu tragen.”²⁵ Die Vorlage des Bundesrates verfolgt jedoch ein Ziel, das weit über diese ursprünglich festgelegte Handlungsabsicht hinausgeht.

6.2. Ziel und Anforderungen

Das Ziel der Vorlage sollte aus unserer Sicht darin bestehen, die Stabilität und ausreichende Kapitalisierung des Schweizer Stammhauses zu gewährleisten – unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien und der dafür vorgesehenen regulatorischen Kapitalbestandteile, die unterschiedliche Zwecke erfüllen und sich am internationalen Regelwerk orientieren. Dabei gilt es insbesondere zu unterscheiden zwischen dem Kapitalbedarf:

- im ordentlichen Geschäftsgang (Going Concern)
- in der Stabilisierungsphase nach hohen Verlusten (Recovery)
- bei Abwicklung oder Sanierung im Falle des Scheiterns (Resolution)

Nebst einer zweckmässigen Abdeckung der entsprechenden Risiken gilt es als wichtige Lehren aus der CS-Krise sicherzustellen, dass

- die Bewertung der Beteiligungen die in den ausländischen Tochtergesellschaften tatsächlich vorhandene Substanz widerspiegelt, nach den gleichen Bewertungsansätzen wie auf Gruppenstufe
- Restrukturierungen oder Veräusserungen von Geschäftsbereichen auch in der Stabilisierungsphase möglich bleiben
- Allfällige Verluste auf ausländischen Beteiligungen keine Auswirkungen auf die im Stammhaus ausgewiesenen Eigenmittel haben, die im Vergleich zur Gruppe überproportional ausfallen
- Die Vorschriften durch die Behörden konsequent umgesetzt werden müssen und keine Sonderlösungen zulassen

6.3. Differenzierte Kapitalunterlegung

Wie bereits aufgezeigt, muss in einem ersten Schritt eine mit der Gruppe konsistente Bewertung der Beteiligungen erreicht werden, indem diese für Kapitalzwecke konsequent zum Nettoinventarwert erfolgt und nicht mehr auf buchhalterische Ansätze abstellt. Dies sollte auch im Gesetz entsprechend verankert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass erneut bankspezifische Sonderregelungen geschaffen werden.

²⁵ Vgl. Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, 10. April 2024, Seite 5

Zur Abdeckung der Risiken im ordentlichen Geschäftsgang wird hartes Kernkapital benötigt, da nur dieses allfällige Verluste unmittelbar absorbieren kann. Die erforderliche CET1-Ausstattung muss daher das erwartete maximale Verlustpotenzial der jeweiligen ausländischen Tochtergesellschaft abdecken, weil sich ein solcher Verlust direkt auf den Beteiligungswert – und damit auf das harte Kernkapital im Stammhaus – auswirken würde. Für die UBS Americas Holding, die bedeutendste ausländische Tochtergesellschaft der UBS, lässt sich aus den Resultaten des US-Stress-Tests CCAR – der als äusserst streng gilt – ein erwartetes Verlustpotenzial von rund 35 Prozent in einer schweren Wirtschaftskrise ableiten.²⁶ Unter der Annahme, dass das Verlustpotenzial der übrigen ausländischen Tochtergesellschaften insgesamt niedriger liegt, wäre folglich zur Abdeckung der Risiken im ordentlichen Geschäftsgang bereits eine Unterlegung der Beteiligungswerte mit 35 Prozent CET1 ausreichend.

In der Stabilisierungsphase benötigt eine Bank jedoch ausreichend strategische Handlungsfreiheit, um sich eigenverantwortlich neu auszurichten und gegebenenfalls Geschäftsbereiche veräussern oder Restrukturierungen vornehmen zu können. Eine ausreichende Kapitalausstattung ist in dieser kritischen Phase zentral. Grundsätzlich ist dafür Kernkapital (CET1+AT1) vorgesehen. Restrukturierungen sind jedoch oft kostspielig und erfordern unmittelbar CET1. Wie der Fall der Credit Suisse aufgezeigt hat, ist AT1 zur Finanzierung von Restrukturierungen oder zur Deckung allfälliger Veräusserungsverluste erst verfügbar, nachdem es gewandelt oder abgeschrieben wurde. Die von den Behörden monierte mangelnde Verlustabsorptionsfähigkeit akzentuiert sich für internes AT1 auf der Stammhausebene zusätzlich durch den Umstand, dass eine automatische Wandlung oder Abschreibung erst dann erfolgen kann, wenn die CET1-Quote der konsolidierten Gruppe unter die Schwelle von 7 Prozent fällt und sich folglich auch die Gruppe in der Stabilisierungsphase befindet. Wie sich in der CS-Krise gezeigt hat, ist die Zulässigkeit einer von den Behörden angeordneten AT1-Abschreibung oder -Wandlung rechtlich umstritten, wenn sich die Bank noch im Going Concern befindet und auf Gruppenstufe noch ausreichend kapitalisiert ist. Wir schlagen deshalb für die Risiken in der Stabilisierungsphase die Abdeckung der Beteiligungswerte mit CET1 vor.

Anders sieht es hingegen dann aus, wenn die Gruppe abgewickelt oder saniert werden muss und sich im Gone-Concern befindet. In dieser Phase sind materielle Wertverluste auf Beteiligungen möglich, und ausländische Behörden könnten die Gläubiger der Tochtergesellschaften zu Lasten der Kunden und Gläubiger im Schweizer Stammhaus bevorzugen, etwa durch Ring-Fencing-Massnahmen. Weil dieses Szenario zwar unwahrscheinlich ist, aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine Abdeckung des restlichen, derzeit nicht durch Kernkapital gedeckten Beteiligungswertes

²⁶ Basierend auf 2025 Federal Reserve Stress Tests Results, Table A.20 UBS Americas Holding LLC, S. 49. 35 Prozent Rückgang im CET1, hergeleitet aus Reduktion der CET1-Kapitalquote von 20.3 Prozent auf 15.3 Prozent, welche auch eine RWA Reduktion um 13 Prozent beinhaltet.

durch zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Bail-in-Bonds) zweckmässig und im Einklang mit internationalen Standards.

6.4. Vorgeschlagene Lösung

Wir schlagen deshalb vor, dass die ausländischen Beteiligungswerte im Stammhaus inskünftig zum Nettoinventarwert bewertet werden und wie unter den heutigen Vorschriften mit 60 Prozent Eigenmitteln unterlegt werden – neu jedoch in der Form von hartem Kernkapital. Für den verbleibenden Wert der Beteiligungen würden zusätzliche verlustabsorbierende Mittel angerechnet werden.

Die Kapitalausstattung im Stammhaus würde dadurch materiell gestärkt. Der CET1-Anteil zur Unterlegung der ausländischen Beteiligungen erhöhte sich von 45 Prozent auf 60 Prozent. Die Umstellung der Bewertung auf den Nettoinventarwert hätte zudem eine einmalige Belastung der Eigenmittel im Stammhaus zur Folge, die effektiv einer zusätzlichen Unterlegung der ausländischen Beteiligungswerte durch CET1 gleichkäme und damit faktisch einer Unterlegung des heutigen Beteiligungswertes mit rund 70 Prozent hartem Kernkapital entspräche.²⁷ Die Hebelwirkung aus der teilweisen gruppeninternen Fremdfinanzierung wäre dadurch auf ein vertretbares Niveau begrenzt. Durch die Unterlegung des restlichen Beteiligungsbetrags mit Bail-in-Kapital wären die Kunden und Gläubiger des Schweizer Stammhauses im Falle einer Sanierung oder Abwicklung der Gruppe vollständig geschützt.

Unser Alternativvorschlag weicht hauptsächlich hinsichtlich der zur Unterlegung der ausländischen Beteiligungswerte verwendeten Kapitalbestandteile von der Vorlage ab. Die Unterlegung der Beteiligungswerte erfolgt ebenfalls zu 100 Prozent. Wir erachten es jedoch als unnötig und ineffizient, das Risiko extremer Wertverluste auf ausländischen Beteiligungen – die selbst unter dem Szenario einer Sanierung oder Abwicklung unwahrscheinlich sind – vollständig mit hartem Kernkapital abzudecken. Aus unserer Sicht ist es ausreichend, dieses Restrisiko eines vollständigen Wertverlusts auf sämtlichen Beteiligungen mit Bail-in-Bonds zu unterlegen, so wie dies auch der internationalen Praxis entspricht.

Unser Vorschlag erlaubt innerhalb der Gruppe weiterhin eine teilweise Fremdfinanzierung von Eigenmitteln, was zur Sicherstellung eines zentralen Treasury- und Risikomanagements unumgänglich ist. Die Risiken sind dabei jedoch überschaubar.

²⁷ Basierend auf einem Vergleich des Beteiligungswertes der UBS Americas Holding von 31.8 Mia. USD mit dem Tier-1-Kapital von 18.9 Mia. USD per Ende 2024.

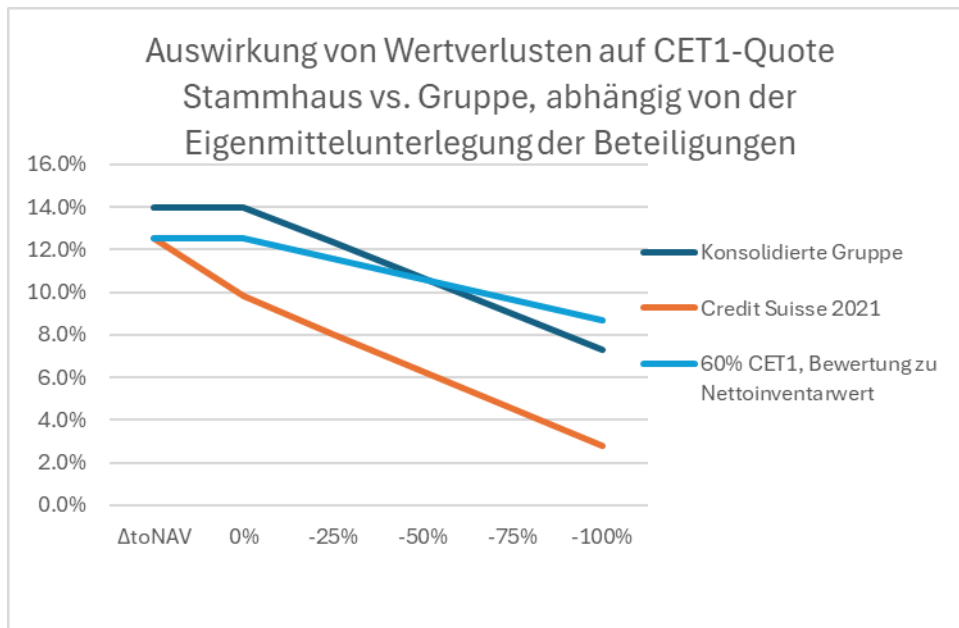


Abbildung 4: Vergleich Verlustauswirkung auf CET1-Quote Stammhaus und Gruppe

Die Abbildung zeigt die Auswirkung von Wertverlusten auf ausländischen Beteiligungen auf die CET1-Quote des Stammhauses und der konsolidierten Gruppe. Ausgangslage bilden dabei zwei unterschiedliche Situationen (Credit Suisse im Jahr 2021, vorgeschlagene Unterlegung mit 60 Prozent CET1 im Stammhaus). Weil die Credit Suisse ihre Beteiligungen deutlich über dem Nettoinventarwert bewertete, fallen in einer ersten Phase Bewertungsverluste an (Abschreibung auf den Nettoinventarwert), die auf Gruppenebene nicht relevant sind, jedoch die CET1-Quote im Stammhaus belasten. Die Wertverlustszenarien von 25, 50, 75 und 100 Prozent auf dem Nettoinventarwert beziehen sich auf mögliche Verluste in ausländischen Tochtergesellschaften, die sich sowohl auf die Eigenmittel der Gruppe als auch des Stammhauses auswirken. Sie führen bei der im Jahr 2021 anwendbaren Unterlegung der ausländischen Beteiligungen mit 26 Prozent CET1 zu einer raschen Verschlechterung der CET1-Quote im Stammhaus, auch im Vergleich zur Gruppe. Bei der von uns vorgeschlagenen Unterlegung der ausländischen Beteiligungen mit 60 Prozent CET1 - bewertet zum Nettoinventarwert – fällt die CET1-Quote im Stammhaus hingegen weniger rasch als in der Gruppe. Bei Szenarien mit hohen Wertverlusten liegt die CET1-Quote im Stammhaus sogar über der Gruppe. Unter solchen Szenarien befindet sich die Gruppe mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls in der Sanierung oder Abwicklung. Ausgangspunkt für die Berechnungen bilden CET1-Quoten von 14 Prozent für die Gruppe und 12.5 Prozent für das Stammhaus.

Wie in Abbildung 4 gezeigt, führen Verluste ausländischer Tochtergesellschaften in dieser Konstellation zu einer deutlich geringeren Auswirkung auf die CET1-Quote des Stammhauses als auf Gruppenstufe. Die im Falle der Credit Suisse beobachtete überproportionale Belastung der CET1-Quote ist unter diesen Bedingungen nicht mehr zu erwarten. Bei der Credit Suisse war dies lediglich deshalb möglich, weil anfänglich nur 20 Prozent hartes Kernkapital zur Unterlegung der ausländischen Beteiligungen erforderlich war und gleichzeitig der Wert der Beteiligungen dank der Berücksichtigung zukünftiger Gewinne erheblich über dem Nettoinventarwert angesetzt werden konnte, die dann in den Folgejahren korrigiert werden mussten.

6.5. Umsetzungsvarianten

Unser Vorschlag liesse sich auf zwei unterschiedliche Arten umsetzen:

a) Proportionaler Abzug

Der Wert der ausländischen Beteiligungen wird zu 60 Prozent vom harten Kernkapital des Stammhauses und zu 40 Prozent von den zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel im Stammhaus abgezogen.

Dieser Ansatz ist einfach und transparent. Bei Wertverlusten auf den ausländischen Beteiligungen reduziert sich zwar das harte Kernkapital, gleichzeitig sinkt jedoch auch die regulatorische Anforderung. Da sich diese aus CET1 und AT1 zusammensetzt, die Verluste jedoch ausschliesslich das CET1 betreffen, führt dies zu einem Rückgang der CET1-Quote im Stammhaus. Aufgrund der CET1-Unterlegung von 60 Prozent und der konservativeren Bewertung zum Nettoinventarwert fällt dieser Rückgang jedoch deutlich geringer aus als unter den heutigen Vorschriften und bleibt zudem unter dem entsprechenden Rückgang der CET1-Quote auf Gruppenstufe.

Wachstum in ausländischen Tochtergesellschaften muss nur teilweise mit hartem Kernkapital unterlegt werden. Dies kompensiert in etwa die Nachteile, die sich aus der regulatorisch präferierten Abwicklung von Geschäften über lokale Tochtergesellschaften ergeben, wenn gleichzeitig ein zentrales Treasury- und Risikomanagement betrieben wird, das zusätzliche Eigenmittel für gruppeninterne Transaktionen erfordert.

b) CET1-Abzug mit Anrechnung von verlustabsorbierenden Mitteln

Der Wert der ausländischen Beteiligungen muss grundsätzlich vollständig vom harten Kernkapital des Stammhauses in Abzug gebracht werden. Die systemrelevante Bank darf jedoch im Stammhaus gehaltene zusätzliche verlustabsorbierende Mittel im Umfang von 40 Prozent der heutigen ausländische Beteiligungen – bemessen nach einer vorgängigen Abschreibung auf den Nettoinventarwert – an den Abzug anrechnen.

Dieser Ansatz ist etwas komplexer und führt zu einer Verankerung der aktuellen Beteiligungswerte. Wertverluste auf den ausländischen Beteiligungen wirken sich zunächst kapitalneutral aus, da sich bei Verlusten parallel zur Reduktion der Eigenmittel im Stammhaus auch der Abzug verringert, sodass sowohl das harte Kernkapital als auch die anrechenbaren und erforderlichen zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unverändert bleiben. Erst wenn der CET1-Abzug vollständig aufgebraucht ist – was erst nach einem erheblichen Wertverlust von rund 60 Prozent, entsprechend Verlusten von rund 30 Milliarden US-Dollar in den ausländischen Tochtergesellschaften, eintritt – muss auf das Gone-Concern-Kapital zurückgegriffen werden. Dies setzt zwingend eine

Sanierung oder Abwicklung des Stammhauses voraus. Da sich die Gruppe in einem solchen Szenario mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ebenfalls im Gone-Concern befindet, ist dieser Mechanismus sachgerecht. Durch den Bail-in werden im Stammhaus die notwendigen Eigenmittel geschaffen, um allfällige Verluste auf ausländischen Beteiligungen vollständig absorbieren zu können. Die Kunden und Gläubiger des Stammhauses sowie die Steuerzahlenden sind auch bei dieser Umsetzung vollständig geschützt.

Wachstum in ausländischen Tochtergesellschaften muss bei dieser Variante zu 100 Prozent mit hartem Kernkapital unterlegt werden. Dadurch entstehen Nachteile bei der Eigenmittelunterlegung, weil Auslandsgeschäfte aus aufsichtsrechtlichen Gründen häufig über Tochtergesellschaften abgewickelt werden müssen, während gleichzeitig ein zentrales Treasury- und Risikomanagement betrieben wird. Dies führt zu einem zusätzlichen Eigenmittelbedarf für die damit verbundenen gruppeninternen Transaktionen. Insgesamt entsteht so ein Anreiz, Geschäfte – sofern regulatorisch zulässig – direkt im Stammhaus über ausländische Zweigstellen zu tätigen. Gleichzeitig entsteht ein gewisser Druck, Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften in das Schweizer Stammhaus zurückzuführen.

Orbit36 Risk Finance Solutions AG
Eichholzstrasse 47
8808 Pfäffikon SZ

Tel 044 506 74 36

Kontaktperson für Rückfragen:

Dr. Andreas Ita

eMail: andreas.ita@orbit36.com

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
CH-3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Martin Maniera
Politik & Kommunikation
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
martin.maniera@baumeister.ch

Zürich, 08.01.2026

Vernehmlassung 2025/61: Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 26.09.2025 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur «Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)» nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 23 Milliarden Umsatz und rund 90'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

- Der SBV plädiert für zielgenauere Massnahmen, die weniger hohe Kosten für die Realwirtschaft bedeuten würden.

Jede Bank sollte ausreichend kapitalisiert sein, damit sie bei einer allfälligen Insolvenz weder die Realwirtschaft noch den Finanzplatz beeinträchtigt. Gleichzeitig müssen die Eigenkapitalvorschriften erlauben, dass die Banken wettbewerbsfähig sind. Gerade im internationalen Wettbewerb ist dies eine fundamentale Voraussetzung. Denn sonst könnten die in der Schweiz angebotenen Finanzdienstleistungen reduziert oder verteuert werden.

Von den ausgegebenen Firmenkrediten nimmt die Baubranche mit 5% des gesamten Kreditvolumens von 480 Mrd. Franken den vierthöchsten Rang ein. Zusätzlich machen Hypothekarkredite den mit Abstand grössten Teil der Verbindlichkeiten der privaten Haushalte aus, davon ist die Baubranche indirekt betroffen.

Wir begrüßen das Bündel an verschiedenen Massnahmen, die der Bundesrat vorschlägt. Die Eigenkapitalhinterlegung für Auslandstöchter ist eine davon.

Die resultierende Erhöhung der Kernkapitalquote scheint den internationalen Standard weit zu übertreffen. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Banken dürfte darunter abnehmen. Es ist denkbar, dass die Vergabe von Krediten für Bauunternehmen und Bauherren in der Schweiz als auch das Angebot weiterer Finanzdienstleistungen eingeschränkt oder teurer würden.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass Beteiligungen an ausländischen Töchtern nicht vollständig mit Eigenmitteln unterlegt werden müssen. Möglicherweise bestehen verhältnismässiger und international abgestimmte Alternativen, wodurch die Kosten für Finanzdienstleistungen in der Schweiz nicht teurer würden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband

Bernhard Salzmann
Direktor

Lukas Oesch
Bereichsleiter Politik und Kommunikation

Zürich, 6. Januar 2026

Eidg. Finanzdepartement
vernehmlassungen@sif.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

**Vernehmlassung Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung
(Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von
systemrelevanten Banken)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung Stellung zu nehmen.

Aus Finanzstabilitätsgründen und zum Schutz der Volkswirtschaft und der Steuerzahlenden erachten wir eine vollständige Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken als unverzichtbar. Bei der Festlegung der Eigenkapitalausstattung für eine langfristige Sicherung der Finanzstabilität müssen zusätzlich zu den vorgesehenen Änderungen Klima- und Naturrisiken ganzheitlich berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Hänggi', written in a cursive style.

Marcel Hänggi
Leiter Nachhaltige Energienutzung, Schweizerische Energie-Stiftung

Bewertung der Vorlage

Die Schweizerische Energie-Stiftung (SES) beteiligt sich an dieser Vernehmlassung, da die Tragweite der Vorlage weit über den Finanzsektor hinaus reicht. Als umweltpolitische Organisation sind wir namentlich an den Umweltfolgen der Finanzpolitik interessiert.

Die Global Oil and Gas Exit List (<http://www.gogel.org>) belegt, dass die UBS entgegen ihrem Bekenntnis zu einer «konservativen Risikokultur» über ausländische Töchter weiterhin intensive Finanzbeziehungen zu risikoreichen Akteuren unterhält, die in einigen der korruptionsanfälligsten Branchen wie Öl und Gas, Bergbau, Agroindustrie und Rohstoffhandel tätig sind.

Wir unterstützen die Position des Bundesrates, wonach **die Einführung höherer Eigenkapitalvorgaben für systemrelevante Banken mit Tochtergesellschaften im Ausland eine entscheidende Massnahme zur Stärkung des «Too-Big-To-Fail»-Dispositivs** und damit der Resilienz des Schweizer Finanzplatzes darstellt. Wir teilen auch die Auffassung des Bundesrats, dass eine Verbesserung des TBTF-Dispositivs nur **mit mehreren sowohl präventiv wie disziplinierend wirkenden Instrumenten** gelingen kann. Neben den vorgesehenen verschärften Anforderungen an systemrelevante Banken gehören dazu insbesondere die Einführung eines von der FINMA genehmigten Verantwortlichkeitsregimes für Banken sowie ein Ausbau der gesetzlichen Befugnisse der FINMA zur Frühintervention und zur Verhängung von Bussen gegen fehlbare Institute.

Es gilt bei der weiteren politischen Beratung der Vorlage zu beachten:

- Alle möglichen Massnahmen sind objektiv und unvoreingenommen zu prüfen. Die geplante Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen wirkt sehr zielgerichtet und schliesst eine wichtige regulatorische Schwachstelle.
- Das TBTF-Dispositiv muss so ausgestaltet sein, dass eine dereinst möglicherweise notwendige Abwicklung der UBS möglich ist, ohne dass die Schweizer Volkswirtschaft und die Steuerzahlenden in Mitleidenschaft gezogen werden.
- Bei der Ausgestaltung der Eigenkapitalvorschriften ist zu berücksichtigen, dass die Struktur der UBS besondere Risiken mit sich bringt, die sich namentlich aus der starken globalen Präsenz und Vernetzung der UBS und ihrer herausragenden Grösse ergeben.

Bemerkungen aus Umweltsicht

Bei der Festlegung der angemessenen Eigenkapitalausstattung sollten **zusätzlich Klima- und Naturrisiken ganzheitlich berücksichtigt werden**. Solche Risiken werden heute aufgrund ihrer speziellen Eigenschaften von den Finanzmärkten kaum berücksichtigt bzw. eingepreist. Sie erfordern deshalb besondere Aufmerksamkeit.¹

Die folgenden Ausführungen illustrieren die finanzielle Bedeutung zunehmender Klima- und Naturrisiken im Kontext der UBS:

- Der **Bericht über die klimabezogenen Finanzrisiken im Anhang des FINMA-Risikomonitors 2025** (Klimarisikobericht)² belegt, dass Schweizer Banken heute in vielfältiger Weise, d.h. über Kredite, Kapitalanlagen, Hypotheken, Versicherungsdeckungen und Lieferketten, von

1 BIS Papers No 130: Pricing of climate risks in financial markets: a summary of the literature.

<https://www.bis.org/publ/bppdf/bispap130.pdf>.

2 https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/risikomonitor/20251117-finma-risikomonitor-2025.pdf?sc_lang=de

Klimarisiken betroffen sind. Gemäss dem Bericht entfallen über 30% der Unternehmenskredite und -anleihen der Banken auf klimapolitisch relevante Sektoren wie Immobilien, Energie, Transport oder fossile Industrie. Zum Ausmass der naturbezogenen Finanzrisiken gibt es für die Schweiz bisher keine aggregierten Zahlen, die Relevanz der Risiken wird jedoch heute im Markt breit anerkannt. Die FINMA kommt zum Schluss, dass Klima- und Naturrisiken weiter zunehmen werden.³

- Neben physischen Risiken bringt der Klimawandel für Finanzinstitute und das Finanzsystem auch Transitionsrisiken mit sich. Bekanntes Beispiel dafür ist die **Abwertung von emissionsintensiven Vermögenswerten (*stranded assets*)**. Banken mit hoher Exposition gegenüber fossilen Energien sind besonders stark von entsprechenden Wertverlusten auf ihren Bilanzen betroffen.⁴ Die UBS gehört immer noch zu den vierzig grössten Financiers fossiler Energien weltweit⁵, bei der Kohlefinanzierung gar zu den Top-5 der europäischen Banken.⁶ Ausgehend von Grundsatz, dass risikoreichere Geschäfte mit mehr Eigenmitteln unterlegt werden sollten, müssen die Eigenkapitalanforderungen an systemrelevante Banken auch nach Massgabe der von den Banken gehaltenen, gegenüber dem Klimawandel und dem Biodiversitätsverlust exponierten Aktiva differenziert werden.
- Die **systemischen Auswirkungen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts auf alle Lebensbereiche** werden immer noch unterschätzt. Ein wichtiger Grund dafür sind Kippelemente im Klima- und Erdsystem.⁷ Diese sind naturgemäss mit hoher Unsicherheit bezüglich Zeitpunkt, Verlauf und Ausmass behaftet und sollten daher mit einem präventiven Ansatz von Finanzmarktaufsichtsbehörden und Regulatoren vorausschauend angegangen werden.⁸ Auch die Wechselwirkungen von Klima- und Naturrisiken mit anderen Faktoren wie Migration, öffentliche Gesundheit, Ungleichheit oder Inflation erhöhen die Risiken im System insgesamt und führen zu mehr Komplexität im Umgang mit den Risiken und Auswirkungen des Klimawandels.⁹ Die radikale Unsicherheit, die mit Klima- und Naturrisiken verbunden ist, spricht ebenfalls für die Vorhaltung eines spezifischen Eigenmittelpuffers bei Banken.

3 <https://www.finma.ch/de/finma-public/artikelserie-die-finma-am-werk/news-artikelserie-folder/klimarisiken/>

4 <https://cepr.org/voxeu/columns/banks-exposures-high-carbon-assets-may-represent-medium-term-vulnerability-financial>

5 <https://www.bankingonclimatechaos.org/?bank=JPMorgan%20Chase#fulldata-panel>

6 <https://stillbankingoncoal.org/report/europe>

7 <https://www.feri.de/newsroom/climate-tipping-points-klima-kippunkte-bedrohen-weltwirtschaft-und-finanzsystem>

8 https://www.ucl.ac.uk/bartlett/sites/bartlett/files/ecosystem_tipping_points_iipp_pr_2024.03.pdf

9 https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_SummaryForPolicymakers.pdf



Schweizerischer Bankpersonalverband
Association suisse des employés de banque
Associazione svizzera degli impiegati di banca

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 9. Januar 2026

Stellungnahme zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bankpersonalverband (SBPV) vertritt die Interessen der 120'000 Angestellten in der Finanz- und Bankenbranche seit mehr als hundert Jahren als Sozialpartner.

Der Schweizerische Bankpersonalverband hat im Frühjahr 2025 eine Umfrage bei Bankangestellten zur Bewältigung des Untergangs der Credit Suisse durchgeführt, an der gut 3'300 Bankangestellte ausserhalb der UBS-Gruppe teilgenommen haben. Die Ergebnisse der Umfrage stützen die Haltung des SBPV:

- Nur 60% der Bankangestellten sind damit einverstanden, dass die „too-big-to-fail“ Regulierung im Nachgang zum Scheitern der Credit Suisse verschärft werden muss.
- Knapp 70% der befragten Bankangestellten finden es schlecht für die Schweiz, wenn die UBS Schweiz abgespalten und der Hauptsitz der UBS ins Ausland verlagert würde.
- Gemäss Ansicht der befragten Bankangestellten ausserhalb der UBS müssen die Anforderungen an das Eigenkapital der systemrelevanten Banken mit internationaler Geschäftstätigkeiten
 - nicht angepasst werden 17,0 %
 - dem europäischen Niveau entsprechen 46,3 %
 - möglichst hoch sein 36,7 %

Nur ein Drittel der befragten Bankangestellten ist also der Meinung, dass die Eigenmittelanforderung möglichst hoch sein sollen.

Gerne nehmen wir vor diesem Hintergrund Stellung zur obgenannten Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken).

Als Mitglied des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes verweisen wir auf die Vernehmlassung des SGB vom 25.11.2025. Zudem hat der Schweizerische Bankpersonalverband bereits am 27.9.2025 ausführlich Stellung genommen.

Dürfen wir Sie bitten, den Schweizerischen Bankpersonalverband in die Liste der ständigen Adressaten für Themen aufzunehmen, die die Mitarbeitenden in den Finanz- und Bankinstituten betreffen.



1. Die Schweiz braucht eine global tätige Grossbank

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund schreibt in seiner Vernehmlassung vom 25.11.2025: *«Die Schweiz ist eine offene Volkswirtschaft mit einem sehr begrenzten Binnenmarkt. Unser Lohnniveau basiert zu einem beträchtlichen Teil auf der Teilnahme am internationalen Handel und auf einer produktiven Exportwirtschaft. Damit Schweizer Unternehmen entsprechend auf dem Weltmarkt aktiv sein können, brauchen sie eine global tätige Universalbank, die ihre Geschäfte absichert und finanziert. Die UBS als Schweizer Bank ist diesbezüglich für die Schweizer Wirtschaft ein Vorteil. Ein Wegzug der UBS aus der Schweiz wäre somit ein Nachteil – mit Auswirkungen nicht nur für die Beschäftigten der UBS in der Schweiz, sondern auch für den Finanzplatz und die Volkswirtschaft der Schweiz insgesamt. Der Bundesrat sollte aus Sicht des SGB deshalb im Rahmen des Möglichen und Sinnvollen einen Wegzug verhindern, wie er das in seiner Finanzplatz-Strategie im Jahr 2020 auch formuliert hat.»*

Der Bundesrat verfolgt denn auch zwei Ziele:

1. Der Bundesrat verfolgt als erstes Ziel: *«Die Schweiz soll weiterhin ein attraktiver Standort für Hauptsitze global tätiger Institute sein.»*

In der Finanzplatz-Strategie des Bundesrates vom 4. Dezember 2020 wird weiter festgehalten: *«Im Rahmen der Finanzmarktpolitik setzt sich die Schweiz für attraktive, international wettbewerbsfähige und konsistente Rahmenbedingungen ein. Der Bundesrat achtet dabei darauf, dass der Nutzen einer Massnahme in jedem Fall die Kosten überwiegt.»*

Auch nach der vom Bundesrat angeordneten Notübernahme der Credit Suisse durch die UBS hält der Bundesrat in seinem Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 an diesem Ziel fest und begründet dies ausführlich:

«Für die Schweizer Volkswirtschaft und die Qualität des Wirtschaftsstandorts ist ein stabiler, internationaler und breit aufgestellter Finanzplatz von zentraler Bedeutung. Der Bundesrat hält entsprechend an seiner Finanzplatzstrategie vom 4. Dezember 2020 fest.»

«Ein bedeutender Finanzplatz mit international tätigen Banken bringt der Schweiz wesentliche Vorteile. Grosse, global ausgerichtete Banken leisten nicht nur einen direkten Beitrag zur Wertschöpfung, sondern stärken auch die Versorgung der Realwirtschaft mit Finanzmitteln. Sie bieten eine Anbindung an den globalen Zahlungsverkehr, Währungsabsicherungen, Kapitalmarktdienstleistungen, Exportfinanzierungen sowie Unterstützung bei Unternehmensgründungen, Börsengängen und Fusionen. Grosse international tätige Banken bieten auch wesentliche Dienstleistungen für andere Banken in der Schweiz wie die Wertpapierverwahrung oder die internationale Währungsabwicklung. International tätige Schweizer Banken, die diese Dienstleistungen anbieten, machen die Realwirtschaft unabhängiger von Entscheiden anderer Jurisdiktionen und schützen damit den Zugang der Unternehmen zu diesen Dienstleistungen.»

«Insbesondere bekräftigt der Bundesrat mit dem vorliegenden Bericht erneut das in der Finanzplatzstrategie festgehaltene Ziel, dass die Schweiz ein attraktiver Standort für global tätige Finanzinstitute sein soll.»

2. Andererseits will der Bundesrat nach der von ihm angeordneten Notübernahme der Credit Suisse mit dem am 6. Juni 2025 verabschiedeten Gesamtpaket die Resilienz der Banken weiter stärken und damit die Wahrscheinlichkeit einer Krise verringern.

Der Schweizerische Bankpersonalverband unterstützt beide Ziele des Bundesrates. Es ist zu begrüssen, dass der Bundesrat Massnahmen vorschlägt, um die Stabilität des Bankensystems zu stärken und die Risiken für die Schweiz einzugrenzen. Auf der anderen Seite ist es für den Schweizerischen Bankpersonalverband aber auch unerlässlich, dass die Schweiz ein attraktiver Standort für die global tätige Grossbank UBS bleibt.



Zwischen den beiden Zielen besteht aber offensichtlich ein Zielkonflikt: Wenn die Schweiz ein attraktiver Standort für global tätige Finanzinstitute sein soll, sind der Regulierung Grenzen gesetzt. Oder anders ausgedrückt können Massnahmen zur Stärkung der Resilienz der Banken – insbesondere stark erhöhte Eigenkapitalanforderungen – dazu führen, dass die Schweiz nicht mehr ein attraktiver Standort für das global tätige Finanzinstitut UBS ist. Das gilt es zu vermeiden.

Der Schweizerische Bankpersonalverband erwartet vom Bundesrat, dass er eine Kompromisslösung findet.

2. Die Interessen der Bankangestellten nicht vergessen

Seit sich die Krise der Credit Suisse im Sommer 2022 verschärft hat, weist der Schweizerische Bankpersonalverband SBPV darauf hin, dass die Interessen der Mitarbeitenden zu berücksichtigen sind. In der aktuellen Diskussion über Massnahmen im Nachgang zum Untergang der Credit Suisse werden die Mitarbeitenden und die Frage der Arbeitsplätze in der Schweiz systematisch ausgeblendet: Die Mitarbeitenden und die Arbeitsplätze in der Schweiz waren weder an der Medienkonferenz des Bundesrates vom 19. März 2023 ein Thema noch in seinem Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024. Aber auch im umfangreichen PUK-Bericht wird die Perspektive der betroffenen Mitarbeitenden ausgelassen. Auch im erläuternden Bericht des Bundesrates zur Eröffnung der Vernehmlassungsverfahren vom 26. September 2025 fehlen die Perspektive der Bankangestellten und die Frage der Arbeitsplätze in der Schweiz vollständig.

Der Schweizerische Bankpersonalverband ist befremdet, dass der Bundesrat die Frage der Bankmitarbeitenden und der Arbeitsplätze in der Schweiz nicht berücksichtigt. Der Schweizerische Bankpersonalverband lehnt es ab, dass Massnahmen beschlossen werden, bevor Klarheit über die möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in der Schweiz und die Arbeitsbedingungen der Bankangestellten besteht.

3. Schutz des Personals Schlüsselfaktor für die Bankenstabilität

Was in der bisherigen Diskussion zudem nicht beachtet wird, ist die Rolle des Personals für die Stabilität des Bankensystems. Bankgeschäfte sind und bleiben ein People's Business. Ausgeruhte, gewissenhafte und treue Angestellte verhindern Fehler und Krisen. Im Krisenfall sind sie viel handlungsfähiger.

Umfragen zum Wohlbefinden von Bankbeschäftigten zeigen bereits heute beunruhigende Resultate. Eine zusätzliche Belastung des Personals muss daher zwingend vermieden werden. Neben der physischen und psychischen Gesundheit der Beschäftigten, ist auch ihre arbeitsrechtliche Sicherheit zentral. Mitarbeitende müssen in der Lage sein, auf Missstände oder problematische Entwicklungen im Betrieb aufmerksam zu machen, ohne negative Konsequenzen für ihren Arbeitsplatz oder ihren Lohn befürchten zu müssen.

Die Bankenbranche hat eine lange Tradition der Sozialpartnerschaft und der Schweizerische Bankpersonalverband ist Mitglied beim SGB. Die Personalkommissionen in den Banken als Vertretungsorgane des Personals brauchen genügend Ressourcen, um ihre Tätigkeit wahrnehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund fordert deshalb in seiner Stellungnahme vom 25.11.2025, *«dass der Personalfrage bei der Bankenregulierung deutlich mehr Beachtung geschenkt wird. Die Einrichtung von Personalkommissionen gemäss Mitwirkungsgesetz soll verbindlich werden, der Schutz vor Kündigungen und Repressionen der Mitglieder von Personalvertretungen und der Personen, die Missstände und Fehler zu verhindern versuchen, muss verbessert werden. Zudem braucht es einen besseren Gesundheitsschutz bzw. Massnahmen gegen die Überlastung am Arbeitsplatz mit entsprechenden Durchsetzungsinstrumenten.»*



4. Die UBS muss eine Schweizer Bank bleiben

Der Finanzplatz Schweiz hat für den Schweizer Arbeitsmarkt und unseren Wohlstand hohe Relevanz. Seine Entwicklung hat Auswirkungen auf unsere Volkswirtschaft und somit auch auf Arbeitsplätze ausserhalb der Bankinstitute in unserem Land. Die Schweiz wird deshalb – wie jedes Land – weiterhin Risiken bezüglich des Finanzplatzes eingehen. Die Risiken bezüglich UBS sind dabei grösser, als bei anderen Banken. Deshalb muss die Schweiz von der UBS auch Garantien erhalten, dass sie eine Schweizer Bank bleibt.

Der Schweizerische Bankpersonalverband erwartet vom Bundesrat, dass er die UBS als Schweizer Bank darauf verpflichtet, die Schweizer Werte weiterhin zu verkörpern und zu leben.

Dafür braucht es auch in Zukunft:

- einen Verwaltungsrat und eine Konzernleitung, die diesen Werten verpflichtet sind;
- ein klares Bekenntnis der UBS zur Beschäftigung in der Schweiz und ein Verzicht auf die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland;
- die Wahrnehmung der sozialen Verantwortung gegenüber dem Personal;
- die Weiterführung der jahrzehntlang gelebten Tradition einer konstruktiven Sozialpartnerschaft.

5. Stellungnahme SBPB zur Vernehmlassungsvorlage vom 26. September 2025

Der Schweizerische Bankpersonal lehnt die vom Bundesrat am 26. September 2025 vorgeschlagene Erhöhung der Eigenkapitalunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken – konkret der UBS – in dieser Form ab. Der Schweizerische Bankpersonalverband erwartet, dass ein für den Bund und die UBS tragbare Lösung gefunden wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen im weiteren Vorgehen bei der Umsetzung der Massnahmen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Bankpersonalverband SBPV

Michael von Felten
Präsident

Natalia Ferrara
Vizepräsidentin

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundespräsidentin
Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: Staatssekretariat für internationale Finanzfragen - SIF
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 8. Januar 2026

Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Für gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und interessierte Kreise besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung ([Vernehmlassung 2025/61](#)) zu äussern. Dankend nimmt scienceindustries diese Möglichkeit wahr.

Als Wirtschaftsverband der Schweizer Industrien Chemie Pharma Life Sciences setzt sich scienceindustries im Interesse seiner rund 250 Mitgliedsunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den wettbewerbsfähigsten und innovativsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Die hiesige Standortattraktivität und internationale Wettbewerbsfähigkeit gründen auf zentralen Faktoren wie weltweiten Marktzugang, qualifizierten Fachkräften und unternehmens- und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen – darunter auch die Stabilität des Finanzplatzes Schweiz.

Unter diesen Rahmenbedingungen haben sich die Industrien Chemie Pharma Life Sciences über die letzten Jahrzehnte zum Schweizer Wertschöpfungs- und Exportmotor etabliert. Sie beschäftigen hierzulande über 80'000 Mitarbeitende (FTE). Zudem finanzieren unsere Industrien über einen Drittel der gesamten privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung in der Schweiz – über 6 Milliarden Schweizer Franken im Jahr 2023 [gemäß BFS](#). Sie tragen so wesentlich dazu bei, dass die Schweiz als internationaler Innovationshub gilt und auf globalen Innovationsindizes an der Spitze steht. scienceindustries tritt dafür ein, dass der Standort Schweiz weiterhin Weltspitze bleibt.

Position

scienceindustries lehnt Massnahme 15 in der vorliegenden Form ab. Ein vollständiger Abzug ausländischer Beteiligungen vom Common Equity Tier 1 ist international nicht abgestimmt, adressiert nicht die Kernursachen der Credit-Suisse-Krise und würde den Finanzplatz Schweiz strukturell schwächen.

scienceindustries anerkennt die zentrale Bedeutung eines robusten "Too-Big-To-Fail"-Dispositivs für die Stabilität des Schweizer Finanzsystems. Die vorgeschlagene Massnahme 15 ist Teil eines umfassenden Reformvorhabens, geht jedoch klar über das Ziel hinaus und adressiert die Ursachen der Credit-Suisse-Krise nicht.

Der international nicht abgestimmte Vollabzug ausländischer Beteiligungen vom Common Equity Tier 1 stellt einen weiteren Swiss Finish dar und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz. Die Massnahme wird isoliert und ohne kohärente Gesamtarchitektur vorgelegt und erhöht die regulatorische Unsicherheit.

Aus wirtschaftlicher Sicht führt die Massnahme zu höheren Kosten für Banken und in der Folge zu steigenden Finanzierungskosten und eingeschränkter Kreditverfügbarkeit. Davon wären KMU, exportorientierte Unternehmen und investitionsintensive Branchen betroffen. Insgesamt entstehen erhebliche wirtschaftliche Nachteile, internationale Nichtvergleichbarkeit und unnötige strukturelle Belastungen für den Standort Schweiz.

Für weitere Details verweisen wir auf die Stellungnahmen von SwissHoldings und Economiesuisse.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

scienceindustries



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Noël Palushaj
Fachexperte Wirtschaftspolitik

Département fédéral des finances
Madame Bettina Stähli
Madame Vera Imfeld
Bernerhof
3003 Berne

Genève, le 22 décembre 2025

Mesdames,

Nous vous remercions pour la consultation relative à la modification de la loi sur les banques et de l'ordonnance sur les fonds propres (couverture des participations étrangères par les fonds propres de la banque mère des banques d'importance systémique).

Nous rejetons la proposition car elle aurait des effets négatifs sur le secteur suisse du financement du négoce des matières premières.

SUISSE NÉGOCE représente les intérêts des entreprises actives en Suisse dans le négoce de produits agricoles, de métaux/minéraux et d'énergie, ainsi que des banques actives dans le financement du commerce. Nous nous engageons pour des réglementations bancaires proportionnées, pragmatiques et qui ne désavantagent pas les banques suisses et le secteur du financement du négoce des matières premières en Suisse.

L'industrie du négoce de matières premières s'est établie en Suisse notamment grâce à l'expertise des banques suisses dans le financement des opérations de négoce. Ce financement à court terme repose sur des solutions bancaires sophistiquées (prêts à court terme, lettres de crédit, prépaiements) pour couvrir les besoins de trésorerie des négociants qui achètent et vendent d'énormes volumes, les garanties étant souvent les matières premières elles-mêmes (pétrole, minerais, denrées agricoles).

Les banques suisses sont spécialisées dans ces financements structurés pour atténuer les risques dans les chaînes d'approvisionnement mondiales et faciliter les échanges internationaux. Cette activité bancaire affiche historiquement des taux de perte très faibles. C'est l'une des principales raisons pour lesquelles des exigences supplémentaires en matière de fonds propres et de liquidité ne sont pas nécessaires.

Le financement des matières premières par les banques suisses permet à l'ensemble de cet écosystème de continuer à se développer et d'apporter sa contribution essentielle à l'économie suisse et aux recettes fiscales, comme souligné lors des derniers budgets de la Confédération.

Étant donné que la Suisse ne peut plus se prévaloir d'une fiscalité attractive pour les personnes morales et en l'absence de volonté politique de poursuivre une politique d'attractivité fiscale, il est d'autant plus crucial de soutenir ce secteur fondamental de l'économie suisse.

Outre ce manque d'attractivité fiscale, la Suisse met en œuvre des réglementations bancaires qui la pénalisent par rapport aux places financières concurrentes. À cet égard, l'adoption très conservatrice de « Bâle III » et, plus précisément, du NSFR, pénalise fortement le financement des matières premières en imposant des exigences accrues aux prêts à court terme. Ainsi, les banques opérant en Suisse doivent disposer de liquidités stables couvrant 50 % des prêts à court terme, soit plus de cinq fois plus qu'au sein de l'UE. Cette application plus restrictive pour les banques suisses constitue une véritable distorsion de concurrence. Le Royaume-Uni et les États-Unis ont, eux, décidé de reporter la mise en œuvre de Bâle III.

Ce sujet de la liquidité des banques et de leurs conditions de refinancement est un sujet amplifié par la fiscalité suisse et notamment la *Withholding Tax*. En effet, du fait de cette taxe, les entreprises de négoce localisées à l'étranger et clientes des banques suisses, n'ont aucun intérêt à effectuer des dépôts dans nos banques, privant ces dernières d'une source de refinancement qui serait la bienvenue pour le secteur bancaire suisse et permettrait par la même occasion de renforcer sa liquidité globale.

La proposition du Conseil fédéral est par ailleurs considérablement « punitive » car elle ne tient pas compte des autres capitaux absorbant les pertes, tels que les AT1. En outre, la proposition ne tient pas compte des enseignements tirés de la crise du Credit Suisse (concessions réglementaires). Partant, la proposition va au-delà du principe de proportionnalité et ignore les considérations de coût-bénéfice.

À l'heure où les places financières concurrentes simplifient et allègent les réglementations dans le secteur bancaire, nous ne percevons pas la valeur ajoutée d'une couche supplémentaire de réglementations et d'entraves à l'économie. Cela contredit l'engagement politique du Conseil fédéral d'alléger l'environnement réglementaire.

Nous sommes donc sceptiques quant à la volonté du Département fédéral des finances de demander à la seule banque systémique du pays, symbole de l'attractivité et de la force de notre place financière, d'augmenter considérablement ses fonds propres de base (CET1). Comme indiqué dans le rapport explicatif, les exigences suisses seront plus strictes que celles de l'UE, avec un ratio CET1 pour UBS qui dépasserait celui de ses concurrents dans l'UE, aux États-Unis et au Royaume-Uni. Ce « Swiss finish » est un coût supplémentaire pour l'économie suisse déjà très impactée par les autres réglementations et les tarifs américains.

Nous regrettons que les conséquences du projet en consultation sur le financement du négoce de matières premières n'aient pas été clairement quantifiées. Nos membres anticipent une contraction des prêts depuis la Suisse et une augmentation du coût des prêts dans le négoce de matières premières, accompagnée d'un recul de l'activité de négoce en Suisse. Une contraction des prêts aux PME dans le négoce ainsi qu'un relèvement des seuils minimaux pour l'octroi de prêts aux PME ne peuvent être exclus.

Nous demandons au Département fédéral des finances de tenir compte de l'impact de ces exigences sur l'économie suisse en général et sur le secteur suisse du négoce des matières premières en particulier.

Malgré que certaines banques finançant le négoce de matières premières aient quitté notre pays, elles continuent d'opérer depuis l'étranger tout en rendant visite à leurs clients en Suisse. Cela leur permet de réaliser l'opération bancaire depuis leur siège à l'étranger et d'y enregistrer les transactions sans être soumises aux exigences de la FINMA, entraînant ainsi un « manque à gagner fiscal » pour la Suisse.

À cet égard, nous invitons le Département fédéral des finances à faire preuve de vigilance sur un risque de transfert du financement du négoce vers l'étranger.



Florence Schurch
Secrétaire générale

Contact: M. Gaël Coronel gael.coronel@suissenegoce.ch , 022 715 29 99



Swiss-American Chamber of Commerce

Tödistrasse 1, 8002 Zurich, Switzerland, +41 43 443 72 00, info@amcham.ch, www.amcham.ch
Boulevard du Théâtre 4, 1204 Geneva, Switzerland

Swiss-American Chamber of Commerce | Tödistrasse 1 | 8002 Zürich
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 9. Januar 2026
E-Mail direkt: rahul.sahgal@amcham.ch

Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken) Stellungnahme zum Entwurf vom 26. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2025 wurden die interessierten Kreise eingeladen, bis zum 9. Januar 2026 zum Entwurf zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Mit über 1'500 Mitgliedern ist die Swiss-American Chamber of Commerce der grösste Zusammenschluss international tätiger Firmen in der Schweiz. Unsere Mission ist es, diese Unternehmen zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Schweiz ein erstklassiger Standort für globale Investitionen bleibt. Wir konzentrieren uns darauf, starke Geschäftsbeziehungen zwischen der Schweiz und den USA zu fördern. Dabei setzen wir uns für vorteilhafte Rahmenbedingungen ein.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die vorgeschlagene Anpassung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung ab.

Der globale Finanzplatz ist ein zentraler Pfeiler der Schweizer Wirtschaft

Der Schweizer Finanzplatz zählt zu den weltweit führenden und international am stärksten vernetzten Finanzzentren. Diese Stärke ist nicht nur ein Aushängeschild, sondern ein entscheidender Faktor für den Wohlstand des Landes. Als internationaler Knotenpunkt für Kapitalflüsse und Finanzdienstleistungen ermöglicht der Schweizer Finanzplatz Unternehmen den Zugang zu globalen Märkten und stützt somit die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Volkswirtschaft.

Diese zentrale Rolle macht den Finanzplatz zu einem tragenden Pfeiler des Schweizer Erfolgsmodells. Um diese Position zu halten, sind stabile und international abgestimmte Rahmenbedingungen, sowie eine innovationsfreundliche Regulierung entscheidend. Überregulierung oder ein „Swiss Finish“ gefährden die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig.

Vorschlag ist unverhältnismässig und nicht international abgestimmt

Die Swiss-American Chamber of Commerce unterstützt das Ziel des Bundesrats, die Finanzstabilität weiter zu stärken. Dafür braucht es Massnahmen, die gemäss Bericht des Bundesrats vom 10. April 2024 wirksam, verhältnismässig, fokussiert und in den internationalen Kontext eingebettet sind.

Der Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission hat gezeigt, dass die Probleme im Stammhaus der Credit Suisse unter anderem durch eine aggressive Bewertung und regulatorische Erleichterungen entstanden sind. Gleichzeitig verwirft der Bundesrat im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung Alternativen, die weniger einschneidend sind. Des Weiteren gehören die geltenden Kapitalanforderungen in der Schweiz bereits zu den strengsten der Welt.

Die vorgeschlagene Massnahme erfüllt die genannten Kriterien aus unserer Sicht daher kaum oder gar nicht. Beim vorgeschlagenen Vollabzug von CET1 handelt es sich um eine Extremvariante, welche die letzte verbleibende Schweizer Grossbank im globalen Wettbewerb stark benachteiligt. Damit wird der globale Schweizer Finanzplatz und mit ihm die Volkswirtschaft unnötig geschwächt.

Finanzstabilität und Standortattraktivität gehen Hand in Hand

Angesichts erkennbarer Deregulierungstendenzen in anderen Jurisdiktionen gewinnt die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit bei Kapitalanforderungen erheblich an Bedeutung. Regulatorische Vorgaben sind untrennbar mit der Standortattraktivität verknüpft. Dies gilt auch für die noch folgenden Regulierungsschritte.

Die Swiss-American Chamber of Commerce lehnt deshalb die vorliegende Änderung von Bankengesetz und Eigenmittelverordnung ab.

Wir bitten den Bundesrat, verschiedene Ansätze sorgfältig zu prüfen und dabei eine umfassende und belastbare Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen. Dabei ist aus unserer Sicht die internationale Regulierungspraxis zu berücksichtigen, welche bspw. AT1 Instrumente als verlustabsorbierend anerkennt. Dies entspricht auch der Absicht des Bundesrats, AT1 Instrumente international abgestimmt zu stärken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Rahul Sahgal
Chief Executive Officer

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Jean-Philippe Kohl
Leiter Wirtschaftspolitik

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. 044 384 48 15

j.kohl@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 22. Dezember 2025

Stellungnahme zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung aus Sicht der Industrie zu äussern, die in ihrer Rolle als Kreditnehmer der Banken von der Vorlage betroffen ist.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 325'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Milliarden 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU, 14.8% in die USA und 7.4% nach China exportiert (2024).

1. Vorbemerkungen

Fünf Vorbemerkungen vorweg:

- Auch wenn der Titel der Vorlage «*Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken*» allgemein formuliert ist, so handelt es sich de facto um eine Vorlage, welche letztlich die UBS betrifft. Es ist also eine Lex UBS.

- Die Schweizer Volkswirtschaft weist eine hohe internationale Vernetzung auf. So beträgt der Anteil der Summe aus Exporten und Importen (von Gütern und Dienstleistungen) am Bruttoinlandprodukt über 70%. Für die EU liegt der Wert bei 50%, für die USA lediglich bei rund 10%.

Dieser hohe Grad an internationaler Integration in die Weltwirtschaft birgt angesichts der zunehmenden geopolitischen Blockbildung auch Risiken. Der möglichst einfache Zugang sowohl zu Absatz- als auch zu Beschaffungsmärkten wird schwieriger, insbesondere, was den US-Markt anbelangt. Aber auch die beiden anderen Wirtschaftsblöcke EU und China zeigen Abschottungstendenzen, z.B. mit den neuen Stahlschutzmassnahmen der EU ab Mitte 2026 oder den Exportbeschränkungen von Seltenen Erden von China, die unterdessen für ein Jahr sistiert worden sind.

Die Schweiz gehört bekanntlich zu keinem dieser drei Blöcke und kann diese insgesamt negative Entwicklung kaum beeinflussen. Somit gilt es aber umso mehr – letztlich zum Erhalt unseres Wohlstands – denjenigen wirtschaftspolitischen Spielraum zu nutzen, den die Schweiz tatsächlich und konkret hat. Dieser liegt in der **konsequenten Verbesserung der Rahmenbedingungen**. Damit soll der Schweizer Produktionsstandort im Hinblick auf weitere weltwirtschaftliche Widrigkeiten fit gehalten werden. Bessere Rahmenbedingungen bedeuten tiefere Standortkosten, was insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exportunternehmen wiederum verbessert und die Resilienz stärkt. Namentlich dazu gehört der Abbau bestehender und die Vermeidung neuer kostentreibender Regulierungen.

- Swissem beurteilt Gesetzesvorhaben und deren Auswirkungen auf die Tech-Industrie sowohl in direkter als auch in indirekter Hinsicht. Auch wenn ein Gesetzesvorhaben die Tech-Industrie unmittelbar nicht betrifft, können die Auswirkungen auf die Branche negativ ausfallen. Dies ist dann der Fall, wenn die Tech-Industrie Leistungen einer vorgelagerten Branche bezieht, welche als Folge einer stärkeren Regulierung teurer geworden sind. Im Ergebnis leidet dann auch die Wettbewerbsfähigkeit der Tech-Firmen. Solche negativen Spillover-Effekte von Gesetzesvorhaben auf nachgelagerte Branchen sind deshalb grundsätzlich zu vermeiden.
- Dank der Schuldenbremse und der Unabhängigkeit der Nationalbank genießt die Schweiz ein im internationalen Vergleich sehr tiefes Zinsniveau. Dieser Standortvorteil, der allen Firmen zugutekommt, ist unbedingt zu bewahren und darf nicht mit übermässiger Regulierung des Finanzsektors wieder zunichte gemacht werden. Das wäre ein «Schildbürgerstreich» sondergleichen.
- Basierend auf einer Umfrage vom August 2024 haben rund 60% bis 70% unserer Mitgliedfirmen eine Kundenbeziehung zur UBS. Das ist ein ausserordentlich hoher Wert und zeigt die starke Präsenz und Bedeutung der UBS für die Firmen der Tech-Industrie. Dabei werden alle Formen von Finanzdienstleistungen in unterschiedlicher Kombination in Anspruch genommen: Kreditvergabe, Zahlungsverkehr, Exportfinanzierung, Währungsabsicherung, Kapitalmarktdienstleistungen etc.

Angesichts der hohen Exportorientierung und damit globalen Ausrichtung der Branche (80% des Umsatzes werden im Ausland erzielt) ist es ein nicht zu unterschätzender Vorteil, sowohl für Grossunternehmen als auch für die zahlreichen KMU, dass die Schweiz noch über eine global ausgerichtete Bank verfügt, welche die ganze Palette an Finanzdienstleistungen

aus einer Hand anzubieten vermag. Kaum eine andere Schweizer Bank ist dazu heute in der Lage. Ein «Kaputtregulieren» der UBS hätte erheblichen Schaden auch für sehr viele Firmen der Tech-Industrie zur Folge.

2. Beurteilung der Vorlage

Für die Tech-Industrie ist zu klären, was die Auswirkungen der vorliegenden Vorlage insbesondere auf die Kosten der Kreditfinanzierung sowie der Finanzierung von Projektgeschäften im Export sein werden. Führt nämlich eine schärfere Regulierung systemrelevanter Banken dazu, dass diese Kosten sich erhöhen würden, dann wären es schliesslich die Kunden dieser Banken – also die Industrieunternehmen – welche die Konsequenzen der verschärften Regulierung zu tragen hätten. Das darf aber keinesfalls passieren.

Zur Klärung dieser Frage hat das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) Studien in Auftrag gegeben. Die Studie von Alvarez & Marsal «Cost-Benefit-Analysis: Analysis of the costs and benefits from proposed changes to the regulatory capital treatment of participations in foreign subsidiaries of Swiss-based SIBs» kommt dabei zu einem eindeutigen Befund. Zitat Seite 8: «*De-risking / de-leveraging could risk affecting the Bank's profitability and market share, in turn possibly having negative consequences for shareholders. **Additionally, these strategies if implemented (at least in part) on Swiss business, may temporarily reduce the availability of credit or increase borrowing costs in Switzerland, particularly for lower-rated borrowers and counterparties if these credit needs cannot be met by competitors or alternative lenders.***»

Gemäss dieser Studie würde die Kreditverfügbarkeit sinken und die Kreditkosten steigen. Schlechter bewertete Firmen hätten dabei besonders das Nachsehen. Die seit über zwei Jahren andauernde schleppende Konjunktorentwicklung in Kombination mit weiteren Belastungen wie Frankenstärke, globale Unsicherheit, US-Zollpolitik etc. hat der Investitionsgüterindustrie zugesetzt. Auch die Ertragslage, gemessen an der Ebit-Marge, ist für viele Tech-Firmen unbefriedigend: Rund 20% der Firmen weisen eine negative Ebit-Marge aus, für ein weiteres Viertel liegt sie lediglich zwischen 0% und 5%, was für eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens gemeinhin als zu wenig erachtet wird.

Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass ein Kreditverhältnis nicht einfach so auf eine andere Bank übertragen werden kann, ganz zu schweigen bei der Finanzierung von Projektgeschäften im Export. In solch hochkomplexen Geschäften ist dies aussichtslos. Für solche Geschäfte braucht es ein tieferes Verständnis für industrielle Realitäten, welches bei einer Konkurrenzbank nicht automatisch vorhanden ist.

Es ist plausibel und es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Firmen der Tech-Industrie von den erwarteten Auswirkungen der vorliegenden Regulierungsverschärfung systemrelevanter Banken betroffen wären, zumal eine grosse Zahl unserer Mitglieder eine Kundenbeziehung zur UBS haben.

Solche negativen Rückwirkungen auf die Tech-Industrie als Folge von Regulierungen einer der Tech-Industrie vorgelagerten Branche sind inakzeptabel. Für unsere zahlreichen Mitglieder, die bereits heute unter starkem wirtschaftlichem Druck stehen, sind zusätzliche und darüber hinaus intern verursachte zusätzliche Belastungen nicht tragbar.

3. Fazit

Diese Vorlage ist werkplatzschädigend. Sie wird von Swissmem in der vorliegenden Form abgelehnt. Im Übrigen schliesst sich Swissmem der Vernehmlassungseingabe von economiesuisse an.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Stefan Brupbacher
Direktor



Jean-Philippe Kohl
Vizedirektor und Leiter Wirtschaftspolitik



WWF Schweiz

wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Per Email an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

18. Dezember 2025

Vernehmlassungsantwort des WWF Schweiz zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum randvermerkten Geschäft Stellung zu nehmen.

Sie finden nachstehend unsere Antwort und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

Stephan Kellenberger
Senior Advisor Sustainable Finance



Beurteilung der Vorlage

Die mit der Vorlage vorgeschlagene vollständige Unterlegung von Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften systemrelevanter Banken mit hartem Kernkapital steht im direkten Zusammenhang mit den Lehren, die der Bundesrat und die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) aus dem Untergang der Credit Suisse gezogen haben. Mit der Massnahme soll das Eigenkapital ausländischer Tochtergesellschaften von systemrelevanten Banken künftig nicht mehr fremdfinanziert werden, was dafür sorgt, dass sich Verluste auf Beteiligungen nicht auf das Kapital des Stammhauses durchschlagen. Dies stärkt die Widerstandskraft von systemrelevanten Banken in einem Krisenfall und reduziert die Risiken für die Stabilität des Finanzsystems.

Wir unterstützen die Position des Bundesrates, wonach die Einführung höherer Eigenkapitalvorgaben für systemrelevante Banken mit Tochtergesellschaften im Ausland eine entscheidende Massnahme zur Stärkung des «Too-Big-To-Fail»-(TBTF-) Dispositivs und damit der Resilienz des Schweizer Finanzplatzes darstellt. Gleichzeitig teilen wir die Auffassung des Bundesrates, dass eine Verbesserung des TBTF-Dispositivs nur mit mehreren, sowohl präventiv wie disziplinierend wirkenden Instrumenten gelingen kann. Neben den vorgesehenen verschärften Anforderungen an systemrelevante Banken gehören dazu insbesondere die Einführung eines von der FINMA genehmigten Verantwortlichkeitsregimes für Banken sowie ein Ausbau der gesetzlichen Befugnisse der FINMA zur Frühintervention sowie zur Verhängung von Bussen gegen fehlbare Institute.

Wir äussern uns an dieser Stelle weder zur umstrittenen Frage, ob die Folgekosten der vorliegenden Vorlage für die UBS – als einzige global systemrelevante Bank in der Schweiz – angemessen und verhältnismässig sind. Auch zur separat vernehmlassnten Frage, ob Software und Steuerguthaben allenfalls zum Eigenkapital zählen sollen oder nicht, nehmen wir nicht Stellung.

Aus unserer Sicht gilt es bei der weiteren politischen Beratung der Vorlage einige grundlegende Aspekte zu beachten:

- Grundsätzlich sind alle möglichen Massnahmen objektiv und unvoreingenommen zu prüfen, um die finanzielle Resilienz der UBS und damit die Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Die geplante Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen hat aus unserer Sicht den Vorteil, dass sie sehr zielgerichtet wirkt und eine wichtige regulatorische Schwachstelle schliesst.
- Das TBTF-Dispositiv sollte so ausgestaltet sein, dass eine dereinst möglicherweise notwendige Abwicklung der UBS möglich ist, ohne dass die Schweizer Volkswirtschaft und die Steuerzahlenden in Mitleidenschaft gezogen werden.
- Bei der Ausgestaltung der Eigenkapitalvorschriften ist zu berücksichtigen, dass die Struktur der UBS besondere Risiken mit sich bringt, die sie von anderen systemrelevanten Banken unterscheidet. Diese Risiken ergeben sich namentlich aus der starken globalen Präsenz und Vernetzung der UBS und ihrer herausragenden Grösse im Vergleich zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz.

Bemerkungen aus Umweltsicht

Wie ausgeführt, begrüssen wir aus Finanzstabilitätsgründen und zum Schutz der Volkswirtschaft und der Steuerzahlenden eine vollständige Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken. **Aus einer Umweltsicht ist zu betonen, dass bei der Festlegung der angemessenen Eigenkapitalausstattung zusätzlich Klima- und Naturrisiken holistisch berücksichtigt werden sollten.** Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass Klima- und Naturrisiken aufgrund ihrer speziellen Eigenschaften heute von den Finanzmärkten kaum mitberücksichtigt bzw. eingepreist werden und deshalb spezielle Aufmerksamkeit erfordern.¹

¹ BIS Papers No 130: Pricing of climate risks in financial markets: a summary of the literature. <https://www.bis.org/publ/bppdf/bispap130.pdf>.



Die folgenden Ausführungen illustrieren die finanzielle Bedeutung zunehmender Klima- und Naturrisiken im Kontext der UBS:

- Der **Bericht über die klimabezogenen Finanzrisiken im Anhang des FINMA-Risikomonitors 2025** (Klimarisikobericht)² belegt, dass Schweizer Banken heute in vielfältiger Weise, d.h. über Kredite, Kapitalanlagen, Hypotheken, Versicherungsdeckungen und Lieferketten, von Klimarisiken betroffen sind, und Klimarisiken für Schweizer Banken somit klar wesentlich sind. Gemäss dem Bericht entfallen über 30% der Unternehmenskredite und -anleihen der Banken auf klimapolitisch relevante Sektoren wie Immobilien, Energie, Transport oder fossile Industrie. Zum Ausmass der naturbezogenen Finanzrisiken gibt es für die Schweiz bisher keine aggregierten Zahlen, die Relevanz der Risiken wird jedoch heute im Markt breit anerkannt. Auch die FINMA kommt zum Schluss, dass Klima- und Naturrisiken nicht verschwinden, sondern weiter zunehmen werden.³
- Neben physischen Risiken bringt der Klimawandel für Finanzinstitute und das Finanzsystem auch Transitionsrisiken mit sich, die sich als Reaktion auf die zunehmende Dekarbonisierung der Wirtschaft ergeben. Bekanntes Beispiel dafür ist die **Abwertung von emissionsintensiven Vermögenswerten zu sog. stranded assets** als Folge des Ausstiegs aus fossilen Energien. Banken mit hoher Exposition gegenüber fossilen Energien sind besonders stark von entsprechenden Wertverlusten auf ihren Bilanzen betroffen.⁴ Die UBS gehört – trotz rückläufiger Unterstützung für die fossile Industrie – immer noch zu den 40 grössten Financiers von fossilen Energien weltweit.⁵ Bei der Kohlefinanzierung gehört die UBS gar zu den Top-5 der europäischen Banken.⁶ Ausgehend von Grundsatz, dass risikoreichere Geschäfte mit mehr Eigenmitteln unterlegt werden sollten als risikoärmere, sollten die Eigenkapitalanforderungen an systemrelevante Banken auch nach Massgabe der von den Banken gehaltenen, gegenüber dem Klimawandel und dem Biodiversitätsverlust exponierten Aktiva differenziert werden.
- Die **systemischen Auswirkungen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts auf alle Lebensbereiche** sind heute eine Realität, werden aber immer noch unterschätzt. Ein wichtiger Grund dafür sind Kippelemente im Klima- und Erdsystem, deren Auslösung zu Kettenreaktionen führen kann, durch die sich die Erderwärmung unkontrollierbar verstärken kann.⁷ Diese sog. **ecosystem tipping points** sind naturgemäss mit hoher Unsicherheit bezüglich Zeitpunkt, Verlauf und Ausmass behaftet und sollten daher mit einem präventiven Ansatz von Finanzmarktaufsichtsbehörden und Regulatoren vorausschauend angegangen werden.⁸ Auch die Wechselwirkungen von Klima- und Naturrisiken mit anderen Nicht-Umweltphänomenen wie Migration, öffentliche Gesundheit, Ungleichheit oder Inflation erhöhen die Risiken im System insgesamt und führen zu mehr Komplexität im Umgang mit den Risiken und Auswirkungen des Klimawandels.⁹ Die radikale Unsicherheit, die mit Klima- und Naturrisiken und deren Konsequenzen für die Wirtschaft und das Finanzsystem verbunden ist, spricht ebenfalls für die Vorhaltung eines spezifischen Eigenmittelpuffers bei Banken, um nicht oder nicht vollständig erfassten Risiken angemessen Rechnung zu tragen.¹⁰

² https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/risikomonitor/20251117-finma-risikomonitor-2025.pdf?sc_lang=de

³ <https://www.finma.ch/de/finma-public/artikelserie-die-finma-am-werk/news-artikelserie-folder/klimarisiken/>

⁴ <https://cepr.org/voxeu/columns/banks-exposures-high-carbon-assets-may-represent-medium-term-vulnerability-financial>

⁵ <https://www.bankingonclimatechaos.org/?bank=JPMorgan%20Chase#fulldata-panel>

⁶ <https://stillbankingoncoal.org/report/europe>

⁷ <https://www.feri.de/newsroom/climate-tipping-points-klima-kippunkte-bedrohen-weltwirtschaft-und-finanzsystem>

⁸ https://www.ucl.ac.uk/bartlett/sites/bartlett/files/ecosystem_tipping_points_iipp_pr_2024.03.pdf

⁹ https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_SummaryForPolicymakers.pdf

¹⁰ https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_climate_change_macroecconomy_and_monetary_policy_-_final.pdf?utm_source=chatgpt.com



Per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Frau Bettina Stähli
Frau Vera Imfeld
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Winterthur, 9. Januar 2026

Dieter Meyer
Lic.rer.pol
Dozent

Tel. +41 58 934 71 05
dieter.meyer@zhaw.ch
www.zhaw.ch/sml

ZHAW Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften
School of
Management and Law
Gebäude SN
Gertrudstrasse 8
CH-8401 Winterthur

Vernehmlassung zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Stähli
Sehr geehrte Frau Imfeld
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Bankengesetzes (BankG) und der Eigenmittelverordnung (ERV), welche die Eigenmittelunterlegung von ausländischen Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken betreffen, Stellung zu nehmen. Wir sind insgesamt der Ansicht, dass der vorgeschlagene Entwurf berechnete Bedenken bezüglich der Gefährdung eines systemrelevanten Einzelinstituts durch Wertverluste auf Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften aufnimmt. Wir haben allerdings grosse Vorbehalte, wie diese Bedenken adressiert werden sollen. Wir halten die vorgeschlagenen Änderungen für undifferenziert, zu wenig überzeugend begründet, inkompatibel mit der Eigenmittelregulierung auf Konzernstufe und letztlich leider nicht zielführend. Nachfolgend erlauben wir uns zu erläutern, wie unserer Meinung nach die berechtigten Bedenken bezüglich Wertverluste auf Beteiligungen in ausländischen – und inländischen - Tochtergesellschaften adressiert werden können.

Problemstellung

Die Auswirkungen der geplanten Änderung des BankG und der ERV werden hier für die Situation der letzten verbliebenen Grossbank in der Schweiz, der UBS, illustriert. Der UBS-Konzern ist so strukturiert, dass das Stammhaus, die UBS AG, wesentliche Beteiligungen an in- und ausländischen Tochtergesellschaften hält. Am Jahresende 2024 betragen die Buchwerte dieser Beteiligungen insgesamt rund USD 73.1 Mrd.¹, aufgeteilt in USD 32.1 Mrd. für inländische Beteiligungen und USD 41 Mrd.² für ausländische Beteiligungen. Auf Konzernstufe werden diese Beteiligungen vollkonsolidiert, was bedeutet, dass sämtliche Positionen der Tochtergesellschaften (unter Eliminierung der Intercompany-Beziehungen) in der Konzernbilanz, in der Erfolgsrechnung und im Ausserbilanzgeschäft vollständig enthalten sind. Das harte Kernkapital (CET1) betrug Ende 2024 USD 75 Mrd., womit die Beteiligungsbuchwerte fast gleich hoch waren, wie das anrechenbare CET1. Der Buchwert der ausländischen Beteiligungen betrug mindestens 54.7% des CET1. Eine vollständige Wertberichtigung der ausländischen Beteiligungsbuchwerte würde daher das CET1 der UBS AG drastisch reduzieren und Kundinnen und Kunden, Investoren und weitere Anspruchsgruppen verunsichern.

Ziel

Das Ziel der vorgeschlagenen Änderung des BankG und der ERV ist die vollständige Immunisierung der UBS AG vor Verlusten aus Wertberichtigungen auf ausländischen Beteiligungen, da diese im Extremfall zu einem Vertrauensverlust inkl. Bank Run bei der systemrelevanten UBS AG führen könnten. Das Ziel einer vollständigen Immunisierung bildet ein extrem risikoaverses Verhalten ab. Hier wird von der unrealistischen Ausnahme ausgegangen, dass die UBS AG in einem Fall, in dem in ausländischen Tochtergesellschaften so hohe Verluste erzielt würden, dass deren Beteiligungsbuchwert auf null abzuschreiben wäre, ihre anderen Geschäfte weiterführen könnte, als wäre nichts geschehen. Eine vollständige Abschreibung von USD 41 Mrd. Beteiligungsbuchwert würde zweifellos mit Verlusten in der Erfolgsrechnung in ähnlicher Höhe einhergehen, die auch auf Konzernstufe zu einem massiven Verlustausweis, ähnlich wie in 2008, führen würde. Dadurch würde die Gesamtbank in eine Vertrauens- und Existenzkrise geraten, von der die UBS AG nicht isoliert werden kann.

Das realistische Ziel, das verfolgt werden sollte, ist die Schaffung einer Situation, in der die UBS AG substantielle Wertberichtigungen, z.B. in der Grössenordnung von USD 10 Mrd., auf ihren **aus- und inländischen** Beteiligungen aus eigener Kraft absorbieren kann bzw. die UBS AG sofort eine Kapitalerhöhung vornehmen kann, um eine Kapitalerosion zu neutralisieren. Vorschläge zu dieser Zielerreichung werden im Abschnitt «Vorschläge zur Zielerreichung» beschrieben.

Rechnerische Analyse der Kapitalsituation

Die UBS AG wies am Jahresende 2024 anrechenbares Going Concern-Kapital von knapp USD 91 Mrd. auf, aufgeteilt in hartes Kernkapital von gut USD 75 Mrd. und zusätzliches Kernkapital (AT1) von knapp USD 16 Mrd. auf. Die risikogewichteten Aktiven (RWA) betragen am Jahresende 2024 auf einer fully-applied Basis USD 556 Mrd., wovon USD 244 Mrd. auf die Beteiligungsbuchwerte

¹ Die Werte sind der Jahresrechnung 2024 der UBS AG, erstellt nach schweizerischer Bankenrechnungsvorschriften, entnommen.

² Dies stellt den Mindestbuchwert der ausländischen Beteiligungen gemäss Anmerkung 4 zur Jahresrechnung 2024 der UBS AG dar. Vom gesamten Beteiligungsbuchwert von USD 73.1 Mrd. sind USD 8.8 Mrd. als «Other» aufgeführt, die sich nicht in inländisch und ausländisch aufteilen lassen. Die USD 8.8 Mrd. wurden den inländischen Beteiligungen zugerechnet.

entfielen, aufgeteilt in USD 80 Mrd. inländisch und USD 164 Mrd. ausländisch. Die restlichen Aktiven und Ausserbilanzpositionen generierten RWA von USD 312 Mrd. Basierend auf diesen Werten ergibt sich ein CET1-Gesamterfordernis von USD 57 Mrd., wovon auf die Beteiligungen rund USD 25 Mrd. (inländisch USD 8.2 Mrd., ausländisch USD 16.8 Mrd.) entfallen. Das gesamte Going Concern-Erfordernis betrug knapp USD 81 Mrd., davon USD 35.5 Mrd. für die Beteiligungen (inländisch USD 11.6 Mrd., ausländisch USD 23.9 Mrd.). Auf Basis dieser Werte wies die UBS AG am Jahresende 2024 ein CET1-Überschusskapital von USD 18 Mrd. und ein Going Concern-Überschusskapital von USD 10 Mrd. auf. Teilt man das CET1-Überschusskapital proportional zu den RWA auf Beteiligungen und die übrigen Bankaktivitäten auf, so entfallen auf die Beteiligungen ein CET1 von USD 33 Mrd. (inländisch USD 10.8 Mrd., ausländisch USD 22.2 Mrd.) und USD 42 Mrd. auf die restlichen RWA. **Somit sind bei den inländischen Beteiligungen USD 21.3 Mrd. bzw. rund 66% des Buchwerts und bei den ausländischen Beteiligungen USD 18.8 Mrd. bzw. rund 46% des Buchwerts nicht durch hartes Kernkapital unterlegt.**³

Bezüglich eines möglichen Verlusts durch notwendige Wertberichtigungen auf den ausländischen Beteiligungen **könnte** per dargelegtem Stichtag **aufgrund des anteiligen CET1-Überschusses** von USD 5.4 Mrd. **eine Wertberichtigung von USD 9.1 Mrd. absorbiert werden**, was über **22% des Buchwerts entspricht**. Die zurechenbaren CET1-Überschüsse für die inländischen Beteiligungen und das übrige Bankgeschäft wären immer noch intakt. **Unter der Annahme, dass der gesamte CET1-Puffer aufgezehrt würde, könnte die UBS AG sogar eine Wertberichtigung von USD 30.7 Mrd. bzw. 75% absorbieren.** Erst darüber hinausgehende Wertberichtigungen würden zu einer Verletzung des Eigenkapitalmindestanfordernisses führen. In diesem Rechenbeispiel wird risikoavers unterstellt, dass die UBS AG in ihrem eigenen Geschäft keinen Gewinn erzielt, von ihren nicht von Wertberichtigungen betroffenen Beteiligungen keine Dividendenerträge erhält, und die UBS Group AG nicht in der Lage wäre, das Kapital der UBS AG zu erhöhen.

Unterschiedliche Behandlung im Konzern- und im Einzelabschluss

Wie oben erwähnt werden die von der UBS AG gehaltenen Beteiligungen in der Konzernrechnung vollkonsolidiert, in der die Aktiven den normalen Eigenmittelvorschriften unterliegen. Alle Aktiven, die keine Abzugspositionen darstellen, und Ausserbilanzpositionen werden risikogewichtet. Der Unterschied zwischen dem Einbezug der Beteiligungen in die Konzernrechnung und im Einzelabschluss kann mit einem Fächer verglichen werden. In der Konzernrechnung ist er aufgeklappt, im Einzelabschluss hingegen zusammengefasst. Aber es handelt sich materiell um die genau gleichen Tätigkeiten und Geschäfte. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für die gleichen Beteiligungen zwei völlig verschiedene Methoden für die Eigenmittelunterlegung angewandt werden sollen. Der erforderliche Kapitalbedarf im Einzelabschluss des Stammhauses ist mit dem vorgeschlagenen Abzugsregime massiv höher als in der Konzernrechnung der gesamten Gruppe, was nicht nachvollziehbar ist. De facto werden diese Beteiligungen im Einzelabschluss als wertlos angesehen, während sie im Konzernabschluss gleichzeitig als werthaltig betrachtet werden. Wir sind der Meinung, dass die Behandlung von Gleichem sowohl für den Konzern- wie den Einzelabschluss methodisch konsistent sein und zu einem Kapitalerfordernis führen muss, das höchstens unwesentlich differiert. Jede andere Regelung halten wir für willkürlich und nicht vereinbar mit dem Anspruch an eine kongruente Abbildung der Geschäfte im Einzelabschluss des Stammhauses und der Konzernrechnung der ganzen Unternehmensgruppe.

³ Dieser Wert würde um maximal USD 4.1 Mrd. auf rund USD 22.9 Mrd. ansteigen, falls die unter «Other» aufgeführten Beteiligungen im Wert von USD 8.8 Mrd. vollständig ausländische Beteiligungen sind.

Die aktuell geltende Regelung sieht für die Ermittlung des harten Kernkapitals im Einzelabschluss des Stammhauses eine Risikogewichtung der Beteiligungsbuchwerte vor. Dies ist methodisch vergleichbar mit der Behandlung in der Konzernrechnung und führt bei der UBS AG gegenwärtig zu einem harten Eigenmittelerfordernis von ca. USD 16.8 Mrd., bzw. unter anteiliger Anrechnung des vorhandenen CET1-Puffer zu verfügbarem CET1 von USD 22.2 Mrd. Abhängig von der durch die UBS AG angestrebten Zielquote würde bei der vorgeschlagenen Regelung die Kapitallücke in einer Grössenordnung von USD 25 Mrd. liegen, was auf Konzernstufe zu entsprechendem Überschusskapital führen würde.

Ungleiche Behandlung der inländischen und ausländischen Beteiligungen

Wir können nicht nachvollziehen, weshalb in der regulatorischen Eigenmittelunterlegung die inländischen Beteiligungen gegenüber den ausländischen derart stark begünstigt werden.⁴ «Inländisch» und «ausländisch» scheint uns kein ausreichend objektives, risikobasiertes Unterscheidungskriterium zu sein. Die vorgeschlagenen Änderungen basieren mehrheitlich auf den negativen Erfahrungen mit der Credit Suisse (also fallbasiert), anstatt dass sie auf objektiven Kriterien beruhen, welche insbesondere die in den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften durchgeführten Geschäftsaktivitäten und deren Risiken zu berücksichtigen hätten. Die vereinfachte Annahme von «ausländisch = risikoreich» und «inländisch = risikoarm» halten wir für unangebracht. In diesem Zusammenhang sei an die Immobilienkrise in der Schweiz während der ersten Hälfte der 1990er Jahre erinnert.

Generelle Bemerkung zur Philosophie der Regulierung von systemrelevanten Banken

Unserer Auffassung nach konzentriert sich die gegenwärtige Regulierung der systemrelevanten Banken inklusive der vorgeschlagenen Änderungen viel zu stark auf die Kapitalausstattung, um sicherzustellen, dass auch ein ausserordentlich hoher Verlust absorbiert werden kann. Es besteht unserer Meinung nach die unrealistische Hoffnung, dass in einer Krise genügend hohe Eigenkapitalpuffer das Vertrauen in eine Bank aufrecht erhalten können. Dabei wird vernachlässigt, dass das Vertrauen der Kunden in ihre Bank davon abhängt, dass sie das Gefühl haben, ihr Geld sei sicher. In keinem der Berichte, die im Nachgang des Untergangs der Credit Suisse veröffentlicht wurden, findet sich eine Analyse dazu, was den Vertrauensverlust in eine Bank auslöst bzw. was dazu führt, dass die Kunden das Gefühl bekommen, ihr Geld sei nicht mehr sicher. Die Antwort ist selbstredend vielschichtig. Einen Punkt halten wir aber für zentral: das Gefühl, dass ihr Geld nicht mehr sicher sei, wird massgeblich hervorgerufen, wenn eine Bank in ihrer Jahresrechnung einen Verlust ausweisen muss. Nichts untergräbt das Vertrauen der Kundschaft in ihre Bank stärker, wie wenn sie Verluste ausweisen muss. Beginnen die Kunden, um die Sicherheit ihrer Einlagen zu bangen, dann ist der Bank Run wahrscheinlich. Eine Bank, die solide Gewinne erzielt, wird hingegen immer das Vertrauen ihrer Kunden geniessen. In diesem Sinne ist es viel wichtiger, über die Regulierung starke Anreize zu setzen, dass eine Bank ein Geschäftsmodell verfolgt, welches es erlaubt, Fehl- und Rückschläge im Normalfall über die Erfolgsrechnung aufzufangen und dort nicht eine Verlustserie ausweisen muss. Vereinfacht ausgedrückt ist jene Bank sicher, die nachhaltig Gewinn erzielt und nicht jene, die über noch so hohe Eigenkapitalpolster verfügt. In einer Krisensituation spielt die

⁴ Bereits die aktuelle unterschiedlich hohe Risikogewichtung von 250% für inländische Beteiligungen und 400% für ausländische Beteiligungen betrachten wir als nicht risikobasiert.

Eigenmittelquote einer Bank keine Rolle mehr, wie der Fall Credit Suisse gezeigt hat.⁵ Damit wird dem Eigenkapital keineswegs die Rolle des Haftungs- und Sicherheitssubstrats abgesprochen. Es braucht selbstredend eine dem Geschäftsmodell entsprechende ökonomisch ausreichende Eigenkapitaldecke. Aber der starke Fokus auf die Eigenmittelquote wird das Bankensystem nicht ausreichend sichern.

Aus unserer Sicht ist daher die Bankenregulierung im allgemeinen und insbesondere jene der systemrelevanten Banken konsequent darauf auszurichten, dass diese nachhaltig profitabel sind und die Fähigkeit aufweisen, grössere Verluste aus den Erträgen der laufenden Geschäftstätigkeit absorbieren zu können.. Ausserordentlich hohe Verluste sind dadurch zu vermeiden, dass verhindert wird, dass eine Bank Risikokonzentrationen aufbaut, die zu potentiell untragbar hohen Verlusten führen. In diesem Bereich besteht bei der ERV grosser Anpassungsbedarf.

Vorschläge zur Zielerreichung

Nachfolgend erläutern wir die Massnahmen, welche unserer Auffassung nach geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Mehrere der nachfolgend beschriebenen Massnahmen können oder sollten kombiniert werden.

1. Schaffung von Zwangsreserven als Bewertungspuffer

Die eleganteste Lösung wäre die Schaffung von Zwangsreserven auf den Beteiligungsbuchwerten, der als Puffer für Wertberichtigungen dienen würde. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt gegenwärtig zum Niederstwertprinzip, wobei der ursprüngliche Anschaffungswert die Bewertungsobergrenze bildet. Liegt der Fair Value der Beteiligungen deutlich über dem Buchwert, so müsste eine Wertberichtigung in den Büchern nicht erfasst werden, solange der Fair Value den Buchwert übersteigt. Der einzige Effekt wäre, dass die Höhe der Zwangsreserve abnimmt. Selbst wenn der Fair Value in einer solchen Situation unter den Buchwert zu liegen kommt, wäre der auf das CET1 durchschlagende Effekt um die Höhe der Zwangsreserven vermindert.

In welchem Ausmass gegenwärtig Zwangsreserven auf den Beteiligungsbuchwerten der UBS AG bestehen, geht aus der Jahresrechnung nicht hervor. Allerdings hat die UBS AG vor Jahresende 2024 aus zwei ausländischen Beteiligungen Kapitalrückzahlungen im Umfang von USD 13 Mrd. vorgenommen und dadurch den Buchwert dieser Beteiligungen in gleichem Umfang reduziert, was sich günstig auf das Verhältnis Fair Value zu Buchwert auswirkt. Zukünftige Gewinnausschüttungen könnten als Kapitalrückzahlungen anstatt als Dividendenertrag erfasst werden, was die Beteiligungsbuchwerte weiter senken würde. Im Umfang der RWA-Reduktion könnte die UBS AG einen Teil der Kapitalrückzahlung trotzdem als Dividende an die UBS Group AG ausschütten. Dadurch würde auf Stufe UBS AG mindestens ein Teil der Kapitalrückzahlung ausschüttungsfähig bleiben. Das Gelingen dieser Massnahme, und das ist zugegebenermassen ihr Schwachpunkt, hängt davon ab, dass die Beteiligungen zumindest in den kommenden Jahren Gewinne erwirtschaften, die an die UBS AG zurückgeführt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Bewertungspuffer nicht geschaffen werden.

2. Übernahme der regulatorischen Behandlung auf der Konzernstufe

Die im Sinne einer konsistenten regulatorischen Behandlung sinnvollste Lösung wäre die Übernahme der Behandlung, wie sie auf Gruppenstufe erfolgt, also ein Look-through Ansatz. Enthalten

⁵ Siehe dazu SNB «Bericht zur Finanzstabilität 2023», S. 29 Graphik 36, in der die Credit Suisse unter allen global systemrelevanten Banken die höchsten Eigenmittelquoten aufweist.

die Bilanzen der Tochtergesellschaften Aktiven, die Abzugspositionen vom harten Kernkapital darstellen, so würde dies auch auf Stufe UBS AG zu einem Abzug in gleicher Höhe führen. Für den um den Abzug verminderten Beteiligungsbuchwert sollten die RWA gemäss Konzernrechnung eingesetzt werden, oder falls dies als ungenügend betrachtet wird, könnten die aktuellen Risikogewichte für Beteiligungen beibehalten werden.

Die Übernahme der regulatorischen Behandlung auf Gruppenstufe für den Einzelabschluss gewährleistet einerseits die Methodenkonsistenz und andererseits, dass Gleiches gleich behandelt wird. Dadurch wird auch das unterschiedliche Risikoprofil der Beteiligungen, das sich aus ihren Geschäftsaktivitäten ergibt, berücksichtigt. Diese Behandlung sollte sinnvollerweise auch für die inländischen Beteiligungen zur Anwendung kommen, so dass mit dieser Methode die nicht auf objektiven Kriterien basierte Unterscheidung in der Risikogewichtung zwischen in- und ausländischen Beteiligungen beseitigt wird. Das Prinzip muss sein, dass Beteiligungen, die risikoreichere Aktivitäten durchführen mit mehr Kapital zu unterlegen sind als Beteiligungen mit risikoärmeren Geschäften, unabhängig davon, ob diese in- oder ausländisch sind.

Um bei der Übernahme der Eigenmittelunterlegung gemäss Gruppenstufe gegen eine materielle Wertberichtigung gewappnet zu sein, muss sichergestellt werden, dass entweder die UBS AG eine Eigenmittelzielquote einhält, die einen substantiellen Puffer zum Mindestanfordernis aufweist, und/oder andere Gruppengesellschaften in der Lage sind, Kapital in ausreichendem Ausmass in die UBS AG einzuschiessen. Siehe dazu Punkte 4 und 5 unten.

3. Änderung von Art. 9 Abs. 2 Bst. A Ziff 1a BankG und Art 32a ERV

Eine weitere Möglichkeit, das Problem zu adressieren, ist unserer Meinung nach eine geringe Modifikation des vorgeschlagenen Wortlauts von Art. 9 Abs. 2 Bst. A Ziff 1a BankG und Art 32a ERV. In beiden Artikeln sollte präzisiert werden, dass im Einzelabschluss der Abzug vom harten Kernkapital nur von Banken gemacht werden müssen, die **als Einzelinstitut systemrelevant** sind. Werden die Beteiligungen an Tochtergesellschaften hingegen von Gesellschaften gehalten, die entweder gar keine Bank sind oder als Einzelinstitut nicht systemrelevant sind, so soll die Methode der Risikogewichtung beibehalten werden.

Mit dieser Modifikation würde der UBS – und auch anderen systemrelevanten Banken - die Möglichkeit gegeben werden, Beteiligungen an Tochtergesellschaften durch Einheiten zu halten, die auf Einzelbasis entweder nicht systemrelevant sind oder gar kein regulatorisches Kapitalerfordernis erfüllen müssen. Und somit wäre im Krisenfall auch eine Wertkorrektur auf den Beteiligungen möglich, ohne die Kapitalausstattung eines systemrelevanten Instituts zu gefährden. Es gibt aus unserer Sicht keinen objektiven Grund, weshalb eine nicht systemrelevante Bank einem Abzugsanfordernis für ihre Beteiligungen unterliegen sollte. Ebenso sind uns keine Gründe bekannt, weshalb innerhalb der Organisationsstruktur des UBS-Konzerns diese Beteiligungen zwingend durch die UBS AG und nicht durch eine andere Gruppengesellschaft gehalten werden könnten.

4. Ersatz des AT1-Kapitals durch hartes Kernkapital

Das AT1-Kapital ist durch hartes Kernkapital zu ersetzen. Beim AT1-Kapital handelt es sich um Schönwetter-Kapital, das im Krisenfall die angedachte Wirkung nicht entfaltet, und durch den hohen Zinsaufwand das Ergebnis regelmässig schmälert. Der Ersatz durch hartes Kernkapital würde der UBS AG, welche per 30. September 2025 rund USD 20 Mrd. AT1-Kapital ausstehend hatte, jährlich ca. USD 1.2 Mrd. Zinsaufwand ersparen und im gleichen Ausmass ihre Verlustabsorptionsfähigkeit aus dem laufenden Ergebnis erhöhen. Zudem wird Kapital mit beschränkter Verlusttragfähigkeit durch voll verlusttragfähiges Kapital ersetzt.

Der für eine Wandlung in hartes Kernkapital vorgesehene hohe Trigger von 7% harter Kernkapitalquote ist viel zu tief angesetzt und wird in der Realität nie zur Anwendung kommen, da die Krise bereits vor Erreichen dieser Schwelle so akut sein wird, dass die FINMA die Wandlung des AT1 Kapitals vorher anordnen wird. Die Wandlung des AT1-Kapitals, und hier liegt ein wesentlicher Teil des Versagens, behebt ein bestehendes Kapitalproblem nicht, sondern verlagert es bloss vom harten Kernkapital auf die Stufe Tier1-Kapital. Da eine Bankkrise aber immer eine Liquiditätskrise ist, leistet das AT1-Kapital auch keinen Beitrag zur Verbesserung der Liquidität. Diese Erläuterungen gelten sowohl auf Einzel- wie auf Gruppenstufe.

5. Schaffung von Spezial-Bail-in Bonds

Dieser Punkt ergänzt Punkt 4 zum AT-1 Kapital. Sollte eine Tochtergesellschaft der UBS AG Verluste in einer Grösse erleiden, die eine Wertberichtigung des Beteiligungsbuchwerts in einem Ausmass notwendig machen, das im Stammhaus zu einer Unterschreitung der harten Mindesteigenmittelquote führt, so kann der Kapitalbedarf durch neu zu schaffende Spezial-Bail-in Bonds gedeckt werden. Diese Spezial Bail-in Bonds wären vergleichbar den AT1-Instrumenten Fremdkapitalinstrumente, die im normalen Geschäftsverlauf aber **nicht** ans Going Concern Kapital **anrechenbar** sind. Bei Eintreten eines definierten Trigger-Ereignisses können die Instrumente zu einer Kapitalerhöhung im Stammhaus (und nur dazu) herangezogen werden können. Die Instrumente müssten wohl von der UBS Group AG emittiert werden und könnten im Auslösungsfall entweder in neue Aktien der UBS Group AG oder in eine Art Redeemable Preferred Shares gewandelt werden, die wie die Namenaktien dividendenberechtigt sind. Ihre Rückzahlung wäre an zu definierende Kriterien bezüglich der Beteiligungen (Wertaufholung, Gewinnausschüttung, etc.) zu koppeln.

6. Erträge aus der Aufwertung von Beteiligungen

Liegt der Buchwert von Beteiligungen unter dem ursprünglichen Anschaffungswert, ist es bei einer Wertaufholung möglich, eine Aufwertung bis zum tieferen Wert von Fair Value und Anschaffungswert zu erfassen. Solche Erträge sollten im Eigenkapital in eine für die Ausschüttung gesperrte Reserve – vergleichbar der Aufwertungsreserve nach Art. 725c OR – gebucht werden. So kann verhindert werden, dass Aufwertungsgewinne als Dividenden ausgeschüttet werden können und das Eigenkapital vermindern, das bei einer zukünftigen Wertkorrektur der Beteiligungen fehlt.

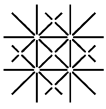
Diese Massnahmen erlauben es unserer Meinung nach, das identifizierte Problem zu lösen und die UBS AG als systemrelevantes Einzelinstitut in genügendem Ausmass gegen mögliche Bewertungsverluste auf ihren Beteiligungen an Tochtergesellschaften zu wappnen. Für Rückfragen und weitere Auskünfte steht Ihnen Dieter Meyer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dieter Meyer
Dozent für Financial Bank Management

Prof. Dr. Gabriela Nagel
Leiterin Institut für Financial Management

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Abteilung Banking, Finance, Insurance
Institut für Financial Management



Universität Basel, Juristische Fakultät, Postfach, 4002 Basel

Elektronische Eingabe
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 9. Januar 2026

Stellungnahme zur Vernehmlassung

«Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

vom 26. September 2025

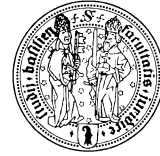
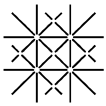
Sehr geehrte Damen und Herren

Die o.g. Vorlage (Vernehmlassung II) konkretisiert die Massnahme 15 aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 und folgt zudem den Eckwerten des Bundesrates vom 6. Juni 2025. Innerhalb des TBTF-Gesamtreform-Pakets stärkt sie die Prävention und ist eng verbunden mit der bereits vernehmlasssten Änderung der Eigenmittelverordnung vom 6. Juni 2025 (Vorlage I / Vernehmlassung I). Auf diese Verbindung ist zurückzukommen.

Durch meine Arbeiten in Forschung und Lehre und namentlich durch meine Tätigkeit als Expertin für die PUK bin ich mit den Inhalten und Hintergründen der geplanten Änderung im Bankengesetz (BankG) vertraut und interessiert daran, zu ausgewählten Aspekten eine unabhängige wissenschaftliche Perspektive in den laufenden Regulierungsprozess einzubringen.

Die Quellenverweise in Klammern beziehen sich auf die Unterlagen zur Vernehmlassung II.

Seite 1/7



A. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage betrifft aktuell und faktisch allein die UBS. Aus diesem Grund wird nachstehend auf generische Bank-Begriffe verzichtet und die UBS, soweit sie betroffen ist, direkt angesprochen. Ihr Auslandengagement erreicht rund 60% der Bilanz. Unter den global systemrelevanten Banken (G-SIB) nimmt sie den weltweit dritten Platz ein – hinter den UK-G-SIB HSBC (gegen 80%) und Standard Chartered (rund 60%) sowie vor den Eurozonen-G-SIB PNB Paribas und Santander (je rund 55%). Dabei erreicht ihre konsolidierte Bilanzsumme 167% des BIP ihres Hauptsitzlandes¹ – während die grössten UK-Banken rund 80 bzw. 50% und die grössten Eurozonen-Banken gegen 15% des Eurozonen-BIP erreichen.

Aufgrund ihres begrenzten Heimmarkts wird die UBS auch künftig vor allem im Ausland wachsen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Risiken in ihren ausländischen Geschäften verwirklichen, wird mitwachsen. Sind diese Risiken wesentlich und lassen sie sich nicht durch Liquiditätshilfen überbrücken, ist entscheidend, inwieweit die UBS die entstehenden Verluste aus eigenen Mitteln decken kann. Sonst trägt die Schweiz die Folgen rasch in einem Ausmass, das in keinem Verhältnis zur Grösse ihrer Volkswirtschaft steht.

Die Vorlage adressiert darum die für die Schweiz in einer Krise vitale Frage, wie viele und was für regulatorische Eigenmittel die UBS im Stammhaus für ihre ausländischen Beteiligungen halten soll.

Die neue Regelung sieht vor, dass die Beteiligungen im Stammhaus künftig vollständig vom harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) abzuziehen sind. Das hebt dort den CET1-Bedarf um USD 15 Mrd. an.² An die Gruppe selbst stellt die Vorlage keine Eigenmittelanforderungen. Konsolidiert weist die UBS darum künftig zusätzliches CET1 aus, ohne einen Abzug auf den (risikogewichteten) Beteiligungen vornehmen zu müssen. Dadurch steigt ihre CET1-Quote. Dieses «Überschiessen» auf Gruppenebene wurde bereits in der TBTF-Reform 2011 kritisiert und (damals erfolgreich) bekämpft. Denn Investoren fokussieren auf die konsolidierte Konzernrechnung, so dass sie eine höhere CET1-Quote primär als geringere Eigenkapitalrendite im Vergleich zu Peer-Banken werten, was die Attraktivität der UBS tangiert.

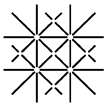
Ausgeblendet wird dabei, dass es je nach Konzernstruktur in einer Krise nicht ausreicht, wenn die regulatorischen Eigenmittelvorgaben auf Gruppenebene nur gerade «erfüllt» sind. – Denn sogar in der Credit Suisse Group (CSG) waren die regulatorischen Eigenmittelvorgaben bis zuletzt «erfüllt». **Entscheidend ist vielmehr, dass zumindest die oberste zentrale operative Untereinheit über ausreichend Eigenmittel verfügt.** Tritt dort Verlust auf, hilft es nämlich wenig, wenn überschüssige Eigenmittel in Tochter-, Schwester- oder Enkelgesellschaften – konsolidiert also durchaus noch ausreichend – vorhanden sind. Denn Upstream- und Sidestream-Finanzierungen sind nur beschränkt oder gar nicht zulässig, wie der Fall CSG erinnert hat. Wirtschaftlich absorbieren «konsolidiert ausreichende» Eigenmittel in diesem Fall keinerlei Verluste vor der Abwicklung – deren Eintritt ja gerade verhindert werden soll.

Eine Bank löst dieses Dilemma nur, wenn sie ihr Stammhaus auf Gruppenebene ansiedelt (wie die Deutsche Bank – was wieder andere Nachteile schafft). Führt eine Bank hingegen ihr operatives Geschäft über Untergesellschaften, muss sie eine allfällige Überkapitalisierung auf Gruppenebene hinnehmen, **wenn die Geschäftsstruktur der Untergesellschaft dies erfordert.** Das gilt auch für die UBS – zumal inzwischen durch Bund, Analysten und Medien eingehend erklärt wurde, wie Management-Entscheidungen diese Folge abmildern können.³

¹ Nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c BankG eines der Kriterien zur Beurteilung der Systemrelevanz.

² Detailliert hergeleitet in: EFD, Erläuternder Bericht, 26. September 2025, 37 ff.

³ Erläuternder Bericht, 37 ff.; Handelszeitung, 18.12.2025, Holger Alich, Der wahre Plan B der UBS, <https://www.handelszeitung.ch/unternehmen/mit-diesem-kniff-konnte-die-ubs-den-kapitalbedarf-drastisch-reduzieren-889840>; Autonomous Research, UBS. The last stage of grief: acceptance, 26. August 2025, 11; Morgan Stanley Research, UBS-Capital uncertainty to persist, 18. Juni 2025, 9.



Die Vorlage soll also zu einer ausreichenden Kapitalisierung der obersten zentralen operativen Untereinheit im UBS-Konzern – dem UBS Stammhaus – führen. Das Stammhaus benötigt mithin eine für seine Geschäftsstruktur ausreichende Kapitalisierung.

Die UBS ist – wie früher die Credit Suisse Group AG – als global tätiger Schweizer Bankkonzern organisiert: Mit der UBS Group AG als Holdinggesellschaft und der UBS AG als Stammhaus (parent bank). Das Stammhaus fungiert zugleich als Zwischenholding für diverse eigene Beteiligungen und als operative Bank, die insb. für einen Teil des globalen Geschäfts und des Investmentbankings verantwortlich zeichnet. Im Stammhaus können sich mithin sowohl Risiken in den Beteiligungen verwirklichen als auch Risiken des operativen Bankgeschäfts (etwa im Investmentbanking) wie auch in beiden Feldern zugleich.

Die ausländischen Beteiligungen der UBS Stammhaus sind laut Bilanz per Ende 2024 mit USD 51 Mrd. im Vergleich zu ihrem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) von USD 75 Mrd. bedeutend. Das ab 2028 voll geltende Regime verlangt eine Unterlegung der Auslandsbeteiligungen mit rund 45% CET1 (rund 23 Mrd.) und 15% AT1. Im Rest von 40% können die Beteiligungen konzernintern fremdfinanziert werden.

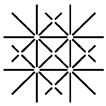
Allerdings absorbiert im laufenden Geschäft einzig das CET1 auftretenden Verlust.⁴ **Darum beansprucht schon der erste Dollar Verlust, der sich in einer Auslandsbeteiligung materialisiert, zu 55% auch CET1, welches das Stammhaus nicht zur Unterlegung der Beteiligungen aufgebaut hat, sondern zur Deckung der Risiken seines operativen Geschäfts oder als zusätzliche Puffer.** Zugleich reduziert der Verlust nur den Wert der Beteiligung, nicht aber die Aktiven des operativen Geschäfts. Damit sinkt ab dem ersten Dollar Verlust die CET1-Quote im Stammhaus, weil sich der Zähler (CET1) schneller verringert als der Nenner (die risikogewichteten Aktiven, Risk Weighted Assets, RWA).

Diese Folge lässt sich nur verhindern, wenn die Beteiligungen nicht nur risikogewichtet teilunterlegt werden mit Kernkapital, sondern vollständig vom CET1 abgezogen werden. Die geplante Regelung ist vor diesem Hintergrund ausdrücklich zu begrüssen. Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen folgen unten.

Zuweilen wird moniert, dass es sich dabei nicht um eine **international abgestimmte und verhältnismässige** TBTF-Massnahme handle. Allerdings hält die UBS selbst an einer **international unüblichen Organisationsstruktur** fest. – Denn **US** G-SIB und die meisten **UK** G-SIB verfügen nicht über Stammhäuser mit Zwischenholdingfunktion und einem eigenen operativen Geschäft. Letzteres begründet das Risiko, dass Kunden im Stammhaus angesiedelt sind und (wie bei der CS) einen Run auslösen, wenn sie fürchten, das Kapital im Stammhaus könnte die Verluste aus Beteiligungen oder Restrukturierungskosten nicht decken. Der **Vollabzug von Beteiligungen** reagiert folglich verhältnismässig auf eine freiwillig gewählte und mit dem internationalen Umfeld nicht abgestimmte **Organisationsstruktur**. Weiter ist wie erwähnt das Verhältnis der UBS-Bilanz zum Bruttoinlandprodukt ihrer Heim-Volkswirtschaft international singularär hoch – und zentral für den Grad der «Systemrelevanz» (Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c BankG), der wiederum «Umfang und Ausgestaltung» der besonderen Anforderungen rechtfertigt (Art. 9 Abs. 1 BankG).

Im Hinblick auf die Botschaft des Bundesrates ist dringend zu wünschen, dass in den Jurisdiktionen USA, UK und ggf. Eurozone durch **lokale Rechtsgutachten** geklärt wird, wie die dortigen Regimes in Bezug auf Auslandsbeteiligungen in den für den Wirkungsvergleich massgeblichen Details für die Banken mit vergleichbarem Geschäftsmodell wie die UBS geregelt sind und – inkl. allfälliger Erleichterungen – umgesetzt wird.

⁴ Zellweger-Gutknecht C, AT1-Instrumente im Going Concern, SZW 2/26 Ziff. III (erscheint demnächst).



B. Bankengesetz (BankG)

1. Art. 9 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1a

Es ist zu begrüßen, dass mit der Vorlage die Eigenmittelausstattung der SIB mit Auslandsbeteiligungen im Hinblick auf die Stabilisierungsphase gestärkt wird. Daher sind auch Alternativen abzulehnen, die vorab «zwingend alle zusätzlichen verlustabsorbierenden Tier 1 Eigenmittelinstrumente, d.h. die international anerkannten AT1-Anleihen ... (bis maximal 50 Prozent)»⁵ berücksichtigen wollen.

Denn der Fall CSG hat eindrücklich belegt, dass **AT1-Instrumente nicht geeignet sind, um Verluste im Laufe einer Stabilisierungsphase aufzufangen.** Eine Ausnahme bildet nur der sog. Contingency Event, bei welchem das CET1 durch einen *akut-hohen* Verlust auf unter 7% und damit massiv unter das regulatorische Minimum (bei SIB derzeit rund 10%) fällt. Eine schleichende Erosion der Viability, d.h. der marktwirtschaftlichen Überlebensfähigkeit, lässt sich mit AT1 hingegen nicht aufhalten. Denn die sog. Viability Events sind für die UBS noch heute so ausgestaltet wie sie es in den AT1 der CSG waren: **Sie können frühestens am Wochenende vor dem drohenden Übergang in die Gone Concern Phase ausgelöst werden.**

AT1 setzen nämlich voraus, dass (1) die marktwirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Bank auf der Kippe steht, dass (2) die Bank Bedarf nach Verbesserung der Kapitaladäquanz hat, dass (3) eine ausserordentliche Massnahme (entweder [a] Feststellung und Notifikation der FINMA bzgl. Notwendigkeit der gleichzeitigen Abschreibung aller in den AT1-Prospekten bezeichneten einschlägigen Instrumente oder [b] staatliche Nothilfe mit kapitalstärkendem Charakter) zudem (4) erforderlich ist, weil die üblichen Massnahmen zur Verbesserung der Kapitaladäquanz nicht angebracht oder nicht verfügbar sind und (5) die FINMA diese vorstehenden Voraussetzungen feststellt.⁶

Die Entscheidung liegt also im Ermessen der FINMA oder setzt Nothilfe der öffentlichen Hand voraus. Doch im Zweifel handeln zuständige Regulatoren aufgrund der Tragweite ihres Entscheides zu spät statt zu früh. **Das macht AT1-Instrumente in den Augen der Marktteilnehmer zu *faktischen Bail-in Bonds*** – wie empirische Studien belegen.⁷ Das FSI der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIS) hat in seinem Brief vom November 2025 denn auch eine Lösung vorgestellt, die ohne AT1-Instrumente auskommt.⁸

Vor allem aber nennen die AT1-Bedingungen als Trigger-Event regelmässig auch staatliche Nothilfe. Dies, obwohl solche für Banken bis heute nur über Notrecht zu beschaffen ist (Staatsgarantie für Kantonalbanken teils ausgenommen). Daran wird auch die Gesetzesvorlage für einen PLB nichts ändern, denn sie ist beschränkt auf Nothilfe in Form von Liquidität (Kredit) für eine systemrelevante Bank (SIB) in der Abwicklung – also in der Phase nach der Stabilisierung.⁹ **Banken kalkulieren also notrechtsbasierte und notabene kapitalstärkende Staatshilfe implizit in ihre milliardenschweren Finanzierungslosungen ein – und ebenso ihre Fremdkapitalgeber.** Das zeigt sich daran, dass die Fremdkapitalkosten der UBS (CDS- und AT1-Spreads) unverändert blieben, nachdem die Eckwerte zum Beteiligungsabzug publik wurden, während

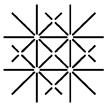
⁵ So ein Vorschlag von Parlamentarierinnen und Parlamentariern vom 10.12.2025.

⁶ Vgl. die AT1-Instrumente unter <https://www.ubs.com/global/en/investor-relations/investors/bondholder-information/capital-instruments/capital-instruments-content.html>. Vgl. etwa die am 8.1.2026 emittierte Anleihe, Seite 32 Ziff. 7.c.ii.A und B, ISIN US902613BV99/USH42097FP77.

⁷ Vgl. nur Fiordelisi Franco/Pennacchi George/Ricci Ornella, Are contingent convertibles going-concern capital? Journal of Financial Intermediation, Volume 43, 2020; Avdjiev Stefan/Bogdanova Bilyana/Bolton Patrick/Jiang Wie/Kartasheva Anastasia, CoCo issuance and bank fragility, BIS Working Papers No 678, November 2017.

⁸ Financial Stability Institute, Revisiting the regulatory capital stack, FSI Briefs No 28, November 2025.

⁹ Bundesrat, Botschaft, Änderung des Bankengesetzes («Public Liquidity Backstop»), 6. September 2023, BBl 2023 2165, Geschäfts-Nr. 23.062 (derzeit noch sistiert).



der Aktienkurs deutlich sank. Die Aktionäre antizipierten den tieferen Ertrag auf dem (künftig höheren) CET1, während die Obligationäre in mehr CET1 keine zusätzliche Sicherheit sahen, da dieses «nur» an die Stelle der heutigen impliziten Staatsgarantie¹⁰ treten wird. **Für den Bund und die Steuerzahlenden ist diese Internalisierung des Risikos – zurück zu den Aktionären und den in Aktien entlohnten Führungskräften – aber zentral.**

Sollte wider Erwarten die finale Vorlage an das Parlament doch eine Unterlegung (auch) mit AT1-Instrumenten vorsehen, so wäre eine solche Lösung unbedingt zu verbinden mit einer Vorgabe zu den Auslösegründen der AT1-Anleihen. Diese sollten künftig so formuliert werden, dass sie ab Beginn der Stabilisierungsphase zur Verlustabsorption einsetzbar sind. Das setzt namentlich voraus, dass triggernde Staatsnothilfe nicht zwingend kapitalisierende Wirkung haben muss. Ausserdem wäre die Gesetzesvorlage zum PLB so anzupassen, dass die Nothilfe an SIB auch in der Stabilisierungsphase gewährt werden könnte und die SIB für diese implizite Staatsgarantie eine angemessene (nicht wie derzeit geplant symbolische) Entschädigung zu entrichten haben, die sich reduziert, je stärker sie ihren CET1-Anteil an der Unterlegung erhöhen.

C. Eigenmittelverordnung (ERV)

Art. 32 Abs. 4: Keine Anmerkung.

Art. 32a Abs. 1: Die Legaldefinition ist zu begrüssen.

Art. 32a Abs. 2: Keine Anmerkung.

Art. 148I

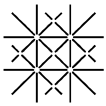
Die Regelung sieht eine Übergangsfrist von 7 Jahren ab Inkrafttreten vor. Das ist lang, aber vertretbar – allerdings **einzig unter der Voraussetzung, dass die mit der Vorlage eng verbundene Anpassung der ERV gemäss Vernehmlassung I vom 6. Juni 2025 spätestens 2027 wie geplant in Kraft tritt.**

Denn der dort vorgesehene Abzug von Software, latenten Steuerguthaben aus zeitlicher Differenz etc. löst auf Gruppenebene bereits einen Kapitalbedarf von USD 10.8 Mrd. aus.¹¹ Das hätte zur Folge, dass die UBS ihre bereits angekündigten Rückkäufe und **Vernichtungen von Aktien in Milliardenhöhe** wohl nicht in ganzem Umfang durchführen würde.¹² Sie würde also nicht ihre Kapitalbasis zunächst schwächen und den Aufbau von einem tieferen Niveau aus über die Frist von sieben Jahren bewältigen, sondern auf deutlich stärkerem Niveau starten. Das ist angesichts der geopolitischen Lage, der Nervosität an den globalen Finanzmärkten und der unsicheren Wirtschaftsaussichten zu begrüssen und geboten.

¹⁰ Eine Studie hat erst unlängst deren Wert allein für die UBS auf CHF 2.6 Mrd. (bzw. über 11 Mrd. bei Einbezug der Bankeinlagen) geschätzt – und zugleich festgehalten, dass sich dieser jährliche (!) Refinanzierungsvorteil der Bank und ihrer Eigner bei höherem Eigenkapital massiv reduziert: Cyril Monnet / Dirk Niepelt / Remo Taudien, *Pricing Liquidity Support: A PLB for Switzerland*, Discussion Paper 25.01, Universität Bern, Januar 2025.

¹¹ Vgl. Erläuternder Bericht, 38 f. Abziehen sind USD 14 Mrd., was auch die RWA reduziert und so einen (reduzierten) Neubedarf an rund USD 11 Mrd. auslöst.

¹² «We aim to repurchase up to an additional USD 2bn of shares in the second half of 2025, and we are maintaining our ambition for share repurchases in 2026 to exceed FY22 levels of USD 5.6bn. Our share repurchases will be consistent with maintaining our CET1 capital ratio target of around 14%, achieving our financial targets and the absence of material and immediate changes to the current capital regime in Switzerland», <https://www.ubs.com/global/en/our-firm/what-we-do/our-financial-strength.html>



Aus diesem Grund ist auch **die in den WAK des Ständerats und des Nationalrats angeregte (teilweise) Verzicht auf die Anpassung der ERV (Software etc.) abzulehnen, soweit sie G-SIB betrifft.**¹³ Denn die Erleichterung wäre primär **zeitlicher** Natur, der Kapitalaufbau könnte substanziell nicht bereits zügig, 2027, starten. **Quantitativ** ergäbe sich für die UBS hingegen kaum Kapitalerleichterung.

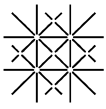
Die nachstehende Tabelle illustriert diesen durch die Konsolidierung zwischen UBS Group AG und Stammhaus UBS AG bedingten Effekt (in Schwarz mit ERV-Reform und kursiv in Rot die massiv redimensionierte ERV-Reform).

	UBS-Gruppe	UBS-Stammhaus
Vernehmlassung 1 (ERV)		
• Software	4.5 Mrd. <i>0 Mrd.</i>	1.5 Mrd. <i>0 Mrd.</i>
• Steueransprüche	4.6 Mrd. <i>0 Mrd.</i>	0.3 Mrd. <i>0 Mrd.</i>
• Vorsichtige Bewertung (v.a. Investmentbanking)	1.8 Mrd. <i>1.8 Mrd.</i>	1.0 Mrd. <i>1 Mrd.</i>
	10.8 Mrd. <i>1.8 Mrd.</i>	2.8 Mrd. <i>1 Mrd.</i>
Vernehmlassung 2 (BankG)		
• Auslandbeteiligung	0 Mrd. <i>0 Mrd.</i>	23.2 Mrd. <i>23.2 Mrd.</i>
	0 Mrd. <i>0 Mrd.</i>	23.2 Mrd. <i>23.2 Mrd.</i>
	10.8 Mrd. <i>1.8 Mrd.</i>	26.0 Mrd. <i>24.2 Mrd.</i>

Nachstehend wird skizziert, wie die UBS das neu erforderliche Eigenkapital generieren und innerhalb der Gruppe einsetzen kann – und warum sich Kapitalanforderungen aus Vernehmlassung 1 (10.8 & 2.8 Mrd.) und Vernehmlassung 2 (23.2 Mrd.) durch die Konsolidierung nur teilweise kumulieren (26 statt 36.8 Mrd.). *Rot-kursiv ist die Variante, nach welcher Software und Steueransprüche nicht abgezogen würden:*

- Auf **Gruppenstufe** benötigt die UBS (aus Vernehmlassung 1) **10.8 Mrd. | *1.8 Mrd.*** Um diesen Betrag zu beschaffen, lässt sich die Gruppe Gewinne aus dem Stammhaus als Dividende ausschütten. (Dazu hat die UBS etwa im 2Q25 schon über 14 Mrd. «*dividend accruals*» zurückgestellt.) Diesen Betrag behält die Gruppe ein, reicht ihn also nicht über Dividenden und Aktienrückkäufe an die Aktionäre weiter. So wird auch ohne neue Aktienemission das Eigenkapital auf Stufe Gruppen-Einzelinstitut (Standardlone UBS Group AG) gestärkt und – konsolidiert – auch das Eigenkapital der Gruppe.
- Von den so generierten 10.8 Mrd. | *1.8 Mrd.* Eigenkapital müsste die UBS-Gruppe 2.8 Mrd. | *1 Mrd.* als Eigenkapital in das Stammhaus (UBS AG) einschiessen, um dessen Kapitalbedarf (aus Vernehmlassung 1) voll zu decken. Im konkreten Fall braucht es dieses Einschiessen nicht; das Kapital ist **wie erwähnt schon im Stammhaus und dessen Töchtern vorhanden und wird vielmehr nicht an die Gruppe ausgeschüttet**. Die restlichen 8 Mrd. | *0.8 Mrd.* kann die Gruppe aus dem Stammhaus abziehen – muss aber nicht. Denn dieser Betrag wird ihr durch die **Konsolidierung** auf Gruppenstufe auch angerechnet für den Bedarf aus Vernehmlassung 1, wenn sie das Kapital im Stammhaus stehen lässt.
- Benötigt die UBS später (aus Vernehmlassung 2) im Stammhaus 23.2 Mrd. | *23.2 Mrd.*, sind dort immerhin ab Beginn der langen Übergangsfrist schon 8 Mrd. | *0.8 Mrd.* vorhanden. Folglich hat das UBS-Stammhaus nur noch einen Kapitalbedarf von 15.2 Mrd. | *22.4 Mrd.* Um ihn zu decken, wird die **UBS Gruppe** auch diesen Betrag «beschaffen», indem sie erwirtschafteten Gewinn dieser Höhe im Stammhaus lässt (nicht abzieht und an ihre Aktionäre ausschüttet).

¹³ Hingegen zu begrüßen ist sie in Bezug auf die Ablehnung der Erweiterung auf Nicht-SIB.



Der Kapitalbedarf für den Beteiligungsabzug ist mithin umso höher, je weniger Kapital im Rahmen der ERV Reform aus Vernehmlassung 1 aufgebaut wurde.

Zudem erhalte die UBS neue Argumente für Erleichterungen beim Beteiligungs-Vollabzug. Denn ohne ERV-Reform wird die CET1-Ratio auf Gruppenebene um 2 Prozentpunkte höher ausfallen (vgl. Anhang), so dass die bereits 2011 geführte Diskussion um das «Überschiessen» neu befeuert würde. Wie oben dargestellt, geht diese Diskussion zwar schon prinzipiell in die falsche Richtung. Sie kann aber zusätzlich vermieden werden, wenn nicht nur im Stammhaus Abzüge erforderlich werden auf Vermögenswerten, die in der Stabilisierungsphase Verlust nicht verlässlich und rasch genug absorbieren können, sondern auch auf Gruppenebene. Daher sollte die ERV-Reform I für G-SIB wie geplant (für CH-SIB ggf. mit Frist) erfolgen.

Dem Parlament bleibt es dabei unbenommen, später, im Zuge der Beratung zum Vollabzug für SIB in Art. 9 Abs. 2 BankG **Anpassungen** bei der Behandlung von immateriellen Vermögenswerten («Intangibles») wie Software etc. vorzunehmen, um die **Verhältnismässigkeit des Gesamtpakets** zu gewährleisten und internationalen Standards sowie der Wettbewerbsfähigkeit der SIB angemessen Rechnung zu tragen.

Insgesamt erscheint die Vorlage wie gesagt sehr begrüßenswert und eine zentrale zweite Etappe auf dem Weg zur Stärkung des TBTF-Dispositivs. Sie sollte jedenfalls in ihren Kernzügen nicht verwässert werden.

Mit meinen besten Grüßen

gez. Corinne Zellweger-Gutknecht
Professorin für Privatrecht und Wirtschaftsrecht, Universität Basel